



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Planänderungsbeschluss

für die Südumgehung Hameln

von Bau-km 0 + 993 bis Bau-km 8 + 340

**Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom
10.03.2004 in der Fassung des Änderungsbeschlusses
vom 19.12.2006**

31.05.2012

Az.: 33.13-31027-2-302/B 1 (HM)



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1. Verfügender Teil.....	1
1.1 Planfeststellung.....	1
1.1.1 Feststellung.....	1
1.1.2 Planunterlagen	2
1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen	2
1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen	4
1.1.3 Eingeschlossene Entscheidungen.....	5
1.1.4 Nebenbestimmungen	6
1.1.4.1 Natur.....	6
1.1.4.2 Wasser	8
1.1.4.3 Leitungsrechte	8
1.1.4.4 Straßenbau und Straßenverkehr	9
1.1.5 Zusagen	9
1.1.6 Vorbehaltene Entscheidungen.....	9
1.1.6.1 Allgemeiner Vorbehalt.....	9
1.1.6.2 Entscheidungsvorbehalt.....	9
1.2 Wasserrechtliche Erlaubnis	10
1.2.1 Erlaubte Benutzung	10
1.2.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	10
1.2.2.1 Betrieb und Unterhaltung.....	10
1.2.2.2 Anzeigepflichten.....	10
1.3 Entscheidung über Einwendungen	11
2. Begründender Teil	11
2.1 Sachverhalt.....	11
2.1.1 Zusammenfassung der Planung.....	11
2.1.2 Darstellung der Änderungen	11
2.1.3 Verfahrensablauf	12
2.1.4 Umweltverträglichkeitsprüfung	13
2.2 Rechtliche Bewertung	14
2.2.1 Formalrechtliche Würdigung	14
2.2.1.1 Zuständigkeit.....	14
2.2.1.2 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens.....	14
2.2.2 Materiell-rechtliche Würdigung.....	14
2.2.2.1 Planrechtfertigung	14
2.2.2.2 Variantenprüfung.....	15
2.2.2.3 Immissionen.....	16
2.2.2.3.1 Lärm	16
2.2.2.3.1.1 Aktiver Schallschutz.....	16
2.2.2.3.1.2 Passiver Schallschutz.....	20

2.2.2.3.2	Luftschadstoffe.....	20
2.2.2.4	Naturschutzrecht.....	22
2.2.2.4.1	Eingriffe in Natur und Landschaft	22
2.2.2.4.2	FFH-Verträglichkeitsprüfung	23
2.2.2.4.2.1	Prüfungsmaßstab der Verträglichkeitsprüfung.....	23
2.2.2.4.2.2	Allgemeine Gebietsbeschreibung	24
2.2.2.4.2.3	Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile.....	25
2.2.2.4.2.4	Vorgelegte Unterlagen/Beurteilungsgrundlagen.....	26
2.2.2.4.2.5	Vorhabensbeschreibung	26
2.2.2.4.2.6	Mögliche Projektwirkungen und Wirkraum	26
2.2.2.4.2.7	Bestandserfassung und Bestandsbewertung	27
2.2.2.4.2.8	Vorkommen von Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-RL und Tierarten gemäß Anhang II der FFH-RL im Wirkraum	28
2.2.2.4.2.9	Vorhabensbedingte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet	29
2.2.2.4.2.9.1	Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH- RL	29
2.2.2.4.2.9.2	Beeinträchtigungen von Tierarten des Anhangs II der FFH-RL.....	33
2.2.2.4.2.9.3	Beeinträchtigungen durch Kompensationsmaßnahmen i.S.v. § 15 Abs. 2 BNatSchG	35
2.2.2.4.2.10	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.....	36
2.2.2.4.2.11	Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten	36
2.2.2.4.2.12	Fazit.....	36
2.2.2.4.3	Artenschutz.....	37
2.2.2.4.3.1	Bestandsermittlung und Bewertung	37
2.2.2.4.3.2	Wirkfaktoren.....	38
2.2.2.4.3.3	Konfliktanalyse.....	39
2.2.2.4.3.3.1	Tötungs- und Fangverbot.....	39
2.2.2.4.3.3.2	Störungsverbot	43
2.2.2.4.3.3.3	Zerstörungs- und Schädigungsverbot.....	46
2.2.2.4.3.3.4	Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot für Pflanzenarten	49
2.2.2.4.3.4	Artenschutzrechtliche Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	49
2.2.2.4.3.4.1	Ausnahmegründe	49
2.2.2.4.3.4.2	keine zumutbare Alternative.....	51
2.2.2.4.3.4.3	Sicherung des Erhaltungszustands	54
2.2.2.5	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	55
2.2.2.5.1	Allgemeines.....	55
2.2.2.5.2	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 11 UVPG.....	55
2.2.2.5.2.1	Beschreibung der Wirkfaktoren auf die Umwelt	55
2.2.2.5.2.2	Beschreibung des Untersuchungsraumes und Untersuchungsrahmens.....	55

	2.2.2.5.2.3	Beschreibung der Schutzgüter.....	56
	2.2.2.5.2.4	Beschreibung der Umweltauswirkungen.....	56
	2.2.2.5.2.4.1	Schutzgut Mensch	56
	2.2.2.5.2.4.2	Schutzgüter Tiere und Pflanzen	56
	2.2.2.5.2.4.3	Schutzgut Boden	57
	2.2.2.5.2.4.4	Schutzgut Wasser	57
	2.2.2.5.2.4.5	Sonstige Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG	57
	2.2.2.5.2.4.6	Wechselwirkungen	57
	2.2.2.5.2.4.7	Schutz-, Gestaltungs- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	58
	2.2.2.5.3	Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG	58
	2.2.2.6	Eigentum	59
	2.2.2.7	Landwirtschaft	59
	2.2.2.8	Leistungsrechte	60
2.3		Wasserrechtliche Erlaubnis und Genehmigungen sowie Planfeststellung	60
	2.3.1	Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 10.03.2004.....	60
	2.3.2	Genehmigung der Errichtung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern.....	61
	2.3.3	Genehmigung für die Errichtung baulicher Anlagen in Überschwemmungsgebieten.....	61
	2.3.4	Planfeststellungspflichtiger Gewässerausbau	63
2.4		Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	63
	2.4.1	DB Services Immobilien GmbH	64
	2.4.2	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH.....	64
	2.4.3	enertec Hameln GmbH	64
	2.4.4	E.ON Westfalen Weser AG.....	67
	2.4.5	LGLN Regionaldirektion Hannover (ehemals: GLL Hannover).....	68
	2.4.6	Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Weserbergland e.V.....	69
	2.4.7	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	71
	2.4.8	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	71
	2.4.9	Realverband Afferde	73
	2.4.10	Realverband Groß Hilligsfeld	74
	2.4.11	Realverband Klein Hilligsfeld	75
	2.4.12	Stadt Hameln, Abteilung Verkehrsplanung, Straßenwesen	77
	2.4.13	Stadt Hameln, Untere Naturschutzbehörde.....	77
	2.4.14	Stadt Hameln, Untere Wasserbehörde.....	78
	2.4.15	Stadtwerke Hameln	78
2.5		Einwendungen (Naturschutzvereine, Private)	78
	Einwender Nr. 1	78
	Einwender Nr. 2	80
	Einwender Nr. 3	81
	Einwender Nr. 4	82
	Einwender Nr. 5	83
	Einwender Nr. 6	83
	Einwender Nr. 7	84
	Einwender Nr. 8	86
	Einwender Nr. 9	86
	Einwender Nr. 10	88
	Einwender Nr. 11	88



Einwender Nr. 12	89
Einwender Nr. 13	91
Einwender Nr. 14	91
Einwender Nr. 15	92
Einwender Nr. 16	93
Einwender Nr. 17	94
Einwender Nr. 18	95
Einwender Nr. 19	96
Einwender Nr. 20	97
Einwender Nr. 21	97
Einwender Nr. 22	97
Einwender Nr. 23	99
2.6 Gesamtabwägung	114
3. Rechtsbehelfsbelehrung.....	115
3.1 Klage.....	115
3.2 Sofortige Vollziehbarkeit	115
4. Hinweise	115
4.1 Hinweis zur Auslegung.....	115
4.2 Hinweis zu den anhängigen Klageverfahren	116
4.3 Außerkrafttreten	116
4.4 Berichtigungen	116
4.5 Sonstige Hinweise	116
4.5.1 Bodenfunde	116
4.5.2 Kostenregelungen bezüglich der Ver- und Entsorgungsleitungen	116
4.5.3 Belange der Wehrbereichsverwaltung	117
4.5.4 Baumaschinen und Baulärm.....	117
4.5.5 Gesetzliche wasserrechtliche Regelungen	117
4.6 Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis	117

Planänderungsbeschluss

für die Südumgehung Hameln

Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 10.03.2004

gemäß §§ 17 ff. FStrG, § 1 Abs. 1 NVwVfG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG

1. Verfügender Teil

1.1 Planfeststellung

1.1.1 Feststellung

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Hannover vom 10.03.2004 (Az. 209.32-31027-2-302/ B 1 (HM)), in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 19.12.2006, mit den dazugehörigen Planunterlagen wird auf Grundlage der unter 1.1.2.1 aufgeführten festgestellten Planunterlagen, die Bestandteil dieses Beschlusses sind, und der nachfolgenden Begründung im Verhältnis zu den Klägern der vor dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht unter dem Aktenzeichen 7 KS 151/04, 7 KS 152/04, 7 KS 153/04 und 7 KS 157/04, geführten Verfahren, den von der Planänderung erstmalig oder stärker Betroffenen sowie den beteiligten Verbänden geändert.

Die Änderung betrifft im Wesentlichen insbesondere die durch die zwischenzeitliche Meldung des FFH-Gebiets DE3822-331 „Hamel und Nebenbäche“ erforderlich gewordene FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, einschließlich der sich hieraus ergebenden festzustellenden Schadensbegrenzungs-, Schutz- und CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality Measures - Maßnahmen zur Erhaltung der kontinuierliche ökologische Funktionalität) und die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Fledermausarten Brandtfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus sowie die Zauneidechse. Notwendig geworden sind weiterhin Änderungen der Trassierung und Böschungsgestaltung, die Änderung der Dimensionierung von Durchlassbauwerken und der Lage von Regenrückhaltebecken, die Verbesserung des aktiven Lärmschutzes und die Planfeststellung der Verlegung der 110 kV Elt. Hochspannungsleitung Afferde – Coppenbrügge nördlich und westlich von Afferde als notwendige Folgemaßnahme. Im Übrigen bleibt der Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 unberührt.

1.1.2 Planunterlagen

1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen¹

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Seiten	Maßstab
1.2	Umbauplanung 110 kV-Freileitung Afferde – Coppenbrügge		
	Lageplan, Blatt 1, 2, 3 und 4 (vom 15.01.2008)		1 : 2000
	Maßnahmenplan Bepflanzung unter der Leitung, Blatt 1 (vom 13.12.2007) und Blatt 2 (vom 15.01.2008)		1 : 2000
3	Übersichtslageplan, Blatt 1 und 2 (vom 21.12.2009)		1 : 5000
4	Übersichtshöhenplan, Blatt 1 und 2.1 (vom 21.12.2009)		1 : 5000/500
7	Lageplan, Blatt 1, 2, 3, 4, 5, 5.1, 6, 7, 8, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 (vom 21.12.2009) Deckblatt Nr. 1 zu Blatt 9, 10, 13, 14 und 17 (vom 26.04.2011) Deckblatt Nr. 2 zu Blatt 17 (vom 08.03.2012)		1 : 500
8	Höhenplan, Blatt 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 22, 23, 27, 28 und 29 (vom 21.12.2009) Deckblatt Nr. 1 zu Blatt 9, 10, 13, 17, 21 und 28 (vom 26.04.2011)		1 : 500/50
10	Bauwerksverzeichnis (vom 21.12.2009) mit Deckblättern S. 15, 38, 39, 40, und 41 (vom 25.05.2012)	50	

¹Die festgestellten Unterlagen sind mit dem Dienstsiegel Nr. 60 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet.

11	Schalltechnische Untersuchung		
11.2	- Schalltechnische Berechnungsunterlagen, Überschreitungen (vom 21.12.2009)	52	
11.3	- Schalltechnische Übersichtskarte, Blatt 1, 2 und 3		1 : 2500
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan		
12.3	- Landschaftspflegerische Maßnahmen		
12.3.1	- Landschaftspflegerischer Übersichtslageplan, Blatt 1 und 2 (vom 21.12.2009)		1 : 5000
12.3.2	- Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, Blatt 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 13.1, 13.2, 13.3, 14, 15, 16, 17, 17.1, 17.2, 18, 18.1 und 19 (vom 21.12.2009) mit Deckblatt Nr. 1 zu Blatt 9, 10, 13, 14 und 17, (vom 26.04.2011) und Deckblatt Nr. 2 zu Blatt 17 (vom 08.03.2012)		1 : 500
12.3.3	- Landschaftspflegerische Maßnahmenkartei (vom 14.12.2009) mit Deckblatt Nr. 1 zu Maßnahme A 18 und E 1 (vom 25.05.2012)	62	

13	Wassertechnische Untersuchung		
13.3	- Zusammenstellung der Einleitungen in Gewässer (vom 21.12.2009)	2	

14	Grunderwerb		
14.1	- Grunderwerbsplan, Blatt 1, 2, 3, 4, 5, 5.1, 7, 8, 12, 13, 14, 15, 16, 20, 21, 23, 24 und 25 (vom 21.12.2009)		1 : 500
14.2	-Grunderwerbsverzeichnis (vom 21.12. 2009) mit Deckblatt zu S. 23 (vom 25.05.2012)	71	

15	Kennzeichnende Querprofile		
15.1	Aufständigung, Blatt 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 (vom 21.12.2009)		1 : 100/100
15.2	Abgrabung, Blatt 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 (vom 21.12.2009)		1 : 100/100
15.3	Amphibiendurchlässe, Blatt 1 und 2 (vom 21.12.2009)		1 : 100/100

16	Leitungspläne, Blatt 5.1 (vom 21.12.2009)		1 : 500
-----------	--	--	---------

Die vorstehend aufgeführten Unterlagen ersetzen die in Abschnitt II des Planfeststellungsbeschlusses vom 10.03.2004 festgestellten entsprechenden Unterlagen. Im Übrigen gelten die in Abschnitt II des Planfeststellungsbeschlusses vom 10.03.2004 festgestellten Planunterlagen und die in Abschnitt II des Änderungsbeschlusses vom 19.12.2006 unverändert fort.

1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Seiten	Maßstab
0	Merkblatt	4	
1	Erläuterungsbericht mit Deckblättern S. 3 und 54 und Ergänzung vom 08.03.2012	82	
1.1	Legende Planfeststellungsänderung, Blatt 1 und 2		1 : 5000
1a	Allgemein verständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG, mit Deckblättern S. 12 und 26 und Ergänzung vom 08.03.2012	38	
1b	Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung, ergänzte Fassung vom Dezember 2011	95	
1b	- Karte 1: Lebensraumtypen und Arten / Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele, Blatt 1 und 2		1 : 5000
1b	- Karte 2: Maßnahmen zur Schadensbegrenzung / Verbleibende Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele		1 : 5000 / 1 : 1000
1c	Artenschutzbeitrag, ergänzte Fassung vom Dezember 2011 und weiterer Ergänzung vom 08.03.2012	44	
	Artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG für das Zauneidechsenvorkommen auf der ehemaligen Bauschuttdeponie am südlichen Düt-Ausläufer	26	
1.2	Umbauplanung 110 kV-Freileitung Afferde – Coppenbrügge, Erläuterungsbericht	1	
1.2	Übersichtsplan Umbau Varianten		1 : 2000
2	Übersichtskarte, Blatt 1		1 : 25000
11	Schalltechnische Untersuchung		
11.1	- Erläuterungsbericht (Schall)	82	
	- Ergänzende Schalltechnische Untersuchung Standort Eisvogel	2	
	Schalltechnischer Lageplan Berechnung Standort Eisvogel		1 : 1000
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan		
12.1	- Landschaftspflegerischer Erläuterungsbericht	211	
12.2	- Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan,		1 : 5000

	Blatt 1, 1a und 2		
--	-------------------	--	--

13	Wassertechnische Untersuchung		
	Hydraulische Berechnung Brückenneubauten über die Remte (westlich Afferde), Bauwerke 11, 11.1 und 9, Erläuterungsbericht	26	
	Hydraulische Berechnung Brückenneubauten über die Remte (östlich Afferde), Bauwerke 11, 11.1 und 9, Erläuterungsbericht	26	
	Hydraulische Berechnung Brückenneubau über die Hamel, Bauwerk 13, Kurzbericht	6	
	Hydraulische Berechnung HQ ₅₀ und HQ ₁₀ für die Hamel, Bauwerk 13, Kurzbericht	6	

17	Begleitende Gutachten		
17.1	Verkehrstechnische Untersuchung	53	
	Aktualisierung und Überprüfung der Knotenpunkte, Zusatz Prognosehorizont 2025	2	
17.2	Luftschadstoffgutachten	56	
	Aussagen zu PM _{2,5} im Zusammenhang mit der geplanten Südumgehung Hameln im Zuge der B 1	2	

1.1.3 Eingeschlossene Entscheidungen

Die fernstraßenrechtliche Planfeststellung ersetzt gemäß § 17 Fernstraßengesetz (FStrG), § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) i.V.m. § 75 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), alle sonstigen für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen. Die im Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 eingeschlossenen Entscheidungen gelten fort, soweit sich aus diesem Änderungsbeschluss nichts anderes ergibt.

Von der Ersetzungsfunktion der fernstraßenrechtlichen Planfeststellung unberührt bleiben die wasserrechtlichen Zulassungen nach §§ 8 Abs. 1 und 9 WHG i.V.m. §§ 5 ff. Niedersächsisches Wassergesetz (NWG). Die durch die Planänderung erforderliche Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Straßenabwässern in die Vorfluter wird daher in Abschnitt 1.2 dieses Planänderungsbeschlusses von der Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde (§ 19 WHG) gesondert erteilt.

Eingeschlossene Entscheidungen sind insbesondere:

1. Die Ausnahme von dem artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzungs-, Tötungs- und Fangverbot) gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Arten
 - Brandtfledermaus
 - Fransenfledermaus
 - Großer Abendsegler
 - Rauhautfledermaus
 - Wasserfledermaus
 - Zwergfledermaus
 - Zauneidechse.

2. Die Planfeststellung von Gewässerausbaumaßnahmen i.S.d. § 67 Abs. 2, 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Anlage eines naturnahen, dauerhaft wasserführenden Stillgewässers in der Weserniederung im Rahmen der Maßnahme A 18 des Landschaftspflegerischen Begleitplans gemäß der in der Antragsunterlage 12.3.3 (in der Fassung der Deckblattplanung) nach Art, Umfang und Zweck sowie Lage bestimmten Weise.
3. Die Änderung der mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 als eingeschlossene Entscheidung erteilten Genehmigung der Errichtung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern gem. § 36 WHG i.V.m. § 57 Abs. 1 und 3 NWG (§ 91 NWG a.F.).
4. Die Änderung der mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 als eingeschlossene Entscheidung erteilten wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 78 Abs. 3 WHG (§ 93 Abs.2 NWG a.F.) für die Errichtung der Südumgehung Hameln im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der (Flut)Hamel (Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004, Abschnitt A.III. Wasserwirtschaftliche Belange Nr. 3).
5. Die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 78 Abs. 3, 6 WHG für die Errichtung der Südumgehung Hameln im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Remte nach Maßgabe der in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben.

1.1.4 Nebenbestimmungen

Die im Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 verfügten Nebenbestimmungen gelten fort, soweit sich aus diesem Änderungsbeschluss nichts anderes ergibt.

1.1.4.1 Natur

1. Die Schadensbegrenzungsmaßnahmen Nr. 2, 4, 6, 7, 8 und 10 zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der als Erhaltungsziel des FFH-Gebiets DE 3822-331 „Hamel und Nebenbäche“ geschützten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind gemäß Kapitel 6 der FFH-Verträglichkeitsprüfung vom 21.12.2009, aktualisierte Fassung vom Dezember 2011 (Unterlage 1b), durchzuführen. Die Ausführungsplanung der Maßnahmen ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (Stadt Hameln) abzustimmen.
2. Die beidseitige Überflughilfe für Fledermäuse im Bereich der Weserniederung, der Fluthamel und den die Hamel und die Remte querenden Brücken (vgl. Unterlage 7) ist als abgewinkelte Zaunkonstruktion von 4 m Höhe zu errichten. Zu verwenden sind Drahtgeflechte aus mehr als 1 mm dickem, kunststoffummanteltem Draht mit einer Maschenweite nicht größer als 2,5 cm. Die untere Hälfte ist blickdicht auszugestalten (vgl. Unterlage 1c, Kapitel 6, Tab. 4). Die Ausführungsplanung der Maßnahme ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (Stadt Hameln) abzustimmen.
3. Eine über den aktuellen Umfang hinausgehende, zusätzliche Straßenbeleuchtung ist nicht zulässig.
4. Die CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality-Maßnahmen) müssen vor Durchführung des Eingriffs durchgeführt und wirksam sein. In Bezug auf die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen ist ein Beweissicherungsmonitoring nach einem Jahr und nach drei Jahren durchzuführen.

5. Ab Fertigstellung der Überflughilfen für Fledermäusen (gemäß Unterlage 1c, Kapitel 6, Tab. 4; Unterlage 7) ist ein Monitoring einzurichten, das geeignet ist, die Wirkung dieser Maßnahmen zu überprüfen. Der Vorhabenträger hat in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Stadt Hameln) für jede Überflughilfe fachlich geeignete Methoden zur Erfassung der Wirksamkeit der Überflughilfen anzuwenden, die den besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen, mit der Maßgabe, dass die Beobachtung mindestens über drei folgende Abende in mindestens drei phänologischen Einheiten (vor der Geburt, während der Laktationsphase und während der Jungtieretablierung) vorgenommen werden müssen.

6. Das unter Ziffer 5 angeordnete Monitoring ist während der Bauphase jährlich durchzuführen. Nach Inbetriebnahme der Südumgehung ist das Monitoring im ersten und zweiten Jahr fortzusetzen. Wird die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen nicht vor Beginn der nächsten Beobachtungsphase von der Unteren Naturschutzbehörde (Stadt Hameln) bestätigt, verlängert sich das Monitoring um jeweils ein Jahr. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde können Umfang und Methodik des Monitorings geändert werden, soweit die fachlichen Standards den einschlägigen besten wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen.

Der Vorhabenträger hat die Untere Naturschutzbehörde und die Planfeststellungsbehörde regelmäßig über die Durchführung und Ergebnisse des Monitorings zu unterrichten.

7. Während der Räumung der Bauschuttdeponie bei Afferde sowie der Räumung des Gleis- und Schotterkörpers der Bahnlinie Hameln - Hannover östlich Rohrsen (Bau-km 7+580 – 7+600) ist das Gelände arbeitstäglich durch geschulte Fachkräfte auf Vorkommen von Zauneidechsen abzusuchen. Gefundene Exemplare sind mit geeigneten Mitteln abzusammeln und in angrenzende Habitats auszusetzen.

8. Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Stadt Hameln) im Rahmen der Ausführungsplanung zu prüfen, ob die Maßnahme A 17_{CEF} auch durch streifenförmige Vernetzungselemente, die zwischen der Südumgehung und der K 60 angelegt werden, wirksam umgesetzt werden kann, um die notwendige Flächeninanspruchnahme weiter zu reduzieren. Die Schutzfunktion der Maßnahmen muss weiterhin adäquat gewährleistet sein.

9. Das Vorhaben ist in seiner Gesamtheit (Baudurchführung, Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) durch eine qualifizierte ökologische Bauüberwachung zu begleiten, welche insbesondere folgende Aufgaben erfüllen soll:

- Sicherung und Kontrolle der Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und -minderung einschließlich der Maßnahmen, die sich aus dem Artenschutzbeitrag, der FFH-VP sowie dem LBP ergeben,
- Dokumentation unvorhergesehener, zusätzlicher nicht vermeidbarer Eingriffe und ggf. Nachbilanzierung des Eingriffs,
- Überwachung der fachgerechten Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des LBP,

Die verantwortlichen Personen der ökologischen Baubegleitung sind der Unteren Naturschutzbehörde und der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich zu benennen. Sachstandsberichte sind in mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmenden Zeitintervallen zu erstellen und der Planfeststellungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich zu übersenden.

10. Die Fertigstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatz-, Gestaltungs-, Schutz-, Schadensbegrenzungs- und CEF-Maßnahmen) ist der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen. Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Maßnahmen einen Bericht über die Durchführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen.

11. Im Rahmen des dem Planänderungsverfahren nachfolgenden Flurbereinigungsverfahrens ist eine Änderung der örtlichen Festlegung oder der genauen Ausführung der Maßnahmen A 13_{CEF} bis A 15_{CEF} aus agrarstrukturellen Gründen möglich, wenn die Schutzfunktion der Maßnahmen weiterhin adäquat gewährleistet ist.

1.1.4.2 Wasser

1. Die Ausführungsplanung ist mit der Unteren Wasserbehörde (Stadt Hameln) abzustimmen.
2. Im Zuge der Bauausführung ist durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass es baubedingt nicht zum Eintrag von die Wasserqualität beeinträchtigenden Substanzen kommt.
3. Während der Bauphase anfallendes Abwasser darf nur nach Einwilligung der UWB der Stadt Hameln in die Fließgewässer eingeleitet werden.
4. Zur Vermeidung des Eintrags von Spritzwasser und Sprühnebel in die Fließgewässer sind an allen Brückenbauwerken und der Aufständigung entlang der Fluthamel wasserundurchlässige Vorrichtungen vorzusehen.
5. Die Funktionsfähigkeit der zu errichtenden Bermen ist dauerhaft zu sichern. An festgelegten Kontrollpunkten sind regelmäßig Kontrollmessungen durchzuführen, um festzustellen, ob Sedimentaufhöhungen auftreten.

1.1.4.3 Leitungsrechte

Allgemeines

1. Vorhandene Versorgungsanlagen und –leitungen sind erforderlichenfalls umzulegen oder zu sichern.
2. Die für die Detailplanungen der Sicherungs- und Umverlegungsmaßnahmen der Versorgungsanlagen notwendigen Unterlagen der Ausführungsplanung sind den Versorgungsunternehmen bereitzustellen.

enertec Hameln GmbH

1. Abweichend von der Nebenbestimmung zu Leitungen, Ver- und Entsorgungsanlagen im Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 (dort S. 6) gilt folgendes: Der Vorhabenträger hat die notwendige Verlegung der Fernwärmeversorgungsleitungen in einer Vereinbarung mit der Fa. enertec vor Baubeginn der Gesamtmaßnahme zu regeln. Die Einzelheiten sind im Rahmen der Ausführungsplanung rechtzeitig abzustimmen. Dabei ist vom Vorhabenträger auf die unterschiedlichen Vorlaufzeiten für die Verlegung der Leitungen Rücksicht zu nehmen. Die Vorlaufzeiten beziehen sich auf die örtlichen Bereiche, in denen die Leitungen verlegt werden müssen. In anderen Bereichen der Trasse ist auch ein früherer Baubeginn zulässig.
2. Vorhabensbedingt wird eine teilweise Verlegung der Wasserleitung von der Weser zum Kraftwerk („Weserwasserleitung“), durch die das Kraftwerk mit Speisewasser und Kühlwasser versorgt wird, erforderlich. Mit der Durchführung des Straßenbauvorhabens darf erst dann begonnen werden, wenn die Versorgung des Kraftwerks mit Wasser während und nach Beendigung der Bauphase sichergestellt ist.

Deutsche Telekom AG

1. Beschädigungen an den Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG sind zu vermeiden.
2. Aus betrieblichen Gründen ist der Deutschen Telekom AG jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationsanlagen zu ermöglichen.
3. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.

E.ON Weser Westfalen AG

1. Abweichend von Absatz 1 der Nebenbestimmung zu Leitungen, Ver- und Entsorgungsanlagen im Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 (dort S. 6) ist die Firma E.ON Weser Westfalen AG wegen der notwendigen umfangreichen Sicherungs- und Umlegearbeiten der Versorgungsanlagen rechtzeitig ein Jahr vor Baubeginn über Baubeginn und die Bauablaufplanung in Kenntnis zu setzen.
2. Die von der E.ON Weser Westfalen AG vorgeschlagene Trasse zur Verlegung der Mittelspannungsleitung Nr. 323 im Bereich der Ortslage Afferde ist bei der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.
3. Die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sind während Bau und Betrieb der Straße zu beachten. Insbesondere darf der Schutzbereich der Leitungen nicht überbaut und mit Tiefwurzeln überpflanzt werden. Während der Bauarbeiten im Bereich der Freileitungen sind die einschlägigen Sicherheitsvorschriften einzuhalten, v.a. die VDE-Bestimmung 0105, UVV-BGV A 2 und UVV-BGV C 22.

1.1.4.4 Straßenbau und Straßenverkehr

Die Erreichbarkeit von bewohnten, bewirtschafteten und genutzten Grundstücken ist ständig zu gewährleisten. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Eigentümers und Pächters zulässig.

1.1.5 Zusagen

Sämtliche schriftlichen Zusagen des Vorhabenträgers sind einzuhalten. Davon erfasst sind auch Zusagen in Erwidierungen zu Stellungnahmen und Einwendungen gegenüber der Planfeststellungsbehörde.

1.1.6 Vorbehaltene Entscheidungen

1.1.6.1 Allgemeiner Vorbehalt

Änderungen und Ergänzungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 10.03.2004 in der durch den vorliegenden Planänderungsbeschluss geänderten Gestalt, die aus rechtlichen, verkehrlichen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

1.1.6.2 Entscheidungsvorbehalt

Ergibt das in Abschnitt 1.1.4.1, Nr. 5 und 6 angeordnete Monitoring, dass die vorgesehenen Überflughilfen zum Schutz der Fledermauspopulationen entgegen der Prognose keine ausrei-

chende Wirksamkeit besitzen, da es trotz der Schutzmaßnahmen zu einer signifikanten Steigerung der Kollisionsoffer kommt, hat der Vorhabenträger unverzüglich ein angepasstes Konzept der Schutzvorrichtungen zu erstellen und die zu ergreifenden Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde (Stadt Hameln) abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich die Entscheidung über die zu ergreifenden Korrekturmaßnahmen vor. Der Vorhabenträger hat ihr rechtzeitig geeignete Planunterlagen vorzulegen. Die genaue Festlegung der Auswahl, Lage und Dimensionierung der Korrekturmaßnahmen erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde nach Auswertung der Monitoringergebnisse im jeweiligen konkreten Einzelfall.

1.2 Wasserrechtliche Erlaubnis

1.2.1 Erlaubte Benutzung

Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 erteilte wasserrechtliche Erlaubnis für Einleitungen in Gewässer gemäß Unterlage 13.3 mit Stand vom 21.12.2001 (Planfeststellungsbeschluss Abschnitt A.III. Wasserwirtschaftliche Belange Ziffer 1) wird im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde (vgl. Schreiben der Stadt Hameln vom 20.06.2011) für Einleitungsstelle Nr. 1 und 2 wie folgt geändert (vgl. Unterlage 13.3 mit Stand vom 04.12.2009):

Einleitungsstelle	Einleitungs- menge	Gewässer	Koordinaten	Gemarkung	Flur, Flurstück
1. Bau-km 1+500/S	26,7 l/s	Weser	R : 24 650 H : 73 041	Hameln	Flur 33 Flurstück 118/107
2. Bau-km 1+305/N	105,8l/s	Fluthamel, Ge- wässer 2. Ord- nung,	R : 25 429 H : 73 223	Hameln	Flur 30 Flurstück 130/8

1.2.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.2.2.1 Betrieb und Unterhaltung

Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen.

1.2.2.2 Anzeigepflichten

Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich der zuständigen Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen, etc. verunreinigtes Wasser über die Straßenentwässerungsanlagen in die Vorflut gelangt, sind die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

1.3 Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

2. Begründender Teil

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Zusammenfassung der Planung

Mit Beschluss vom 10.03.2004 stellte die Bezirksregierung Hannover den Plan für die Südumgehung Hameln im Zuge der B 1 von Bau-km 1 + 001 bis Bau-km 8+340 fest.

Unter Abschnitt B.I. dieses Beschlusses wird der Ablauf des Planfeststellungsverfahrens bis zum Planfeststellungsbeschluss dargestellt; hierauf wird Bezug genommen.

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss wurden beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht insgesamt sieben Klagen erhoben, von denen drei zurückgenommen wurden.

Mit Beschluss vom 26.03.2008 hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht bezüglich der verbliebenen vier Klageverfahren das Ruhen des Verfahrens (§ 173 VwGO i.V.m. § 251 Abs. 1 ZPO) angeordnet, nachdem die Planfeststellungsbehörde angekündigt hat, zur Abarbeitung der FFH-Verträglichkeitsprüfung und der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände den Vorhabenträger von Amts wegen aufzufordern, die Durchführung eines Planänderungsverfahrens gem. § 17d FStrG i.V.m. § 76 VwVfG zu beantragen.

2.1.2 Darstellung der Änderungen

Das geplante Vorhaben Südumgehung Hameln wurde bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 in Abschnitt B.II. und im Erläuterungsbericht mit Stand vom 21.12.2001 in Abschnitt 1 beschrieben. Nachfolgend werden die baulichen Änderungen des Vorhabens, die mit diesem Planänderungsbeschluss planfestgestellt werden, dargestellt. Im Übrigen wird auf den Erläuterungsbericht mit Stand vom 21.12.2009 (Unterlage 1) und die dort mit grüner Farbe kenntlich gemachten Planänderungen verwiesen.

Um aus Gründen des Arten- und FFH-Gebietsschutzes Eingriffe in den Gewässerverlauf der Fluthamel zu vermeiden, wurde die Aufständeringstrasse zwischen der Ostseite der Weserbrücke bis zur Einmündung Kuhlmannstraße (Bau-km 1+908,80 bis Bau-km 2+798,78) nach Norden auf das Vorland der Fluthamel verschoben. Die Aufständeringstrasse wird nördlich neben der Fluthamel geführt. Im Zuge der Einmündung Kuhlmannstraße wird die Aufständering von der Nordseite auf die Südseite der Fluthamel in möglichst stumpfen Winkel überführt. Dies bedingt die Anwendung von Radien $R = 200$ m und die damit verbundene Geschwindigkeitsbeschränkung von $V_{zul} = 50$ km/h (vgl. Unterlage 15.1). Vom Bereich Tönebönplatz bis zum Ende der Aufständering auf Höhe des Südbades (Bau-km 2+798,78 bis Bau-km 3+107,79) wird die Trasse südlich der Fluthamel geführt. Die Standorte und Abmessungen der Stützen wurden angepasst. Mit der neuen Trassierung ist die bislang vorgesehene Option auf einen späteren vierstreifigen Ausbau entfallen.

Alle Kontenpunkte werden mit Lichtsignalsteuerung ausgestattet.

Im Bereich des Knotenpunktes Kuhlmannstraße (Knotenpunkt 2) wird an der Einmündung der Anschlussrampe Kuhlmannstraße zur Südumgehung und die Einmündung an die Landesstraße L 424 jeweils der Linksabbiegestreifen wegen der höheren Verkehrsstärke und der längeren Staulänge durchgängig trassiert. Eine durchgängige Trassierung der Rechtsabbiegestreifen ist nicht mehr vorgesehen.

Weiterhin wurde zur Sicherung des Hochwasserprofils der Fluthamel (HQ 100) nach dem Bau der Parallelbrücke (BW 04) im Bereich des Knotenpunkts Stüvestraße (Knotenpunkt 3) die neue Brücke in Höhe und Konstruktion optimiert. Zudem werden unter Berücksichtigung des Gewässers beidseitig zwischen den Stützpfeilern und den Widerlagern Abgrabungen zur Erhöhung des Durchflussquerschnittes festgelegt (vgl. Unterlage 7, Blatt 7 und Unterlage 15.2).

Im Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 ist für den außerörtlichen Bereich des Bauvorhabens ab dem Knotenpunkt Hastenbecker Weg bis zur Anbindung an die B 217 und B 1 ein zweistreifiger Querschnitt RQ 10,5 (verbreitert) festgesetzt. Wegen des hohen Lkw-Anteils wird nunmehr festgesetzt, dass in diesem Trassenabschnitt die Randstreifenbreite jeweils auf 0,50 m erhöht wird, so dass sich eine Gesamtbreite von 11,00 m ergibt.

Südlich des Dütberges sind entlang der Trasse der B 1 und K 60 insgesamt 5 Leiteinrichtungen mit Amphibiendurchlässen entsprechend Abbildung 1 in Unterlage 1c zu errichten (vgl. auch Unterlagen 7 und 8, Blatt 13, 14).

Über die mit Beschluss vom 10.03.2004 hinaus bereits festgesetzten Verwallungen beiderseits des BW 09 (Unterführung des Gemeindeverbindungsweges „Im Bögen“) wird auf dem BW 09 eine Lärmschutzwand errichtet und beidseitig in die Verwallungen eingebunden, denen eine Funktion als Lärmschutzwand zukommt.

Über die im Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 festgelegten Änderungen von Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs hinaus ist im Bereich des Knotenpunkts Fort Luise (Knotenpunkt 1) in der westlichen Zufahrt „Wangelister Straße“ ein separater Rechtsabbiegestreifen anzulegen. Die KVG hat in ihrer Stellungnahme vom 17.03.2010 darauf hingewiesen, dass Verkehrssicherheitsgründe gegen den in den Unterlagen zur Planänderung vorgesehenen Verbleib der Bushaltestelle an der derzeitigen Stelle sprechen. Einvernehmlich wurde daher vereinbart, im Zuge der Ausführungsplanung die Bushaltestelle inklusive Wartefläche und –haus in die Dreiecksfläche Südwest zu verlegen und in der Dreiecksfläche einen durchgehenden Busfahrstreifen anzulegen, der in der Einfahrt zum Knotenpunkt 1 als Busspur in Richtung Hameln fortgesetzt werden soll. Die Aufstellfläche ist für einen Gelenkbus mit 18 m Länge zu realisieren.

Infolge der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde hinsichtlich der Lage von Brücken- und Durchlassbauwerken sowie Regenrückhaltebecken in den festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten von Hameln und Remte war im Rahmen der Deckblattplanung eine Änderung der Dimensionierung von Durchlassbauwerken sowie der Lage von Regenrückhaltebecken erforderlich. Auf die hierzu erstellten Deckblätter wird verwiesen.

Zum Schutz eines Eisvogelbrutplatzes vor Störwirkungen durch den Straßenverkehr ist ferner von Bau-km 7+185 bis Bau-km 7+385 an der westlichen Straßenseite auf der Dammböschung eine 1,50 m hohe und 200 m lange Schutzwand zu errichten.

2.1.3 Verfahrensablauf

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Regionaler Geschäftsbereich Hameln (Vorhabenträger), beantragte mit Schreiben vom 26.01.2010, ein Planänderungsverfahren nach § 17 d FStrG i.V.m. § 76 VwVfG für die Südumgehung Hameln im Zuge der B 1 durchzuführen. Nach Prüfung der geänderten und neu erstellten Unterlagen hat die Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde das Planänderungsverfahren am 28.01.2010 eingeleitet.

Die Unterlagen der Planänderung lagen in der Zeit vom 10.02. bis einschließlich 09.03.2010 in den Diensträumen der Stadt Hameln während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Auf die Auslegung wurde durch ortsübliche Bekanntmachung in der Deister- und Weserzeitung vom 30.01.2010 hingewiesen. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 23.03.2010. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass sich Einwendungen und Stellungnahmen nur auf den zu ändernden Teil des Vorhabens und dessen Auswirkungen auf die öffentlichen und privaten Belange Dritter beziehen dürfen. Nicht ortsansässige Betroffene sind von der Stadt Hameln durch gesonderte Schreiben unter Mitteilung des Bekanntmachungstextes benachrichtigt worden. Mit der Bekanntmachung wurden auch die Vereinigungen gem. § 17a Nr. 2 FStrG von der Planänderung und der Frist zur Stellungnahme benachrichtigt.

Parallel beteiligte die Planfeststellungsbehörde die entsprechenden Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die geänderten Teile des Vorhabens berührt sind.

Die Planfeststellungsbehörde hat die eingegangenen Hinweise, Anregungen und Einwendungen zusammengestellt und dem Vorhabenträger zu deren Erwidern übersandt.

Am 22.06.2011 fand im Sportheim in Afferde der Erörterungstermin statt. Dieser wurde am 03.06.2011 ortsüblich in der Deister- und Weserzeitung bekannt gemacht. Am 05.07.2011 fand darüber hinaus ein gesonderter Erörterungstermin mit der Firma enertec Hameln GmbH statt.

In Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden vom Vorhabenträger Teile von Planunterlagen geändert bzw. ergänzt und als Deckblattplanung in das Verfahren eingebracht. Mit Schreiben vom 12.03.2012 hat der Vorhabenträger zusätzlich die Errichtung einer Schutzwand für einen Eisvogelbrutplatz von Bau-km 7+185 bis Bau-km 7+385 beantragt. Die Auslegung der geänderten bzw. ergänzten Planunterlagen in der Stadt Hameln erfolgte nach rechtzeitiger ortsüblicher Bekanntmachung vom 23.03.2012 in der Deister- und Weserzeitung in der Zeit vom 26.03. bis 25.04.2012. Mit der Bekanntmachung wurden auch die Vereinigungen i.S.d. § 17a Nr. 2, 6 FStrG von der Planänderung und der Frist zur Stellungnahme benachrichtigt. Der Unteren Naturschutzbehörde (Stadt Hameln) wurde die Änderung mitgeteilt und Gelegenheit zu Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen gegeben.

2.1.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die Änderung des Bauvorhabens wäre nach § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG i.V.m. §§ 3e Abs. 1 Nr. 2 und 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG i.V.m. Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c UVPG ergibt, dass das geänderte Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien möglicherweise erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Diese Frage kann hier jedoch offen bleiben, da die vorgelegten Planunterlagen die erforderlichen Unterlagen nach § 6 UVPG enthalten und eine UVP durchgeführt wurde. Die Unterlagen 1b, 1c, 11 bis 13 der Planung entsprechen den Anforderungen des § 6 UVPG, insbesondere ist eine allgemein verständliche zusammenfassende Darstellung der Maßnahme und ihrer Umweltauswirkungen in Unterlage 1a enthalten. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 2 Abs. 1 UVPG unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 17a FStrG, § 73 VwVfG.

2.2 Rechtliche Bewertung

2.2.1 Formalrechtliche Würdigung

2.2.1.1 Zuständigkeit

Die Aufgaben als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für den Bau bzw. die Änderung für im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen genannten Bundesstraßen nimmt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) wahr (vgl. Gesetz zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des MW vom 05.11.2004, Nds. GVBl. S. 406, und RdErl. MW vom 22.12.2004, Nds. MBl. S. 879). Diese Aufgaben obliegen dem Dezernat 33 des zentralen Geschäftsbereichs der NLStBV.

Antragsteller in diesem Verfahren ist der regionale Geschäftsbereich Hameln der NLStBV. Zuständige Straßenbaubehörde für Bundesstraßen ist gem. Nr. 1 I des RdErl. MW vom 22.12.2004 die NLStBV.

2.2.1.2 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Die Südumgehung Hameln im Zuge der B 1 darf als Bundesfernstraße gemäß § 17 FStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt worden ist. Für das Planänderungsverfahren gilt der § 76 des VwVfG nach Maßgabe des § 17 d FStrG. Die Maßgaben gelten für die Regelungen Niedersachsens zur Planfeststellung in § 5 NVwVfG entsprechend (vgl. § 17 Sätze 3 und 4 FStrG).

2.2.2 Materiell-rechtliche Würdigung

Die Planfeststellungsbehörde lässt die Änderung des festgestellten Plans vom 10.03.2004 für den Bau der Südumgehung Hameln zu, da sie mit dem materiellen Recht im Einklang steht.

Der nach Abschluss Planänderungsverfahren nach § 17 d FStrG i.V.m. § 76 VwVfG ergehende Änderungsbeschluss unterliegt als eigener Planfeststellungsbeschluss denselben rechtlichen Vorgaben, die für jeden Planfeststellungsbeschluss bestehen. Hierzu zählen insbesondere das Erfordernis der Planrechtfertigung, die Beachtung zwingender gesetzlicher Gebote und Verbote und das Abwägungsgebot. Die Abwägung kann sich jedoch auf die öffentlichen und privaten Belange beschränken, die durch die Änderung des Vorhabens berührt werden.

Der Änderungsbeschluss geht zwar aus einem gesonderten Verfahren hervor, geht aber in den ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 ein; es entsteht ein einziger Plan. Maßgeblich ist der ursprüngliche Plan in der Gestalt, die er durch diesen Änderungsbeschluss erhalten hat.

2.2.2.1 Planrechtfertigung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 wurde das Bestehen der Planrechtfertigung festgestellt.

Auch für das geänderte Vorhaben besteht die erforderliche Planrechtfertigung. Die Planrechtfertigung eines Vorhabens setzt voraus, dass es gemessen an den Zielen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes vernünftigerweise geboten ist.² Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde

² st. Rspr. BVerwG, Urteil vom 08.07.1998, 11 A 53.97, - BVerwGE 107, 142 <145 ff.>; Urteil vom 22.03.1985, 4 C 15.83 - BVerwGE 71, 166 <168>.

besteht kein vernünftiger Zweifel, dass die Südumgehung Hameln diesen Anforderungen genügt. Das Vorhaben ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in die Dringlichkeitskategorie „Vordringlicher Bedarf“ eingestuft worden. Gemäß § 1 Abs. 2 Fernstraßenausbaugesetz (FStrAG) entspricht dieses Bauvorhaben daher den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 FStrG. Anhaltspunkte, die Zweifel an der Aufnahme in den Bedarfsplan aufkommen lassen sind nicht erkennbar.³ Insbesondere stellen auch die aktuellen Prognosezahlen diese Entscheidung nicht in Frage. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist durch die Aufnahme des Vorhabens in den Bedarfsplan als „Vordringlicher Bedarf“ die erforderliche Planrechtfertigung gegeben.⁴

Eine wirksame Verbesserung der vorhandenen Situation in Hameln, die im Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 dargelegt wird (Abschnitt B.II.) und die sich zwischenzeitlich nicht geändert bzw. noch verschlechtert hat, ist nur durch den Bau einer leistungsstarken Ortsumgehung möglich. Die 2008/2009 aktualisierte Verkehrsuntersuchung hat im Vergleich zu der Untersuchung aus dem Jahr 2000/2001, die dem Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 zugrunde lag, in den am stärksten belasteten Bundesstraßenabschnitten überwiegend eine Verkehrszunahme festgestellt. Ermittelt wurden für den Innenstadtring mit der südlichen und nördlichen Weserbrücke Belastungen von ca. 28.900 Kfz/Tag (2000/2001: 27.500), für die Deisterstraße/ Deisterallee 23.800 Kfz/Tag (2000/2001: 22.300) sowie für die L 424 14.300 Kfz/Tag (2000/2001: 12.100). Gleich geblieben ist die Verkehrsbelastung der Pyrmonter Straße (40.000 Kfz/Tag), leicht abgenommen hat sie mit 14.250 Kfz/Tag auf der L 433 (2000/2001: 15.000).

In dem Bau einer leistungsstarken Ortsumgehung liegt eine den Zielen des Fernstraßengesetzes dienende deutliche Verbesserung der Verkehrsqualität. Geschaffen wird eine leistungsstarke, dem ständig wachsenden Verkehrsaufkommen entsprechende neue Verkehrsachse im südlichen Stadtgebiet von Hameln, wodurch eine Entlastung des Hamelner Innenstadtbereiches erreicht wird. Dies ist im Einzelnen im Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004, dem Erläuterungsbericht mit Stand vom 21.12.2001 und im Erläuterungsbericht zu dem geänderten Vorhaben mit Stand vom 21.12.2009 dargelegt. Die Planrechtfertigung für das Gesamtvorhaben trägt auch den Änderungsplanfeststellungsbeschluss, der das gleiche Planungsziel verfolgt.⁵

2.2.2.2 Variantenprüfung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 wurde die vom Vorhabenträger beantragte Vorzugsvariante als nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde fachplanerisch günstigste festgestellt (vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004, B.II., S. 15 ff.). Die Planfeststellungsbehörde hält an dieser Entscheidung fest. Eine erneute fachplanerische Variantenprüfung im Rahmen des Planänderungsverfahrens ist nicht erforderlich. Im Lichte der neuen Situation nach Meldung des FFH-Gebiets ändert sich nichts am Ergebnis der Variantenentscheidung, mit Ausnahme der erforderlich gewordenen Trassenoptimierung im Aufständerbereich. Die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung gem. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG durchgeführte Alternativenprüfung hat das Ergebnis der fachplanerischen Alternativenprüfung bestätigt. Zumutbare Alternativen zu der 2004 planfestgestellten, durch die Planänderung optimierten Trasse bestehen nicht. Auch andere Gesichtspunkte, die die 2004 getroffene Variantenentscheidung in Frage stellen, sind nicht erkennbar. Die Variantenentscheidung hat Bestand. Der Belang Natur und Landschaft wurde bereits im 2004 abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren und den diesem vorhergehenden Planungsstufen in den Variantenvergleich eingestellt. Die nunmehr gemäß Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet „Hamel und Nebenbäche“ festgelegten Schutzgüter wurden zwar nicht in dieser Eigenschaft, aber als schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten in die

³ BVerwG, NVwZ 1996, 381; UPR 1996, 228, 231.

⁴ vgl. BVerwGE 98, 339; BVerwGE 100, 238; BVerwGE 100, 370, 388.

⁵ BVerwG, Beschluss vom 17.09.2004, 9 VR 3/04; BVerwG, Urteil vom 17.12.2009, 7 A 7.09, juris Rn. 27.

damaligen Untersuchungen zur UVP und Landschaftspflegerischen Begleitplan einbezogen, ermittelt und hinsichtlich ihrer Schutzbedürftigkeit bewertet. In die Variantenuntersuchung wurden sie im Rahmen des Belangs Natur und Landschaft in voller Bedeutung einbezogen und bewertet. Insofern waren sie in die Aussage, dass die planfestgestellte Variante hinsichtlich des Belangs Natur und Landschaft die verträglichste ist, bereits einbezogen. Entsprechendes gilt für die dem besonderen Artenschutzrecht unterfallenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Eine Variantenprüfung beschränkt auf die geänderte Trassenführung im Aufständigungsbereich zwischen der Ostseite der Weserbrücke bis zum Ende der Aufständigung auf Höhe des Südbades ist entbehrlich. Aufgrund des in diesem Bereich wegen bestehender Zwangspunkte eingeschränkten Planungskorridors steht hier nur eine Trassenvariante zur Verfügung.

2.2.2.3 Immissionen

2.2.2.3.1 Lärm

Im Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 wurde auf Grundlage der schalltechnischen Untersuchung vom 21.12.2001 für die in der Nebenbestimmung zum Lärmschutz aufgeführten Gebäude, Außenwohnbereiche und Kleingartenparzellen ein Anspruch auf passiven Lärmschutz dem Grunde nach bzw. Entschädigung wegen Überschreitung der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte des § 2 der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) festgestellt.

Im Zuge des Planänderungsverfahrens wurde auf Grundlage der aktualisierten Verkehrstechnischen Untersuchung vom April 2009 (Unterlage 17.1) mit dem Prognosehorizont 2020 sowie der geänderten Trassierung die Schalltechnische Untersuchung neu erstellt (Schalltechnische Untersuchung vom 21.12.2009, Unterlage 11).

Die Neuberechnung kommt im Ergebnis zu geänderten Lärmbetroffenheiten. Über die im Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 festgestellten Objekte hinaus sind zusätzlich die Objekte-Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 18, 31a 31b, 35, 126 von Immissionsgrenzwertüberschreitungen betroffen. Hier besteht Anspruch auf Lärmschutz.⁶ Nicht mehr von Immissionsgrenzwertüberschreitungen betroffen sind dagegen die Objekte Nr. 33, 38 und 51, so dass hier kein Anspruch auf Lärmschutz mehr festzustellen ist.

Darüber hinaus sind durch die Planänderung auch für die Objekte Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8 für die Außenwohnbereiche am Tag Überschreitungen des Immissionsgrenzwertes berechnet worden.

Eine Abschätzung der Verkehrsbelastung im Untersuchungsraum für das Prognosejahr 2025 führt zu dem Ergebnis, dass sich die Verkehrsmengen im Vergleich zu den für das Jahr 2020 prognostizierten Verkehrsmengen nicht relevant ändern werden (vgl. Ergänzende Untersuchung der Zacharias Verkehrsplanungen vom Januar 2012). Die Ergebnisse der Schalltechnischen Untersuchung haben somit auch für den Prognosehorizont 2025 Bestand.

2.2.2.3.1.1 Aktiver Schallschutz

Nach § 41 Abs. 1 BImSchG sind Lärmschutzmaßnahmen vorrangig am Emissionsort vorzusehen (aktiver Lärmschutz). Aktiver Schallschutz kann insbesondere durch Schallschutzwälle/-wände erfolgen.

Aktiver Lärmschutz wird für den Bereich des Baugebietes „Niederes Feld“ in Afferde sowie Teilbereiche des östlich angrenzenden Altdorfes Afferde wie folgt durchgeführt (vgl. Unterlage 11):

⁶ Mit Ausnahme Objekt 31b und 35: Gewerbehallen mit Grenzwertüberschreitungen nur in der Nacht, daher kein Anspruch auf Lärmschutz.

von km	bis km	Länge	Höhe	Beschreibung der Lärmschutzmaßnahme
4+700.604	5+206.727	ca. 420 m	2,00 m	Lärmschutzwall von Bauwerk 8 bis Bauwerk 9.
5+206.727	5+589.696	ca. 300 m	2,70 m	Lärmschutzwall von Bauwerk 9 bis Bauwerk 10, Anschluss an westliche Böschung der Überführung.
5+161.000	5+281.000	ca. 120 m	2,00 m	Lärmschutzwand im Bereich des Bauwerkes 9, beidseitiger Anschluss an die Lärmschutzwälle (Lückenschluss).

Durch die aktiven Schallschutzmaßnahmen werden 10 Gebäude und 11 Außenwohnbereiche vor Grenzwertüberschreitungen geschützt. Darüber hinaus werden durch die Maßnahmen Grenzwertüberschreitungen im östlichen Bereich des durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebiets „Niederer Feld“ vermieden.

Bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 war die Herstellung der beiden Verwallungen aus Überschussmassen vorgesehen. In der festgesetzten Höhe stellen sie zugleich eine geeignete aktive Lärmschutzmaßnahme dar, so dass sie im Rahmen der vorliegenden Planänderung als Lärmschutzanlage festgesetzt werden. Die vorgesehene Lärmschutzwand auf dem Bauwerk 9 wird mit der Planänderung neu festgesetzt. Bei der Neuberechnung der Lärmimmissionen wurde festgestellt, dass durch die zwischen den beiden Verwallungen verbleibende Abschirmungslücke auf dem Bauwerk 9 Pegelsprünge von bis zu 10 dB(A) möglich sind (sog. „Schallschlag“). Zur Vermeidung erheblicher Lärmbeeinträchtigungen wird diese Lücke durch die Errichtung der 2 m hohen Lärmschutzwand auf dem Bauwerk 9, die beidseitig an die Lärmschutzwälle angebunden wird, geschlossen.

Der Anordnung weiteren aktiven Schallschutzes bedarf es nicht. Maßgebend für diese Beurteilung ist § 41 BImSchG. Nach dessen Absatz 1 gilt der Vorrang aktiven Schallschutzes. Dieser Grundsatz wird durch § 41 Abs. 2 BImSchG durchbrochen, indem passiver Schallschutz dann als ausreichend anzusehen ist, wenn die Kosten der aktiven Schutzmaßnahme außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen.

Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG ist grundsätzlich zunächst zu untersuchen, was für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende aktive Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (sog. Vollschutz). Erweist sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig oder ist ein Vollschutz technisch nicht möglich, sind schrittweise Abschlüsse vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. In Baugebieten sind dem durch die Maßnahme insgesamt erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten gegenüberzustellen und zu bewerten. Ausreichend ist dabei im Regelfall die überschlägige Ermittlung der Kosten im Planungsabschnitt.⁷

Bei welcher Relation zwischen Kosten und Nutzen die Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes für aktiven Lärmschutz anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Ziel der Bewertung der Kosten hinsichtlich des damit erzielbaren Lärmschutzeffekts muss eine Lärmschutzkonzeption sein, die auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Lärmbetroffenen vertretbar erscheint.

⁷ BVerwG, Beschluss vom 11.02.2003, 9 B 42.03; BayVGh, Urteil vom 23.02.2007 - 22 A 01.40089.

Kriterien für die Bewertung des Schutzzwecks sind die Vorbelastung⁸, die Schutzbedürftigkeit und Größe des Gebietes, die Zahl der betroffenen Personen sowie das Ausmaß der für sie prognostizierten Grenzwertüberschreitungen und des zu erwartenden Wertverlustes der betroffenen Grundstücke. Innerhalb von Baugebieten sind bei der Kosten-Nutzen-Analyse insbesondere Differenzierungen nach der Zahl der Lärmbetroffenen zulässig und geboten (Betrachtung der Kosten je Schutzfall). So wird bei einer stark verdichteten Bebauung noch eher ein nennenswerter Schutzeffekt zu erzielen sein als bei einer aufgelockerten Bebauung, die auf eine geringe Zahl von Bewohnern schließen lässt.⁹

Daneben können andere Gesichtspunkte einbezogen werden, z.B. allgemeine Kosten-Nutzen-Erwägungen in Bezug auf Lärmschutzwände ab bestimmten Höhen (Sprungkosten im weiteren Sinne; Abnahme der Wirksamkeit von Lärmschutzwänden bzw. -wällen mit der Höhe) oder auch städtebauliche Gesichtspunkte.¹⁰ Ein grobes Missverhältnis zwischen Kosten für aktiven und passiven Schallschutz kann dabei lediglich ein Indiz für die Unverhältnismäßigkeit sein,¹¹ da die Entschädigungen für passiven Lärmschutz regelmäßig erheblich billiger als die Kosten aktiven Lärmschutzes sind.¹²

Die Festsetzung weitergehender aktiver Lärmschutzmaßnahmen würde auch nach der Aktualisierung der schalltechnischen Untersuchung gemessen an diesen Grundsätzen außer Verhältnis zum Schutzzweck stehen. Vollschutz im gesamten Streckenbereich lässt sich durch aktiven Lärmschutz nicht erzielen.

Ein Vollschutz für Objekt 1 und 2 setzte die Errichtung von Lärmschutzeinrichtungen entlang der B 1 und B 83 einschließlich des Knoten Fort Luise voraus, was wegen der unmittelbaren Lage des Objekts 2 an der B 1 und der Erschließungsfunktion der B 1 für dieses und weitere Grundstücke bautechnisch nicht infrage kommt und somit auch für das Objekt 1 aus den vorgenannten Gründen kein Vollschutz erreicht werden kann. Eine Lärmreduzierung unterhalb des Vollschutzes könnte lediglich durch Lärmschutzwände an der B 1 und B 83 einschließlich Fort Luise erreicht werden. Die Gesamtlänge würde ca. 140 m betragen und wäre bei überschlägiger Berechnung mit Kosten von etwa 196.000,-€¹³ verbunden. Diese Kosten stehen außer Verhältnis zum Schutzzweck.

Aufgrund der Hanglage der betroffenen Objekte am Hang des Klütbergs (Objekte 3 bis 18) im Bereich des Knotenpunkts Fort Luise sind aktive Lärmschutzmaßnahmen technisch nur mit sehr hohem Aufwand bzw. gar nicht realisierbar.

An Objekt 25, ein Bürogebäude, werden die relevanten Tagesgrenzwerte nur gering überschritten. Für dieses Einzelgebäude steht aktiver Lärmschutz daher außer Verhältnis zum Schutzzweck, zumal im Bereich der Aufständigung auch erhöhte Kosten einer Lärmschutzwand auf einem Bauwerk zu berücksichtigen wären.

Bei Objekt 31a handelt es sich um ein einzelnes Wohngebäude mit Überschreitung des Nachtgrenzwerts auf einer Gebäudeseite. Auch hier steht aktiver Lärmschutz außer Verhältnis zum Schutzzweck. Wegen der Lage des Gebäudes im Aufständigungsbereich würden sich die Kosten einer Lärmschutzwand durch die erforderliche Errichtung auf dem Bauwerk noch erhöhen.

Das Wohnhaus Objekt 34 liegt im Anschlussstellenohr des Knotenpunkts Kuhlmannstraße. Zur Erzielung eines Vollschutzes müssten an allen drei Verkehrswegen (B 1 neu, die Anschlussrampe zur B 1 neu und die Landesstraße 424 (Ohsener Straße)) Lärmschutzwände mit einer mittleren

⁸ BVerwG, Urteil vom 15.3.2000, 11 A 42.97, juris Rn. 59.

⁹ BVerwG, Urteil vom 13.05.2009, 9 A 72.07, Rn. 64; Urteil vom 15.03.2000 – 11 A 42.97.

¹⁰ BVerwG, Urteil vom 24.9.2003, 9 A 69/02, NVwZ 2004, 340.

¹¹ BVerwG, Urteil vom 09.01.2006, 9 B 21/05, juris Rn. 19, m. w. N.

¹² BVerwG, Urteil vom 13.05.2009, 9 A 72.07, Leitsatz 1.

¹³ Bei einer Wand von im Mittel 4,00 m ergeben sich Kosten von 140 m x 4 m x 350 €/m² = 196.000,-€.

Höhe von 3,00 m errichtet werden, deren Länge ca. 500 m betragen würde. Dies wäre mit Kosten von mind. 525.000,-€ verbunden, was außer Verhältnis zum Schutzzweck steht.

Unverhältnismäßig wären ferner die Kosten für aktiven Schallschutz für das Objekt 36, bei dem es sich um einen Restaurantbetrieb mit Wohnnutzung im Obergeschoss handelt. Vollschutz würde eine ca. 200 m lange Lärmschutzwand mit einer mittleren Höhe von 3,00 m erfordern, deren Kosten ca. 210.000,-€ betragen würden.

Die Objekte 37, 39, 40, 41, 42, 43a, 43b und 45 liegen innerhalb eines Gewerbegebiets bzw. eines Gebiets mit gewerblicher Nutzung, wobei es sich bis auf die Objekte 41 und 45, (Wohngebäude) um Gewerbehallen mit teilweiser Büronutzung handelt. Ein Vollschutz für die Objekte 37, 39 und 45 ist nicht möglich, da wegen der Erschließungsfunktion von Stüvestraße und B 1 (Hastenbeckerweg) dort keine Lärmschutzwände angeordnet werden können. Vollschutz für die Objekte 40, 41, 42, 43a und 43b ließe sich durch eine 700 m lange und im Mittel von 4 m hohe Lärmschutzwand erzielen, was aber zu unverhältnismäßigen Kosten von mind. 980.000,-€ führen würde.

Für die von Grenzwertüberschreitungen betroffenen Objekte im Bereich der Hamelner Straße (Objekte 53 bis 57, 65 bis 69b) wurde in dem mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 abgeschlossenen Verfahren eine schalltechnische Variantenuntersuchung durchgeführt. Im Ergebnis sind aktive Schallschutzmaßnahmen für die betroffenen Objekte unverhältnismäßig. Diese Entscheidung hat Bestand. Gleiches gilt für Objekt 52, einem Wohngebäude im Außenbereich südlich der B 1 neu an der K 13.

Ebenfalls mit unverhältnismäßigen Kosten in Höhe von etwa 120.000,-€ wären Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwand vom Trogbauwerk (BW 7 Überführung der DB-Strecke) über das Bauwerk 8 (Unterführung der Remte) bis in den östlichen Einschnittsbereich mit ca. 100 m Länge) für die Objekte 124, 125, 126 verbunden.

Schließlich erweist sich aktiver Schallschutz auch für die von Grenzwertüberschreitungen betroffenen Kleingartenparzellen der Kleingartenkolonie „Am See“ als unverhältnismäßig. Schützwert ist lediglich Objekt II/4, da die Parzellen der Objekte I/1, II/5 bis II/8 so weit überbaut werden, dass eine zukünftige Nutzung als Kleingartengrundstück nicht mehr möglich ist. Eine Erhöhung der parallel zur B 1 neu vorgesehenen Verwallung ist nicht möglich, da in diesem Fall die Parzelle des Objekts II/4 für eine Nutzung als Kleingarten nicht mehr geeignet wäre. Die Errichtung einer Lärmschutzwand auf der Verwallung für nur ein Kleingartengrundstück hätte Kosten von ca. 70.000,-€ zur Folge und steht somit außer Verhältnis.

Für aktiven Schallschutz würden überschlägig insgesamt Kosten in Höhe von etwa 3 Mio. € entstehen. Diesen Kosten stehen jedoch Betroffenheiten von 47 baulichen Anlagen, acht Außenwohnbereichen sowie sechs Kleingartenparzellen, für die die Immissionsgrenzwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete gelten, gegenüber. Bei den betroffenen baulichen Anlagen handelt es sich z.T. um Büro- oder Gewerbenutzung, so dass hier eine nur verminderte Schutzwürdigkeit besteht. Für Außenwohnbereiche und Kleingärten besteht ein Anspruch auf Lärmschutz nur bei einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte für den Tag. Schutzmindernd wirkt sich aus, dass sich die von Grenzwertüberschreitungen betroffenen Objekte an bestehenden Verkehrswegen befinden und somit einer gewissen Vorbelastung unterliegen. Zudem sind entlang der Trasse jeweils nur vereinzelte bzw. wenige benachbarte Objekte von Immissionsgrenzwertüberschreitungen betroffen. Für die Objekte im Bereich Hamelner Straße wurde eine schalltechnische Variantenuntersuchung durchgeführt. Eine solche Untersuchung für die übrigen betroffenen Objekte war aufgrund ihrer isolierten Lage und der offensichtlichen Unverhältnismäßigkeit von aktiven Lärmschutzmaßnahmen nicht erforderlich.

In Anbetracht dieser Situation stehen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die o.g. Kosten für aktiven Schallschutz außer Verhältnis zum Schutzzweck. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Errichtung von Schallschutzwänden zusätzliche Grundinanspruchnahme zur Folge

hätte, wegen des z.T. geringen Abstands der betroffenen Grundstücke zur Straßentrasse zu einer starken Verschattung führen und sich außerdem negativ auf das Orts- und Landschaftsbild auswirken würde. Der Verwendung von OPA im außerörtlichen Bereich stehen die im Vergleich zu einem Straßenbelag mit einem Korrekturwert von DStrO -2 dB(A) hohen Bau- und Unterhaltungskosten entgegen. Zudem handelt es sich bei OPA derzeit nicht um eine Standardmaßnahme des aktiven Schallschutzes. Nach alledem ergibt die im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 41 Abs. 2 BImSchG vorzunehmende Abwägung, dass weitergehender aktiver Schallschutz mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre.

2.2.2.3.1.2 Passiver Schallschutz

Für die verbleibenden Grenzwertüberschreitungen besteht ein Anspruch auf passiven Schallschutz dem Grunde nach (§ 42 Abs. 1 BImSchG).

Ausweislich der schalltechnischen Berechnungsunterlagen (Unterlage 11) verbleiben an 15 Gebäuden Grenzwertüberschreitungen, für die im Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 noch kein Anspruch auf passiven Lärmschutz dem Grunde nach festgestellt worden ist.

Die betroffenen Grundstückseigentümer haben Anspruch auf Erstattung der Kosten für den Einbau der erforderlichen schalldämmenden Einrichtungen in schutzbedürftigen Räumen in baulichen Anlagen (passiver Lärmschutz). Auszugehen ist dabei von der Verkehrswege - Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV).

Darüber hinaus verbleiben nach der Schalltechnischen Untersuchung an sieben Außenwohnbereichen Grenzwertüberschreitungen, für die dem Grunde nach ebenfalls ein Entschädigungsanspruch besteht, der jedoch noch nicht im Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 festgestellt worden ist.

In der Liste zu Nr. 6 der Planunterlage 11.1 und in der Unterlage 11.2.2 sind diejenigen Wohngebäude (Geschosse/Gebäudeseiten) dargestellt bzw. aufgeführt, für die ein Anspruch auf passiven Lärmschutz dem Grunde nach sowie auf Entschädigung wegen Grenzwertüberschreitungen am Tag im Außenwohnbereich besteht.

Die mit diesem Beschluss dem Grunde nach zuerkannten passiven Schutzmaßnahmen und Entschädigungen werden nach Maßgabe der Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97 - Verkehrslärmschutzrichtlinie 1997) u. a. nur dann durchgeführt, wenn die tatsächliche Nutzung der Räume der in der schalltechnischen Untersuchung angenommenen Nutzung entspricht und das vorhandene bewertete Schalldämm-Maß nicht ausreichend ist bzw. die angenommene Lage und Größe des Außenwohnbereiches mit den tatsächlich vorzufindenden Gegebenheiten übereinstimmt und bei vorgefundenen Abweichungen eine Neuberechnung ergibt, dass es auch bei neuer Lage oder Größe des Außenwohnbereiches zu einer Grenzwertüberschreitung käme.

2.2.2.3.2 Luftschadstoffe

Das Straßenbauvorhaben Südumgehung Hameln ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren.

Im Zuge des Planänderungsverfahrens wurde ein Luftschadstoffgutachten erstellt (Unterlage 17.2), in dem die Auswirkungen auf die verkehrsbedingte Luftschadstoffbelastung durch die Schadstoffe Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (PM 10) entlang der beplanten Streckenabschnitte betrachtet und anhand der Grenzwerte der Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (22. BImSchV) beurteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 der 22. BImSchV beträgt ab dem 01.01.2010 der Immissionsgrenzwert für den Jahresmittelwert der NO₂-Immissionen 40 µg/m³. Der Grenzwert für die NO₂-Kurzzeitbelastung beträgt ab dem 01.01.2010 gem. § 3 Abs. 2 der 22. BImSchV 200µg/m³. Für den PM10-Jahresmittelwert gilt gem. § 4 Abs. 4 der 22. BImSchV ein Grenzwert von 40 µg/m³. Der Grenzwert für die PM10-Kurzzeitbelastungen beträgt gem. § 4 Abs. 2 der 22. BImSchV 50 µg/m³.

Am 06.08.2010 ist die Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) in Kraft getreten, welche die 22. BImSchV ersetzt. In der nunmehr anzuwendenden 39. BImSchV ist erstmals auch ein Grenzwert in Höhe von 25 µg/m³ im Jahresmittel für die Feinstaubfraktion PM_{2,5} festgesetzt, der ab dem 01.01.2015 einzuhalten ist (§ 5 Abs. 2 der 39. BImSchV). Die Grenzwerte für NO₂ und PM 10 sind gleich geblieben (vgl. § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 der 39. BImSchV).

Für die geänderte Planung wurde nach dem PC-Berechnungsverfahren zum Merkblatt über die Luftverunreinigungen an Straßen ohne und mit lockerer Randbebauung, MLuS-02 - geänderte Fassung 2005 (Version 6.0e) eine luftschadstofftechnische Untersuchung vorgenommen (Unterlage 17.2). Das Merkblatt basiert auf der Auswertung eines durch den TÜV Rheinland entwickelten Prognosemodells zur Schadstoffausbreitung und Immissionsbelastung an Straßen, das auf gesicherten Forschungserkenntnissen aufbaut und allgemein fachlich Anerkennung gefunden hat, allerdings von bestimmten Anwendungsbedingungen abhängig ist.

Nach diesem Gutachten übersteigen aktuell (Prognosenullfall 2008) durch den Verkehr auf den bestehenden Ortsdurchfahrten von Hameln die Jahresmittelwerte der NO₂-Immissionen sowie die PM10-Kurzzeitbelastungen teilweise die Grenzwerte nach der 22. / 39. BImSchV. Nicht überschritten oder erreicht werden die Grenzwerte der PM10-Jahresmittelwerte und der NO₂-Kurzzeitbelastung.

Als Planfall wurde das Jahr 2015 herangezogen, da dies den frühesten Zeitpunkt der Realisierung der Planungen darstellt. Im Planfall mit südlicher Umfahrung Hamelns sind im Vergleich zum Prognosenullfall entlang der Streckenabschnitte der Ortsdurchfahrt insgesamt geringere NO₂-Immissionen berechnet, wenngleich immer noch Grenzwertüberschreitungen zu erwarten sind. Der Grenzwert zur Ableitung der PM10-Kurzzeitbelastung wird ebenfalls an wenigen Abschnitten der Hauptverkehrsstraßen in Hameln überschritten.

Entlang der geplanten Neubautrasse sind im Planfall mit Südumfahrung Hameln auch straßen-nah NO₂-Immissionen überwiegend unter 36 µ/m³ berechnet, an der nächstgelegenen Bebauung zur Südumfahrung liegen die prognostizierten Werte zum Teil noch darunter. Auch eine Überschreitung des Grenzwerts der PM10-Kurzzeitbelastung wird an der nächstgelegenen Bebauung nicht prognostiziert.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Unterlage 17.2 verwiesen.

Die mit der 39. BImSchV erstmals festgesetzten Grenzwerte für die Feinstaubfraktion PM_{2,5} konnten in dem Luftschadstoffgutachten mit Stand vom Mai 2009 noch nicht berücksichtigt werden. Aus diesem Grund wurde die PM_{2,5}-Belastung nachträglich fachgutachterlich untersucht (vgl. ergänzende Stellungnahme des Ingenieurbüros Lohmeyer vom 27.01.2012). Die Planfeststellungsbehörde hat die Unterlage geprüft und für schlüssig befunden. Messdaten von PM_{2,5}-Immissionen liegen für Hameln nicht vor. Nach aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnissen besteht eine Korrelation zwischen den Feinstaubfraktionen PM10 und PM_{2,5}. Datenauswertungen ergaben ein Verhältnis von PM_{2,5} zu PM10 zwischen 0,5 und 0,8 bzw. zwischen 0,63 und 0,71. Anhand dieser Erkenntnisse lässt sich die PM_{2,5}-Belastung für das Untersuchungsgebiet überschlägig abschätzen. Gemäß Luftschadstoffgutachten sind für die nächstgelegene Bebauung zur geplanten Südumfahrung PM10-Immissionen unter 29 µ/m³ prognostiziert. Im Verhältnis lassen sich daraus PM_{2,5}-Immissionen unter 25 µ/m³ herleiten. Der Grenz-

wert für PM_{2,5}-Immissionen wird an der nächstgelegenen Bebauung zur geplanten Südumfahrung nicht erreicht und nicht überschritten.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde führt das Überschreiten des Immissionsgrenzwertes für NO₂ aus § 3 Abs. 2 der 39. BImSchV von 40 µg/m³ im Jahresmittel und des Immissionsgrenzwertes für die PM₁₀-Kurzzeitbelastung von 50 µg/m³ gem. § 4 Abs. 1 der 39. BImSchV sowie nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Denn im Vergleich zum Prognosenußfall verringert sich die innerörtliche Luftschadstoffbelastung im Planfall deutlich. Es tritt somit eine Verbesserung des Ist-Zustands ein.

Belastungen oder Einwirkungen, die für Anlieger im Bereich der südlichen Umfahrung von Hameln Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen bedeuten können oder die maßgeblichen Grenzwerte überschreiten, sind im Planfall nicht prognostiziert.

2.2.2.4 Naturschutzrecht

2.2.2.4.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

Das Vorhaben Südumgehung Hameln stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft i.S.v. § 14 BNatSchG dar. Mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 wurde dieser Eingriff zugelassen und die Vereinbarkeit des Straßenbauvorhabens mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege festgestellt (vgl. Abschnitt B.V.2. des Beschlusses vom 10.03.2004).

Die hier planfestzustellende Planänderung führt teilweise zu geringfügig größeren Eingriffen in Natur und Landschaft als das in 2004 planfestgestellte Vorhaben, so dass auch die Planänderung an den Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu messen ist.

Hinsichtlich der über die bereits mit Beschluss vom 10.03.2004 planfestgestellten Eingriffe hinausgehenden Auswirkungen der Planänderung auf Natur und Landschaft wird auf die Ausführungen zu den im Rahmen der UVP betrachteten Schutzgütern Pflanzen und Boden, einschließlich bestehender Wechselwirkungen, verwiesen (vgl. Abschnitt 2.2.2.5.2), da diese inhaltlich weitgehend deckungsgleich mit den in § 14 BNatSchG benannten Schutzziele „Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts“ und „Landschaftsbild“ sind. Eine detaillierte Darstellung der Eingriffssituationen enthält ferner der „Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP)“ (Unterlage 12).

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die trotz fachgerechter und wirksamer Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibenden, geringfügig zusätzlichen unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch das bereits planfestgestellte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenkonzept qualitativ und quantitativ vollständig kompensiert werden (vgl. Unterlage 12). Ein darüber hinausgehender Kompensationsbedarf erwächst aus der Planänderung nicht. Zwar entspricht die Darstellung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) nicht mehr dem heutzutage üblichen Standard, nach dem der Kompensationsbedarf für den Eingriff in Natur und Landschaft und der Kompensationswert der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen in Kompensationsflächenäquivalenten für Bedarf und Planung bemessen und einander gegenübergestellt wird. Dieses Defizit beruht darauf, dass im Rahmen des Planänderungsverfahrens keine vollständig neue Unterlage erstellt, sondern der LBP aus dem Jahr 2001 aktualisiert worden ist. Gegen diese Vorgehensweise bestehen keine Bedenken. Die Planfeststellungsbehörde hat anhand des Vorabexemplars der Planunterlagen durch einen von ihr beauftragten Gutachter prüfen lassen, ob die im LBP gewählte Methode der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung fachgerecht ist. Der Gutachter hat bestätigt, dass die Darstellung des LBP zwar nicht dem heutzutage üblichen Standard entspricht, dennoch inhaltlich und fachlich keine Defizite bestehen, insbesondere Art und Maß der Kompensation geeignet sind, die Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen.

Der Eingriff in Natur und Landschaft ist zulässig.

2.2.2.4.2 FFH-Verträglichkeitsprüfung

2.2.2.4.2.1 Prüfungsmaßstab der Verträglichkeitsprüfung

Das planfestgestellte Vorhaben Südumfahrung Hameln ist vereinbar mit den Anforderungen des Natura 2000 Gebietsschutzes gemäß § 34 BNatSchG.

Nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vom 10.03.2004 wurde das FFH-Gebiet DE-3822-331 „Hamel und Nebenbäche“ im Januar 2005 von der niedersächsischen Landesregierung als FFH-Gebiet an die Europäische Kommission gemeldet. Im Zuge der Klageverfahren gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 vor dem Niedersächsischen Obergericht war streitig, ob bereits in diesem Planfeststellungsverfahren bzw. -beschluss von der Planfeststellungsbehörde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen gewesen wäre, da das Vorhaben Südumgehung Hameln das (damals noch potentielle) FFH-Gebiet DE-3822-331 „Hamel und Nebenbäche“ durchschneidet und tangiert. Zur Gewährleistung einer umfassenden Abarbeitung der Vorgaben des Natura 2000-Gebietsschutzes wurde daraufhin das Ruhen der Verfahren angeordnet und vom Vorhabenträger die Durchführung eines Planänderungsverfahrens beantragt. Im Planänderungsverfahren legte der Vorhabenträger die Unterlage „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ mit Stand vom 21.12.2009, aktualisierte Fassung vom Dezember 2011, (Unterlage 1b) vor.

Die von der Planfeststellungsbehörde durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass Erhaltungsziele bzw. der Schutzzweck des FFH-Gebiets „Hamel und Nebenbäche“ durch das Vorhaben unter Berücksichtigung wirksamer Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Eine Betroffenheit weiterer Natura 2000-Gebiete ist ausgeschlossen. Das Vorhaben ist daher ohne Durchführung einer Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 oder 4 BNatSchG zulässig.

Prüfungsmaßstab und darzustellendes Ergebnis einer Verträglichkeitsprüfung ist die Feststellung, ob gemessen an den Erhaltungszielen bzw. den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen des Gebiets erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets eintreten können. Ob ein Vorhaben ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen kann, ist anhand seiner Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Gebietsbestandteile zu beurteilen. Ein Vorhaben ist dann zulässig, wenn nach Abschluss der Verträglichkeitsprüfung aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel verbleibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile vermieden werden.¹⁴ Der Prüfung müssen die besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse zugrunde liegen. Die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile müssen erfasst und bewertet werden.¹⁵ Lassen sich auch bei Ausschöpfung dieser Erkenntnismittel derzeit Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge nicht ausräumen, ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen (z.B. Analogieschluss, Verwendung von Schlüsselindikatoren, worst case-Betrachtung) zu arbeiten, die kenntlich gemacht und begründet werden müssen.¹⁶ Zugunsten des Straßenbauvorhabens können die Schutz- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden, die sicherstellen, dass Beeinträchtigungen abgemildert oder ausgeschlossen werden. Bei dadurch gewährleistetem günstigem Erhaltungszustand liegen die Wirkungen des Vorhabens unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.¹⁷

¹⁴ BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, 9 A 20.05, Rn. 60; BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, 9 A 3.06, Rn. 94.

¹⁵ BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, 9 A 3.06, Rn. 72.

¹⁶ vgl. BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, 9 A 20.05, Rn. 64; BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, 9 A 3.06, Rn. 94.

¹⁷ BVerwG, Urteil vom 19.05.1998, 4 A 9.97; BVerwG, Urteil vom 27.02.2003, 4 A 59.01.

2.2.2.4.2.2 Allgemeine Gebietsbeschreibung

Das FFH-Gebiet „Hamel und Nebenbäche“ erstreckt sich auf Teilflächen des Landkreises Hameln-Pyrmont. Laut Gebietsmeldung an die Europäische Kommission (Standarddatenbogen) beträgt die Größe des FFH-Gebiets 253,20 ha, ermittelt aus der kartographischen Darstellung des FFH-Gebiets in der Gebietsmeldung mit dem Maßstab M 1:50.000. Angesichts dieses relativ groben Maßstabes und festgestellter Digitalisierungsungenauigkeiten wurde seitens des Vorhabenträgers bei Erstellung der FFH-Verträglichkeitsstudie die Größe des FFH-Gebiets graphisch ermittelt. Hiernach weist das Gebiet eine Größe von etwa 280 ha auf, die die Planfeststellungsbehörde der Verträglichkeitsprüfung zu Grunde legt.

Umfasst von den Gebietsgrenzen sind Talräume der Hamel und einiger Nebenbäche zwischen Bad Münden und Hameln (vgl. die Darstellung der Lage des FFH-Gebiets in Unterlage 1b, Abb. 1). Wegen des relativ großen Maßstabes der kartographischen Darstellung des FFH-Gebiets in der Gebietsmeldung, der festgestellten Digitalisierungsungenauigkeiten und der noch ausstehenden nationalen Schutzgebietsausweisung nach § 32 Abs. 2 BNatSchG hat der Vorhabenträger die zuständige Naturschutzbehörde (Untere Naturschutzbehörde, Stadt Hameln) um Präzisierung der Gebietsabgrenzung gebeten. Mit Schreiben vom 16.03.2005 an den Vorhabenträger hat die Untere Naturschutzbehörde die Grenzen des FFH-Gebiets nachvollziehbar dahingehend präzisiert, dass im Stadtgebiet von Hameln zwischen der Mündung der Fluthamel in die Weser und dem Marienthaler Wehr (Zusammenfluss mit der Remte) nur der Gewässerkörper innerhalb der Grenzen des Schutzgebiets liegt, nicht hingegen die angrenzenden terrestrischen Bereiche. Denn die Fluthamel dient in diesem Bereich lediglich als Verbindungselement und Lebensraum für die Groppe und hat nur insoweit eine ökologische Bedeutung für das Netz Natura 2000. Als aquatische Art kann die Groppe den Wasserkörper nicht verlassen, so dass die angrenzenden Gewässerrandstreifen für die Tierart ohne Bedeutung sind, wenn sichergestellt ist, dass von diesen Flächen keine erheblichen Schädigungen des Gewässers ausgehen. Eine Einbeziehung der Gewässerrandstreifen allein zur Sicherstellung der Vermeidung von Gewässerschädigungen erfordert nicht ihre Einbeziehung in das FFH-Gebiet. Zudem ist die Fluthamel im Stadtgebiet von Hameln vielfach als stark, teilweise als mäßig ausgebauter Bach ausgeprägt, so dass sie in diesem Bereich auch nicht die Anforderungen an die Einstufung als Fließgewässerlebensraumtyp des Anhangs I der FFH-RL erfüllt und kein entsprechendes Entwicklungspotenzial besitzt (s. dazu unten 2.2.2.4.2.8). Die Hamel mäandriert teilweise relativ naturnah, teilweise wurde sie jedoch auch begradigt und ausgebaut. Die zahlreichen Nebenbäche sind häufig ebenfalls begradigt. Die Hamel verfügt über eine morphologisch gut ausgebildete Gewässeraue, die bei Hochwasser regelmäßig überschwemmt wird. Neben Grünland sind auch Brachflächen und kleine Waldflächen in der Aue vorhanden. Die Hamel ist hier als sommerkalter Bach des Berg- und Hügellandes im Übergang zum sommerwarmen Niederungsbach ausgeprägt und weist eine Gewässergüte der Güteklasse II (mäßig belastet) auf. Etwa 300 m oberhalb der bestehenden B 1 befindet sich das Marienthaler Wehr, an dem die Fluthamel von der Weser abgespalten wird. Die Wehranlage hat eine Fallhöhe von mehr als 2 m. Die Fluthamel ist im Stadtgebiet von Hameln ein mäßig bis stark ausgebauter Bach. Vor der Einmündung in die Weser ist die Fluthamel stark von der Weser rückstaubeinflusst und teilweise deutlich verschlammt. Die Fluthamel hat in diesem Bereich einen Stillwassercharakter. Die Gewässergüte ist der Güteklasse II (mäßig belastet) zuzuordnen.

Im Netz Natura 2000 dient das FFH-Gebiet vorrangig der Verbesserung der Repräsentanz und Kohärenz der Groppe (*Cottus gobio*) im Naturraum „Weser- und Weser-Leine-Bergland“.

Mögliche funktionale Beziehungen des FFH-Gebiets „Hamel und Nebenbäche“ zu anderen Natura 2000-Gebieten betreffen insbesondere die Groppe als maßgebliches Erhaltungsziel, so dass der Weser eine Verbindungsfunktion mit anderen Natura 2000-Gebieten des Wesereinzugsgebiets, soweit diese für die Groppe geeignete Fließgewässerlebensräume aufweisen, zukommt. Einschränkend ist aber darauf hinzuweisen, dass die Groppe nicht zu den wanderaktiven Fisch-

arten gehört und die Weser als Lebensraum für die Groppe nicht besonders geeignet ist, so dass nur von einem begrenzten Umfang funktionaler Beziehungen auszugehen ist.

2.2.2.4.2.3 Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile

Maßstab der Verträglichkeitsprüfung sind gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BNatSchG die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile. § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG definiert die Erhaltungsziele als Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der FFH-Richtlinie oder in Art. 4 Absatz 2 oder Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Hameln und Nebenbäche“ sind der Gebietsmeldung (dem sog. Standarddatenbogen) zu entnehmen, da bislang der Schutzzweck des FFH-Gebiets noch nicht im Verordnungswege nach § 32 Abs. 2 BNatSchG festgelegt worden ist.¹⁸ Teilweise liegt das FFH-Gebiet in dem Landschaftsschutzgebiet „Hameltal“, das mit Verordnung vom 14.10.1936, zuletzt geändert am 10.03.1988, ausgewiesen wurde. Die deutlich vor Etablierung des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 entstandene Schutzgebietsverordnung legt keine Erhaltungsziele i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG fest.

Gemäß Standarddatenbogen gehören folgende Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-RL zu den Erhaltungszielen des Gebiets:

Code	Bezeichnung	Gesamtflächen- umfang
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder), prioritär	ca. 5 ha
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	ca. 5 ha
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	ca. 30 ha

Ein Managementplan für das FFH-Gebiet liegt noch nicht vor, ebenso wenig eine gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele.

Sekundärquellen zur Folge kommen zumindest potenziell weiterhin die LRT 6230* (Artenreiche montane Borstgrasrasen [und submontan auf dem europäischen Festland] auf Silikatböden, prioritär) und 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) vor. Diese beiden LRT sind jedoch nicht im Standarddatenbogen aufgeführt. Lebensraumtypen und Arten, die im Standarddatenbogen nicht genannt sind, sind kein Erhaltungsziel des FFH-Gebiets.¹⁹

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung sind ferner die sog. charakteristischen Arten eines Lebensraumtyps von Bedeutung. Die FFH-RL hebt mit dem Begriff der charakteristischen Arten auf den fachwissenschaftlichen Meinungsstand darüber ab, welche Arten für einen Lebensraumtyp prägend sind. Bei den charakteristischen Arten handelt es sich um Pflanzen- und Tierarten, anhand derer die konkrete Ausprägung eines Lebensraums und dessen günstiger Erhaltungszustand in einem konkreten Gebiet und nicht nur ein LRT im Allgemeinen konkretisiert wird. Erforderlich ist, dass diese Arten einen deutlichen Vorkommensschwerpunkt im jeweiligen LRT auf-

¹⁸ Vgl. BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, 9 A 20.05, Rn. 75.

¹⁹ BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, 9 A 20.05, Rn. 77.

weisen bzw. die Erhaltung ihrer Population unmittelbar an den Erhalt des jeweiligen LRT gebunden ist. Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung müssen nicht alle charakteristischen Arten eines Lebensraumes untersucht werden. Auszuwählen sind diejenigen charakteristischen Arten, die für das Erkennen und Bewerten von Beeinträchtigungen relevant sind. Hiermit sind Arten gemeint, die eine Indikatorfunktion für potentielle Auswirkungen des Vorhabens auf den LRT besitzen.²⁰

Ausgewählte charakteristische Arten des LRT 91E0* sind Nachtigall, Eisvogel, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Landkärtchen und Ockergelber Dickkopffalter. Charakteristisch für den LRT 3260 sind die Arten Groppe, Bachneunauge und Eisvogel. Für den LRT 6430 sind schließlich die Arten Kurzflügelige Schwertschrecke und Große Goldschrecke charakteristisch.

Gemäß Standarddatenbogen gehören folgende Tierarten nach Anhang II der FFH-RL zu den Erhaltungszielen des Gebiets:

Code	Bezeichnung
1163	Groppe (<i>Cottus gobio</i>)
1096	Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)

Nachgewiesen wurde auch ein Vorkommen des Lachses (*Salmo salar*). Da diese Art des Anhangs II der FFH-RL aber nicht im Standarddatenbogen enthalten ist, handelt es sich nicht um ein Erhaltungsziel des FFH-Gebiets.

2.2.2.4.2.4 Vorgelegte Unterlagen/Beurteilungsgrundlagen

Dieser Beschluss stützt sich insbesondere auf die mit dem Antrag auf Durchführung eines Planänderungsverfahrens vom 26.01.2010 als Unterlage 1b vorgelegte „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ mit Stand vom 21.12.2009, aktualisierte Fassung vom Dezember 2010, sowie den aktualisierten „Landschaftspflegerischen Begleitplan“ mit Stand vom 21.12.2009 (Unterlage 12).

2.2.2.4.2.5 Vorhabensbeschreibung

Zur Beschreibung des Vorhabens wird auf Unterlage 1, Kapitel 1 sowie Unterlage 1b, Kapitel 3 verwiesen.

2.2.2.4.2.6 Mögliche Projektwirkungen und Wirkraum

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets wurden hinsichtlich der vorhabensbedingten Auswirkungen und deren Eignung, eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele zu bewirken, untersucht (vgl. Unterlage 1b). Hinsichtlich möglicher Projektwirkungen mit Relevanz für Flora und Fauna wird auf Unterlage 1b, Kapitel 3.2 verwiesen. Weitere Wirkfaktoren sind in die Verträglichkeitsprüfung nicht einzubeziehen.

Zum Wirkraum des Vorhabens, d.h. der Bereich, in dem es potenziell zu negativen Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet kommen kann, gehört neben dem eigentlichen Baube-

²⁰ vgl. Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau, Ausgabe 2004, S. 32 f.

reich (direkte Flächeninanspruchnahme entlang der Fluthamel im Stadtgebiet von Hameln sowie Querung der Hamel etwa 300 m östlich von Rohrsen, vgl. Unterlage 1b, Abb. 2) auch das Umfeld bis zu einer Entfernung von 200 m bis 800 m sowie wegen möglicher Beeinträchtigungen der Wasserqualität der Fließgewässer, etwa durch Stoffeinträge oder Veränderung des Abflussverhaltens, das komplette zum Schutzgebiet gehörende Fließgewässersystem von der Querung der Hamel östlich von Rohrsen bis zur Einmündung des Gewässers in die Weser. Dieser Wirkraum liegt innerhalb des Untersuchungsraumes des Landschaftspflegerischen Begleitplans im Bereich des FFH-Gebiets (Unterlage 12, Kapitel 1.2). Da der Bereich durch die vorhandene Besiedlung erheblich vorbelastet ist, sind über diesen Untersuchungsraum hinausgehende Störwirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet nicht zu erwarten; eine Erweiterung des Untersuchungsraums für die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Um die vorhabensbedingten Auswirkungen auf das FFH-Gebiet insgesamt beurteilen zu können, ist ferner das gesamte FFH-Gebiet als sog. Referenzraum in die FFH-Verträglichkeitsprüfung einzubeziehen.

Der Gebietsschutz beschränkt sich flächenmäßig grundsätzlich auf das FFH-Gebiet in seinen administrativen Grenzen (Art. 1 Buchst. j) bis l) FFH-RL), so dass eine Ausdehnung des Gebietschutzes mit Blick auf Folgewirkungen von Beeinträchtigungen auf gebietsexterne Flächen ausgeschlossen ist.²¹ Da sich jedoch das Konzept des Gebietsschutzes auf die Errichtung eines Schutzgebietsnetzes richtet, ist der Schutz von genetischen Austauschbeziehungen geschützter Arten zwischen verschiedenen Gebieten und Gebietsteilen unabdingbar. Somit unterfallen auch Beeinträchtigungen dieser Austauschbeziehungen, z.B. Unterbrechung von Flugrouten und Wanderkorridoren, dem Schutzregime des Gebietsschutzes.

2.2.2.4.2.7 Bestandserfassung und Bestandsbewertung

Um die projektbedingten Einwirkungen zutreffend auf ihre Erheblichkeit hin beurteilen zu können, hat die Verträglichkeitsprüfung in einem ersten Schritt eine sorgfältige Bestandserfassung und -bewertung der von dem Projekt betroffenen maßgeblichen Gebietsbestandteile zu leisten. Auf dieser Basis sind sodann die Einwirkungen zu ermitteln und naturschutzfachlich zu bewerten.²² Die Bestandserfassung und -bewertung hat dabei grundsätzlich auch die nach dem Stand der Fachwissenschaft charakteristischen Arten einzubeziehen.²³

Um die projektbedingten Einwirkungen zutreffend auf ihre Erheblichkeit hin beurteilen zu können, konnte in großem Umfang auf für die 2004 abgeschlossene Genehmigungsplanung erhobene bzw. im Rahmen der Planänderung 2008 aktualisierte Daten zurückgegriffen werden. Speziell für die FFH-Verträglichkeitsstudie des Vorhabenträgers wurden ergänzend Erhebungen über die im Wirkraum vorkommenden LRT sowie die Gewässerstruktur von Hamel und Fluthamel vorgenommen. Darüber hinaus wurde der aktuelle Bestand von Groppe und Bachneunauge erfasst (Unterlage 1b, Kapitel 4.1).

Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass die gewählten Maßstäbe und Kriterien den rechtlich gebotenen Anforderungen entsprechen.

Zur Ermittlung der vorhabenbedingten Wirkungen genügt die Erfassung und Bewertung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile in einer Weise, dass die Einwirkungen des Projekts bestimmt und bewertet werden können. Dagegen bedarf es keiner flächendeckenden Ermittlung des floristischen und faunistischen Gebietsinventars sowie der Habitatstrukturen.²⁴ Die zur Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des zu prüfenden

²¹ BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, 9 A 5.08, Rn. 32 f.

²² vgl. BVerwG, Urteil vom 12.03. 2008, 9 A 3.06, Rn. 72; BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, 9 A 5.08, Rn. 50.

²³ BVerwG, Urteil vom 12.03. 2008, 9 A 3.06, Rn. 79.

²⁴ BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, 9 A 5.08, Rn. 50.

FFH-Gebiets zu Grunde gelegten fachlichen Unterlagen und angewandten Methoden müssen dem Standard der „besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse“ genügen.²⁵

Die mit den Antragsunterlagen vorgelegte Verträglichkeitsstudie basiert auf diesen Grundsätzen. Die Bestandserfassung und das Datenmaterial über die Ausstattung des FFH-Gebiets sind für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG ausreichend. Es wurde eine breite Datenbasis geschaffen, die eine qualifizierte Ermittlung bzw. den gesicherten Ausschluss von vorhabensbedingten Wirkungen auf die schutzzweckrelevanten Arten und Lebensräume erlaubt. Insbesondere ist durch die im Jahr 2008 erfolgten Aktualisierungen eine ausreichende Aktualität der Daten gesichert. In den Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung sind alle Lebensraumtypen und Arten beschrieben und bewertet, die gemäß Standarddatenbogen für das Gebiet meldebegründend waren. Bestehende Datenlücken werden aufgezeigt.

2.2.2.4.2.8 Vorkommen von Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-RL und Tierarten gemäß Anhang II der FFH-RL im Wirkraum

Der als Erhaltungsziel geschützte LRT 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*) kommt innerhalb des vom Vorhaben betroffenen Bereichs nicht vor. In Unterlage 1b (Kapitel 4.3.2) ist schlüssig nachgewiesen, dass die im Untersuchungsraum in Hameln und Fluthamel erfasste Wasservegetation nicht dem *Ranunculion fluitantis* oder *Callitricho-Batrachion*-Verband zuzurechnen ist und daher dieser Abschnitt des Gewässers nicht als LRT 3260 einzustufen ist. Da jedoch außerhalb des Wirkraumes in anderen Abschnitten die Hameln als LRT 3260 in einem mäßigen bis schlechten Erhaltungszustand einzuordnen ist, kann im hier zu betrachtenden Abschnitt der Hameln östlich von Rohrsen zumindest vom Bestehen eines Entwicklungspotentials ausgegangen werden. Aus diesem Grund werden die Flächen mit Entwicklungspotenzial für diesen Lebensraumtyp in die Wirkungsanalyse einbezogen.

Ebenfalls im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden ist der LRT 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren). In Unterlage 1b (Kapitel 4.3.2) ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargelegt, dass es sich bei den im Bereich der Hamelnquerung östlich von Rohrsen am Ufer der Hameln erfassten Staudenfluren nicht um eine Ausprägung des LRT 6430 handelt. Da die Einstufung als LRT zunächst unklar war, erfolgte am 15.08.2008 eine Geländebegehung des Gutachters des Vorhabenträgers mit der Unteren Naturschutzbehörde (Stadt Hameln), bei der die Staudenflurenbestände methodengerecht erfasst und bewertet wurden. Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz als zuständige Fachbehörde für Naturschutz hat mit Schreiben vom 18.08.2008 fachlich bestätigt, dass die erfassten Hochstaudenfluren nicht als LRT 6430 einzustufen sind.

Die gewässerbegleitenden Gehölzbestände aus Schwarz-Erle und Weiden, vereinzelt auch Esche und Hasel sowie Hybrid-Pappeln sind als Fragmente des Bach-Erlen-Auwaldes und des Weiden-Auwaldes einzustufen und dem LRT 91E0* (prioritär) zuzurechnen.

Zu den charakteristischen Arten des LRT 91E0*, die innerhalb des Einwirkungsbereichs des Vorhabens erfasst wurden, gehören Nachtigall, Eisvogel, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Landkärtchen und Ockergelber Dickkopffalter.

Hinsichtlich der nicht als Erhaltungsziel geschützten LRT 6230* und LRT 6510 ist vorsorglich auszuführen, dass innerhalb des Wirkbereichs des Vorhabens vorkommendes Grünland nicht

²⁵ Vgl. EuGH, Urteil vom 07.09.2007, Rs. C-127/02, Rn. 52, 54; BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, 9 A 20.05, Rn. 68; BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, 9 A 3.06, Rn. 73.

dem LRT 6510 zuzurechnen ist. An geeigneten Standorten besteht lediglich grundsätzlich Entwicklungspotenzial für diesen Lebensraumtyp (vgl. Unterlage 1b, S. 28, 38). Auch das potenzielle Vorkommen des LRT 6230 befindet sich deutlich außerhalb des Wirkraums des Vorhabens (vgl. Unterlage 1b, S. 10, Fn. 4).

Die Groppe als geschützte Art des Anhangs II der FFH-RL wurde in Hamel, Fluthamel und Remte nachgewiesen. Für das Bachneunauge gibt es nur einen älteren Einzelnachweis, aktuelle Bestände konnten nicht nachgewiesen werden. Die Hamel weist sowohl für Groppe als auch für Bachneunauge geeignete Habitatstrukturen auf. Die Fluthamel ist aufgrund der abweichenden Habitatbedingungen nur für die Groppe relevant. Diese findet in der Fluthamel jedoch auch nur in den nicht von der Weserrückstaubeinträchtigten Abschnitten geeignete Habitatstrukturen. Im Rückstaubereich der Weser ist die Fluthamel aufgrund des Stillwassercharakters und der starken Verschlammung nicht als Lebensraum der Groppe geeignet. Aus diesem Grund beschränkt sich der für mögliche Beeinträchtigungen relevante Bereich der Fluthamel auf einen etwa 170 m langen Abschnitt westlich der Straßenquerung Ohsener Straße – Am Hastenbach, einen etwa 60 m langen Abschnitt westlich des Hastenbecker Weges und den etwa 30 m breiten Abschnitt im Bereich der Brückenerweiterung an der Stüvestraße. Die Fluthamel erfüllt nicht die Habitat- und Nahrungsansprüche des Bachneunauges, da ihr insbesondere das erforderliche weiche feinkörnige Substrat (0,02 bis 5 mm) sowie die Nahrungsgrundlage (Diatomeen, kleine Algen, Detritus) fehlen.

2.2.2.4.2.9 Vorhabensbedingte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet

2.2.2.4.2.9.1 Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL

Im Ergebnis sind erhebliche Beeinträchtigungen der als Erhaltungsziel geschützten Lebensraumtypen und ihrer charakteristischen Arten – auch unter Berücksichtigung der planfestgestellten Schadensbegrenzungsmaßnahmen – ausgeschlossen. Ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen wird auf Unterlage 1b verwiesen.

Baubedingte Wirkfaktoren

Zu einer erheblichen Beeinträchtigung des LRT 91E0* durch Flächenverlust könnte es im Baustellenbereich an beiden Ufern der Hamel im Querungsbereich östlich Rohrsen kommen, da es im Arbeitsstreifenbereich bzw. auf Baustelleneinrichtungsflächen zu vorübergehenden Bodenverdichtungen und Störungen des natürlichen Bodenaufbaus und -gefüges sowie vorübergehend reduzierte Grundwasserneubildung kommen könnte. Baubedingte Verluste des LRT 91E0* werden jedoch durch Schadensbegrenzungsmaßnahme 2 (vgl. Schutzmaßnahmen S 1 bis S 4 des LBP, Unterlage 12.3.3) vollständig vermieden (Unterlage 1b, Kapitel 6.2). Der Gewässerrandstreifen mit einer Breite von ca. 4 m am nördlichen Ufer und ca. 6 m am südlichen Ufer darf nicht befahren oder verändert werden. Ablagerung von Baumaterial oder Abfällen ist unzulässig. Vor dem Gewässerrandstreifen ist ein Schutzzaun zu errichten.

Der charakteristische Artenbestand des LRT 91E0* beiderseits der Hamel-Querung östlich von Rohrsen wird baubedingt (Erschütterungen, Baustellenbeleuchtung und Lärmemissionen) nicht erheblich beeinträchtigt. Die Störwirkungen sind zeitlich nur begrenzt und führen nicht zu einer dauerhaften Vergrämung der Arten. Zu den licht- und lärmempfindlichen charakteristischen Arten des LRT gehört zwar die Nachtigall, die in ca. 300 m Entfernung von der Querungsstelle nachgewiesen wurde. Nach fachwissenschaftlichen Erkenntnissen führen Lichtquellen und Lärmquellen in dieser Entfernung jedoch nicht zu relevanten Störwirkungen. Zudem ist von einem Gewöhnungseffekt auszugehen, da sich das betroffene Vorkommen angrenzend an eine

Siedlung und einen Sportplatz befindet (vgl. dazu auch Klfl, Vögel und Verkehrslärm, Schlussbericht – Langfassung, 2007, S. 16, 67).

Durch Schadensbegrenzungsmaßnahme 5 (Unterlage 1b, Kapitel 6.5; identisch mit Maßnahme S 9 gemäß Maßnahmenkartei zum LBP, Unterlage 12.3.3) werden erhebliche Beeinträchtigungen des Entwicklungspotenzials des LRT 3260 im Bereich der Hamel unterhalb der Einleitungsstelle Nr. 13 und 14 (gemäß Unterlage 13.3) und des charakteristischen Artenbestands des LRT 3260 (Groppe und Bachneunauge, ggf. Lachs) vermieden, da in der Bauphase anfallendes Abwasser nicht direkt in die Fließgewässer eingeleitet werden darf. Erhebliche Beeinträchtigungen des Entwicklungspotenzials des LRT 3260 bzw. der Fischarten durch Aufwirbeln von Feinsedimenten in den Gewässern durch Vibrationen bei Gründungsarbeiten im Nahbereich der Gewässer werden durch Schadensbegrenzungsmaßnahme 9 (Unterlage 1b, Kapitel 6.9; identisch mit Maßnahme S 9 gemäß Maßnahmenkartei zum LBP, Unterlage 12.3.3) vermieden. Gemäß Schadensbegrenzungsmaßnahme 9 dürfen Gründungs- und Rammarbeiten, die mit starken Vibrationen verbunden sind und daher Feinsedimente in den Gewässern deutlich erkennbar aufwirbeln, im Nahbereich der Gewässerufer (mit Ausnahme des untersten Abschnitts der Fluthamel im Rückstaubereich der Weser) nur zwischen Mitte Juni und Mitte September erfolgen. In diesem Zeitraum sind die wenig mobilen Eier und Jungfische nicht betroffen. Eine Verschlechterung der Gewässerqualität mit negativen Auswirkungen auf die Fischarten wird vermieden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Abschnitt 2.2.2.4.2.9.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Der einzig im Wirkungsbereich vorkommende LRT 91E0* ist durch keinen der ermittelten anlagebedingten Wirkfaktoren betroffen, insbesondere nicht von dauerhafter Flächeninanspruchnahme.

Beeinträchtigungen des LRT 3260 bzw. von Entwicklungsflächen durch Veränderungen im Abflussverhalten der Hamel bei Hochwasserereignissen durch den Bau der Brücke über die Hamel östlich von Rohrsen und dadurch verursachte Erosionswirkungen sind ausgeschlossen. Durch das Tieferlegen des Geländes unter der Brücke mit Begrünung der Flächen (Schadensbegrenzungsmaßnahme 7, Unterlage 1b, Kapitel 6.7) ist sichergestellt, dass relevante widernatürliche Erosionserscheinungen nicht auftreten. Starke widernatürliche Abflussschwankungen durch die Reduktion der für die Grundwasserneubildung zur Verfügung stehenden Fläche durch Überbauung oder Aufständigung und das schnellere Abführen des Niederschlagwassers in Gewässer und Kanalisation mit negativen Auswirkungen auf Entwicklungsflächen des LRT 3260 werden durch Schadensbegrenzungsmaßnahme 4 (Unterlage 1b, Kapitel 6.4) wirksam vermieden. Hierdurch werden stärkere widernatürliche Hochwasserspitzen vermieden.

Durch den Schattenwurf der Straßenbrücke, die im Querungsbereich die Hamel überspannt, kommt es zu einer Veränderung des Kleinklimas unter der Brücke mit Flächen mit Entwicklungspotenzial für den LRT 3260. Die Beschattung könnte die Entwicklung flutender Wasservegetation des LRT 3260 beeinträchtigen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Entwicklungspotenzials für den LRT 3260 ist jedoch ausgeschlossen. Auch von Natur aus sind Gewässerabschnitte teilweise verschattet, es besteht ein fortlaufender Wechsel unterschiedlich stark verschatteter Abschnitte. Insofern sind auch im natürlichen Zustand vegetationsfreie Abschnitte vorhanden. Die zusätzliche Verschattung durch die Brücke stellt deswegen keine relevante Veränderung des natürlichen Zustands dar.

Zu einer erheblichen anlagebedingten Beeinträchtigung könnte es für den charakteristischen Artenbestand des LRT 91E0* (und des LRT 6430) durch die Zerschneidung von Lebensräumen infolge der Hamelquerung östlich von Rohrsen kommen. Für am Boden wandernde Tierarten (z.B. Laufkäfer) könnte fehlender Bewuchs im Gewässerrandstreifen eine Wanderbarriere darstellen. Durch die Schadensbegrenzungsmaßnahme 7 (Unterlage 1b, Kapitel 6.7) wird die Zerschneidungswirkung jedoch vermindert, da durch die festgestellte lichte Höhe der Brücke, die

Gestaltung der Unterseite des Bauwerks mit hellem Beton oder hellem Anstrich sowie der Gewährleistung einer ausreichenden Wasserversorgung ein Pflanzenwachstum und damit eine Durchwanderung von Tieren ermöglicht wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist ausgeschlossen.

Lebensräume des charakteristischen Artenbestands des LRT 3260 werden durch Beschattung nicht zerschnitten, da auch von Natur aus Gewässerabschnitte teilweise verschattet sind, so dass die zusätzliche Verschattung durch die Brücke über die Hamel keine relevante Veränderung des natürlichen Zustands darstellt (s.o.). Darüber hinaus wirkt Schadensbegrenzungsmaßnahme 7 (Unterlage 1b, Kapitel 6.7) auch hier. Die Gefahr der Verdriftung von charakteristischen Fischarten bei stärkeren widernatürlichen Hochwasserspitzen, verursacht durch Reduktion der für die Grundwasserneubildung zur Verfügung stehenden Fläche durch Überbauung oder Aufständigung und das schnellere Abführen des Niederschlagwassers in Gewässer und Kanalisation, wird durch Schadensbegrenzungsmaßnahme 4 (Unterlage 1b, Kapitel 6.4) vermieden. Im Übrigen wird hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen von Groppe und Bachneunauge als charakteristische Arten des LRT 3260 auf die Ausführungen in Abschnitt 2.2.2.4.2.9.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die Schadensbegrenzungsmaßnahme 5 vermeidet die Verschlechterung der Gewässerqualität durch direkte Einleitung von Straßenabwasser und damit eine erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigung der Flächen mit Entwicklungspotenzial für den LRT 3260 im Bereich der Hamel unterhalb der Einleitungsstelle Nr. 13 und 14 (gemäß Unterlage 13.3) und seiner charakteristischen Arten.

Erschütterungen durch auf der Straße fahrende LKW und Lärmemissionen durch den Straßenverkehr sowie Unterhaltungsarbeiten im Bereich der Hamel-Querung östlich von Rohsen verursachen keine erheblichen Störwirkungen für charakteristische Arten des LRT 91E0*. Das nachgewiesene Vorkommen der grundsätzlich stöempfindlichen Nachtigall befindet sich mit einem Abstand von etwa 300 m zur geplanten Straßentrasse in einer Entfernung zur Emissionsquelle, in der Störungen durch Erschütterungen oder Lärm nicht mehr relevant sind. Fachwissenschaftliche Untersuchungen haben hinsichtlich Straßenlärm für die Nachtigall eine maximale Effektdistanz von 200 m zur Straße ermittelt. Die ersten 100 m vom Straßenrand stellen für Vogelarten einen Bereich mit drastisch reduzierter Lebensraumeignung dar. Über diese Distanz hinaus wird mit zunehmendem Abstand zur Straße der Verlust der Lebensraumeignung geringer, bis die maximale artspezifische Effektdistanz erreicht ist, ab der kein negativer Effekt mehr erkennbar ist (vgl. KfL, Vögel und Verkehrslärm, Schlussbericht – Langfassung, 2007, S. 226 f.; KfL, Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, 2010, Anhang I). Die maximale Effektdistanz der Nachtigall ist vorliegend überschritten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Eisvogels als charakteristische Art des LRT 91E0* durch Entwertung oder Aufgabe des Brutplatzes in ca. 115 m Entfernung zur Trasse östlich Rohsen infolge von Störwirkungen der Straße (Lärm, optische Stimuli) kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Nach KfL ist für den Eisvogel eine maximale Effektdistanz von 200 m anzusetzen, die vorliegend unterschritten wird. Es stehen jedoch Schadensbegrenzungsmaßnahmen zur Verfügung, die erhebliche Störwirkungen wirksam vermeiden. Von Bau-km 7+185 bis Bau-km 7+385 ist die Errichtung einer 1,50 m hohen und 200 m langen Lärmschutzwand auf der dem Brutplatz zugewandten westlichen Straßendammböschung und dem Brückenbauwerk über die Hamel vorgesehen. Im Bereich der Hamelquerung wird die Schutzwand mit der 4,00 m hohen Überflughilfe für Fledermäuse sowie der Vorrichtung zum Schutz des Gewässers vor Sprühnebel und Spritzwasser kombiniert. Durch die Schutzwand wird am Brutplatz des Eisvogels ein Lärmpegel erreicht, der demjenigen in 200 m Entfernung zur Straßentrasse – und damit demjenigen der maximalen Effektdistanz – ohne Lärmschutz entspricht (vgl.

Schalltechnische Untersuchung zur B 1, Südumgehung Hameln, Ergänzung 2/2012). Scheucheffekte durch Fahrzeugbewegungen und andere optische Störwirkungen (z.B. Blendwirkungen) werden durch die blickdichte Ausführung der Wand sowie die Einbindung der Schutzwand in die vorgesehene Böschungsbepflanzung wirksam vermieden. Wegen der bodennahen Lebensweise des Eisvogels bestehen keine vernünftigen Zweifel an der Wirksamkeit der Maßnahme. Störungsmindernd wirkt ferner die Maßnahme E 1_{CEF}, durch die eine kleinräumige Verlagerung des Brutplatzes außerhalb der Störzone der Straße ermöglicht wird.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des LRT 91 E0* infolge Luftverunreinigungen durch Emissionen des Straßenverkehrs ist auszuschließen, da die Luftverunreinigungen keine Konzentrationen erreichen, die zu Schädigungen des LRT 91E0* bzw. seiner charakteristischen Arten führen können. Das Vorkommen des LRT 91E0* im Nahbereich stark befahrener Fernstraßen zeigt, dass dieser gegenüber Schadstoffbelastungen unempfindlich ist. Dies gilt auch für vorhabensbedingte zusätzliche Stickstoffdepositionen. Als Maßstab für die Beurteilung, ob Stickstoffdepositionen ein Risiko für erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten bilden können, können die so genannten Critical Load-Werte der „Berner Liste“ herangezogen werden, die empirisch bestimmte Critical Loads für eine Reihe von Ökosystemen bzw. Vegetationsformen enthält (vgl. Bobbink et al., Manual on methodologies and criteria for Modelling and Mapping Critical Loads & Levels and Air Pollution Effects, Risks and Trends, Mapping Manual Revision, UBA Texte 52, 2004). Critical Loads sollen naturwissenschaftlich begründete Belastungsgrenzen angeben, die die Gewähr dafür geben, dass ein Ökosystem weder akut noch langfristig durch diesen Wirkungspfad geschädigt werden kann. Die Bewertung von Stickstoffdepositionen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung anhand des Konzeptes der Critical Loads ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anerkannt.²⁶ Bei Bobbink et al. werden Feucht- und Nasswälder nicht gesondert dargestellt, so dass dieser fachwissenschaftlichen Studie keine Hinweise zu einem Critical Load-Wert für den LRT 91E0* entnommen werden können. Der LRT 91E0* gilt in seiner von Natur aus eutrophen Ausprägung als Weichholzauwald nach aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnissen als nicht empfindlich gegenüber N-Eutrophierung (vgl. z.B. KfL, Bewertung von Stickstoffeinträgen im Kontext der FFH-Verträglichkeitsstudie, 2008, S. 16). Die im FFH-Gebiet vorkommende Ausprägung des Lebensraumtyps ist als Weichholzauwald zu charakterisieren. Insbesondere die Erle als Hauptart des örtlichen Vorkommens ist nach fachwissenschaftlichen Erkenntnissen unempfindlich gegenüber Stickstoffeinträgen aus der Luft. Eine erhebliche Beeinträchtigung des als Erhaltungsziel geschützten LRT 91E0* ist daher ausgeschlossen.

Ein weiterer Wirkfaktor, der zu einer erheblichen Beeinträchtigung von FFH-LRT führen kann, ist der Eintrag des vom Straßenverkehr aufgewirbelten Niederschlagwassers (Sprühnebel und Spritzwasser) in das Umfeld der Straße. Im Querungsbereich der Hamel östlich Rohrsen wäre hiervon der LRT 91E0* betroffen, ferner könnte die Wasserqualität mit negativen Auswirkungen auf den LRT 3260 bzw. seines Entwicklungspotenzials im Bereich der Hamel unterhalb der Querungsstelle beeinträchtigt werden. Durch die Schadensbegrenzungsmaßnahme 8 (Unterlage 1b, Kapitel 6.8), die die Errichtung von 80 cm hohen Beton- oder Steinwänden an Stelle von Schutzplanken bzw. auf Bauwerken 1,20 m hohe Geländerausfachungen vorsieht, wird ein Verdriften von Sprühnebel und Spritzwasser weitgehend verhindert und eine erhebliche Beeinträchtigung der maßgeblichen Gebietsbestandteile vermieden. Die Standorte der Schutzvorrichtungen sind in Unterlage 1b, Kapitel 6.8 ausgewiesen.

Die Querung der Hamel östlich von Rohrsen führt zu einer Zerschneidung von Lebensräumen charakteristischer Arten des LRT 91E0* und des (im Wirkungsbereich jedoch nicht vorkommenden) LRT 6430 (Vogelarten, Fledermäuse). Ohne Schutzvorkehrungen bestünde eine erhöhte Kollisi-

²⁶ BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, 9 A 20.05, juris Rn. 109; BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, 9 A 3.06, juris Rn. 108; BVerwG, Beschluss vom 10.11.2009, 9 B 28.09, juris Rn. 6; BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, 9 A 5.08, juris Rn. 87.

onsgefahr mit Kraftfahrzeugen. Die Schadensbegrenzungsmaßnahme 10 (Unterlage 1b, Kapitel 6.10) sieht daher die Errichtung von Überflughilfen in Form einer abgewinkelten Zaunkonstruktion von 4 m Höhe vor und trägt auf diese Weise zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung bei. (vgl. dazu ausführlich Abschnitt 2.2.2.4.3.3.1 dieses Beschlusses).

Zu möglichen Beeinträchtigungen von Groppe und Bachneunauge als charakteristische Arten des LRT 3260 durch betriebsbedingte Wirkfaktoren wird auf die Ausführungen in Abschnitt 2.2.2.4.2.9.2 dieses Beschlusses verwiesen.

2.2.2.4.2.9.2 Beeinträchtigungen von Tierarten des Anhangs II der FFH-RL

Die von der Planfeststellungsbehörde durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass auch die als Erhaltungsziel geschützten Arten des Anhangs II der FFH-RL Groppe und Bachneunauge vorhabensbedingt – unter Berücksichtigung der planfestgestellten Schadensbegrenzungsmaßnahmen – nicht erheblich beeinträchtigt werden. Ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen wird auf Unterlage 1b verwiesen.

Vorsorglich sei zu der Anhang II-Art Lachs – die wie vorstehend dargelegt nicht zu den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets gehört – ausgeführt, dass diese Art ähnliche Habitatansprüche wie Groppe und Bachneunauge hat. Infolgedessen können die Ergebnisse der Wirkungsanalyse für Groppe und Bachneunauge auf die potenzielle Betroffenheit des Lachses übertragen werden.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Beeinträchtigungen durch vorübergehende Bodenverdichtung und Veränderungen der Grundwasserneubildung führen nicht zu einer Beeinträchtigung der aquatischen Lebensformen.

Die Möglichkeit einer Verschmutzung der Gewässer durch Reststoffe während des Baus mit negativen Auswirkungen auf Groppe und Bachneunauge bzw. ihrer Nahrungsgrundlagen wird durch geeignete Vorkehrungen wie z.B. das Auffangen von herabfallendem oder herabrutschendem Material durch Planen so weit reduziert, dass eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen ist (Schadensbegrenzungsmaßnahme 3 / Schutzmaßnahme S 9 nach LBP, Unterlage 1b, Kapitel 6.3 und Unterlage 12.3.3 - Maßnahmenkartei).

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch Verschlechterung der Gewässergüte infolge der Einleitung von Abwässern und Aufwirbelung von Feinsedimenten in den Gewässern bei Gründungsarbeiten im Nahbereich der Gewässer wird durch die Schadensbegrenzungsmaßnahmen 5 und 9 wirksam vermieden. Während der Bauphase entstehendes Abwasser darf nicht direkt eingeleitet werden (Maßnahme 5 / Schutzmaßnahme S 9 nach LBP, Unterlage 1b, Kapitel 6.5 und Unterlage 12.3.3 - Maßnahmenkartei). Ausnahmsweise ist dies zulässig, wenn durch Reinigung des Abwassers sichergestellt ist, dass die chemische Wasserqualität des einzuleitenden Wassers nicht schlechter ist als diejenige des Fließgewässers im Bereich der Einleitung. Zudem stellt Maßnahme 9 (Schutzmaßnahme S 9 nach LBP, Unterlage 1b, Kapitel 6.9 und Unterlage 12.3.3 - Maßnahmenkartei) sicher, dass Gründungsarbeiten im Nahbereich der Gewässer, die zu Verwirbelungen führen können, nur zwischen Mitte Juni und Mitte September durchgeführt werden dürfen. In diesem Zeitraum sind die in ihrer Mobilität eingeschränkten Eier und Jungfische nicht betroffen. Im untersten Abschnitt der Fluthamel (ca. ab 150 m unterhalb der Ohsener Straße) sind diese Schadensbegrenzungsmaßnahmen wegen der fehlenden Habitateignung für Groppe und Bachneunauge (Rückstaubereich der Weser) nicht erforderlich.

Zu keinen nennenswerten baubedingten Beeinträchtigungen kommt es ferner durch Erschütterungen durch den Baustellenverkehr sowie die Verdichtung von Unterbau und eingebauten Baustoffen. Die beiden Fischarten sind an Turbulenzen des strömenden Wassers angepasst, da sie ihre Hauptverbreitung in Fließgewässern aufweisen, hier auch in stärker überströmten Bereichen mit grobem Sohlsubstrat. Diese Gewässerturbulenzen überlagern die baubedingten niederfrequenten Erschütterungen.

Zu keinen Beeinträchtigungen kommt es schließlich durch künstliche Beleuchtung der Baustellen oder Lärmemissionen während der Bauarbeiten, da die aquatischen Tierarten gegenüber diesen Störfaktoren unempfindlich sind.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Fließgewässer sind von einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch Überbauung nicht betroffen, so dass es durch diesen Wirkfaktor zu keinen Beeinträchtigungen kommt.

Die Veränderung des Kleinklimas (Verschattung des Gewässers) auf den Flächen unter den Aufständerungsbereichen im innerörtlichen Bereich der Fluthamel und der Straßenbrücke im Querschnittsbereich der Hamel östlich Rohrsen führt auch ohne Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu einer nennenswerten Beeinträchtigung der beiden Fischarten. Die Groppe ist ohnehin nachtaktiv; zudem kommen beide Arten auch mit stärker verschatteten Gewässerabschnitten zurecht, da diese auch in natura durch am Ufer stehende Auwaldbestände gegeben sein können. Der von den Brücken bzw. der Aufständerung beeinträchtigte Bereich überschreitet nicht einen Umfang, der auch durch eine natürliche Verschattung auftreten kann. Zudem verläuft die Trasse im innerörtlich gelegenen Bereich der Fluthamel überwiegend nicht direkt über dem Gewässer, sondern am nördlichen Ufer entlang. Auch als Nahrungsgrundlage der beiden Arten dienende Organismen werden anlagebedingt nicht beeinträchtigt (vgl. Unterlage 1b, Tabelle 5). Gleiches gilt für die etwaige Zerschneidung von Lebensräumen der beiden Fischarten im Bereich der Gewässerquerung östlich Rohrsen und der Aufständerung an der Fluthamel sowie der Brücke Stüvestraße, da Durchwanderungsmöglichkeiten für Groppe und Bachneunauge durch die stärkere Verschattung nicht beeinträchtigt werden (vgl. Unterlage 1b, Tabelle 5).

Stärkere widernatürliche Hochwasserspitzen in Hamel oder Fluthamel durch im Bereich des Straßenkörpers und seiner Nebenanlagen anfallendes Niederschlagswasser bzw. durch eine Reduktion der für die Grundwasserneubildung zur Verfügung stehenden Fläche durch Überbauung/Aufständerung, die zu einer Verdüfung von Exemplaren beider Arten führen können, werden durch Schadensbegrenzungsmaßnahme 4 vermieden. Niederschlagswasser wird nur in gedrosselter Form abgeleitet (vgl. Unterlage 1b, Kapitel 6.4; Unterlage 13). Eine Beeinträchtigung von Exemplaren der Groppe oder des Bachneunauges bei Hochwasser infolge der geplanten Brücke über die Hamel bei Rohrsen ist nicht zu befürchten. Durch das Tieferlegen des Geländes unter der Brücke mit Begrünung der Flächen im Rahmen der Schadensbegrenzungsmaßnahme 7 ist sichergestellt, dass relevante widernatürliche Erosionserscheinungen nicht auftreten.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Eine Verschlechterung der Gewässergüte mit negativen Auswirkungen auf die Habitatqualität für Groppe und Bachneunauge durch Abführen belasteten Niederschlagswassers wird ebenfalls durch Schadensbegrenzungsmaßnahme 5 (Unterlage 1b, Kapitel 6.5, identisch mit Maßnahme S 9 gemäß Maßnahmenkartei zum LBP, Unterlage 12.3.3) wirksam vermieden. Straßenabwasser wird nicht direkt in die Gewässer eingeleitet, sondern im Straßenseitenraum zur Versickerung gebracht bzw. durch Regenrückhaltebecken, Absatzschächte oder Tauchwände aufgefangen. Eine Einleitung in die Fließgewässer darf nicht erfolgen, wenn anderenfalls die Gewässergüte verschlechtert würde.

Schadensbegrenzungsmaßnahme 8 (Unterlage 1b, Kapitel 6.8, vgl. dazu oben zu den betriebsbedingten Beeinträchtigungen von geschützten LRT des Anhangs I der FFH-RL) vermeidet eine Verschlechterung der Gewässerqualität von Hamel und Fluthamel durch Verdriftung von Sprühnebel und Spritzwasser des Straßenverkehrs.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Groppe und Bachneunauge durch Erschütterungen durch auf der Straße fahrende LKW sind ausgeschlossen, da Turbulenzen des strömenden Wasser die betriebsbedingten niederfrequenten Erschütterungen überlagern (vgl. oben).

Lärmemissionen durch Straßenverkehr und Unterhaltungsarbeiten, Luftverunreinigungen durch Emissionen des Straßenverkehrs und Zerschneidungswirkung führen nicht zu Beeinträchtigungen der aquatischen Tierarten.

2.2.2.4.2.9.3 Beeinträchtigungen durch Kompensationsmaßnahmen i.S.v. § 15 Abs. 2 BNatSchG

Eine erhebliche Beeinträchtigung maßgeblicher Gebietsbestandteile durch gem. § 15 BNatSchG erforderliche Kompensationsmaßnahmen ist ausgeschlossen.

Bereits mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 wurden die Ersatzmaßnahmen E 1 und E 6 sowie die Gestaltungsmaßnahme G 3 festgesetzt (vgl. Unterlage 12 mit Stand vom 21.12.2001). Diese Maßnahmen liegen innerhalb des FFH-Gebiets (Maßnahme E 1 nur mit Teilflächen).

Die Maßnahme G 3 sieht die naturnahe Gestaltung der beiden mit Beschluss vom 10.03.2004 festgesetzten Regenrückhalte- und Versickerungsbecken in der Hamel-Niederung vor. Flächen von geschützten LRT oder mit Habitatfunktion für relevante Tier- und Pflanzenarten sind hiervon nicht betroffen. Die Maßnahme verhindert vielmehr eine Verschlechterung der Gewässergüte durch Einleitung von Straßenabwässern und wirkt sich somit positiv auf die Habitatqualität der Gewässer für die beiden Arten Groppe und Bachneunauge aus.

Gemäß Maßnahme E 1 sind die Hamel und ihre Niederungen naturnah umzugestalten. Zu den vorgesehenen Maßnahmen wird auf Unterlage 12, Tabelle 19 sowie das Maßnahmenblatt in Unterlage 12.3.3 verwiesen. Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 festgesetzte Maßnahme E 1 sah das Abflachen der Ufer der Hamel vor. Dies hätte je nach Lage der Abflachungsbereiche zu Verlusten vorhandener Flächen mit den LRT 91E0* und 6430 geführt, die das Ufer der Hamel auf weiter strecke säumen. Durch die Erdarbeiten und die Zeitdauer bis zur Begrünung der Flächen hätte es zudem zu Bodeneinträgen in das Gewässer und damit Verschlechterung der Habitatqualität für Groppe und Bachneunauge kommen können. Zur wirksamen Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen wird mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss durch Schadensbegrenzungsmaßnahme 6 die Maßnahme E 1 geändert, (vgl. Unterlage 1b, Kapitel 6.6). Auf das Abflachen der Ufer der Hamel wird nunmehr verzichtet. Die genaue Beschreibung der geänderten Maßnahme ist dem Maßnahmenblatt der Maßnahmenkartei (Unterlage 12.3.3) zu entnehmen. Die Ersatzmaßnahme E 1 erreicht hierdurch nach wie vor ihr Kompensationsziel, da das Abflachen der Ufer hierfür nicht zwingend erforderlich ist. Auch in natura sind Muldentalgewässer des Weser- und Leineberglandes häufig tief eingeschnitten. Die übrigen mit Ersatzmaßnahme E 1 vorgesehenen Maßnahmen fördern den Erhalt und die Entwicklung der Erhaltungsziele und wirken sich insgesamt positiv auf das FFH-Gebiet „Hamel und Nebenbäche“ aus.

Auch Maßnahme E 6 führt nicht zu einer Beeinträchtigung der maßgeblichen Gebietsbestandteile, sondern fördert vielmehr die geschützten Arten Groppe und Bachneunauge, indem der Rückbau eines vorhandenen Wehres im Bereich „Zur Lust“ südwestlich des Ortskerns von Rohr-

sen vorgesehen ist. Diese Maßnahme verbessert die ökologische Verbindungsfunktion des Fließgewässersystems der Hamel.

2.2.2.4.2.10 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Die vorstehend und in Unterlage 1b, Kapitel 6 beschriebenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen 2-10 vermeiden oder vermindern vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets.

Zusätzlich wird die Trassierung der Südumgehung so geändert, dass eine Betroffenheit des FFH-Gebiets soweit wie möglich gemindert wird (Schadensbegrenzungsmaßnahme 1, vgl. Unterlage 1b, Kapitel 6.1). Im Bereich der Hamelquerung östlich von Rohrsen werden die Brückenwiderlager so platziert, dass die Uferböschung nicht direkt überbaut und Gewässerstrukturen nicht beeinträchtigt werden. Durch die lichte Höhe der Brücke von 2,50 m und die lichte Weite von 38,00 m ist ein gewisser Lichteinfall zugunsten von Pflanzenwachstum gewährleistet. Die Zerschneidungswirkung für wandernde Arten, die durch fehlendes Pflanzenwachstum eintreten könnte, wird vermindert. Im Bereich der Fluthamel wird die Straße aufgeständert; für die Groppe relevante Fließgewässerstrukturen werden nicht direkt beeinträchtigt. Durch die nunmehrige Trassenführung nördlich der Fluthamel wird eine umfassende Verschattung des Gewässers vermieden, so dass die Zerschneidungswirkung durch Schattenwurf auf langer Strecke minimiert wird. Die Widerlager bzw. Stützpfeiler von Brücken werden so angeordnet, dass es nicht zu einer Beeinträchtigung des Abflussprofils der Fluthamel kommen kann. Die Regenrückhaltebecken sind auf Flächen geplant, die keine funktionale Bedeutung für die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets haben.

An der Wirksamkeit der Schadensbegrenzungsmaßnahmen 1-10 besteht nach aktuellem wissenschaftlichem Erkenntnisstand kein vernünftiger Zweifel.

2.2.2.4.2.11 Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG hat die FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht nur zu prüfen, ob es allein durch das Vorhaben selbst zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets kommen kann, sondern auch, ob es im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten das Gebiet erheblich beeinträchtigen kann.

Zur Prüfung und Bewertung von Summationswirkungen wurden fünf Projekte ermittelt, bei denen es möglicherweise zu kumulativen Beeinträchtigungen kommen könnte (vgl. Unterlage 1b, Kapitel 7.2). Die Prüfung und Bewertung der kumulativen Effekte mit diesen Projekten ergibt, dass unter Berücksichtigung der planfestgestellten Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Summationswirkungen zu erwarten sind.

2.2.2.4.2.12 Fazit

Die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Hamel und Nebenbäche“ hat zu dem Ergebnis geführt, dass es vorhabensbedingt zwar zu Beeinträchtigungen von maßgeblichen Gebietsbestandteilen kommen kann, diese aber unter Berücksichtigung der planfestgestellten Schadensbegrenzungsmaßnahmen und möglicher kumulativen Wirkungen die Erheblichkeitsschwelle nach aktuellem wissenschaftlichen Erkenntnisstand nicht überschreiten. Das Vorhaben ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde mit den maßgeblichen Gebietsbestandteilen verträglich und damit unter den Gesichtspunkten des FFH-Gebietsschutzes zulässig.

2.2.2.4.3 Artenschutz

Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden Artenschutzrechts.²⁷ Die Planfeststellungsbehörde hatte zu prüfen, ob das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, ob gegebenenfalls die gesetzliche Ausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG eingreift, oder ob das Verbot aufgrund einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Sätze 1 und 2 BNatSchG entfällt. Die geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert. Die Planfeststellungsbehörde kommt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie von CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality-Maßnahmen, d.h. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit Ausnahme der im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommenden Fledermausarten Brandt-, Fransen-, Rauhaut-, Wasser- und Zwergfledermaus, dem Großer Abendsegler sowie der Zauneidechse für keine der gem. § 44 BNatSchG geschützten Arten artenschutzrechtliche Verbote erfüllt. Für die vorgenannten Fledermausarten und die Zauneidechse wird vorsorglich eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt.

Die artenschutzrechtliche Schutzvorschrift des § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG a.F. für nur nach nationalem Recht streng geschützte Arten ist nach In-Kraft-Treten des novellierten BNatSchG am 01.03.2010 nicht mehr anwendbar. Die Prüfung der nur national streng geschützten Arten im besonderen Artenschutzrecht ist entfallen. Im Übrigen handelt es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Die in Tabelle 6 der Unterlage 1c nur nach nationalem Recht streng geschützten Arten sind daher an dieser Stelle nicht zu prüfen.

2.2.2.4.3.1 Bestandsermittlung und Bewertung

Die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG eingreifen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Umfeld des Wirkungsbereichs des Vorhabens vorhandenen Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume voraus. Das verpflichtet jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht.²⁸ Zulässig ist es ebenso, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, darf die Planfeststellungsbehörde auch worst-case-Betrachtungen anstellen, also im Zweifelsfall mit negativen Wahrunterstellungen arbeiten, sofern sie konkret geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen.²⁹ Erforderlich, aber auch ausreichend ist eine am Maßstab der praktischen Vernunft ausgerichtete Prüfung.³⁰

Die der artenschutzrechtlichen Prüfung zugrunde liegende Tatsachenlage beruht auf dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des Vorhabenträgers (Stand: 21.12.2009, aktualisierte Fassung vom Dezember 2011, mit Änderung/Ergänzung vom 08.03.2012, Unterlage 1c). Der Fachbei-

²⁷ vgl. BVerwG, Beschluss vom 20.10.2010, 9 VR 5.10, juris Rn. 18 – ausdrücklich für die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG 2002 = § 44 Abs. 1 BNatSchG 2010.

²⁸ vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.06.2007, 9 VR 13.06, juris Rn. 20; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, 9 VR 9.07, juris Rn. 31.

²⁹ vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, 9 A 14.07, juris Rn. 63.

³⁰ vgl. BVerwG, Urteil vom 12.08.2009, 9 A 64.07, juris Rn. 37.

trag beruht auf gesicherten Erkenntnissen aus faunistischen Kartierungen im Jahr 2008 und in Bezug auf geschützte Pflanzenarten der Auswertung älterer Bestandsaufnahmen im Rahmen der Genehmigungsplanung zur Südumgehung Hameln. Ein Aktualisierungsbedarf ist hier nicht gegeben, da das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten im Untersuchungsraum ausgeschlossen ist. Die Biotoptypenausstattung hat sich seit Erstellung der Unterlagen der Genehmigungsplanung nicht relevant verändert. Der Fachbeitrag wird deshalb von der Planfeststellungsbehörde als Grundlage der eigenen Prüfung herangezogen. Die Datengrundlage der fachgutachtlichen Untersuchungen ist in Kapitel 4.1 der Artenschutzrechtlichen Betrachtung dargestellt, worauf verwiesen wird.

Die vom Vorhabenträger vorgenommenen artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurden in einem Untersuchungsraum durchgeführt, der nach fachlichen Kriterien abgegrenzt wurde und für die Prüfung geeignet ist. Der Untersuchungsrahmen umfasst den Einwirkungsbereich des Vorhabens und erstreckt sich auf Tier- und Pflanzenarten der besonders und streng geschützten Arten, die in diesem Raum vorkommen. Der Wirkraum des Vorhabens, d.h. der Bereich, in dem es potenziell zu negativen Auswirkungen des Vorhabens auf wildlebende besonders und streng geschützte Arten kommen kann, betrifft neben dem eigentlichen Baubereich (direkte Flächeninanspruchnahme entlang der Fluthamel im Stadtgebiet von Hameln sowie Querung der Hamel etwa 300 m östlich von Rohrsen) auch das Umfeld bis zu einer Entfernung von 200 m bis 800 m und liegt damit innerhalb des Untersuchungsraums des Landschaftspflegerischen Begleitplans bzw. der faunistischen Fachbeiträge (Unterlage 12, Kapitel 1.2). Dieser Untersuchungsraum wurde anhand der möglichen vorhabensbedingten Störwirkungen auf störfähige Tierarten bemessen und ist damit auch für die artenschutzrechtliche Prüfung ausreichend.

Anhand der bestehenden Nutzungen, der Vorkenntnisse und der Verbreitung der geschützten Arten im Planungsraum werden die Artengruppen abgeleitet, für die besonderer Untersuchungsbedarf im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung besteht (vgl. Unterlage 1c, Tabelle 1):

- Fledermäuse,
- Vögel,
- Kriechtiere,
- Lurche,
- Rundmäuler,
- Libellen,
- Tagfalter,
- Heuschrecken,
- Weichtiere,
- Farn- und Blütenpflanzen.

Die Auswertung der erhobenen Bestandsdaten hat ergeben, dass im Wirkraum des Vorhabens und dessen näherem Umfeld die in Tabelle 2 der Unterlage 1c aufgeführten besonders und streng geschützten Arten vorkommen und daher in die artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen sind. Ältere Nachweise der Arten Bachneunauge und Bachmuschel konnten im Rahmen der aktuellen Bestandserhebungen nicht bestätigt werden.

2.2.2.4.3.2 Wirkfaktoren

Notwendiger Bestandteil der artenschutzrechtlichen Prüfung ist neben der Bestandserfassung die genaue Analyse der unterschiedlichen Wirkfaktoren des Vorhabens, die sich verbotsrelevant auf die geschützten Arten auswirken können. Hinsichtlich möglicher Projektwirkungen mit Relevanz für besonders und streng geschützte Arten wird auf Unterlage 1c, Kapitel 5 verwiesen. Bei der Analyse der Wirkfaktoren finden auch sämtliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimie-

zung beeinträchtigender Projektwirkungen Berücksichtigung. Die rechtliche Zulässigkeit der Berücksichtigung solcher Maßnahmen bei der Prüfung der Verbote unterliegt keinen Zweifeln, wenn sie gewährleisten, dass die Verwirklichung eines Verbotstatbestands von vornherein vermieden wird.³¹ Gleiches gilt im Hinblick auf die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG (CEF-Maßnahmen), die hier wegen des nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs in Natur und Landschaft festgesetzt werden können.³² Die festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind in Kapitel 6, Tabelle 4 der Unterlage 1c sowie der Maßnahmenkartei zum LBP (Unterlage 12.3.3) dargestellt, worauf verwiesen wird. Die CEF-Maßnahmen werden in Kapitel 7 und Tabelle 5 der Unterlage 1c und in der Maßnahmenkartei zum LBP erläutert (Unterlage 12.3.3). Während die Maßnahmen S 5 bis S 9 und A 13_{CEF}, A 14_{CEF}, A 15_{CEF}, A 16_{CEF}, A 17_{CEF}, A 18 nicht bzw. Maßnahme A 10_{CEF} und E 1 in anderer Ausgestaltung Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses vom 10.03.2004 waren und nunmehr erstmals festgesetzt bzw. inhaltlich geändert werden, wurden die Ersatzmaßnahmen E 3 und E 4 bereits mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 festgesetzt. Da diese Maßnahmen in der bereits festgestellten Ausgestaltung nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zugleich wirksame CEF-Maßnahmen darstellen, wird der Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 geändert und die vorstehend benannten Maßnahmen gemäß Maßnahmenkartei auch als CEF-Maßnahmen festgesetzt. Abweichend von dem Artenschutzbeitrag bewertet die Planfeststellungsbehörde die ursprünglich als CEF-Maßnahmen beantragten Maßnahmen „A 18_{CEF}“ und „E 1_{CEF}“ nicht als derartige Maßnahmen, sondern als Maßnahmen zur Minimierung/Vermeidung von erheblichen Störwirkungen. Der Vorhabenträger teilt diese Einschätzung. Die Maßnahmenblätter und -pläne wurden daher im Rahmen der Deckblattplanung geändert und die Maßnahmen als Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen planfestgestellt (Maßnahmen A 18 und E 1 in der Fassung der Deckblattplanung).

2.2.2.4.3.3 Konfliktanalyse

Ergänzend zu der nachfolgend durchgeführten Konfliktanalyse wird auf Tabelle 6 der Unterlage 1c verwiesen, wo die trotz Vermeidungs-/Verminderungs- und CEF-Maßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen der geschützten Tier- und Pflanzenarten nachvollziehbar und widerspruchsfrei dargelegt werden.

2.2.2.4.3.3.1 Tötungs- und Fangverbot

Vorsorglich geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die im Wirkraum vorkommenden Fledermausarten Brandt-, Fransen-, Rohhaut-, Wasser- und Zwergfledermaus, den Großer Abendsegler sowie die Zauneidechse durch das Vorhaben verletzt wird.

Fledermäuse

Im Wirkraum des Vorhabens wurden die Fledermausarten Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rohhautfledermaus, Brandtfledermaus, Bartfle-

³¹ vgl. BVerwG vom 17.01.2007, 9 A 20.05, juris Rn. 53 m.w.N. zum Habitatschutz; BVerwG, Urteil vom 13.05.2009, 9 A 73.07, juris Rn. 91; BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, 9 A 5.08, juris Rn. 123

³² vgl. BVerwG vom 18.03.2009, 9 A 39.07 – juris, Rn. 67 ff.; BVerwG vom 12.08.2009, 9 A 64.07 – juris, Rn. 68; zur Berücksichtigung von CEF-Maßnahmen bei der Prüfung von Projektauswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten s. auch EU-Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, 2007, Kapitel II.3.4.d.

dermaus sowie Großer Abendsegler erfasst (vgl. LBP, Unterlage 12.1, Kapitel 2.5.4.1). Da entlang Hamel und Fluthamel ausgeprägte Flugstraßen von Fledermäusen festgestellt wurden und beide Gewässer zudem bedeutende Jagdräume für Fledermäuse darstellen, besteht für Fledermäuse grundsätzlich ein hohes Risiko von Individuenverlusten oder Verletzungen durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts fallen unvermeidbare Tötungen von Tieren bei Kollisionen Fahrzeugen beim Betrieb einer Straße nicht unter das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das genehmigte Bauvorhaben nicht signifikant erhöht.³³ Bei der Prüfung des Tötungsverbots sind sämtliche planerischen Maßnahmen zu berücksichtigen, die Kollisionen verhindern oder das Kollisionsrisiko minimieren, wie u. a. Überflughilfen, Leitstrukturen. Das Tötungsverbot ist hier nach dann nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einer Verkehrsanlage oder einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden.³⁴ Vorliegend wird das Kollisionsrisiko für Fledermäuse durch das planfestgestellte Vorhaben nicht signifikant erhöht. Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. Unterlage 1c; Kapitel 6, Tabelle 4; Unterlage 1b, Schadensbegrenzungsmaßnahme Nr. 1, 10; Unterlagen 7 und 8) wie die Aufständigung der Straße im Bereich der Weserniederung und Fluthamel mit einer lichten Höhe von mindestens 4 m, dem Erhalt des Gehölzbewuchses am Südufer der Fluthamel als Leitstruktur, der Dimensionierung der Brückenbauwerke weitestmöglich nach den Vorgaben des Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere (FGSV 2008), der Herstellung einer beidseitigen Überflughilfe durch eine abgewinkelte Zaunkonstruktion von 4 m Höhe im Bereich der Weserniederung, der Fluthamel und den die Hamel und Remte querenden Brücken, bei der zumindest die untere Hälfte blickdicht zu gestalten ist, und die Untersagung einer den aktuellen Umfang überschreitende Straßenbeleuchtung wird sichergestellt, dass das Kollisionsrisiko in den gefährdeten Trassenbereichen nicht über das allgemeine Lebensrisiko der Fledermäuse hinaus erhöht. Die Planfeststellungsbehörde geht von der Wirksamkeit des Schutzkonzepts aus. Die Anordnung und Ausgestaltung der Maßnahmen zur Minimierung der Kollisionsgefahr basieren auf den aktuell verfügbaren besten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Dies gilt auch hinsichtlich der vorgesehenen Überflughilfen. Diese erfüllen einerseits eine Leitfunktion. Andererseits sind sie auch als Kollisionsschutzwände geeignet, Kollisionen von Fledermausexemplaren mit dem Straßenverkehr zu vermeiden. Durch die Schutzzäune wird vermieden, dass die Tiere bodennah in die Trasse einfliegen und dort von Fahrzeugen erfasst werden. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass in dem für die Fledermäuse bedeutsamen Raum Weserniederung und Fluthamel die Trasse mit einer lichten Höhe von mindestens 4 m aufgeständert ist und die Brückenbauwerke ausreichend zu dimensionieren sind. Mithilfe dieser Maßnahmen können die im Wirkraum vorkommenden tief fliegenden Fledermausarten die Trasse unterfliegen. Hoch fliegende Fledermausarten überfliegen die Straßen-trasse ohnehin in ausreichender Höhe. Insofern stellen die Überflughilfen nicht die einzigen bzw. tragenden Maßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen mit dem Straßenverkehr dar, sondern flankieren die anderen vorstehend beschriebenen Maßnahmen. Darüber hinaus bestehen auch keine besonderen örtlichen Verhältnisse wie z.B. der Verlauf mehrerer Verkehrswege in unterschiedlicher Höhenlage im Querungsbereich, die vernünftige Zweifel an der Wirksamkeit des Schutzkonzepts für die Fledermäuse begründen könnten.

Da auch nach fachgerechter Risikobewertung gleichwohl hinsichtlich der Wirksamkeit von Überflughilfen letzte Restunsicherheiten verbleiben, die aus auch nach aktuellem Stand der Wissen-

³³ BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, 9 A 14.07, juris Rn. 91; BVerwG, Urteil vom 09.07.2009, 4 C 12..07, juris Rn. 42.

³⁴ BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, 9 A 14.07, juris Rn. 91.

schaft nicht behebbaren naturschutzfachlichen Erkenntnislücken resultieren, wird vorsorglich ein Monitoring und wirksames Risikomanagement angeordnet (vgl. Nebenbestimmung 1.1.5.1 Nr. 5 und 6). Hiernach ist die Wirksamkeit des Schutzkonzepts unter Anwendung fachlich geeigneter Methoden, die den besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen, regelmäßig zu überwachen, um die Akzeptanz und Eignung der Maßnahmen fortlaufend zu überprüfen. Sollte sich hierbei ergeben, dass es trotz der vorgesehenen Maßnahmen zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für Fledermausexemplare kommt, kann mit Hilfe der durch das Monitoring gewonnenen Erkenntnisse ein Risikomanagement entwickelt werden, um die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen zu erhöhen. Fachlich geeignete Methoden zur Ermittlung der Signifikanz sind vorhanden. Wirksame Reaktionsmöglichkeiten stehen bautechnisch zur Verfügung (z.B. Überspannen der Straße mit Netzen im Bereich der Querungsstellen; Erhöhung der Kollisionsschutzwände; Einbau einer Mittentrennung mit Kollisionsschutzwand). Da die genaue Festlegung etwaig erforderlicher Risikomanagementmaßnahmen (Auswahl, Lage, ggf. Dimensionierung) erst auf Grundlage der Monitoringergebnisse erfolgen kann, da festgestellten Problemen konkret und situationsbedingt entgegenzusteuern ist, ist eine Festlegung zum Zeitpunkt der Planfeststellung noch nicht möglich. Der Entscheidungsvorbehalt in Abschnitt 1.1.6.2 sichert jedoch die rechtzeitige Durchführung und Durchsetzung etwaig erforderlicher weiterer Risikomanagementmaßnahmen unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde (Stadt Hameln). Die faunistischen Bestandserfassungen zur Artengruppe der Fledermäuse haben trotz gezielter Nachsuche nach Fledermausquartieren in den im Zuge der Baumaßnahmen zu fällenden Bäumen aktuell keine besetzten Quartiere ermittelt. Da jedoch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass im Zeitpunkt der Rodungsarbeiten im Zuge der Baufeldfreimachung in den zu fällenden Bäumen besetzte Fledermausquartiere vorhanden sein werden, wird vorsorglich zur Vermeidung von Individuenverlusten durch Baumfällarbeiten die Vermeidungsmaßnahme S 6 (gemäß Maßnahmenkartei LBP) festgesetzt. Sollten bei der Überprüfung von Baumhöhlen Fledermausexemplare gefunden werden, werden diese geborgen und umgesiedelt. Der Fang zum Zwecke der Umsiedlung der Tiere erfüllt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht den Tatbestand des Tötungsverbots. Denn der Verbotstatbestand könnte unter Berücksichtigung des Regelungszwecks nur bei Fängen zum Zwecke der Entnahme der Tiere aus der Natur als verwirklicht anzusehen sein.³⁵ Fänge hingegen, die nur zum Zweck der Umsiedlung von Exemplaren geschützter Arten an einen Ersatzstandort vorgenommen werden, haben nicht deren Entnahme aus der Natur zum Ziel. Der Regelungszweck des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht berührt. Rein vorsorglich wird jedoch von der Erfüllung des Fangverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgegangen.

Vögel

Hinsichtlich der im Wirkraum des Vorhabens nachgewiesenen 89 Vogelarten wird auf Tabelle 2 der Unterlage 1c verwiesen. Zu den kollisionsgefährdeten Arten im Trassenverlauf gehören Feldschwirl, Rebhuhn, Feldlerche, Teichhuhn, Rotmilan, Mäusebussard, Turmfalke, Grünspecht und Eisvogel. Ebenso wie bei den Fledermäusen vermeiden die planfestgestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eine signifikante Steigerung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos für diese Vogelarten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen. Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen. Eine signifikante Steigerung des Kollisionsrisikos für Rotmilan, Mäusebussard und Turmfalke bei der Nahrungsaufnahme (Greifen von Mäusen/Kleintieren als Nahrung im Seitenbereich der Straße), aber auch für Grünspecht und Eisvogel, wird durch Maßnahme 5 gemäß Unterlage 1c, Tabelle 5 (Maßnahme E 1 gemäß Maßnahmenkartei, Unterlage 12.3.3) vermieden. Diese Maßnahme wirkt bei den genannten Arten nicht als CEF-, sondern als Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahme, da außerhalb des Gefahrenbereichs der Straße attraktive

³⁵ vgl. BVerwG vom 14.04.2010, 9 A 5.08 – Rn. 124; offen gelassen in BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, 9 A 12.10, Rn. 130.

Nahrungshabitate geschaffen werden, so dass die genannten Vogelarten nicht verstärkt im Straßenseitenraum auf Beutesuche gehen. Im Rahmen der Deckblattplanung wurde das Maßnahmenblatt dieser Maßnahme und der Maßnahmenplan dementsprechend geändert und diese Maßnahme als Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme festgesetzt.

Maßnahme S 5 und 6 vermeiden Individuenverluste und die Zerstörung von Gelegen im Zuge der Baufeldfreimachung und Gehölzrodungen. Verletzungen oder Tötungen von Vögeln außerhalb der Brutzeit bei Baumfällarbeiten sind nicht zu erwarten, da sich die Tiere eigenständig durch Flucht dieser Gefahr entziehen.

Zauneidechse

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für Zauneidechsen wird durch die Anlage von Amphibienleiteinrichtungen (gemäß Abb. 1 der Unterlage 1c; Unterlagen 7 und 8, Blatt 13, 14) vermieden.

Die Maßnahmen S 9 – Räumung der Bauschuttdeponie bei Afferde nur in der Zeit nach der Winterruhe und vor der Eiablage – und S 8 – Räumung des Gleisschotter im Bereich der Bahnstrecke Hameln – Hannover östlich Rohrsen (Bau-km 7+580 – 7+600) nur in der Zeit nach der Winterruhe und vor der Eiablage – vermeiden Verluste von Individuen und Entwicklungsformen der Zauneidechse im Zuge der Baumaßnahmen. Verletzungen oder Tötungen einzelner Exemplare in der zugelassenen Bauzeit im Bereich der Bauschuttdeponie sind gleichwohl unvermeidbar. Zwar können sich die Tiere eigenständig durch Flucht dieser Gefahr entziehen, zudem sind gemäß Nebenbestimmung Nr. 7 in Abschnitt 1.1.4.1 während der Räumungsarbeiten das Baufeld arbeitstäglich auf Zauneidechsenexemplare abzusuchen, gefundene Exemplare abzusammeln und in angrenzende Habitate umzusetzen. Gleichwohl erscheint es nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen, dass sämtliche Exemplare abgefangen werden können oder flüchten. Vor diesem Hintergrund werden die unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen vorsorglich als tatbestandlich i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gewertet. Für den Bereich der Querung des Bahndammes nordöstlich von Rohrsen ist davon auszugehen, dass aufgrund der sehr viel übersichtlicheren Strukturen und der geringen Größe des Querungsbereichs die Dichte der betroffenen Population erheblich geringer ist als im Bereich der Bauschuttdeponie. Es ist daher begründet davon auszugehen, dass durch die festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen einschließlich der angeordneten baubegleitenden Absuche und des Absammelns aufgefundener Zauneidechsenexemplare baubedingte Tötungen vermieden werden können. Rein vorsorglich wird jedoch auch hier von einer Erfüllung des Tötungsverbots ausgegangen.

Der Fang zum Zwecke der Umsiedlung der Tiere erfüllt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht den Tatbestand des Tötungsverbots. Denn der Verbotstatbestand könnte unter Berücksichtigung des Regelungszwecks nur bei Fängen zum Zwecke der Entnahme der Tiere aus der Natur als verwirklicht anzusehen sein.³⁶ Fänge hingegen, die nur zum Zweck der Umsiedlung von Exemplaren geschützter Arten an einen Ersatzstandort vorgenommen werden, haben nicht deren Entnahme aus der Natur zum Ziel. Der Regelungszweck des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht berührt. Vor dem Hintergrund, dass diese Frage in der Rechtsprechung noch nicht entschieden ist, sieht der Planfeststellungsbeschluss insoweit eine vorsorgliche Ausnahmeprüfung vor.

³⁶ vgl. BVerwG vom 14.04.2010, 9 A 5.08 – Rn. 124; offen gelassen in BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, 9 A 12.10, Rn. 130.

Kreuzkröte

Durch die Straßentrasse werden Lebensräume (Laichgewässer) der Kreuzkröte am südlichen Rand des Dütberges und auf dem Gelände der Sand- und Deponiegruben südlich der Kreisstraße 60 zerschnitten, da die Straße zwischen den beiden Laichgewässer-Komplexen verläuft. Bei Wanderungen der Kreuzkröte könnte es daher zu einer signifikanten Steigerung des Kollisionsrisikos kommen. Dies wird aber durch die Anlage von Amphibienleiteinrichtungen wirksam vermieden (gemäß Abb. 1 der Unterlage 1c; Unterlagen 7 und 8, Blatt 13, 14). Baubedingte Individuenverluste oder Verluste von Entwicklungsformen sind ausgeschlossen. Laichgewässer werden baubedingt nicht in Anspruch genommen. Da keine gerichteten Wanderungen zwischen den beiden Laichgewässer-Komplexen stattfinden und sich im Bau Feld keine Kreuzkrötenhabitate befinden, ist auch eine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Tötung von Adulten nicht zu erwarten.

2.2.2.4.3.3.2 Störungsverbot

Eine Verletzung des Verbotes aus § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, liegt nicht vor.

Das in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG enthaltene Störungsverbot untersagt erhebliche Störungen streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d.h. das Verbot beinhaltet eine „Relevanzschwelle“. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss. Unbeachtlich ist, ob die Störungen durch direkt oder indirekt wirkende Projektauswirkungen verursacht werden. Zu den indirekten Wirkfaktoren gehören Wirkungen wie Schall/Lärm, Licht, andere visuelle Effekte (z. B. Kulissen-/Silhouettenwirkung) und Erschütterungen. Der Begriff des erheblichen Störens erfasst auch Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der lokalen Population insbesondere mobiler Arten (v. a. Vögel, Amphibien, Fledermäuse) durch Zerschneidungswirkungen.³⁷ Dies kann z. B. der Fall sein, wenn Flugkorridore einer strukturgebundenen Fledermausart während der Jungenaufzucht oder Landlebensraum und Laichgewässer einer Amphibienart neu zerschnitten werden und dadurch der Reproduktionserfolg der lokalen Population nachhaltig gemindert wird. Punktuelle Störungen ohne negativen Einfluss auf die Art (z. B. gewisse kurzfristige baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit) unterfallen hingegen nicht dem Verbot (Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, 2007, Kapitel II.3.2.a, RdNr. 39).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG stellt zur Bestimmung der Erheblichkeit einer Störung von wild lebenden Tieren auf die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art ab. Die Störung eines einzelnen Individuums einer Art erfüllt somit den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht.³⁸

Bei der Prüfung des Störungsverbots sind sämtliche Maßnahmen zu berücksichtigen, die zur Vermeidung oder Minimierung der Störwirkungen unterhalb der Populationsbedeutsamkeit führen.³⁹

Die Regelung des § 44 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 BNatSchG steht im Einklang mit den Regelungen der VS-Richtlinie. Denn der Störungstatbestand des Art. 5 Buchstabe d) VS-Richtlinie verbietet

³⁷ BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, 9 A 14.07, juris Rn. 105.

³⁸ BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, 9 A 3.06, juris Rn. 237.

³⁹ Vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, 9 A 14.07, juris Rn. 108.

eine Störung nur, sofern sie sich auf die Zielsetzung der Richtlinie erheblich auswirkt. Mit Blick auf das Schutzziel der VS-Richtlinie der Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und auf das Verschlechterungsverbot des Art. 13 VS-Richtlinie ist das nicht der Fall, wenn der aktuelle Erhaltungszustand der betroffenen Arten sichergestellt ist.⁴⁰

Fledermäuse

Eine Zerschneidungs- oder Barrierewirkung der Trasse, die zu einer nachhaltigen Minderung des Reproduktionserfolgs der lokalen Fledermauspopulationen führen könnte, wird durch die bereits unter 2.2.2.4.3.3.1 genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vermieden. Erhebliche Störungen durch Lärm oder sonstige Störwirkungen können ausgeschlossen werden. Fledermäuse gelten nicht als störungsempfindlich. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist ausgeschlossen.

Vögel

Erhebliche Störungen von europäischen Vogelarten können insbesondere durch Verkehrslärm ausgehen. Die Wirkungsprognose wird u.a. anhand der artspezifischen Effekt- und Fluchtdistanzen erstellt. Die Effektdistanz charakterisiert den Wirkraum der Interaktion Vogelart – Straße+Verkehr. Die ersten 100 m vom Straßenrand stellen für alle Vogelarten einen Bereich mit drastisch reduzierter Lebensraumeignung dar. Über diese Distanz hinaus wird mit zunehmendem Abstand zur Straße der Verlust der Lebensraumeignung geringer, bis die maximale artspezifische Effektdistanz erreicht ist, ab der kein negativer Effekt mehr erkennbar ist. Die Effektdistanz ist von der Verkehrsmenge unabhängig (vgl. KfL, Vögel und Verkehrslärm, Schlussbericht – Langfassung, 2007, S. 226 f.; KfL, Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, 2010, S. 6). Als Fluchtdistanz wird der Abstand bezeichnet, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen einhält, ohne dass es die Flucht ergreift (KfL, Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, 2010, S. 8).

Durch das Straßenbauvorhaben kann es insbesondere für folgende Vogelarten zu erheblichen Störwirkungen kommen:

Rebhuhn (maximale Effektdistanz nach KfL 2010: 300 m)

Feldlerche (maximale Effektdistanz nach KfL 2010: 500 m)

Feldschwirl (maximale Effektdistanz nach KfL 2010: 100 m)

Teichhuhn (maximale Effektdistanz nach KfL 2010: 100 m)

Rotmilan (maximale Fluchtdistanz nach KfL 2010: 300 m; Effektdistanz 200-300 m)

Mäusebussard (maximale Effekt-/Fluchtdistanz nach KfL 2010: 200 m)

Turmfalke (maximale Fluchtdistanz nach KfL 2010: 100 m)

Grünspecht (maximale Effektdistanz nach KfL 2010: 200 m)

Eisvogel (maximale Effektdistanz nach KfL 2010: 200 m).

Die in Unterlage 1c (S. 24) angegebenen maximalen Effektdistanzen weichen hiervon teilweise ab. Dem Artenschutzbeitrag liegt der Schlussbericht Vögel und Verkehrslärm des FuE-Vorhabens aus dem Jahr 2007 zugrunde. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Artenschutzbeitrags war die aktuellere Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr noch nicht veröffentlicht. Die Planfeststellungsbehörde legt ihrer Konfliktanalyse die neustens wissenschaftlichen Erkenntnisse aus 2010 zugrunde.

⁴⁰ BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07, Rn. 105.

Die Beeinträchtigungen von Bruthabitaten der Arten Feldlerche, Feldschwirl, Rebhuhn und Teichhuhn im Nahbereich der Trasse werden als anlagebedingte Lebensraumverluste bzw. Brutplatzverluste (Funktionsverlust) gewertet, so dass das Störungsverbot insoweit nicht verwirklicht ist.

Erhebliche Störwirkungen bzw. ein nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu bewertender Funktionsverlust könnten für den Brutplatz des Eisvogels östlich von Rohrsen durch die Straße entstehen, der mit ca. 115 m innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 200 m zur Straße liegt. Durch die Errichtung einer Lärmschutzwand wird jedoch eine erhebliche Störung des Brutplatzes vermieden (vgl. oben unter 2.2.2.4.2.9.1). Positive Auswirkungen hat ferner die Maßnahme E 1, die hier als Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme wirkt. Bau- und betriebsbedingte Störwirkungen im Bereich bestehender Nahrungshabitate in der Weserniederung werden durch die beantragte Maßnahme A 18 vermieden. Im rechtlichen Sinn handelt es sich bei dieser Maßnahme nicht um eine CEF-Maßnahme, da vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen beim Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht in Ansatz gebracht werden können. Aus diesem Grund wurde die Maßnahme in der Deckblattplanung geändert und als Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme festgesetzt.

Zu einer erheblichen Störung durch die geplante Straße könnte es insbesondere für das nördlich Afferde erfasste Brutpaar des Mäusebussards kommen. Der erfasste Brutplatz befindet sich in einer Entfernung von etwa 100 m zur Trasse. Die maximale Fluchtdistanz von 200 m wird unterschritten. Erhebliche Störwirkungen i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können gleichwohl sicher ausgeschlossen werden. Zum einen befindet sich im betroffenen Bereich zwischen Brutplatz und Straße eine etwa 100 m breite Waldfläche, welche verkehrliche Störwirkungen wie Lichtreflexe und Lärmemissionen abschirmt. Die Störwirkung wird ferner durch die Einschnittslage der Straßentrasse in diesem Bereich gemindert, so dass die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird.

Brutpaare der Arten Rotmilan, Turmfalke und Grünspecht befinden sich im weiteren Umfeld der Trasse (vgl. Unterlage 1b, Kapitel 5.3). Die maximalen Effekt- bzw. Fluchtdistanzen von Turmfalke und Grünspecht werden nicht unterschritten (vgl. Unterlage 1c, Kapitel 5.3). Zudem handelt es sich um Arten mit großen Raumansprüchen, von denen Nahrungshabitate betroffen sind. Ein Brutpaar des Rotmilans befindet sich in etwa 260 m Entfernung zur geplanten Straße. Nach KfL 2010 (S. 29) beträgt die Fluchtdistanz für den Rotmilan 300 m. Die Effektdistanz beträgt 200 bis 300 m. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass bei einer Entfernung des Brutplatzes des Rotmilans von der geplanten Straße von etwa 260 m keine relevante Beeinträchtigung durch Straßenverkehrslärm und optische Stimuli eintritt, denn die Straße wird in diesem Abschnitt aufgrund des Reliefs in einem Geländeeinschnitt geführt. Durch die eingetiefte Lage der Straße ist sie vom Brutort des Rotmilans optisch nicht einsehbar und die Lärmemissionen sind deutlich geringer als bei einer ebenerdig geführten Straße.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass durch die Maßnahme E 1 Störwirkungen im Bereich bestehender Nahrungshabitate der Arten vermieden oder zumindest vermindert werden, da durch die Maßnahme Nahrungshabitate in nicht störelastete Räume verlagert werden. Nach Änderung in der Deckblattplanung wird die Maßnahme für Grünspecht, Rotmilan, Mäusebussard und Turmfalke als Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme festgesetzt.

Erhebliche Störungen i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind ausgeschlossen.

Auch hinsichtlich der anderen im Wirkraum des Vorhabens vorkommenden europäischen Vogelarten (vgl. Unterlage 1c, Kapitel 8, Tabelle 6) können erhebliche betriebs- bzw. anlagebedingte Störwirkungen ausgeschlossen werden. Bei diesen Vogelarten handelt es sich um Arten, die häufiger und weiter verbreitet sind und jährlich ihre Fortpflanzungsstätten wechseln; sie können daher von der Straße ausgehenden Störwirkungen ausweichen, ohne dass sich ihr Erhaltungszustand i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verschlechtert.

Erhebliche Störungen i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch baubedingte Störwirkungen wie Schallemissionen, Fahrzeugverkehr und Anwesenheit von Menschen sind ausgeschlossen. Derartige Störungen sind nur vorübergehend und auf den Baustellenbereich beschränkt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer Vogelart ist hierdurch nicht zu erwarten.

Zauneidechse

Die Verletzung des Störungsverbots ist auch für die Zauneidechse ausgeschlossen. Durch die Beeinträchtigung von Austauschbeziehungen zwischen den Beständen entlang des Dütberges und den südlich gelegenen Beständen auf dem Deponiegelände im Gebiet nordöstlich von Afferde wird das Störungsverbot nicht erfüllt. Vorsorglich wird diese Beeinträchtigung als Funktionsverlust für die betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewertet und daher im Rahmen des Verbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 behandelt.

Störungen durch Erschütterungen, Lärm oder optische Stimuli z.B. durch Baufahrzeuge führen allenfalls zu kurzfristigen Störungen einzelner Individuen. Angesichts der häufigen Habitatwahl an Böschungen und Randbereichen von Verkehrsstrassen erscheinen die Tiere als relativ unempfindlich gegenüber dieser Art von Störungen, so dass von Gewöhnungseffekten auszugehen ist. Zudem führen etwaige punktuelle Störungen einzelner Exemplare nicht zu einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population, wie es § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG voraussetzt.

Im Bereich der ehemaligen Bauschuttdeponie am Dütausläufer können erhebliche Störungen der lokalen Zauneidechsenpopulation durch den Straßenverkehr trotz der unmittelbaren Nähe zu der geplanten Straße ebenfalls ausgeschlossen werden. Wie dargelegt, zählen Zauneidechsen nicht zu den störungsempfindlichen Arten und auch an Verkehrsstrassen geeignete Habitat findet.

Kreuzkröte

Wie in Abschnitt 2.2.2.4.3.3.1 ausgeführt, kommt es im Bereich von zwei Laichgewässern zu Zerschneidungswirkungen, die die Austauschbeziehungen zwischen den Kreuzkrötenvorkommen beeinträchtigen können. Dies wird aber durch die Anlage von Amphibienleiteinrichtungen sowie Maßnahme E 3_{CEF}, die auch in Bezug auf das Störungsverbot in Ansatz gebracht werden kann,⁴¹ wirksam vermieden.

2.2.2.4.3.3.3 Zerstörungs- und Schädigungsverbot

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dürfen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Geschützt werden nur die ausdrücklich bezeichneten Lebensstätten (z.B. einzelne Nester oder Höhlenbäume), nicht aber der Lebensraum der geschützten Arten insgesamt.

In zeitlicher Hinsicht betrifft die Verbotsnorm primär die Phase aktueller Nutzung der Lebensstätte; nach dem Zweck der Regelung ist der Schutz auf Abwesenheitszeiten auszudehnen, d.h. es können auch vorübergehend verlassene Lebensstätten einzubeziehen sein bei Tierarten, die regelmäßig zu derselben Lebensstätte (z.B. einem konkreten Nest) zurückkehren. Bei nicht standorttreuen Tieren, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, entfällt der Schutz außerhalb der Nutzungszeiten. Ausgenommen sind Vogelarten, die zwar ihre Nest-

⁴¹ vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, 9 A 14.07, Rn. 108.

standorte, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln.⁴² Nicht geschützt werden bloß potenzielle Lebensstätten sowie Nahrungshabitate und Wanderkorridore.⁴³

§ 44 Abs. 5 BNatSchG schränkt für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft im Hinblick auf die in Satz 2 aufgeführten Arten die Geltung des Beschädigungs- und Zerstörungsverbots ein. Hiernach liegt ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 und damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der konkret betroffenen Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten aufrecht erhalten bleibt, also im räumlichen Zusammenhang Ausweichhabitate von Natur aus vorhanden sind oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ohne zeitlichen Bruch bereit gestellt werden können. Die Regelungen des § 44 Abs. 5 Sätze 1 bis 3 BNatSchG stehen im Einklang mit dem Europarecht soweit eine populationsbezogene Erheblichkeitsschwelle vorausgesetzt wird. Denn auch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften geht in Ihrem Leitfa-den⁴⁴ von einem in räumlicher Hinsicht großzügigen Verständnis aus.⁴⁵

§ 44 Abs. 5 BNatSchG ist vorliegend anwendbar. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind zulässig (vgl. oben Abschnitt 2.2.2.4.1 sowie Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004, Abschnitt B.V.1.).

Unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG und der Festsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gehen vorhabensbedingt keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten verloren. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt. An der Wirksamkeit der festgesetzten CEF-Maßnahmen bestehen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine vernünftigen Zweifel.

Fledermäuse

Die Verwirklichung des Zerstörungsverbots kann ausgeschlossen werden. Die Bestandserfassungen zu den Fledermausarten haben keine Quartiernachweise erbracht. Bloß potenzielle Quartierbäume fallen grundsätzlich nicht in den Schutzbereich des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.⁴⁶ Vorsorglich wird die Vermeidungsmaßnahme S 6 festgesetzt, nach der Gehölzrodungen nur außerhalb der Vegetationsperiode und nicht zwischen dem 01. März und 30. September stattfinden dürfen und potenzielle Fledermaus-Quartierbäume zu kontrollieren sind. Sollten in diesem Fall Fledermausquartiere aufgefunden werden, wäre auch nach Rodung des Baumes die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang erfüllt. Bei festgestellten Quartieren könnte es sich wegen der Bauzeitbeschränkung nur um Ruhestätten handeln, an die Fledermäuse weniger hohe Ansprüche stellen als an Wochenstubenquartiere. Ein Ausweichen in geeignete Ruhequartiere im räumlichen Umfeld des zu fällenden Quartierbaums wäre daher möglich.

⁴² vgl. BVerwG, Urteil vom 21.06.2006, 9 A 28.05, juris Rn. 33, BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, 9 A 39.07, juris Rn. 66; BVerwG, Urteil vom 12.08.2009, 9 A 64.07, juris Rn. 68; LANA, Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009, S. 8 f.

⁴³ BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, 4 C 6.00, juris Rn. 15; BVerwG, Beschluss vom 08.03.2007, 9 B 19.06, juris Rn. 8; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, 9 VR 9.07, juris Rn. 30 ; BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, 9 A 14.07, juris Rn. 100.

⁴⁴ ... zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, Endgültige Fassung vom Februar 2007, S. 45 ff. unter II.3.4.b) und d).

⁴⁵ BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, 9 A 14.07.

⁴⁶ vgl. BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, 4 C 6.00, juris Rn. 15; BVerwG, Beschluss vom 08.03.2007, 9 B 19.06, juris Rn. 8; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, 9 VR 9.07, juris Rn. 30 ; BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, 9 A 14.07, juris Rn. 100.

Vögel

Vorhabensbedingt gehen entlang der Trasse Brutplätze durch Flächeninanspruchnahme und Baufeldfreimachung verschiedener Vogelarten verloren. Zudem werden durch Verkehrslärm betroffene Brutplätze als anlagebedingter Verlust bewertet (vgl. oben). Betroffen sind insbesondere die Arten Feldschwirl, Rebhuhn, Feldlerche und Teichhuhn (vgl. Unterlage 1c, Tabelle 3).

Durch Bauzeitenbeschränkungen (Baufeldfreimachung und Gehölzrodungen nur außerhalb der Vegetationsperiode/Brutzeit, Maßnahme S 5 und S 6) wird die Zerstörung besetzter Nester vermieden.

Trotz des nicht vermeidbaren Verlustes von Brutplätzen bleibt die kontinuierliche ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten von Feldschwirl, Rebhuhn und Feldlerche gewahrt, da im Bereich der Weserniederung durch die CEF-Maßnahmen A 13_{CEF}, im Raum östlich von Afferde durch die CEF-Maßnahme A 14_{CEF} und im Raum nordöstlich von Rohrsen durch CEF-Maßnahme A 15_{CEF} durch Habitataufwertungen Ausweichhabitate geschaffen werden (vgl. Unterlage 1c, Tabelle 5 und Unterlage 12.3.3 – Maßnahmenkartei). In Bezug auf die im Bereich der Fluthamel verloren gehenden Brutplätze des Teichhuhns sind zur Aufrechterhaltung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität CEF-Maßnahmen nicht erforderlich. Im Umfeld der betroffenen Brutplätze befinden sich zahlreiche weitere unbesetzte Uferhabitate, die eine Brutplatzzeichnung für die Art aufweisen. Insofern können die betroffenen Exemplare auf Ersatzhabitate, die im räumlichen Zusammenhang mit den verloren gehenden Brutplätzen stehen, ausweichen.

Im Trassenverlauf gehen ferner Tierhabitate mit kartierten Brutplätzen weiterer europäischer Vogelarten (vgl. Unterlage 1c, Kapitel 8, Tabelle 6) verloren. Hierbei handelt es sich um Arten, die keine spezifische Nistplatztreue aufweisen und jährlich neue Nester bauen. Im Nahbereich der betroffenen Brutplätze finden sich in ausreichendem Umfang geeignete Habitatstrukturen, die ein Ausweichen der betroffenen Brutpaare in Ersatzhabitate ermöglichen. Die kontinuierliche ökologische Funktionalität der betroffenen Brutplätze wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Zauneidechse

Im Bereich der ehemaligen Bauschuttdeponie beim Dütausläufer gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse durch Baufeldräumung und anschließende Überbauung randlich verloren. Durch CEF-Maßnahmen A 10_{CEF} und E 4_{CEF} wird aber sichergestellt, dass die betroffenen Zauneidechsenexemplare in andere Habitate im näheren Umfeld abwandern können und Ausweichquartiere zur Verfügung stehen; die kontinuierliche ökologische Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt (vgl. Unterlage 1c, Tabelle 5 und Unterlage 12.3.3 – Maßnahmenkartei).

Im Bereich des Kippengeländes südlich der neuen Straßentrasse, nordöstlich von Afferde werden Austauschbeziehungen zwischen dem Bestand des Dütberges und den südlich gelegenen Beständen auf dem Kippengelände beeinträchtigt. Vorsorglich wird hier von einem Verlust der Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgegangen. Durch die CEF-Maßnahme A 16_{CEF} wird jedoch gewährleistet, dass das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG nicht eintritt. Die ökologische Funktion der durch die Beeinträchtigung betroffenen Lebensstätten bleibt gewahrt.

Durch die Errichtung einer Straßenbrücke über den Bahndamm nordöstlich von Rohrsen werden Lebensstätten der Zauneidechsenpopulation verschattet und verlieren ihre Eignung als Fortpflanzungsstätte. Jedoch bestehen im unmittelbaren Umfeld des Bahndammes zahlreiche weitere Habitatflächen, die sich als Fortpflanzungsstätten gleich eignen. Nach fachlichen Erkenntnissen ist daher davon auszugehen, dass die betroffenen Exemplare der Art in diese Flächen auswei-

chen werden. Zusätzliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Die kontinuierliche ökologische Funktionalität wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Zudem werden die baubedingt beeinträchtigten Bahndämme nach Abschluss der Baumaßnahme bei der Gestaltung der Querung der Eisenbahn mit Gleisschotter wieder hergestellt (vgl. Maßnahme S 8).

Kreuzkröte

Vorhabensbedingt kommt es nicht zur Zerstörung oder Beschädigung geschützter Lebensstätten der Kreuzkröte. Zerschneidungswirkungen, die zu einem Funktionsverlust der beiden Laichgewässerkomplexe führen könnten, werden zum einen durch die Amphibiendurchlässe vermieden. Zusätzlich ist durch CEF-Maßnahme E 3_{CEF} gewährleistet, dass die kontinuierliche ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewahrt bleibt.

2.2.2.4.3.3.4 Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot für Pflanzenarten

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist nicht erfüllt. Im Wirkraum des Vorhabens kommt als besonders geschützte Pflanzenart allein die Gelbe Teichrose vor. Ihre Wuchsorte im rückstaubeinflussten Unterlauf der Fluthamel werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen oder sonst beeinträchtigt.

2.2.2.4.3.4 Artenschutzrechtliche Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Da die Planfeststellungsbehörde vorsorglich für die im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommenden Fledermäuse und die Zauneidechse von der Verwirklichung des Verletzungs-, Tötungs- und Fangverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeht, wird für das Vorhaben eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt. Die Ausnahmevoraussetzungen liegen vor.

Für das Vorhaben streiten zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG). Zumutbare Alternativen zu dem Vorhaben sind nicht gegeben. Darüber hinaus ist auch eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Fledermauspopulationen sowie der Population der Zauneidechse ausgeschlossen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG).

2.2.2.4.3.4.1 Ausnahmegründe

Die gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG erforderlichen zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art sind gegeben. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kommen im Rahmen des Gebietsschutzes als Abweichungsgründe nach Art. 6 Abs. 4 UA 1 FFH-RL neben Gründen sozialer oder wirtschaftlicher Art sowie den benannten Abweichungsgründen des Art. 6 Abs. 4 UA 2 FFH-RL auch vielfältige andere Gründe in Betracht.⁴⁷ Inhaltliche Beschränkungen, die über die Ausrichtung auf ein öffentliches Interesse hinausgehen, sind Art. 6 Abs. 4 UA 1 FFH-RL nicht zu

⁴⁷ BVerwG, Urteil vom 05.12.2008, 9 B 28.08, juris Rn. 41.

entnehmen.⁴⁸ Artenschutzrechtlich sind insoweit keine strengeren rechtlichen Anforderungen zu stellen als beim FFH-Gebietsschutz. Die artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen wiegen nicht so schwer, dass ihnen gegenüber den für das Vorhaben sprechenden Belangen größere Durchsetzungskraft zukäme als den Belangen des Gebietsschutzes.⁴⁹

Das Gewicht der für das Vorhaben streitenden Gemeinwohlbelange war demnach auf der Grundlage der Gegebenheiten des Einzelfalles zu bewerten und mit den gegenläufigen Belangen des Artenschutzes abzuwägen.⁵⁰ Dabei setzt ein Überwiegen der Ausnahmegründe nicht das Vorliegen von Sachzwängen voraus, denen niemand ausweichen kann.⁵¹ Genügen die für das Vorhaben anzuführenden Belange den strengen verfassungsrechtlichen Anforderungen (Art. 14 Abs. 3 GG), so rechtfertigen sie der Art nach auch eine artenschutzrechtliche Ausnahme.⁵² Gleichwohl wurde der Ausnahmecharakter dieser Entscheidung berücksichtigt.⁵³

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen zu Gunsten des planfestgestellten, mit diesem Planänderungsbeschluss geänderten Vorhabens vor.

Die Südumgehung Hameln ist vom Gesetzgeber in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als vordringlicher Bedarf aufgenommen worden. Die Südumgehung ist eine Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung (vgl. Regionales Raumordnungsprogramm des Landeskreises Hameln-Pyrmont). Mit dem Bau der Südumgehung als leistungsstarker Verkehrszug wird eine deutliche Verbesserung der Verkehrssituation im Stadtgebiet Hameln eintreten. Das vorhandene Verkehrsnetz und die Innenstadt von Hameln sind durch das hohe Aufkommen von überregionalem und regionalem Verkehr sowie dem innerstädtischen Ziel- und Quellverkehr stark überlastet. Mit dem Bau der Südumgehung werden wesentliche Verkehrsanteile aus dem Innenstadtbereich geführt, hierunter nicht nur der regionale und überregionale Durchgangsverkehr, sondern auch wesentliche Teile des Ziel- und Quellverkehrs der südlichen Stadteile sowie Industrie-/Gewerbegebiete.

Die Südumgehung führt ferner zu einer erheblichen Entlastung der Ortsdurchfahrt (B 1) Afferde als derzeit einzige Achse für den Durchgangsverkehr in Richtung Hildesheim. Durch die Südumgehung wird die heutige Ortsdurchfahrt im Vergleich zum Prognosenullfall um rund 50 % des Verkehrsaufkommens entlastet.

Die Südumgehung verbessert die Anbindung von Hameln an das übergeordnete Fernstraßennetz. Im Stadtgebiet von Hameln sowie der Ortsdurchfahrt von Afferde wird eine deutliche Verbesserung der Verkehrssicherheit durch Entlastung des vorhandenen Straßennetzes eintreten, verbunden mit deutlichen Fahrtzeitenverkürzungen und einer Erhöhung der Reisegeschwindigkeit. Umweltbelastungen und Gesundheitsgefahren der Anwohner durch Lärm und Abgase werden reduziert, die Möglichkeiten der Stadtentwicklung werden erheblich aufgewertet. Die Trennwirkungen der vorhandenen Verkehrswege werden reduziert.

In Abwägung mit dem gegenläufigen Belang des Artenschutzes überwiegen die Gründe für den Bau der Südumgehung. Insbesondere der gesetzlichen Bedarfsfeststellung, der Umsetzung der raumordnerischen Entwicklungsziele sowie den erheblichen Entlastungseffekten, die mit dem Bau der Südumgehung erzielt werden, ist besonderes Gewicht beizumessen. Demgegenüber führt die konkrete Planung unter Berücksichtigung der festgesetzten Minderungs- und Vermei-

⁴⁸ BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, 9 A 3.06, juris Rn. 153.

⁴⁹ Vgl. BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, 9 A 3.06, juris Rn. 239; BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, 9 A 14.07, juris Rn. 127; BVerwG, Urteil vom 05.12.2008, 9 B 28.08, juris Rn. 41.

⁵⁰ vgl. BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, 9 A 20.05, juris Rn. 131; BVerwG, Urteil vom 27.01.2000, 4 C 2.99, juris Rn. 38.

⁵¹ BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, 9 A 3.06, juris Rn. 153; BVerwG, Urteil vom 09.07.2009, 4 C 12.07, juris Rn. 13.

⁵² vgl. zum FFH-Gebietsschutz: BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, 4 A 1075.04, juris Rn. 566; BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, 9 A 20.05, juris Rn. 129.

⁵³ vgl. zum FFH-Gebietsschutz: BVerwG, Urteil vom 09.07.2009, 4 C 12.07, juris Rn. 13.

maßnahmen nur für eine Tierart und nur bauzeitlich zu unvermeidbaren Verstößen gegen das Tötungsverbot. Der darüber hinaus festgestellte Verstoß gegen das Fangverbot erfolgte rein vorsorglich in Anbetracht der noch nicht höchstrichterlich entschiedenen Frage, ob ein Fangen zum Zweck der Umsiedlung überhaupt tatbestandsmäßig ist.

Der mit dem Vorhaben verfolgte Zweck wiegt so schwer, dass er, wie in Abschnitt B.V.5 des Planfeststellungsbeschlusses vom 10.03.2004 dargelegt, das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG erfüllt. Da die für die Verwirklichung des Vorhabens anzuführenden Belange den strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, rechtfertigen sie auch als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne von § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG eine ausnahmsweise Zulassung des Projektes.

2.2.2.4.3.4.2 keine zumutbare Alternative

Eine andere zumutbare Alternative liegt nicht vor, wenn sich die artenschutzrechtlichen Schutzvorschriften am Alternativstandort als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie an dem planfestgestellten Standort; ebenso eine Alternativlösung, die technisch an sich machbar und rechtlich zulässig ist, aber anderweitige Nachteile aufweist, die außer Verhältnis zu dem mit ihr erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen. Schließlich liegt auch dann keine zumutbare Alternative vor, wenn sich eine Alternativlösung ggf. auch aus naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel darstellt.⁵⁴ Eine Alternativlösung setzt zudem voraus, dass sich die zulässigerweise verfolgten Planungsziele trotz ggf. hinnehmbarer Abstriche auch mit ihr erreichen lassen.⁵⁵ Ist dies nicht der Fall, handelt es sich nicht mehr um eine Alternative im Rechtsinn.⁵⁶ Inwieweit Abstriche von einem Planungsziel hinzunehmen sind, hängt maßgebend von seinem Gewicht und dem Grad seiner Erreichbarkeit im Einzelfall ab.⁵⁷ Als relevante Planungsziele kommen nicht nur solche in Betracht, die für die Planrechtfertigung maßgebend sind, sondern auch andere mit einem Vorhaben zulässigerweise verfolgte Ziele.⁵⁸ Wenn eine planerische Variante nicht verwirklicht werden kann, ohne dass selbständige Teilziele, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, aufgegeben werden müssen, braucht sie nicht berücksichtigt zu werden.⁵⁹

Gemessen an diesen Prüfkriterien und an dem den planfestgestellten Vorhaben zugrunde liegenden Planungskonzept gibt es für das Planvorhaben keine andere zumutbare Alternative im Sinne von § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG.

Die Nullvariante scheidet als zumutbare Alternative aus, da sich mit ihr die verfolgten Planungsziele nicht erreichen lassen. Angesichts der für das Vorhaben streitenden gewichtigen öffentlichen Belange kommt ein Verzicht auf den Bau der Südumgehung nicht in Betracht.

Eine andere Trassenführung im außerörtlichen Bereich stellt keine zumutbare Alternative dar (vgl. dazu im Übrigen auch die Unterlage „Artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG für das Zauneidechsenvorkommen auf der ehemaligen Bauschuttdeponie am südlichen Düt-Ausläufer“ vom Februar 2012).

Nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens wurde im Rahmen der Vorentwurfsaufstellung 1998 für den Streckenabschnitt zwischen Hastenbecker Weg und der Gabelung B 1 / B 217 eine Variantenprüfung durchgeführt.

⁵⁴ BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, 9 A 3.06, juris Rn. 240; BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, 9 A 14.07, juris Rn. 119 m.w.N.

⁵⁵ BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, 9 A 3.06, juris Rn. 170 zum Gebietsschutz.

⁵⁶ vgl. BVerwG, Beschluss vom 01.04.2009, 4 B 62.08, juris Rn. 45 m.w.N.

⁵⁷ vgl. BVerwG, Beschluss vom 01.04.2009, 4 B 62.08, juris Rn. 48.

⁵⁸ vgl. BVerwG, Beschluss vom 01.04.2009, 4 B 62.08, juris Rn. 48.

⁵⁹ vgl. BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, 9 A 20.05, juris Rn. 143 zum Gebietsschutz.

Untersucht wurden insgesamt sieben Varianten:

Raumordnungsvariante gemäß landesplanerischer Feststellung: nördlichste Führung, tiefliegende Gradienten mit Tunnel in bergmännischer Bauweise

Variante 1: Optimierung im östlichen Abschnitt, nördlichste Führung, tiefliegende Gradienten mit Tunnel in bergmännischer Bauweise

Variante 2: mittlere Führung, höher liegende Gradienten mit Tunnel in offener Bauweise

Variante 3 (spätere Entwurfsvariante): südlichste Führung, hochliegende Gradienten mit Einschnittführung

Variante 4: Alternative zu Variante 3 mit Tieferlegung der Gradienten und Grünbrücke

Zusätzliche Varianten im Bereich des Düt-Sattels:

Sattellösung: Durchquerung des „Sattels“ zwischen Düt und dem südlich gelegenen Düt-Ausläufer, Grünbrücke

Sattellösung (Alternativführung): Alternativführung westlich des Düt-Ausläufers.

Für den Bereich des Düt erfolgte eine weitere detaillierte Untersuchung der Variante 3 (Entwurfsvariante) und der Sattellösung. Im Ergebnis wurde die Variante 3 (Entwurfsvariante) als Vorzugsvariante ausgewiesen und nach umfassender Abwägung aller Belange mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 planfestgestellt (vgl. zur fachplanerischen Alternativenprüfung Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004, Abschnitt B.II).

Im Rahmen des Planänderungsverfahrens erfolgte eine erneute Alternativenprüfung unter Berücksichtigung der besonderen Belange des Artenschutzes, hier insbesondere der Beeinträchtigung der Zauneidechse. Auch insoweit stellt sich die planfestgestellte Variante als vorzugswürdig dar. Eine Änderung der bereits planfestgestellten Trasse ist nicht erforderlich. Zumutbare Alternativen i.S.d. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG sind nicht gegeben. Die anderen Varianten sind bereits bautechnisch und/oder aus Kostengründen nicht realisierbar. Darüber hinaus ließen sich durch sie Tötungen von Zauneidechsenexemplaren ebenfalls nicht vermeiden bzw. bestünde eine noch größere Tötungsgefahr, da diese Varianten stärker in die Lebensräume der Zauneidechsenvorkommens eingreifen würden. Ferner ist denkbar, dass auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechsen durch Überbauung zerstört würden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Als nicht realisierbar erweisen sich die Varianten, die einen Tunnel in bergmännischer Bauweise vorsehen (Variante des ROV gemäß landesplanerischer Feststellung, Variante 1, Sattellösung mit Tunnel durch den Düt). Aufgrund des vorhandenen Baugrunds ist diese Bauweise bautechnisch nicht realisierbar. Zudem stünden die dafür zu veranschlagenden Kosten außer Verhältnis zum Schutzzweck. Variante 2 scheidet aus, da sie durch ihre im Vergleich zur Entwurfsvariante nördlichere Lage sowie die Tunnelbauweise einen noch größeren Eingriff in das Zauneidechsenvorkommen verursachen würde. Auch Variante 4 stellt keine zumutbare Alternative dar. Durch die Tieferlegung der Gradienten bestünde ein größerer Flächenbedarf für Böschungen, durch die stärker in das Zauneidechsenvorkommen eingegriffen würde als durch die planfestgestellte Entwurfsvariante. Die Sattellösung würde aufgrund ihrer nördlichen Führung zwar keine Flächen der Bauschuttdeponie in Anspruch nehmen. Durch die Überbauung und Zerschneidung des Düt käme es aber zu größeren Eingriffen in den Lebensraum der Zauneidechse. Die planfestgestellte Entwurfsvariante (Variante 3), die am südlichsten über die ehemalige Bauschuttdeponie verläuft, führt hingegen zu den geringsten Beeinträchtigungen der betroffenen Zauneidechsenlebensräumen. Sie vermeidet eine Beeinträchtigung der nördlich gelegenen Zauneidechsenhabitate, so dass diese als Verbreitungslinie zu bestehenden und neu zu schaffenden Zauneidechsenlebensräumen am Düt dienen können.

Eine vollständige Vermeidung von baubedingten Verlusten einzelner Zauneidechsenexemplare durch Optimierung der planfestgestellten Trasse in Lage und Höhe ist nicht möglich, so dass auch derartige Optimierungen keine zumutbare Alternative darstellen.

Untersucht wurde neben einer Verschiebung der Trasse in der Lage durch eine nördliche bzw. südliche Verschiebung der Trasse im Bereich der Bauschuttdeponie (Variante 3a), auch eine Gradientenanpassung durch Anhebung der Gradienten im Bereich der Bauschuttdeponie (Brückenlösung) bzw. eine Absenkung der Gradienten in diesem Bereich (Variante 3b).

Durch die nördliche Verschiebung käme es zu zusätzlichen Eingriffen in gemäß Fachbeitrag Fauna (Unterlage 12.1) kartierte Zauneidechsenstandorte. Flächen des nach Norden ansteigenden Düt-Ausläufers würden stärker in Anspruch genommen, das Landschaftsschutzgebiet Düt und das geplante Naturschutzgebiet Düt wären in größerem Umfang betroffen. Zudem käme es zu zusätzlichen Eingriffen im Bereich Kiepenwiese und der Mündung der Remte in die Hamel und zu zusätzlichen Eingriffen und die Bauschuttablagerung „Auf dem Weingarten“. Zudem scheidet die Variante auch aus naturschutzexternen Gründen aus. Durch eine kleinteiligere Trassierung ergäben sich Abstriche hinsichtlich der Verkehrssicherheit. Höhere Baukosten wären zu veranschlagen. Schließlich würden sich die Immissionsbetroffenheiten im Wohngebiet „Kuckkuck“ von Rohrsen verstärken.

Bei einer südlichen Verschiebung der Trasse käme es zwar zu einem etwas geringeren Eingriff in die Zauneidechsenlebensräume. Vollständig vermeiden ließen sich Konflikte auch hier nicht. Eine vollständige südliche Umgehung der Bauschuttdeponie ist wegen der vorhandenen Wohnbebauung von Afferde nicht möglich. Bei Realisierung dieser Trassenvariante wäre eine Überbauung bebauter Grundstücke erforderlich. Die Bauschuttdeponie OTTO würde vorhabensbedingt in Anspruch genommen. Durch Heranrücken der Trasse an die Wohnbebauung von Afferde käme es zu stärkeren Lärmbelastungen. Zudem sprechen verkehrstechnische Gründe sowie die Verkehrssicherheit durch eine kleinteiligere Trassierung gegen diese Alternative. Diese Alternative stellt sich mit Blick auf die Gefahr der Tötung von Einzelexemplaren während der Baufeldfreimachung somit als günstiger als die planfestgestellte Variante dar. Aufgrund der erheblichen naturschutzexternen Nachteile sowie dem Umstand, dass auch hier Verluste nicht vollständig ausgeschlossen werden können, ist die südliche Verschiebung der Trasse jedoch gleichfalls nicht zumutbar.

Eine vollständige Überspannung des Bereichs der Bauschuttdeponie durch eine Brückenlösung ist aufgrund der topographischen Verhältnisse nicht möglich. Wegen der weitergehenden Flächeninanspruchnahme (zusätzliche Überschüttung durch hohe Dammlage auch vor und hinter den Widerlagern), zusätzlichen Eingriffe in kartierte Zauneidechsenstandorte durch Anschneiden der Böschungen der Bauschuttdeponie bei Herstellung der Stützen und Widerlager, zusätzlichen Eingriffe westlich und östlich des Düt-Ausläufers sowie weitergehenden Verlärmung der Ortslage von Afferde westlich und östlich des Düt-Ausläufers scheidet auch diese Variante als zumutbare Alternative aus.

Schließlich stellt sich auch eine Absenkung der Gradienten im Bereich der Bauschuttdeponie als unzumutbar dar. Auch hier käme es zu weitergehenden Eingriffen in Zauneidechsenvorkommen. Darüber hinaus wäre diese Trassenalternative mit im Vergleich zum Schutzzweck unverhältnismäßigen Kosten verbunden.

Rein vorsorglich wurde für die Zauneidechsenvorkommen im Bereich des Bahndammes der Bahnstrecke Hameln – Hannover (ca. Bau-km 7+580 bis 7+600) der Tötungstatbestand durch Individuenverluste bei Baufeldfreimachung als erfüllt bewertet. Zumutbare Alternativen stehen auch hier nicht zur Verfügung. Die durchgeführte fachplanerische Alternativenprüfung ergab, dass andere Alternativen als die bereits planfestgestellte Trasse nicht geeignet oder nicht zumutbar sind (vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004, Abschnitt B.II). Die Ergebnisse der fachplanerischen Alternativenprüfung erfüllen auch die Anforderungen der Alternativenprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Eine vertiefte Variantenprüfung unter artenschutzrechtlichen Ge-

sichtspunkten ist diesbezüglich nicht notwendig. Da zur Herstellung des Anschlusses der Neubaustrasse an die B 217 in jedem Fall eine Querung der Bahnstrecke erforderlich ist und nach Angaben des Fachgutachters des Vorhabenträgers von einem Zauneidechsenvorkommen entlang des gesamten Bahndammes auszugehen ist, ist eine zumutbare Alternative, die jegliche Störungen vermeidet und Lebensstätten von Zauneidechsen nicht tangiert, nicht gegeben. Weitergehende Vermeidungsmaßnahmen, die zu einer noch geringeren Störung führen würden, sind nicht erkennbar. Die artenschutzrechtlichen Schutzvorschriften bzw. naturschutzexterne Gründe würden sich an Alternativstandorten somit als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie an dem planfestgestellten Standort.

Entsprechendes gilt für die im Wirkungsbereich vorkommenden Fledermausarten. Auch die Verwirklichung des vorsorglich angenommenen Fangverbots ließe sich durch keine andere Alternative vermeiden, da in jedem Fall im gesamten Trassenverlauf Baumfällungen erforderlich würden, die als Fledermausquartier dienen könnten. Weitergehende Vermeidungsmaßnahmen sind nicht ersichtlich. Die artenschutzrechtlichen Schutzvorschriften bzw. naturschutzexterne Gründe würden sich am Alternativstandort somit als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie an dem planfestgestellten Standort.

2.2.2.4.3.4.3 Sicherung des Erhaltungszustands

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2, 2. Hs. BNatSchG darf eine artenschutzrechtliche Ausnahme nur erteilt werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Der in § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG verwendete Begriff der Population ist ein anderer als der in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG enthaltene Begriff der lokalen Population. Bei der Beurteilung des künftigen Erhaltungszustands ist nicht allein auf die jeweilige örtliche Population abzustellen. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Population als solche in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element erhalten bleibt.⁶⁰ Das schließt nicht aus, dass in die Beurteilung auch die Auswirkungen auf die örtliche Population mit einfließen. Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population nicht, so steht damit zugleich fest, dass keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art in ihrem überörtlichen Verbreitungsgebiet zu besorgen sind. Ergeben sich hingegen negative Auswirkungen auf die lokale Population, so ist ergänzend eine weiträumigere Betrachtung geboten. Dann ist zu fragen, ob eine Beeinträchtigung des lokalen Vorkommens sich auf die Stabilität der Art im überörtlichen Rahmen negativ auswirkt.⁶¹

Nach den gutachtlichen Feststellungen befindet sich die verbotswidrig betroffene Art Zauneidechse in der kontinentalen Region in einem „ungünstigen“ Erhaltungszustand. Auf der lokalen Ebene wurde der Erhaltungszustand der Populationsstruktur mit „B“ („gut“) bzw. „A“ („hervorragend“) bewertet.

Im Rahmen der Prüfung, ob sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert sind sämtliche Vermeidungs-, Ausgleichs- und sonstige Kompensationsmaßnahmen berücksichtigungsfähig, die zur Bewahrung des derzeitigen oder Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands geeignet und förderlich sind.⁶²

Unter Berücksichtigung der für die Art Zauneidechse planfestgestellten Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans sowie der Auflage Nr. 7 führt das Vorhaben nach gutachtli-

⁶⁰ vgl. BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, 9 A 3.06, juris Rn. 249 m.w.N.

⁶¹ vgl. BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, 9 A 3.06, juris Rn. 249 m.w.N.

⁶² vgl. BVerwG, Beschluss vom 01.04.2009, 4 B 62.08, juris Rn. 42; VGH Kassel, Urteil vom 17.06.2008, 11 C 1975/07.T, juris Rn. 196.

chen Feststellungen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Art.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ist auch bei den von der – unwahrscheinlichen – Verwirklichung des Fangverbots betroffenen Fledermausarten auszuschließen. Da die Annahme des Fangverbots in zweifacher Hinsicht rein vorsorglich erfolgt (s.o.), wären verbotswidrig allenfalls Einzelexemplare betroffen, die gesichert und in geeignete Ersatzhabitats umgesiedelt würden. Individuenverluste können ausgeschlossen werden. Die Betroffenheit nur einzelner Exemplare führt nicht zwangsläufig zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands. Die Population als solche bleibt vielmehr in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausgeht, als lebensfähiges Element erhalten.⁶³

2.2.2.5 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.2.2.5.1 Allgemeines

Im Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 wurde bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festgelegt (vgl. dort Abschnitt B.IV.). Nachfolgend wird daher nur auf relevante Änderungen infolge der Planänderung eingegangen. Im Übrigen wird auf die Darstellung im Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 verwiesen. Diese haben Bestand.

2.2.2.5.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 11 UVPG

Gemäß § 11 UVPG hat die Planfeststellungsbehörde anhand der Unterlagen gem. § 6 UVPG sowie den eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens einschließlich der vorgesehenen Schutz-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erarbeiten.

2.2.2.5.2.1 Beschreibung der Wirkfaktoren auf die Umwelt

Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens sind in Unterlage 1a, Kapitel 2 – S. 12 in der Fassung der Deckblätter mit Stand vom 26.04.2011 – umfassend und nachvollziehbar beschrieben. Hierauf wird Bezug genommen.

2.2.2.5.2.2 Beschreibung des Untersuchungsraumes und Untersuchungsrahmens

Eine Änderung des dem Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 zugrunde liegenden Untersuchungsraumes und Untersuchungsrahmens wurde durch die Planänderung nicht erforderlich. Der gewählte zu untersuchende Korridor ist auch mit Blick auf den Natura 2000-Gebietsschutz und besonderen Artenschutz ausreichend dimensioniert. Zusätzlich zu den 1994/1995 und 2001 durchgeführten Untersuchungen wurden im Zuge des Planänderungsverfahrens im Jahr 2008 die Ergebnisse der vorhandenen Biotoptypenkartierung aktualisiert, zusätzliche Untersuchungen

⁶³ vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, 4 A 1075.04, juris Rn. 571 f.; BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, 9 A 3.06, juris Rn. 242 ff.

durchgeführt und weitere Fachbeiträge erarbeitet, die in die Planunterlagen eingearbeitet wurden (vgl. Unterlage 1a, Kapitel 3.).

2.2.2.5.2.3 Beschreibung der Schutzgüter

Relevante Änderungen im Vergleich zur Beschreibung der Schutzgüter im 2004 abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren betreffen nur das Schutzgut Tiere. Abweichend wird die Bedeutung folgender Lebensräume bewertet:

- Fluthamel (Mitte) und Ackerland nördlich und südlich des Hameltals mit hoher Bedeutung als Tierlebensraum (2004: geringe bis mittlere Bedeutung und mittlere Bedeutung),
- Bereich der Remte östlich von Afferde mit mittlerer bis hoher Bedeutung (2004: geringe bis mittlere Bedeutung),
- Bereich Stadion/Kraftwerk/Kleingärten mit lediglich geringer Bedeutung (2004: mittlere Bedeutung).

2.2.2.5.2.4 Beschreibung der Umweltauswirkungen

2.2.2.5.2.4.1 Schutzgut Mensch

Die Planänderung führt zu zusätzlichen Lärmbetroffenheiten, für die ein Anspruch auf passiven Schallschutz besteht. Demgegenüber entfallen auch einige in 2004 festgestellte Immissionsgrenzwertüberschreitungen (vgl. oben Abschnitt 2.2.2.3.1). Die Festsetzung der Lärmschutzwand auf dem BW 9 wirkt sich für das Baugebiet „Niederer Feld“ und für einen Teilbereich des östlich angrenzenden Altdorfes von Afferde positiv aus. In der mit Beschluss vom 10.03.2004 festgestellten Planung war diese Lärmschutzwand nicht vorgesehen. Bei der Erstellung der aktualisierten Schalltechnischen Untersuchung stellte sich heraus, dass durch die durch die planfestgestellte Planung verbliebene Abschirmungslücke am BW 9 zwischen den Verwallungen westlich und östlich des Bauwerks Pegelsprünge von bis zu 10 dB(A) möglich sind (sog. Schallschlag), die zu unzumutbaren akustischen Beeinträchtigungen führen können. Durch die Lärmschutzwand werden diese Pegelsprünge wirksam vermieden.

Im Bereich der Südumfahrung wird es im Prognosenullfall 2015 gemäß dem Luftschadstoffgutachten (Unterlage 17.2) zu einer stärkeren Luftschadstoffbelastung kommen, wobei die Grenzwerte für NO₂, PM10 und PM2,5 in diesem Bereich nicht überschritten werden. Im Stadtgebiet von Hameln wird sich durch die Südumfahrung die Luftschadstoffbelastung verringern.

2.2.2.5.2.4.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Gegenüber der mit Beschluss vom 10.03.2004 planfestgestellten Planung ergeben sich positive Änderungen für das Schutzgut Tiere. Die Zerschneidungswirkung des Vorhabens wird durch den Bau von Amphibiendurchlässen an der B 1 und K 60 südlich des Dütberges vermindert. Ebenso verhindern die Umtrassierung im Bereich der Fluthamel, die Böschungsanpassung am BW 04 sowie die neu festgesetzten bzw. geänderten landschaftspflegerischen Maßnahmen gemäß Maßnahmenkartei zum LBP (Unterlage 12.3.3) erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Tiere.

Hingegen sind die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Pflanzen teilweise geringfügig höher als bei der 2004 planfestgestellten Planung. Es ergeben sich Änderungen bei Biotopverlusten im Vergleich zur Planfeststellung 2004 wie folgt:

- Kiefern- bzw. Fichtenforst	0,81 ha (2004: 0,79 ha)
- Siedlungsgehölze aus einheimischen Arten	0,47 ha (2004: 0,48 ha)
- Struktureiche Kleingartenanlagen	1,06 ha (2004: 0,88 ha)
- Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte	0,64 ha (2004: 0,36 ha)
- Auengrünland	0,58 ha (2004: 0,37 ha).

Darüber hinaus gehen nunmehr 182 Bäume vorhabensbedingt verloren (2004: 174 Bäume). Zu berücksichtigen ist aber auch, dass Änderungen des Vorhabens positive Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen haben.

2.2.2.5.2.4.3 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden ist im Vergleich zur mit Beschluss vom 10.03.2004 planfestgestellten Planung geringfügig stärker betroffen. Vorhabensbedingt kommt es durch die geänderte Planung insgesamt zu einer Versiegelung von 8,48 ha (2004: 8,38 ha), nach Abzug der Entsiegelung nicht mehr benötigter Flächen ergibt sich insgesamt eine Neuversiegelung von insgesamt 6,49 ha. Im Vergleich zu der mit Beschluss vom 10.03.2004 festgestellten Planung bedeutet dies eine zusätzliche Neuversiegelung von 0,10 ha.

2.2.2.5.2.4.4 Schutzgut Wasser

Die Umweltauswirkungen des geänderten Vorhabens auf das Schutzgut Wasser sind im Vergleich zu der 2004 planfestgestellten Planung geringer. Hierzu trägt insbesondere die geänderte Trassierung im Bereich der Fluthamel bei. Durch die Führung der Trasse entlang des Ufersaums der Fluthamel und der Lage der Stützpfiler am Rand des Fließquerschnittes wird eine anhaltende Beschattung der Fluthamel durch Überbauung und der damit verbundene Bedeutungs- und Funktionsverlust des Gewässers als Lebensraum aquatischer Tier- und Pflanzenarten vermindert.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses i.S.d. § 78 WHG in den Gewässerniederungen der Remte sowohl östlich als auch westlich von Afferde sowie im Tal der Hamel östlich von Rohrsen durch die geplanten Baumaßnahmen ist ausgeschlossen. Dies ergibt sich aus den im Zuge der Deckblattplanung im Jahr 2011 vorgenommenen ergänzenden hydraulischen Berechnungen, der Verlegung und Umgestaltung von Regenrückhaltebecken sowie der ergänzenden Planung von Gewässeraufweitungen und Abgrabungen gewässernaher Flächen. Unter Berücksichtigung der Deckblattplanung wird die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Der Verlust von Rückhalteraum wird zeitgleich ausgeglichen, der Abfluss bei Hochwasser wird nicht nachteilig behindert (vgl. Unterlage 1 a, Kapitel 5.1.5 – S. 26 in der Fassung der Deckblattplanung vom 26.04.2011).

2.2.2.5.2.4.5 Sonstige Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG

Die Planänderung hat auf die weiteren Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG – Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter – keine Auswirkungen.

2.2.2.5.2.4.6 Wechselwirkungen

Durch die Planänderung kommt es zu geringeren Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nach § 2 Abs. 1 UVPG. Denn durch die nunmehr vorgesehenen Amphibiendurchlässe unter der Südumgehung im Zuge der B 1 und der K 60 wird die Unterbrechung der faunistischen Funktionsbeziehungen von Amphibien zwischen Sommer- und Winterlebensräumen sowie Laichgewässern vermieden.

2.2.2.5.2.4.7 Schutz-, Gestaltungs- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Über die bereits mit Beschluss vom 10.03.2004 planfestgestellten und weiterhin durchzuführen- den Maßnahmen hinaus sind zusätzliche Maßnahmen zu Sicherstellung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Umweltschutzgütern Tiere und Pflanzen (Maßnahmen S 5 bis S 9; A 13_{CEF}, A 14_{CEF}, A 15_{CEF}, A 16_{CEF}, A 17_{CEF}, A 18, E 3_{CEF}, E 4_{CEF}) bzw. die Änderung bereits planfestgestellter Maßnahmen (A 10_{CEF}, E 1, E 3_{CEF}, E 4_{CEF}) erforderlich (vgl. Unterlage 1a, Kapitel 6; Unterlage 12.1, Kapitel 4), die mit vorliegendem Planänderungsbeschluss festgesetzt werden.

2.2.2.5.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt. Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG für Straßenbauvorhaben bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltauflagen) enthalten, sind die Umweltauswirkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltauflagen aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten⁶⁴.

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzgutes nach sich ziehen, erfolgt in den Fällen, in denen es an Standards fehlt, somit als bewertende Darstellung der Umwelt(gesamt)belastungen aus insoweit übergreifender Sicht in einem qualitativ-verbale Sinne. Diese Methode ist sachgerecht und entspricht der derzeit üblichen Verfahrensweise. Die Erhebungstiefe ist hierzu ausreichend. Diese Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, also insbesondere die Abwägung, mit ein (Berücksichtigung).

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen ergeben sich gegenüber dem Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 keine gravierenden Verschlechterungen. Zwar kommt es durch die Planänderung zu geringfügig höheren Biotopverlusten (Schutzgut Pflanzen), zu einer geringfügig höheren Neuversiegelung von Flächen (Schutzgut Boden) und zu geänderten bzw. zusätzlichen Lärmbetroffenheiten (Schutzgut Mensch). Diese Verschlechterungen bewegen sich jedoch in einem Rahmen, der eine Bewertung des Vorhabens als umweltverträglich ohne Weiteres zulässt. In der Bilanz verringern sich durch die geänderte und mit diesem Beschluss planfestgestellte Planung die Umweltauswirkungen des Vorhabens gegenüber dem Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004. Hierzu tragen insbesondere die Umtrassierung im Bereich der Fluthamel sowie o.g. zusätzlich planfestgestellten Vermeidungs-/Verminderungs-, Schadensbegrenzungs- und CEF-Maßnahmen bei, die die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Natura 2000-Gebietsschutz und dem besonderen Artenschutzrecht gewährleisten. Zudem werden durch die Festsetzung einer Lärmschutzwand auf dem Brückenbauwerk BW 9 die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch im Bereich Afferde verringert. Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass die Änderungen des mit Beschluss vom 10.03.2004 planfestgestellten Vorhabens hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG ebenso wie das Gesamtvorhaben umweltverträglich sind.

⁶⁴ vgl. auch BVerwG, Urteil vom 08.06.1995, UPR 1995, 391.

2.2.2.6 Eigentum

Über die im Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 zugelassene Inanspruchnahme Grundeigentums Dritter hinaus sind durch das geänderte Bauvorhaben weitere im Eigentum Dritter stehende Flächen betroffen. Die zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen ergeben sich aus dem planfestgestellten Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 14.2). Dauerhaft werden zusätzlich Flächen im Umfang von 108.623 m² in Anspruch genommen. Die vorübergehende Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen hat einen Umfang von 21.540 m². Durch die Planänderung dauerhaft zu beschränken sind zusätzlich 91.739 m² Fläche.

Im Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 wurde bereits dem Grunde nach festgelegt, dass der Eingriff in das Eigentum durch den Zweck des Vorhabens gerechtfertigt ist (vgl. Abschnitt B.V.5. des Planfeststellungsbeschlusses).

Diese Rechtfertigung besteht fort. Der Bau der Südumgehung Hameln erfolgt zum Wohl der Allgemeinheit (vgl. dazu Abschnitt 2.2.2.1) und ist in dieser Weise und diesem Umfang verhältnismäßig. Hauptziel der Planung ist die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse. Gleichzeitig werden damit auch Verbesserungen der Wohn- und Lebenssituation für viele Anlieger erreicht. Die mit der Planung verfolgten Ziele können nur durch eine Umgehungsstraße erreicht werden. Eine Verbesserung der jetzigen unbefriedigenden Verkehrssituation ist ohne die Inanspruchnahme von Grundeigentum Dritter nicht möglich. Diese mit dem Bauvorhaben verfolgten Ziele rechtfertigen die Inanspruchnahme des verfassungsrechtlich geschützten privaten Eigentums nach Art. 14 GG. Der festgestellte Eingriff in das Eigentum Dritter durch das Vorhaben hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Das öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben überwiegt das Interesse an der Beibehaltung der Eigentumsverhältnisse und der damit einhergehenden Nutzungen. Das Planungsziel kann bei vernünftiger Abwägung aller schutzwürdigen Belange nicht durch eine geringere Inanspruchnahme von Grundeigentum Dritter erreicht werden. Der Eingriff bewegt sich innerhalb der verfassungsrechtlichen Schranken des Art. 14 GG und ist daher zulässig.

Die Eingriffe in das Grundeigentum oder hierdurch verursachte Vermögensnachteile sind zu entschädigen. Dies wird außerhalb dieses Planänderungsverfahrens in dem dafür vorgesehenen Entschädigungs- und Enteignungsverfahren geregelt.

2.2.2.7 Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft sind auch in der Planänderung des Vorhabens angemessen berücksichtigt. Die agrarstrukturellen Belange müssen in der Abwägung hinter dem überwiegenden Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurückstehen. Der Bau der Südumgehung Hameln ist ohne die Inanspruchnahme der Landwirtschaft nicht realisierbar. Nutzungsfreie Korridore sind in diesem Raum nicht vorhanden. Auf die Abwägung der landwirtschaftlichen Belange im Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 unter Abschnitt B.V.2. wird verwiesen. Diese Abwägungsentscheidung hat Bestand.

Gegenüber dem Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 ist die Inanspruchnahme zusätzlicher Landwirtschaftsflächen für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nach § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich. Die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für diese Maßnahmen ist zulässig. Eine annehmbare Alternativlösung, welche die betroffenen Grundstücke nicht oder in geringerem Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne dabei andere Grundstücke nicht mindestens in gleichem Umfang zu beeinträchtigen oder das Planungsziel und/oder andere zu berücksichtigende öffentliche Belange schwerwiegend zu beeinträchtigen, ist nicht zu verwirklichen. Hinzukommt, dass infolge der rechtlichen und fachlichen Anforderungen an CEF-Maßnahmen nicht beliebige Flächen als Maßnahmenflächen geeignet sind, sondern wegen der gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu wahrenenden ökologischen Kontinuität ein artspezifisch zu bestimmender räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriffs- und

Ausgleichsfläche bestehen muss. Gleich geeignete Flächen der öffentlichen Hand stehen nicht zur Verfügung. Negative Auswirkungen auf die Landwirtschaft können weiter gemindert werden, da die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens vorgesehen ist. Im Flurbereinigungsverfahren ist eine Optimierung von Maßnahmenflächen möglich, wenn dadurch die Schutzfunktion der jeweiligen Maßnahme gleichwertig gewährleistet ist. Auf die Nebenbestimmung Nr. 12 in Abschnitt 1.1.4.1 wird verwiesen. Eine Existenzgefährdung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe, auch unter Berücksichtigung der bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 zugelassenen Flächeninanspruchnahme, steht nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zu befürchten.

2.2.2.8 Leitungsrechte

Von der Baumaßnahme werden öffentliche Versorgungsleitungen berührt. Hierüber wurde bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 entschieden und der Vorhabenträger durch Nebenbestimmung zur rechtzeitigen Beteiligung und Abstimmung der Versorgungsträger verpflichtet. Im außerörtlichen Bereich ist u.a. die 110 kV-Hochspannungsleitung-Leitung Nr. 100/102 (Afferde-Coppenbrügge) der e.on Westfalen Weser zwischen dem Düt-Ausläufer und der Anhöhe „Auf dem Weingarten“ (Bau-km 5+575,000, Bau-km 5+935,500 und Bau-km 6+831) betroffen. Durch den Bau der Südumgehung Hameln wird eine Trassierungsänderung im Abschnitt zwischen Leitungsmasten 7 und 10 erforderlich. Im Rahmen dieses Planänderungsbeschlusses wird die Umtrassierung der 110 kV-Hochspannungsleitung Afferde-Coppenbrügge in dem betroffenen Leitungsabschnitt nunmehr als notwendige Folgemaßnahme gem. § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG planfestgestellt, da diese durch das festgestellte Bauvorhaben notwendig geworden ist. Die notwendigen Umlegungsarbeiten gehen über Anschluss- und Anpassungsmaßnahmen nicht hinaus und erfordern kein umfassendes eigenes Planungskonzept.

Der Leitungsträger der 110 kV-Hochspannungsleitung hat die notwendigen Umlegungen und Anpassungen geplant. Die vorgesehene Umbauplanung ist den Planfeststellungsunterlagen als Unterlage 1.2 beigefügt. In die Lage- und Höhenpläne der Unterlage 7 und 8, Blatt 12-16 wurden die Umlegungen nachrichtlich aufgenommen. Der Leitungsträger hat drei Varianten zur Ermittlung eines optimalen Leitungsverlaufs erarbeitet und die Variante 2 als Vorzugsvariante vorgeschlagen (vgl. Unterlage 1.2). Die Planfeststellungsbehörde hat die entwickelten Varianten geprüft und nachvollzogen. Auch nach ihrer Überzeugung stellt Variante 2 die planfestzustellende Vorzugslösung dar, da sie zwar länger als Variante 1, aber mit deutlich weniger Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden und im Vergleich zur Variante 3 kürzer ist.

Für die zur Sicherung und Verlegung dieser Leitung erforderlichen Maßnahmen sind zwischen Vorhabenträger und Leitungsträger vor Baubeginn entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

2.3 Wasserrechtliche Erlaubnis und Genehmigungen sowie Planfeststellung

2.3.1 Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 10.03.2004

Im Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 wurde unter Abschnitt A.III. Wasserwirtschaftliche Belange Ziffer 1 die Erlaubnis gemäß § 10 i.V.m. § 4 NWG a.F.⁶⁵ zur Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser der in Anlage 13.3 der Antragsunterlagen (Stand vom 21.12.2001) aufgeführten Benutzungen in die Gewässer Weser, Fluthamel, Hamel, Remte und Gewässer III. Ordnung erteilt.

⁶⁵ Niedersächsisches Wassergesetz in der Fassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347).

Durch die mit vorliegendem Planänderungsbeschluss festgestellte Umtrassierung der Südumgehung verschiebt sich der Standort von Einleitungsstelle Nr. 1 und Nr. 2 (vgl. Unterlage 13.3 mit Stand vom 21.12.2009). Aus diesem Grund war die mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 erteilte wasserrechtliche Erlaubnis in Bezug auf die neuen Standorte der Einleitungsstellen Nr. 1 und Nr. 2 zu ändern. Im Übrigen bleibt sie unberührt.

Die Einleitungsstelle 1 verschiebt sich von Bau-km 1 + 539 /S zu Bau-km 1 + 500 und die Einleitungsstelle 2 von Bau-km 2 + 370/ N zu Bau-km 2 + 305.

Nach Novellierung des Wasserrechts mit in Kraft Treten des neuen Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009 am 01.03.2010 bedarf die Einleitung von Niederschlagswasser in die genannten Gewässer einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG (§§ 12 bis 13 WHG, § 15 NWG⁶⁶.)

Diese Entscheidung wird von der Zuständigkeitskonzentration der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 und 3 WHG nicht erfasst, sondern in Abschnitt 1.2 dieses Planänderungsbeschlusses gesondert im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde ausgesprochen. Die Untere Wasserbehörde (Stadt Hameln) hat mit Schreiben vom 20.06.2011 das Einvernehmen erteilt.

Die in Abschnitt 1.2 ausgesprochenen Bestimmungen entsprechen den Vorgaben des § 15 NWG, insbesondere sind die Mindestbestimmungen nach dessen Abs. 2 festgelegt.

Ein Versagungsgrund des § 12 Abs. 1 WHG ist nicht gegeben. Es sind keine nicht vermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässeränderungen zu erwarten. Bei Beachtung der in Abschnitt 1.2 angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht anzunehmen. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG.

Im Rahmen der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens aus § 12 Abs. 2 WHG lassen sich weder Rechts- noch Zweckmäßigkeitserwägungen gegen die Erteilung der Erlaubnis erkennen.

2.3.2 Genehmigung der Errichtung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Die Genehmigung für die Errichtung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern wurde bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 als eingeschlossene Entscheidung auf der damals gültigen Rechtsgrundlage des § 91 NWG a.F. erteilt. Soweit es durch die Planänderung gemäß den Planunterlagen zu Änderungen an den Bauwerken im Bereich der Gewässer kommt, wird diese Genehmigung geändert. Die Genehmigungsvoraussetzungen der nunmehr gültigen Rechtsgrundlagen der § 36 WHG i.V.m. § 57 Abs. 1 und 4 NWG für Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind erfüllt. Schädliche Gewässeränderungen oder Erschwernisse der Gewässerunterhaltung durch die Brückenbauwerke an Remte und Hameln sind nicht zu erwarten.

2.3.3 Genehmigung für die Errichtung baulicher Anlagen in Überschwemmungsgebieten

Bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 wurde auf der damals gültigen Rechtsgrundlage des § 93 Abs. 2 NWG a.F. die Genehmigung für die Errichtung der Südumgehung

⁶⁶ Niedersächsisches Wassergesetz in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr. 5/2010, ausgegeben am 25. Februar 2010), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2010 (GVBl. S. 258).

Hameln im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Hamel östlich von Rohrsen erteilt. Ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Remte existierte zum damaligen Zeitpunkt noch nicht.

Mit Datum vom 25.09.2006 wurde das Überschwemmungsgebiet der Hamel und der Fluthamel neu festgesetzt (Nds. MBl. Nr. 36/2006, S. 938). Mit Datum vom 21.10.2009 wurde die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets der Remte veröffentlicht (Nds. MBl. Nr. 41/2009). Infolge der Neufestsetzung des Überschwemmungsgebiets der Hamel und der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets der Remte wurde im Rahmen der Planänderung die Planung hinsichtlich der neuen Hochwasserdaten abgeglichen und der erforderliche Retentionsraum für die Hamel- und Remtequerung berechnet.

Im Zuge der Planänderung wurde die Aufständerung der Südumgehung im Bereich der Fluthamel geändert. Hierfür ist eine Änderung der o.g. Genehmigung, nunmehr auf Grundlage der aktuell gültigen Rechtsgrundlage des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 WHG, erforderlich.

Die gem. § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 WHG erforderliche Genehmigung für die Errichtung der Bauwerke im Überschwemmungsgebiet der (Flut)Hamel wird erteilt.

Gem. § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 6 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten sowie in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten die Errichtung baulicher Anlagen unzulässig. Bei Erfüllung der in § 78 Abs. 3 WHG genannten Voraussetzungen kann die Errichtung von baulichen Anlagen genehmigt werden. In Übereinstimmung mit der UWB stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass für den Bereich der Aufständerung an der Fluthamel die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 WHG erfüllt sind (vgl. Besprechungsvermerk vom 20.01.2011 sowie Schreiben der Stadt Hameln vom 20.06.2011).

Auf Grund der von der Unteren Wasserbehörde (Stadt Hameln) geäußerten Bedenken gegen die Errichtung der Bauwerke Nr. 8, 11 und 11.1 im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Remte sowie des Bauwerks Nr. 13 im Überschwemmungsgebiete der Hamel (vgl. Stellungnahme der Stadt Hameln vom 24.03.2010), durch die es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses kommen könne, hat der Vorhabenträger bzw. ein von ihm beauftragtes qualifiziertes Fachbüro in 2011 vorsorglich ergänzende hydraulische Berechnungen durchgeführt.

Die Berechnungen für das Überschwemmungsgebiet der Hamel führten zu dem Ergebnis, dass es durch die Dammlage der Südumgehung und das Bauwerk 13 zu geringfügigen weiterem Rückstau bei Hochwasserlage (HQ 100) kommen kann. Nennenswerte Beeinträchtigungen werden hierdurch aber nicht verursacht. Berechnet wurde, dass sich direkt vor dem Bauwerk 13 eine kurzzeitige Wasserspiegelerhöhung von 0,08 m ergibt. Bis ca. 300 m oberhalb des Bauwerks 13 reduziert sich die Wasserspiegelerhöhung auf 0,05 m. Bis ca. 500 m oberhalb des Bauwerks 13 hat sich die Wasserspiegelerhöhung auf 0,01 m reduziert. Rechnerisch nachweisbar reicht die Wasserspiegelerhöhung bis ca. 830 m oberhalb des Bauwerks 13 mit einer 0,01 m Erhöhung, die dann auf kurzer Länge auf 0,00 m ausläuft. Eine Änderung des Bauwerks Nr. 13 ist nicht erforderlich, somit auch keine Änderung der o.g., mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 erteilten Genehmigung.

Die im Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 festgesetzten Maßnahmen zum Ausgleich von Retention sind gesichert ausreichend. Im Rahmen der Neufestlegung der Überschwemmungsgebiete der Hamel wurde ein HQ 100 im Querungsbereich der Trasse von 77,60mNN in der Hamel - Station 6,273 ermittelt und festgesetzt. Die Südumgehung wurde hierbei nicht berücksichtigt. Das neu ermittelte HQ 100 liegt 0,25 cm unter dem Ansatz gemäß Planfeststellung 2004 und der ausgelegten Planänderungsunterlagen (78,35mNN). Eine zusätzliche Beanspruchung von Flächen im Zuge der Hamel zum Ausgleich von Retentionsraum ist nicht erforderlich.

In weiteren ergänzend erstellten hydraulischen Gutachten wurden der Hochwasserabfluss und die Einwirkungen durch die Südumgehung, die Anbindung der B 1 und die Verlegung der K 60

im Querungsbereich der Remte und des alten Remteverlaufes untersucht. Hierbei wurden das gleiche Berechnungsmodell und die gleiche Datenbasis wie bei der Ermittlung des Überschwemmungsgebiets der Remte verwendet. Im Ergebnis kommt es überwiegend zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Hochwasserabflusses durch das Vorhaben.

Zur Vermeidung größerer Aufstauungen wurde die Planung im Bereich der Remte durch die planfestgestellte Deckblattplanung teilweise geändert. Vorgesehen sind nunmehr Abgrabungen im Bereich des Remteverlaufes, die Verlegung von Regenrückhaltebecken, die Aufweitung von zwei Durchlassbauwerken in der verlegten K 60 und der Verknüpfung zur B 1, der Aufweitung des Bauwerks 8 sowie die Neuberechnung und -festlegung von Ausgleichsretentionsraum östlich der verlegten K 60 bzw. Verknüpfung zur B 1. Hierdurch ist gewährleistet, dass es vorhabensbedingt beim maßgeblichen HQ 100 nur zu sehr geringen und zeitlich sehr begrenzten Erhöhungen der Hochwasserstände kommt. Eine Qualitäts- und Wertminderung von landwirtschaftlichen Grundstücken durch Einstauerhöhung ist ausgeschlossen.

Die Genehmigung gem. § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3, 6 WHG für die Errichtung von Bauwerken im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Remte wird erteilt. Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen unter Berücksichtigung der vorstehend beschriebenen Änderungen in der Deckblattplanung vor. Diese Feststellung wird von der UWB geteilt (vgl. Schreiben der Stadt Hameln vom 20.06.2011).

2.3.4 Planfeststellungspflichtiger Gewässerausbau

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die europäische Vogelart Eisvogel ist als Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme die Anlage eines naturnahen, dauerhaft wasserführenden Stillgewässers in der Weserniederung durch Abgrabung in Auengrünland festgesetzt (Maßnahme A 18, vgl. Unterlage 12.3.3 in der Fassung der Deckblattplanung).

Hierbei handelt es sich um einen gem. § 68 Abs. 1 WHG planfeststellungspflichtigen Gewässerausbau. Nach § 67 Abs. 2 WHG ist unter einem Gewässerausbau die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer zu verstehen.

Die Planfeststellung des Gewässerausbaus ist von der Konzentrationswirkung der fernstraßenrechtlichen Planfeststellung umfasst und beruht auf § 17 FStrG, § 75 VwVfG i.V.m. § 68 WHG.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, ist nicht zu erwarten (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG). Anforderungen sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften werden erfüllt (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG). Bei Abwägung der von der Anlage des Stillgewässers berührten öffentlichen und privaten Belange kann der Gewässerausbau-maßnahme entsprochen werden. Die Maßnahme dient der naturschutzfachlichen Zielsetzung der Verbesserung des Nahrungsangebots in der Weserniederung. Die Maßnahme ist erforderlich, um den Erfordernissen des europäischen Artenschutzes aufgrund des Vorhabens gerecht zu werden.

2.4 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Über die nachfolgenden Stellungnahmen, die nicht einvernehmlich geregelt werden konnten, wird wie folgt entschieden:

2.4.1 DB Services Immobilien GmbH

1. Die DB Service Immobilien GmbH weist in ihrer Stellungnahme vom 17.03.2010 an die Stadt Hameln (inhaltsgleich mit der Stellungnahme vom 18.03.2010 an den Vorhabenträger) darauf hin, dass die planfestgestellten Eisenbahnstrecken im Blatt 21 (Elze - Löhne (Str. 1820, ca. km 28) und Hannover - Soest (Str. 1760, ca. km 52) mit Änderungen in Umwelt und Ökologie auszusparen und bei der Planung der Südumgehung zu berücksichtigen seien. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen seien dem Vorhabenträger aufzuerlegen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die DB Netz AG bei neu zu errichtenden Überführungsbauwerken im weiteren Planverfahren zu beteiligen und Kreuzungsvereinbarungen gemäß Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) mit der DB Netz AG zu schließen seien.

Zu 1.: Die Hinweise der DB Services Immobilien GmbH werden berücksichtigt. Die Kostentragung regelt sich nach den gültigen Richtlinien und Vereinbarungen. Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG sind notwendige Folgemaßnahmen an anderen Anlagen zulässig. Die DB Netz AG wird im weiteren Planverfahren beteiligt. Der Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung zwischen Vorhabenträger und DB Netz AG erfolgt außerhalb des Planfeststellungsverfahrens.

2.4.2 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

Die Deutsche Telekom hat mit Schreiben vom 29.03.2010 Stellung genommen. Sie bittet um rechtzeitige Beteiligung und Abstimmung vor Beginn der Bauarbeiten, da vorhandene Telekommunikationsleitungen von der Straßenbaumaßnahme berührt werden. Beschädigungen an den Telekommunikationslinien sind zu vermeiden.

Den Forderungen wird mit den Nebenbestimmungen in Abschnitt 1.1.4.3 entsprochen.

2.4.3 enertec Hameln GmbH

Die enertec Hameln GmbH hat mit Schreiben vom 22.03.2010 Stellung zu der Planänderung genommen und Einwände erhoben, da durch die Planänderung auch private Rechtspositionen des Unternehmens berührt würden.

1. Darauf hingewiesen wird, dass in den Antragsunterlagen des Planänderungsverfahrens Änderungen des Kraftwerksstandorts und der Abfallverbrennungsanlage, die nach 2006 eingetreten sind, nicht berücksichtigt seien.

2. Eingewandt wird, dass durch die Änderungsplanung der Südumgehung die Sicherheit der Fernwärmeversorgung gefährdet werde. Durch die Änderungsplanung der Südumgehung werde es mehrere Berührungspunkte mit Fernwärmeleitungen geben, die gesichert oder umgelegt werden müssen. Hierdurch werde es zur Unterbrechung der Versorgung kommen, die für einige Industriekunden zum Betriebsstillstand führen würden. Eine Kostentragung wird ablehnt.

Der durch die Stadt Hameln zum 31.12.1998 gekündigte Vertrag bzgl. der Inanspruchnahme der Leitungstrasse gelte weiterhin, da seither unverändert so praktiziert werde. Hiernach sei Kostenträger der erforderlichen Leitungsänderungen die Straßenbauverwaltung. Für die Sicherung oder Umlegung der Fernwärmeleitungen müssten deutlich längere Vorlaufzeiten als nur jeweils drei Monate vor Baubeginn vorgesehen werde.

3. Die Planänderung gefährde die Wasserzuführung und Wassergewinnung für Zwecke des Kraftwerkbetriebs einschließlich der Abfallverbrennungsanlage. Die Entnahme von Kühlwasser aus den Brunnen am Weserbogen und die Nutzung der sog. „Weserwasserleitung“, für die eine wasserrechtliche Bewilligung gem. § 13 NWG bestehe, sei für den Anlagenbetrieb unverzicht-

bar. Möglichkeiten der Ersatzwasserbeschaffung für die Umlegungszeiten werden nicht gesehen.

Eine Beeinträchtigung und Unterbrechungen der Entnahme und Wasserzuleitung während der Bauphase werde ebenfalls im Bereich der neuen Weserbrücke eintreten, da es dort zahlreiche Berührungspunkte des geänderten Straßenbauvorhabens mit der sog. Weserwasserleitung, Elektroleitungen und den Brunnen am Weserbogen gebe. Hingewiesen wird auf einen Vertrag mit der Stadt Hameln bezüglich der Wassergewinnungsanlage und der Druckleitung, nach dem die Stadt verpflichtet sei, die Rechte für den weiteren Betrieb der Anlage und der Leitung zu wahren (Eintragung einer Dienstbarkeit).

4. Befürchtet wird weiterhin eine Verschlechterung der Wasserqualität der Fluthamel durch die Einleitung von Straßenabwasser, mit negativen Folgen für die Wasserentnahme aus der Fluthamel zur Versorgung des Kraftwerks mit Wasser sowie die Einleitung von Kühlwasser in die Fluthamel (Einhaltung der Einleitgrenzwerte).

5. Es wird eingewendet, dass der Ziel- und Quellverkehr des Kraftwerks / der Abfallverbrennungsanlage durch die Baumaßnahmen erheblich behindert werde. Dies hätte auch negative wirtschaftliche Konsequenzen, da wegen der Behinderungen Kunden auf andere Abfallverbrennungsanlagen ausweichen würden.

6. Es werde zu Beeinträchtigungen der Entwicklungsfähigkeit des Kraftwerkstandorts kommen, da durch die Südumgehung zusätzliche Geräuschmissionen hinzukommen und die enteignungsrechtlich relevante Lärmbelastungsschwelle bald erreicht sein werde.

Zu vorhabensbedingten Lärmbeeinträchtigungen und zusätzlichen Luftschadstoffbelastungen komme es für die Mitarbeiter in den Büros im Verwaltungsbereich des Unternehmens, die zur Fluthamelstraße liegen. Schutzmaßnahmen seien erforderlich.

7. Es wird um einen gesonderten Erörterungstermin gebeten.

Soweit den Einwendungen und Stellungnahmen nicht durch Nebenbestimmungen und Zusagen des Vorhabens Rechnung getragen wurde, sind sie unbegründet und zurückzuweisen.

Zu 1.: Die von der enertec übergebenen Bestandspläne wurden nach glaubhaften Aussagen des Vorhabenträgers vor Einleitung des Planänderungsverfahrens übernommen, mit den Bestandsvermessungen des Verfahrens 2004 verglichen und über Feldvergleiche nochmals vor Ort überprüft und angepasst. Die Höhen wurden gleichfalls mit den Vermessungen vor Ort abgeglichen und die enthaltenen Abweichungen geändert. Bei der Aufstellung der Planänderungsunterlagen hat der Vorhabenträger die zur Verfügung stehenden Katasterdaten berücksichtigt (Stadtkarte Hameln), auf deren Richtigkeit er vertrauen konnte. Abweichungen auf dem Gebiet des Kraftwerkes resultieren folglich aus der zum Überarbeitungszeitpunkt noch nicht aktualisierten Stadtkarte. Letztlich haben die von der enertec angesprochenen Änderungen und baulichen Ergänzungen am Standort des Kraftwerkes weder negative Auswirkungen auf die geänderte Planung der Ortsumgehung, noch wird der aktuelle Bestand durch die geänderte Planung beeinträchtigt. Die baulichen Änderungen haben keine verkehrlichen Änderungen oder verkehrlichen Mehrbelastungen in der Einmündung zur Ortsumgehung im Zuge des Knotenpunktes Stüvestraße zur Folge. Die Leistungsfähigkeit der Ortsumgehung wird nicht beeinträchtigt. Das Kraftwerk und die Abfallverbrennungsanlage bleiben während der Bauarbeiten (s.u. Ziff. 5) und nach Bau der Südumgehung erreichbar, die Leistungsfähigkeit oder der Betrieb werden nicht erheblich beeinträchtigt. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das Planfeststellungsverfahren der Südumgehung Hameln bereits im Jahre 2002 eingeleitet wurde. Entsprechend dem Prioritätsgrundsatz haben nachfolgende Planungen anderer Vorhaben diese Planung zu berücksichtigen. Für Flächen, die vorhabensbedingt in Anspruch genommen werden, gilt die Veränderungssperre gem. § 9a FStrG.

Zu 2.: Der Vorhabenträger hat zugesichert, die von enertec als Anlage zu ihrer Stellungnahme beigefügte Konfliktanalyse bei der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Über Fragen der Kostentragung ist nicht im Planänderungsbeschluss zu entscheiden. Sie sind außerhalb des Verfahrens zwischen Vorhabenträger und enertec zu regeln. Zur Sicherung der dauerhaften und ununterbrochenen öffentlichen Energieversorgung im Rahmen der Daseinsvorsorge sowie der Versorgung privater Industriekunden hat die Planfeststellungsbehörde die aufschiebende Bedingungen festgesetzt, dass mit dem Bau der Südumgehung erst begonnen werden darf, wenn die für die Umlegung der Fernwärmeleitungen erforderliche Änderungsgenehmigung entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen (§ 20 UVPG) bestandskräftig erteilt worden ist (vgl. oben Nebenbestimmung 3 in Abschnitt 1.1.4.3). Die erforderlichen Vorlaufzeiten werden berücksichtigt (vgl. dazu Nebenbestimmung 1 in Abschnitt 1.1.4.3).

Zu 3.: Die Weserwasserleitung und die Berührstellen mit der Trasse (Aufständering) sind in den Lage- und Höhenplänen nachrichtlich übernommen worden. Eine mögliche Verlegungstrasse zwischen Bau-km 1+960 und 2+078 ist in Lageplan Blatt 3 (Unterlage 7) dargestellt (vgl. auch Lfd.-Nr. 2.11 des Bauwerksverzeichnisses). Weitere Verlegungsarbeiten sind im Zuge der Rampe von der Aufständering zur Fluthamelstraße auf Höhe des Südbades durchzuführen. Hier befindet sich die Trasse heute unter der Fluthamelstraße.

Zur Gewährleistung der permanenten Versorgung des Kraftwerkes sind die Sicherungs- bzw. Verlegungsarbeiten vor dem Beginn der Baumaßnahmen zur Ortsumgehung durchzuführen. Mit der Durchführung des Straßenbauvorhabens darf erst dann begonnen werden, wenn die Versorgung des Kraftwerkes mit Wasser während und nach Beendigung der Bauphase sichergestellt ist (vgl. dazu Nebenbestimmung 2 in Abschnitt 1.1.4.3). Einzelheiten der erforderlichen Leitungsverlegung sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu regeln.

Die Wasserversorgung aus der Brunnenanlage wird vorhabensbedingt nicht beeinträchtigt. Die vorhandene Brunnenanlage und Wasserleitung wird bei Bau-km 1+325 und 1+340 (vgl. Lfd.-Nr. 2.11 des Bauwerksverzeichnisses) von der aufgeständerten Trasse gekreuzt. Eine Beeinträchtigung ist nur insoweit gegeben, dass die Leitung im direkten Stützenbereich zu verlegen ist. Weiterhin kreuzt der Ableitungsgraben aus dem Regenrückhaltebecken 1 die Wasserleitung. Eine Verlegung der Leitung ist nur erforderlich, wenn sie derzeit nicht in ausreichender Tiefe verlegt ist. Dies ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu prüfen und zu berücksichtigen. Die unterirdischen Brunnen sind von der geänderten Planung nicht betroffen.

Die von enertec als Anlage zu ihrer Stellungnahme beigefügte Konfliktanalyse ist bei der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Über Fragen der Kostentragung ist nicht im Planänderungsbeschluss zu entscheiden. Sie sind außerhalb des Verfahrens zwischen Vorhabenträger und enertec zu regeln. Der von enertec genannte Vertrag mit der Stadt Hameln ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Privatrechtliche Beziehungen zwischen enertec und der Stadt Hameln sind außerhalb des Verfahrens zu regeln.

Zu 4.: Eine Verschlechterung der Wasserqualität der Fluthamel durch die Einleitung von Straßenabwasser kann ausgeschlossen werden. Die im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde (Stadt Hameln) erstellte Wassertechnische Untersuchung (Unterlage 13), die Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses vom 10.03.2004 ist, legt erforderliche Maßnahmen zur Rückhaltung und Vorreinigung von Straßenabwasser vor Einleitung in die Vorfluter fest. Im Zuge der innerörtlichen Einleitungsstellen ist zur Vermeidung von Direkteinleitungen jeweils eine Kombination von einem vorgeschaltetem Sand- / Schlammfang und folgendem Abscheideschacht geplant.

Zu 5.: Mögliche vorübergehende Auswirkungen auf die Erreichbarkeit des Betriebsgeländes der enertec infolge der Baumaßnahmen ist nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten und tritt hinter das bedeutende öffentliche Interesse an dem Straßenbauvorhaben in der Abwägung zurück. Der Vorhabenträger hat zugesichert, dass die Erreichbarkeit der Anlagen gewährleistet wird. Eine permanente Erschließung des Kraftwerkes wird immer mindestens über einen Ast der

Fluthamelstraße erfolgen. Diese Fragen sind durch verkehrsrechtliche Anordnungen zu regeln. Sie sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Im Rahmen der Ausführungsplanung werden rechtzeitig Abstimmungsgespräche geführt.

Zu 6.: Gesundheitliche Gefährdungen der Mitarbeiter durch Lärm- oder Luftschadstoffbelastungen oder Einschränkungen der Entwicklung und Wirtschaftlichkeit des Kraftwerks und der Abfallverbrennungsanlage können ausgeschlossen werden.

Zur Ermittlung vorhabensbedingter Lärmauswirkungen auf das Kraftwerksgelände ist das Kraftwerk nach der 16. BImSchV als Gewerbegebiet einzustufen; hierfür gelten gem. § 2 der 16. BImSchV Immissionsgrenzwerte von 69 dB(A) tags, 59 dB(A) nachts. Gemäß schalltechnischer Untersuchung (Unterlage 11) ist keine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte prognostiziert. Ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen besteht nicht.

Das Luftschadstoffgutachten (Unterlage 17.2) kommt zu dem Ergebnis, dass durch den Neubau der Südumgehung die Beurteilungswerte für Luftschadstoffe in den untersuchten Streckenabschnitten der Südumgehung nicht überschritten werden.

Zu 7.: Der Bitte wurde nachgekommen, am 05.07.2011 hat ein gesonderter Erörterungstermin unter Teilnahme von Planfeststellungsbehörde, Vorhabenträger und Vertretern von enertec stattgefunden.

2.4.4 E.ON Westfalen Weser AG

Die E.ON Westfalen Weser AG hat mit Schreiben vom 12.04.2010 zu der Planänderung als Träger öffentlicher Belange und Grundeigentümer Stellung genommen und Einwendungen erhoben.

1. Hingewiesen wird auf erforderliche Änderungen des Bauwerksverzeichnisses im Hinblick auf betroffene Leitungen sowie die ggf. erforderlich werdende Sicherung von vorhandenen Anlagen.

2. Mit Blick auf Grundstücksbetroffenheiten wird vorgetragen, dass das Grundstück Kastenbecker Weg 55/57 nur in gesamter Größe verkauft werde. Eine Umsiedlung der Mietparteien müsse rechtzeitig vorher veranlasst werden. Die Zufahrt vom Hastenbecker Weg zu dem Umspannwerk Afferde müsse generell und insbesondere auch für den Schwerlastverkehr gewährleistet werden. Die E.ON Westfalen Weser AG weist darauf hin, dass sie nicht mehr Eigentümerin des Grundstücks Fluthamelstraße 11 sei und bittet um Änderung des Grunderwerbsverzeichnisses.

Zu 1.: Die Hinweise wurden beachtet. Das Bauwerksverzeichnis wurde entsprechend korrigiert und als Deckblätter zu den Antragsunterlagen planfestgestellt. Die vorhandenen Leitungen sind bei der Ausführungsplanung und der Bauausführung zu berücksichtigen und ggf. zu sichern. Sicherheitsbestimmungen sind einzuhalten. Vorlaufzeiten werden beachtet (vgl. Nebenbestimmungen in Abschnitt 1.1.4.3).

Zu 2.: Die vollständige Inanspruchnahme des Grundstücks Hastenbecker Weg 55/57 wurde bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 gegenüber der E.ON Westfalen Weser AG bestandskräftig planfestgestellt. Die Erreichbarkeit der Grundstücke während der Bauarbeiten ist vom Vorhabenträger zu gewährleisten (vgl. Nebenbestimmung in Abschnitt 1.1.4.3). Mögliche vorübergehende Auswirkungen auf die Erreichbarkeit infolge der Baumaßnahmen sind nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten und treten hinter das bedeutende öffentliche Interesse an dem Straßenbauvorhaben in der Abwägung zurück. Die Zufahrt zum Umspannwerk am Hastenbecker Weg wird nach dem Umbau des Hastenbecker Wegs in der heutigen Form abgeschlossen. Dies wurde bereits 2004 gegenüber der E.ON Westfalen Weser AG bestandskräftig planfestgestellt. Das Grunderwerbsverzeichnis wurde korrigiert und als Deckblatt planfestgestellt.

2.4.5 LGLN Regionaldirektion Hannover (ehemals: GLL Hannover)

Die GLL Hannover hat mit Schreiben vom 22.03.2010 Stellung zu dem Planänderungsverfahren genommen.

1. Die Stellungnahme bezieht sich auf die Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange im Flurbereinigungsverfahren (Herstellung einer Wirtschaftswegeverbindung, Neugestaltung von Kreuzungs- und Abbiegesituation, Freigabe der Südumgehung für den landwirtschaftlichen Verkehr).
2. Es werden Hinweise zu den planfestgestellten CEF-Maßnahmen gegeben.

Zu 1.: Die Forderungen beziehen sich auf das beantragte Flurbereinigungsverfahren, das nicht Gegenstand des Planänderungsverfahrens ist. Insoweit sind sie vorliegend ohne Relevanz. Im Übrigen wurden landwirtschaftliche Belange in die Abwägungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 eingestellt und gewichtet. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist auf das notwendige Mindestmaß beschränkt, darüber hinaus ist sie jedoch zur Realisierung des Vorhabens und der damit verbundenen landwirtschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen unvermeidbar. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Böden sowie die ansonsten durch das Bauvorhaben entstehenden Nachteile für die Landwirtschaft und Agrarstruktur sind im Hinblick auf das besondere öffentliche Interesse an der Verwirklichung der Planungsziele hinzunehmen. Es wird nicht verkannt, dass die Landwirtschaft gerade durch die Inanspruchnahme und die Zerschneidung hofnaher Flächen besonders belastet wird. Das Wohl unzähliger Verkehrsteilnehmer, welches ohne die Straßenbaumaßnahme erheblich beeinträchtigt und gefährdet wäre, das volkswirtschaftliche Interesse an einem leistungsfähigen Fernstraßennetz und das Interesse einer Vielzahl von Anliegern der Ortsdurchfahrten an einer grundlegenden Verbesserung ihrer Lebenssituation sind im vorliegenden Fall aber insgesamt höher zu gewichten als die Belange der örtlichen Landwirtschaft (vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004, Abschnitt B.V.2, S. 36). Diese Entscheidung hat Bestand. Soweit durch die Planänderung zusätzliche Landwirtschaftsflächen in Anspruch genommen werden, gelten diese Erwägungen auch hier.

Die Frage der Freigabe der Südumgehung für den landwirtschaftlichen Verkehr ist eine Betriebsregelung, die ebenfalls nicht Gegenstand der Planfeststellung ist. Die Entscheidung über die Zulassung von landwirtschaftlichem Verkehr obliegt einer verkehrsbehördlichen Anordnung der zuständigen Verkehrsbehörde (Stadt Hameln).

Zu 2.: Eine Sicherung der für CEF-Maßnahmen vorgesehenen Flächen durch Grunderwerb erscheint in Anbetracht der Verhältnismäßigkeit der Inanspruchnahme von Grundeigentum Dritter problematisch und ist nicht erforderlich. Vorgesehen ist eine dauerhafte Beschränkung und der Abschluss privatrechtlicher Verträge mit den Grundeigentümern, in denen die Unterhaltung der Maßnahmenflächen geregelt wird. Dies erfolgt außerhalb des Planfeststellungsverfahrens.

Die CEF-Maßnahme A 15_{CEF} (Maßnahme 3 gemäß Unterlage 1c, Tabelle 5) dient der Kompensation des Verlusts von zwei Brutrevieren der Feldlerche sowie vorhabensbedingter Störwirkungen. Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens ist eine Verlagerung der Maßnahmenfläche an eine andere Stelle im Suchraum denkbar, wenn die fachlichen Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Maßnahme gewährleistet sind (vgl. Nebenbestimmung 11 in Abschnitt 1.1.4.1). Die alternative Anlage von „Lerchenfenstern“ hätte den Nachteil, dass derartige „Lerchenfenster“ nicht als Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme für Rotmilan, Mäusebussard und Turmfalke geeignet wären. Dementsprechend müssten für diese Arten neben den „Lerchenfenstern“ weitere Maßnahmen festgesetzt werden, verbunden mit weiteren Flächeninanspruchnahmen. Zur Vermeidung zusätzlicher, angesichts der möglichen Anlage von Ackersäumen nicht erforderlichen, Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen wird daher die bisherige Konzeption der CEF-Maßnahme beibehalten.

Der Flächenbedarf der Maßnahme A 10_{CEF} ist identisch mit dem Flächenbedarf der mit Beschluss vom 10.03.2004 planfestgestellten Ausgleichsmaßnahme A 10.

Der Hinweis zu Darstellungsfehlern und der Darstellung der flächenhaften Abgrenzung der CEF-Maßnahmen in den Maßnahmenplänen wird beachtet. Die Fehler wurden behoben.

2.4.6 Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Weserbergland e.V.

Das Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Weserbergland e.V. hat mit Schreiben vom 23.03.2010 zu der Planänderung Stellung genommen.

1. Befürchtet werden Überschwemmungen landwirtschaftlicher Flächen durch die Baumaßnahmen im Überschwemmungsgebiet der Hamel.
2. Gefordert wird eine Ampelanlage für die Querung der B217 in Groß Hilligsfeld und die Befahrbarkeit der Querung auch von größeren landwirtschaftlichen Fahrzeugen.
3. Der Flächenverbrauch von 60 ha durch das Vorhaben sei zu reduzieren, etwa durch Verzicht auf die Verlegung der K 60.
4. Einwände werden gegen die Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlicher Flächen für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erhoben, die im Widerspruch zu den Grundsätzen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes (§ 12 Abs. 1 NNatG und § 12 b NNatG) stünden. Gefordert wird die Erweiterung des Suchraumes für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Festsetzung einer Ersatzzahlung.
5. Die Vorschläge des Arbeitskreises zur Vorbereitung des Flurbereinigungsverfahrens hinsichtlich der Wege- und Gewässerführung und der Detailplanung seien zu beachten. Verbindliche Kostenregelungen seien zu treffen. Ersatzlandforderungen betroffener Grundstückseigentümer sei nachzukommen.
6. Die Ausgleichsmaßnahmen A 14 bis A 17 seien in dem dargestellten Umfang und an den geplanten Standorten nicht erforderlich. Die Maßnahme A 15 mache unmittelbar am stark befahrenen Wirtschaftsweg keinen Sinn. Auf die Inanspruchnahme dieser wertvollen landwirtschaftlichen Flächen solle verzichtet werden.
7. Es wird die Freigabe von landwirtschaftlichem Verkehr auf der Südumgehung eingefordert.

Zu 1.: Vorhabensbedingt kommt es nicht zu einer Einstauerhöhung im Überschwemmungsgebiet der Hamel, die zu erheblichen Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Flächen führen könnten.

Das Überschwemmungsgebiet der Hamel wurde mit Datum vom 25.09.2006 neu festgesetzt, mithin nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses für die Südumgehung Hameln vom 10.03.2004. Dem Planfeststellungsbeschluss wurden die Grenzen des ursprünglich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Hamel zu Grunde gelegt und das maßgebliche höchste Hochwasser (HQ 100) von 78,35mNN im Bereich der Hamelquerung angesetzt. Auf dieser Grundlage wurden auch die notwendigen Retentionsausgleichsberechnungen und die Festlegung von Maßnahmen zum Ausgleich von Retention berechnet und planfestgestellt. In den Antragsunterlagen zur Planänderung sind die Grenzen des ursprünglich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Hamel eingetragen und berücksichtigt worden.

Im Rahmen der Neufestlegung der Überschwemmungsgebiete der Hamel wurde ein HQ 100 im Querungsbereich der Trasse von 77,60mNN in der Hamel - Station 6,273 ermittelt und festgesetzt. Die Südumgehung wurde hierbei nicht berücksichtigt. Das neu ermittelte HQ 100 liegt 0,25 cm unter dem Ansatz gemäß Planfeststellung 2004 und der ausgelegten Planänderungsun-

terlagen (78,35mNN). Infolgedessen sind auch nach aktuellem Stand die Retentionsausgleichsberechnungen und die im Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 festgesetzten Maßnahmen zum Ausgleich von Retention gesichert ausreichend. Eine zusätzliche Beanspruchung von Flächen im Zuge der Hamel zum Ausgleich von Retentionsraum ist nicht erforderlich.

Trotz des bereits erlassenen Planfeststellungsbeschlusses vom 10.03.2004 und der von diesem ausgehenden Bindungswirkungen wurden im Rahmen des Planänderungsverfahrens vorsorglich und ergänzend mit dem gleichen Berechnungsmodell und auf gleicher Datenbasis wie zur Neuausweisung des Überschwemmungsgebiets weitere Untersuchungen unter Berücksichtigung der Südumgehung, nämlich des geplanten Bauwerks über der Hamel (BW13) und der Dammlagen, durchgeführt. Die Berechnungen führten zu dem Ergebnis, dass es durch die Dammlage der Südumgehung und dem Bauwerk 13 zu geringfügigen weiterem Rückstau bei Hochwasserlage kommen kann. Nennenswerte Beeinträchtigungen werden hierdurch aber nicht verursacht.

Berechnet wurde, dass sich direkt vor dem Bauwerk 13 eine kurzzeitige Wasserspiegelerhöhung von 0,08 m ergibt. Bis ca. 300 m oberhalb des Bauwerks 13 reduziert sich die Wasserspiegelerhöhung auf 0,05 m. Bis ca. 500 m oberhalb des Bauwerks 13 hat sich die Wasserspiegelerhöhung auf 0,01 m reduziert. Rechnerisch nachweisbar reicht die Wasserspiegelerhöhung um 0,01 m bis ca. 830 m oberhalb des Bauwerks 13 und läuft dann auf kurzer Länge auf 0,00 m aus.

Im Bereich oberhalb des Bauwerkes 13 sind für die Südumgehung landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bereits planfestgestellt, die überwiegend im Überschwemmungsgebiet der Hamel durchzuführen sind. Der hierzu erforderliche Grunderwerb wird bis zum Flurstück 8/3, welches ca. 530 m oberhalb des Bauwerks 13 mit der östlichen Grenze endet, erfolgen. Somit bleibt außerhalb bzw. oberhalb dieser dann bundeseigenen Flächen nur eine geringfügige und kaum merkbare Wasserspiegelerhöhung von 0,01 m.

Zu 2.: Die Querung der B 217 in Groß Hilligsfeld liegt außerhalb des Planungsumgriffs der Südumgehung und ist daher nicht Gegenstand des Planänderungsverfahrens.

Zu 3.: Die Anbindung der K 60 an die Südumgehung wurde bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 planfestgestellt. Sie ist nicht Gegenstand der Planänderung. Die getroffene Entscheidung hat Bestand. Eine weitergehende Flächenreduzierung ist nicht möglich. Die Inanspruchnahme privater Flächen ist gerechtfertigt, da die Verwirklichung des Straßenbauvorhabens im öffentlichen Interesse liegt und im Rahmen der Abwägung dieses Interesse gegenüber den privaten Belangen höher zu bewerten ist (vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004, Abschnitt B.V.5 sowie Abschnitt 2.2.2.6 dieses Beschlusses).

Zu 4.: Das Konzept der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen i.S.v. § 15 Abs. 2 BNatSchG wurde bereits 2004 planfestgestellt. Eine flächenmäßige oder standörtliche Änderung ist durch die hier planfestzustellende Planänderung nicht vorgesehen. Durch die hinzu gekommene Verknüpfung der planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit artenschutzrechtlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ist der Suchraum überdies stärker eingeschränkt, da CEF-Maßnahmen einen räumlichen Bezug zum Ort der Beeinträchtigung von Lebensstätten haben müssen.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass ein großer Anteil der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen in den gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten der Fließgewässer Weser und Hamel bzw. in einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft liegt. In Überschwemmungsgebieten ist gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Hameln-Pyrmont (RROP) auf eine Rücknahme der Ackernutzung hinzuwirken (vgl. RROP, Abschnitt C 2.3 04). Daneben handelt es sich gem. RROP überwiegend um Vorranggebiete für Natur und Landschaft, in denen „eine naturnahe Nutzung erfolgen“ soll. Ein Ausgleich der hierdurch verursachten negativen Veränderungen der derzeitigen Agrarstruktur ist durch die vorgesehene Durchführung einer Flurbereinigung zu erreichen. Insofern tritt der Belang der Landwirtschaft in der Abwägung hinter das Vorhabensinteresse und die Naturschutzbelange zurück.

Wie dargelegt, wurden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bereits in 2004 planfestgestellt. Die Voraussetzungen für eine Ersatzgeldfestsetzung lagen nach der damals anzuwendenden Vorschrift § 12b NNatG nicht vor. Im Übrigen lägen auch die Voraussetzungen des heute anzuwendenden § 15 Abs. 6 BNatSchG nicht vor.

Zu 5.: Das Flurbereinigungsverfahren ist nicht Gegenstand des Planänderungsverfahrens. Insofern ist die Stellungnahme ohne Relevanz und nicht weiter zu berücksichtigen.

Zu 6.: Die Maßnahmen A 14_{CEF} bis A 17_{CEF} sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG zwingend erforderlich und festzusetzen. Umfang und Lage der Maßnahmen richtet sich nach den artenschutzrechtlichen und naturwissenschaftlichen Anforderungen an ihre Wirksamkeit.

Die CEF-Maßnahme A 15_{CEF} (Maßnahme 3 gemäß Unterlage 1c, Tabelle 5) dient der Kompensation des Verlusts von zwei Brutrevieren der Feldlerche sowie vorhabensbedingter Störwirkungen. Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens ist eine Verlagerung der Maßnahmenfläche an eine andere Stelle im Suchraum denkbar, wenn die fachlichen Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Maßnahme gewährleistet sind (vgl. Nebenbestimmung 11 in Abschnitt 1.1.4.1). Die alternative Anlage von „Lerchenfenstern“ hätte den Nachteil, dass derartige „Lerchenfenster“ nicht als Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme für Rotmilan, Mäusebussard und Turmfalke geeignet wären. Dementsprechend müssten für diese Arten weitere Maßnahmen festgesetzt werden, verbunden mit weiteren Flächeninanspruchnahmen. Zur Vermeidung zusätzlicher Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen, die wegen der möglichen Anlage von Ackersäumen nicht erforderlich wäre, wird daher die bisherige Konzeption der CEF-Maßnahme beibehalten.

Zu 7.: Die Frage der Freigabe der Südumgehung für den landwirtschaftlichen Verkehr ist eine Betriebsregelung, die nicht Gegenstand der Planfeststellung ist. Die Entscheidung über die Zulassung von landwirtschaftlichem Verkehr obliegt einer verkehrsbehördlichen Anordnung der zuständigen Verkehrsbehörde (Stadt Hameln). Verbindliche Zusagen der zuständigen Behörde können im Rahmen der Planfeststellung nicht eingefordert werden.

2.4.7 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie weist in seiner Stellungnahme vom 17.03.2010 auf aktuelles Kartenmaterial zu Geologie und Boden, Hochwassergefährdung und Baugrund hin. Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Zuge der Ausführungsplanung sind die aktuellen Auswertungskarten hinzuzuziehen.

2.4.8 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat mit Schreiben vom 26.03.2010 zu der Planänderung Stellung genommen.

1. Bedenken werden gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für das Straßenvorhaben sowie für die im Rahmen der Planänderung festzusetzenden CEF-Maßnahmen geäußert. Auf § 15 Abs. 3 BNatSchG wird hingewiesen.
2. Ferner wird gefordert, die CEF-Maßnahmen, die in dem beantragten Flurbereinigungsgebiet liegen, in das Flurbereinigungsverfahren zu integrieren und eine Möglichkeit, die Maßnahmenflächen später zu verlagern, zu schaffen.
3. Da die Maßnahme A 17_{CEF} auf einer hochwertigen Landwirtschaftsfläche liege, wird ihre Verlagerung gefordert.
4. Eine Neuregelung zur Querung der B 217 in Groß Hilligsfeld wird gefordert.

5. Angeregt wird die Erstellung eines landwirtschaftlichen Fachbeitrags, um die Belange der Landwirtschaft angemessen im Planänderungsverfahren berücksichtigen zu können.

Zu 1.: Die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für das Straßenbauvorhaben selbst, als auch für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 15 BNatSchG (§ 19 BNatSchG a.F.) wurde bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 unter Abwägung der Belange der Landwirtschaft festgestellt. Durch die Planänderung wird das Ausgleichs- und Ersatzkonzept der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 14 ff. BNatSchG) (standörtlich) nicht geändert. Insofern ist die mit Inkrafttreten der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes am 01.03.2010 eingeführte Regelung des § 15 Abs. 3 BNatSchG für das Planänderungsverfahren nicht von Bedeutung. Für CEF-Maßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG bzw. das besondere Artenschutzrecht gilt die Vorschrift des § 15 Abs. 3 BNatSchG nicht. Gleichwohl wurde bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 die nunmehr in § 15 Abs. 3 BNatSchG zum Ausdruck kommende Zielsetzung berücksichtigt. Die landwirtschaftlichen Belange wurden im Planfeststellungsbeschluss rechtsfehlerfrei abgewogen. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist auf das notwendige Mindestmaß beschränkt, darüber hinaus ist sie jedoch zur Realisierung des Vorhabens und der damit verbundenen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen unvermeidbar. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Böden sowie die ansonsten durch das Bauvorhaben entstehenden Nachteile für die Landwirtschaft und Agrarstruktur sind im Hinblick auf das besondere öffentliche Interesse an der Verwirklichung der Planungsziele hinzunehmen. Es wird nicht verkannt, dass die Landwirtschaft gerade durch die Inanspruchnahme und die Zerschneidung hofnaher Flächen besonders belastet wird. Das Wohl unzähliger Verkehrsteilnehmer, welches ohne die Straßenbaumaßnahme erheblich beeinträchtigt und gefährdet wäre, das volkswirtschaftliche Interesse an einem leistungsfähigen Fernstraßennetz und das Interesse einer Vielzahl von Anliegern der Ortsdurchfahrten an einer grundlegenden Verbesserung ihrer Lebenssituation sind im vorliegenden Fall aber insgesamt höher zu gewichten als die Belange der örtlichen Landwirtschaft (vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004, Abschnitt B.V.2, S. 36). Diese Entscheidung hat Bestand. Soweit durch die Planänderung zusätzliche Landwirtschaftsflächen in Anspruch genommen werden, gelten diese Erwägungen auch hier. Ein Großteil der planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen liegt in den gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten der Fließgewässer Weser und Hamel bzw. in einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft. In Überschwemmungsgebieten ist gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Hameln-Pyrmont auf eine Rücknahme der Ackernutzung hinzuwirken (vgl. RROP, Abschnitt C 2.3 04). Daneben handelt es sich gem. RROP überwiegend um Vorranggebiete für Natur und Landschaft, in denen „eine naturnahe Nutzung erfolgen“ soll. Insofern tritt der Belang der Landwirtschaft in der Abwägung hinter das Vorhabensinteresse und die Naturschutzbelange zurück.

Ein Ausgleich der vorhabensbedingten negativen Veränderungen der derzeitigen Agrarstruktur ist durch die vorgesehene Durchführung einer Flurbereinigung zu erreichen.

Zu 2.: Die vorgesehenen CEF-Maßnahmen sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote zwingend erforderlich und müssen im Planänderungsbeschluss festgesetzt werden. Die Standortauswahl ist stark eingeschränkt, da die ökologische Funktion der vorhabensbedingt beeinträchtigten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein muss. Die Konzeption der vorgesehenen CEF-Maßnahmen richtet sich nach den speziellen artenschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Anforderungen. Zur weitestgehenden Vermeidung zusätzlicher Flächeninanspruchnahmen wurden die erforderlichen CEF-Maßnahmen in das Eingriffs-Ausgleichs-Konzept des Landschaftspflegerischen Begleitplanes integriert.

Sofern im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens eine Verlagerung der Maßnahmenflächen erforderlich scheint, bestehen hiergegen keine Bedenken, solange die fachlichen, artspezifischen Anforderungen an die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen weiterhin erfüllt sind (vgl. Nebenbe-

stimmung 11 in Abschnitt 1.1.4.1). Die CEF-Maßnahmen müssen vor Eingriffsbeginn wirksam sein. Eine etwaige spätere Verlagerung der Maßnahmenflächen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens ist gleichwohl möglich, da die mit den Maßnahmen A 13_{CEF} bis A 15_{CEF} vorgesehene Anlage von Ackersäumen unmittelbar funktionsfähig ist.

Zu 3.: Eine Verlagerung der Maßnahme A 17_{CEF} ist nicht möglich, da hierdurch die Amphibien-durchlässe an der Trasse der Südumgehung und der K 60 verbunden werden, indem geeignete Wanderkorridore gesichert werden. Die Maßnahme ist in der beantragten Ausgestaltung planfestzustellen. Mit Nebenbestimmung 8 in Abschnitt 1.1.4.1 wurde dem Vorhabenträger jedoch aufgegeben zu prüfen, ob anstelle einer flächenhaften Maßnahme die Anlage von streifenförmigen Vernetzungselementen, die zwischen der Südumgehung und der K 60 angelegt werden, ebenfalls die erforderliche Ausgleichsfunktion wirksam erfüllen kann.

Zu 4.: Die Querung der B 217 in Groß Hilligsfeld liegt außerhalb des Planungsumgriffs der Südumgehung und ist daher nicht Gegenstand des Planänderungsverfahrens.

Zu 5.: Der Belang der Landwirtschaft wird in die fachplanerische Abwägung eingestellt und mit dem entsprechenden Gewicht berücksichtigt (vgl. oben). Der Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 sieht eine neue Anbindung oder Verlegung der entfallenen oder durchschnittenen Wegebeziehungen vor. Die Erschließung aller landwirtschaftlichen Flächen ist soweit erforderlich über Ersatzwege sichergestellt. Im Rahmen des Planänderungsverfahrens ist die Erstellung eines landwirtschaftlichen Fachbeitrags nicht erforderlich.

2.4.9 Realverband Afferde

Mit Schreiben vom 20.03.2010 hat der Realverband Afferde zu der Planänderung Stellung genommen.

1. Gefordert wird die Umsetzung und Kostentragung der in den Arbeitskreisen mit der GLL erarbeiteten Maßnahmen sowie eine Ampelanlage für die Querung der B 217 im Bereich Groß Hilligsfeld und die Befahrbarkeit der Südumgehung für den landwirtschaftlichen Verkehr.
2. Befürchtet wird ein erhöhter Rückstau der Remte bei Hochwasserlagen, verbunden mit Wert- und Qualitätsverlust von Landwirtschaftsflächen.
3. Es wird die Forderung nach einer Neuregelung der Unterhaltung der Gräben „Vor den Hornwieden“ erhoben.
4. Die Eignung der geplanten Lerchenfenster wird in Frage gestellt.
5. Es werden weitere Forderungen im Zusammenhang mit dem Flurbereinigungsverfahren erhoben (Berücksichtigung der Interessen des Realverbandes über die Gemarkungsgrenzen hinaus, Beschaffung von Ersatzland außerhalb des Suchraums der Flurbereinigung).

Zu 1.: Die durch das Straßenbauvorhaben entfallenen oder durchschnittenen Wege werden neu angebunden oder verlegt. Erschließungen werden erforderlichenfalls über Ersatzwege sichergestellt. Diese Maßnahmen wurden bereits mit Beschluss vom 10.03.2004 planfestgestellt und haben Bestand. Forderungen im Zusammenhang mit dem Flurbereinigungsverfahren sind innerhalb dieses Verfahrens zu behandeln, da die Flurbereinigung nicht Gegenstand des Planfeststellungs- bzw. Planänderungsbeschlusses ist. Die Querung der B 217 in Groß Hilligsfeld liegt außerhalb des Planungsumgriffs der Südumgehung und ist daher nicht Gegenstand des Planänderungsverfahrens. Die Frage der Freigabe der Südumgehung für den landwirtschaftlichen Verkehr ist eine Betriebsregelung, die nicht Gegenstand der Planfeststellung ist. Die Entscheidung über die Zulassung von landwirtschaftlichem Verkehr obliegt einer verkehrsbehördlichen Anordnung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Stadt Hameln).

Zu 2.: Der Trassenverlauf und die zu errichtenden Bauwerke im Bereich des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets der Remte wurden bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 und damit vor der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets am 21.10.2009 planfestgestellt.

Gleichwohl wurde vorsorglich im Rahmen des Planänderungsverfahrens ein hydraulisches Gutachten erstellt, in dem der Hochwasserabfluss und die Einwirkungen durch die Südumgehung, die Anbindung der B 1 und die Verlegung der K 60 im Querungsbereich der Remte und des alten Remteverlaufes untersucht wurden. Hierbei wurden das gleiche Berechnungsmodell und die gleiche Datenbasis wie bei der Ermittlung des Überschwemmungsgebiets verwendet. Im Ergebnis kommt es überwiegend zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Hochwasserabflusses durch das Vorhaben.

Zur Vermeidung größerer Aufstauungen wurde die Planung im Bereich der Remte durch die planfestgestellte Deckblattplanung teilweise geändert. Vorgesehen sind nunmehr Abgrabungen im Bereich des Remteverlaufes, die Verlegung von Regenrückhaltebecken, die Aufweitung von zwei Durchlassbauwerken in der verlegten K 60, die Aufweitung des Bauwerks Nr. 8 und der Verknüpfung zur B 1 sowie die Neuberechnung und -festlegung von Ausgleichsretentionsraum östlich der verlegten K 60 bzw. Verknüpfung zur B 1. Hierdurch ist gewährleistet, dass vorhabensbedingt beim maßgeblichen HQ 100 nur zu sehr geringen und zeitlich sehr begrenzten Erhöhungen der Hochwasserstände kommt. Eine Qualitäts- und Wertminderung von landwirtschaftlichen Grundstücken durch Einstauerhöhung ist nicht zu befürchten.

Zu 3.: Die Unterhaltung der genannten Gräben ist bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 geregelt. Auf Seite 113 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Zu 4. Die vom Realverband als „Lerchenfenster“ bezeichneten Maßnahmen (Maßnahmen A 13_{CEF} bis A 15_{CEF} des Landschaftspflegerischen Begleitplans) sehen nicht die Anlage von „Lerchenfenstern“, wie sie in der Fachliteratur beschrieben und in der Praxis umgesetzt werden, vor, sondern die Anlage von etwa 5 m breiten Ackersäumen entlang von Parzellen- und Nutzungsgrenzen. Zweifel an der Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmen für die Zielarten Feldlerche, Feldschwirl und Rebhuhn sowie als Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme für Rotmilan, Mäusebussard und Turmfalke bestehen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht. Hinsichtlich der Zielart Feldlerche könnten alternativ „Lerchenfenster“ in der vom Realverband vorgeschlagenen Art und Weise hergestellt werden. Dies hätte allerdings den Nachteil, dass derartige „Lerchenfenster“ nicht für die anderen Zielarten der CEF-Maßnahme sowie nicht als Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme für die genannten Arten geeignet wäre. Dementsprechend müsste für diese Arten weitere Maßnahmen festgesetzt werden, verbunden mit weiteren Flächeninanspruchnahmen. Zur Vermeidung zusätzlicher Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen, die wegen der möglichen Anlage von Ackersäumen nicht erforderlich wäre, wird daher die bisherige Konzeption der CEF-Maßnahmen beibehalten.

Zu 5.: Forderungen im Zusammenhang mit dem Flurbereinigungsverfahren sind in diesem Verfahren zu behandeln und nicht Gegenstand des Planänderungsverfahrens.

2.4.10 Realverband Groß Hilligsfeld

Der Realverband Groß Hilligsfeld hat mit Schreiben vom 20.03.2010 Stellung zu dem Vorhaben genommen.

1. Die Forderungen des Realverbandes beziehen sich überwiegend auf das beantragte Flurbereinigungsverfahren.
2. Die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für das Straßenbauvorhaben wird kritisiert. Gefordert wird die Freigabe der Südumgehung für den landwirtschaftlichen Verkehr, die Auf-

rechterhaltung und Wiederherstellung der Erreichbarkeit der Landwirtschaftsflächen sowie des Wegenetzes.

Zu 1.: Da die Flurbereinigung nicht Gegenstand des Planänderungsverfahrens ist, sind die vom Realverband genannten Forderungen und Belange in dem gesonderten Flurbereinigungsverfahren zu behandeln und zu regeln; insbesondere ist dort auch der Suchraum für den Flächenausgleich festzulegen.

Zu 2.: Darauf hingewiesen wird, dass die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für das Straßenbauvorhaben unter Abwägung der Landwirtschaftsbelange bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 festgestellt wurde. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist auf das notwendige Mindestmaß beschränkt, darüber hinaus ist sie jedoch zur Realisierung des Vorhabens und der damit verbundenen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen unvermeidbar. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Böden sowie die ansonsten durch das Bauvorhaben entstehenden Nachteile für die Landwirtschaft und Agrarstruktur sind im Hinblick auf das besondere öffentliche Interesse an der Verwirklichung der Planungsziele hinzunehmen. Es wird nicht verkannt, dass die Landwirtschaft gerade durch die Inanspruchnahme und die Zerschneidung hofnaher Flächen besonders belastet wird. Das Wohl unzähliger Verkehrsteilnehmer, welches ohne die Straßenbaumaßnahme erheblich beeinträchtigt und gefährdet wäre, das volkswirtschaftliche Interesse an einem leistungsfähigen Fernstraßennetz und das Interesse einer Vielzahl von Anliegern der Ortsdurchfahrten an einer grundlegenden Verbesserung ihrer Lebenssituation sind im vorliegenden Fall aber insgesamt höher zu gewichten als die Belange der örtlichen Landwirtschaft (vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004, Abschnitt B.V.2, S. 36). Diese Entscheidung hat Bestand. Soweit durch die Planänderung zusätzliche Landwirtschaftsflächen in Anspruch genommen werden, gelten diese Erwägungen auch hier.

Da die Südumgehung im gesamten Planungsbereich zufahrtensfrei planfestgestellt wurde, wird die Erschließung landwirtschaftlicher Flächen durch die Neuherstellung bzw. Änderung von Wirtschaftswegen sichergestellt. Die durch das Straßenbauvorhaben entfallenen oder durchschnittenen Wege werden neu angebunden oder verlegt.

Die Frage der Freigabe der Südumgehung für den landwirtschaftlichen Verkehr ist eine Betriebsregelung, die nicht Gegenstand der Planfeststellung ist. Die Entscheidung über die Zulassung von landwirtschaftlichem Verkehr obliegt einer verkehrsbehördlichen Anordnung der zuständigen Verkehrsbehörde (Stadt Hameln). Die Querung der B 217 in Groß Hilligsfeld liegt außerhalb des Planungsumgriffs der Südumgehung und ist daher nicht Gegenstand des Planänderungsverfahrens.

2.4.11 Realverband Klein Hilligsfeld

Mit Schreiben vom 22.03.2010 hat der Realverband Klein Hilligsfeld zu der Planänderung Stellung genommen.

1. Gefordert wird die Kostentragung der in den Arbeitskreisen mit der GLL erarbeiteten Maßnahmen durch die Straßenbauverwaltung sowie die Errichtung einer Ampelanlage für die Querung der B 217 im Bereich Groß Hilligsfeld.
2. Befürchtet wird ein erhöhter Rückstau der Remte bei Hochwasserlagen durch die Verlegung der K 60.
3. Die Inanspruchnahme von ca. 60 ha Landwirtschaftsfläche für das Vorhaben stelle eine unzumutbare Härte für die betroffenen Landwirte dar. Es sei auch auf öffentliche Flächen zurückzugreifen.

4. Die Südumgehung müsse auch für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben werden.
5. Die Eignung der geplanten Maßnahme A 15_{CEF} wird in Frage gestellt.

Zu 1.: Die durch das Straßenbauvorhaben entfallenen oder durchschnittenen Wege werden neu angebunden oder verlegt. Erschließungen werden erforderlichenfalls über Ersatzwege sichergestellt. Diese Maßnahmen wurden bereits mit Beschluss vom 10.03.2004 planfestgestellt. Forderungen im Zusammenhang mit dem Flurbereinigungsverfahren sind dort zu behandeln, da die Flurbereinigung nicht Gegenstand des Planfeststellungs- bzw. Planänderungsbeschlusses ist. Die Querung der B 217 in Groß Hilligsfeld liegt außerhalb des Planungsumgriffs der Südumgehung und ist daher nicht Gegenstand des Planänderungsverfahrens.

Zu 2.: Die Anbindung der K 60 an die Südumgehung wurde bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 planfestgestellt. Die dort getroffene Entscheidung hat Bestand. Eine weitergehende Flächenreduzierung ist nicht möglich. Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf den Hochwasserabfluss der Remte wird auf die Ausführungen zum Realverband Afferde (Nr. 42) verwiesen. Sie gelten hier entsprechend.

Zu 3.: Die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für das Vorhaben, d.h. für die Straßen-trasse selbst als auch für erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen i.S.v. § 15 Abs. 2 BNatSchG, wurde bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 nach fehlerfreier Abwägung der Landwirtschaftsbelange zugelassen. Eine unbillige Härte wurde ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist auf das notwendige Mindestmaß beschränkt, darüber hinaus ist sie jedoch zur Realisierung des Vorhabens und der damit verbundenen landwirtschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen unvermeidbar. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Böden sowie die ansonsten durch das Bauvorhaben entstehenden Nachteile für die Landwirtschaft und Agrarstruktur sind im Hinblick auf das besondere öffentliche Interesse an der Verwirklichung der Planungsziele hinzunehmen. Insoweit wird auf den Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004, Abschnitt B.V.2, S. 36 sowie die Ausführungen zum Realverband Groß Hilligsfeld verwiesen. Die Inanspruchnahme zusätzlicher Landwirtschaftsflächen für zwingend erforderliche artenschutzrechtliche CEF-Maßnahmen im Rahmen der Planänderung ist ebenfalls unumgänglich. Zur Vermeidung weitergehender Flächeninanspruchnahme wurden die Artenschutzmaßnahmen so weit wie möglich in das Eingriffs-Ausgleichs-Konzept des Landschaftspflegerischen Begleitplans integriert. Darüber hinaus gehende Inanspruchnahmen von Landwirtschaftsflächen sind wegen der örtlichen Bindungen von Lage und Art der Maßnahmen unvermeidbar. Geeignete gleichwertige Flächen der öffentlichen Hand stehen im räumlichen Zusammenhang nicht zur Verfügung.

Die Festlegung des Suchraumes für den Flächenausgleich hat dagegen in dem beantragten Flurbereinigungsverfahren zu erfolgen und ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Zu 4.: Die Frage der Freigabe der Südumgehung für den landwirtschaftlichen Verkehr ist eine Betriebsregelung, die nicht Gegenstand der Planfeststellung ist. Die Entscheidung über die Zulassung von landwirtschaftlichem Verkehr obliegt einer verkehrsbehördlichen Anordnung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Stadt Hameln).

Zu 5.: Die CEF-Maßnahme A 15_{CEF} ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zwingend erforderlich. An ihrer fachlichen Wirksamkeit bestehen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine Zweifel. Vorgesehen ist nicht die Anlage eines sog. „Lerchenfensters“, sondern von ca. 5 m breiten Ackersäumen, die nicht nur den Verlust von zwei Brutrevieren der Feldlerche kompensieren, sondern auch der Aufwertung von Nahrungshabitaten für Rotmilan, Mäusebussard und Turmfalke dienen. Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens ist eine Verlagerung der Maßnahmenfläche an eine andere Stelle im Suchraum denkbar, wenn die fachlichen Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Maßnahme gewährleistet sind. Die alternative Anlage von „Lerchenfenstern“ hätte den Nachteil, dass derartige „Lerchenfenster“ nicht als

Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme für Rotmilan, Mäusebussard und Turmfalke geeignet wären. Dementsprechend müssten für diese Arten weitere Maßnahmen festgesetzt werden, verbunden mit weiteren Flächeninanspruchnahmen. Zur Vermeidung zusätzlicher Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen, die wegen der möglichen Anlage von Ackersäumen nicht erforderlich wäre, wird daher die bisherige Konzeption der CEF-Maßnahme beibehalten.

2.4.12 Stadt Hameln, Abteilung Verkehrsplanung, Straßenwesen

Die Stadt Hameln, Abteilung Verkehrsplanung, Straßenwesen, hat mit Schreiben vom 29.03.2010 Stellung zu dem Vorhaben genommen. Die Stellungnahme wiederholt weitestgehend die Forderungen und Hinweise der Stadt Hameln aus ihrer Stellungnahme vom 23.05.2002 im Rahmen des ursprünglichen Planfeststellungsverfahrens. Insoweit wird auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004, Abschnitt B.VII (S. 42 f.) verwiesen, die Bestand haben. Im Übrigen ist festzustellen, dass die von der Stadt Hameln angeführten Aspekte (Radwegführung am Knoten Stüvestraße / Am Kraftwerk, Linksabbiegestreifen am Knoten Hastenbecker Weg / Im Duvenanger) nicht Gegenstand der Planänderung sind, sondern abschließend mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 geregelt worden sind. Die von der Stadt Hameln genannten Richtlinien für den passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme sind bei der Ausführungsplanung zu beachten. Die Straßenverkehrsbehörde (Stadt Hameln) wird hinsichtlich der Belange des Straßenverkehrs im Rahmen der Ausführungsplanung frühzeitig beteiligt.

2.4.13 Stadt Hameln, Untere Naturschutzbehörde

Die Untere Naturschutzbehörde (Stadt Hameln) hat mit Schreiben vom 19.03.2010 zu der Planänderung Stellung genommen und der Planung generell zugestimmt. Mit Stellungnahme vom 17.02.2012 hat die Untere Naturschutzbehörde der Errichtung der Schutzwand von Bau-km 7+185 bis Bau-km 7+385 zum Schutz des Eisvogelbrutplatzes aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt.

Ergänzend wurde in der Stellungnahme vom 19.03.2010 darauf hingewiesen, dass anstelle der als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen A 13_{CEF} und A 15_{CEF} vorgesehenen Anlage von Ackersäumen die Anlage von sog. „Lerchenfenstern“ in den Ackerflächen in Betracht komme. Die Planfeststellungsbehörde folgt dieser Anregung nicht. Zwar wäre die Anlage von „Lerchenfenstern“ eine geeignete und funktionale Ausgleichsmaßnahme i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 S. 3 BNatSchG für die Zielart Feldlerche. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 13_{CEF} zugleich dem Ausgleich von Brutplatzverlusten der Arten Feldschwirl und Rebhuhn dient. Darüber hinaus dienen die drei Maßnahmen der Aufwertung von Nahrungshabitaten von Rotmilan, Mäusebussard und Turmfalke zur Minderung von vorhabensbedingten Störwirkungen. Die Anlage von „Lerchenfenstern“ stellt für diese Arten keine funktionale Maßnahme dar. Infolgedessen wären die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen dieser Arten weiterhin durch zusätzliche Maßnahmen, etwa der Anlage von Ackersäumen, zu mindern bzw. kompensieren. Dies hätte die Inanspruchnahme weiterer Landwirtschaftsflächen zur Folge, was angesichts der Möglichkeit, die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen für alle Zielarten durch Ackersäume zu mindern bzw. kompensieren, nicht geboten und unverhältnismäßig wäre. Eigentumsrechtliche sowie landwirtschaftliche Belange stehen dieser Lösung entgegen.

Der Hinweis auf die bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 planfestgestellte Ersatzmaßnahme E 6 hat sich durch die zwischenzeitlich getroffene Vereinbarung mit der Stadt Hameln erledigt.

2.4.14 Stadt Hameln, Untere Wasserbehörde

Die Untere Wasserbehörde (Stadt Hameln) hat in ihrer Stellungnahme zur Planänderung vom 24.03.2010 aus wasserrechtlicher Sicht umfangreich Bedenken gegen die Planung geäußert.

Diese Bedenken bezogen sich insbesondere auf die Errichtung von Bauwerken in den Überschwemmungsgebieten von Hamel und Remte. Den Bedenken wurde durch ergänzende hydraulische Berechnungen zur Errichtung von Bauwerken in den Überschwemmungsgebieten von Hamel und Remte sowie der daraus resultierenden Deckblattplanung, nach der nunmehr Abgrabungen im Bereich des Remteverlaufes, die Verlegung von Regenrückhaltebecken, die Aufweitung von zwei Durchlassbauwerken in der verlegten K 60 und der Verknüpfung zur B 1, die Aufweitung des Bauwerks Nr. 8 sowie die Neuberechnung und -festlegung von Ausgleichsretentionsraum östlich der verlegten K 60 bzw. Verknüpfung zur B 1 vorgesehen sind, Rechnung getragen.

Die UWB hat mit Schreiben vom 20.06.2011 bestätigt, dass die Einwendungen ausgeräumt sind und das Einvernehmen (§ 19 WHG) für die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

2.4.15 Stadtwerke Hameln

In ihrer Stellungnahme vom 18.03.2010 weisen die Stadtwerke Hameln auf die Wassertransportleitung DN 500 im Bereich des Stadions sowie die Lage der Energiekabel 110 kV in der Fluthamelstraße hin, die von der Änderung der Trassierung betroffen sind. Die Stadtwerke bitten um frühzeitige Beteiligung im Rahmen der Ausführungsplanung. Dies ist durch die Nebenbestimmung zu Leitungen, Ver- und Versorgungsanlagen im Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 sowie die Nebenbestimmung in Abschnitt 1.1.4.3 dieses Planänderungsbeschlusses gewährleistet.

2.5 Einwendungen (Naturschutzvereine, Private)

Da dieser Planfeststellungsbeschluss neben der Zustellung u.a. an die Einwender öffentlich zur Einsicht ausgelegt wird (§ 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG), werden aus Datenschutzgründen die Einwender, soweit sie natürliche Personen sind, in der Folge anonymisiert mit Nummern angegeben. Den Einwendern wird der Beschluss zugestellt und die ihn betreffende Einwendernummer mitgeteilt.

Einwender Nr. 1

Die Einwender haben mit Schreiben vom 20.03.2010 fristgerecht Einwendungen vorgebracht. Die Einwender sind Eigentümer der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke Flur 1, Flurstück 1 sowie Flurstück 268/5, jeweils Gemarkung Kl. Hilligsfeld. Die beiden Flurstücke liegen südlich des Hamelverlaufes nordwestlich der Ortslage von Klein Hilligsfeld. Das Flurstück 1 wird in etwa hälftig und das Flurstück 268/5 fast vollständig von der gesetzlich festgeschriebenen Überschwemmungsgrenze der Hamel überdeckt.

1. Die Einwender befürchten starke Beeinträchtigungen dieser Flächen durch geänderten Hochwasserabfluss, da die Baumaßnahmen im Bereich der Überschwemmungsgebiete der Hamel und Remte liegen.

2. Einwände werden gegen die Inanspruchnahme privaten Grundeigentums erhoben. Es wird vorgebracht, dass von der Stadt Hameln Ersatzland aus dem Plangebiet für andere Maßnahmen verwendet wurde, obwohl die Planung der Südumgehung Hameln bekannt war.

Die Einwände sind unbegründet und zurückzuweisen:

Zu 1.: Vorhabensbedingt kommt es nicht zu einer Einstauerhöhung der beiden Fließgewässer, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Grundstücke der Einwender führen könnte.

Das Überschwemmungsgebiet der Hamel wurde mit Datum vom 25.09.2006 neu festgesetzt, mithin nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses für die Südumgehung Hameln vom 10.03.2004. Dem Planfeststellungsbeschluss wurden die Grenzen des ursprünglich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Hamel zu Grunde gelegt und das maßgebliche höchste Hochwasser (HQ 100) von 78,35mNN im Bereich der Hamelquerung angesetzt. Auf dieser Grundlage wurden auch die notwendigen Retentionsausgleichsberechnungen und die Festlegung von Maßnahmen zum Ausgleich von Retention berechnet und planfestgestellt. In den Antragsunterlagen zur Planänderung sind die Grenzen des ursprünglich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Hamel eingetragen und berücksichtigt worden.

Im Rahmen der Neufestlegung der Überschwemmungsgebiete der Hamel wurde ein HQ 100 im Querungsbereich der Trasse von 77,60mNN in der Hamel - Station 6,273 ermittelt und festgesetzt. Die Südumgehung wurde hierbei nicht berücksichtigt. Das neu ermittelte HQ 100 liegt 0,25 cm unter dem Ansatz gemäß Planfeststellung 2004 und der ausgelegten Planänderungsunterlagen (78,35mNN). Infolgedessen sind auch nach aktuellem Stand die Retentionsausgleichsberechnungen und die im Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 festgesetzten Maßnahmen zum Ausgleich von Retention gesichert ausreichend. Eine zusätzliche Beanspruchung von Flächen im Zuge der Hamel zum Ausgleich von Retentionsraum ist nicht erforderlich.

Trotz des bereits erlassenen Planfeststellungsbeschlusses vom 10.03.2004 und den von diesem ausgehenden Bindungswirkungen wurden im Rahmen des Planänderungsverfahrens vorsorglich und ergänzend mit dem gleichen Berechnungsmodell und auf gleicher Datenbasis wie zur Neuweisung des Überschwemmungsgebiets weitere Untersuchungen unter Berücksichtigung der Südumgehung, nämlich des geplanten Bauwerks über der Hamel (BW13) und der Dammlagen, durchgeführt. Die Berechnungen führten zu dem Ergebnis, dass es durch die Dammlage der Südumgehung und das Bauwerk 13 zu geringfügigem weiteren Rückstau bei Hochwasserlage kommen kann. Nennenswerte Beeinträchtigungen werden hierdurch aber nicht verursacht.

Berechnet wurde, dass sich direkt vor dem Bauwerk 13 eine kurzzeitige Wasserspiegelerhöhung von 0,08 m ergibt. Bis ca. 300 m oberhalb des Bauwerks 13 reduziert sich die Wasserspiegelerhöhung auf 0,05 m. Bis ca. 500 m oberhalb des Bauwerks 13 hat sich die Wasserspiegelerhöhung auf 0,01 m reduziert. Rechnerisch nachweisbar reicht eine Wasserspiegelerhöhung um 0,01 m bis ca. 830 m oberhalb des Bauwerks 13, die dann auf kurzer Länge auf 0,00 m ausläuft.

Im Bereich oberhalb des Bauwerkes 13 sind für die Südumgehung landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen flächenmäßig gegenüber den Einwendern bestandskräftig planfestgestellt, die überwiegend im Überschwemmungsgebiet der Hamel durchzuführen sind. Der hierzu erforderliche Grunderwerb wird bis zum Flurstück 8/3, welches ca. 530 m oberhalb des Bauwerks 13 mit der östlichen Grenze endet, erfolgen. Somit bleibt außerhalb bzw. oberhalb dieser dann bundeseigenen Flächen lediglich eine geringfügige und kaum spürbare Wasserspiegelerhöhung von 0,01 m.

Das Flurstück 1 der Einwender wird nach der neuesten rechnerischen Ermittlung für das hundertjährige Hochwasser (HQ 100) unter Berücksichtigung der Südumgehung um 1 cm höher überschwemmt als im Ist-Zustand ohne Südumgehung. Eine Wasserspiegelerhöhung von 1 cm verursacht keine nennenswerten Beeinträchtigungen. Für das Flurstück 268/5 ergibt sich aufgrund seiner örtlichen Lage keine zusätzliche Einstauerhöhung.

Die beiden Flurstücke der Einwender liegen nicht im Bereich des Überschwemmungsgebietes der Remte.

Zu 2.: Die beiden Grundstücke der Einwender werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Ein Grunderwerb oder eine dauerhafte dingliche Beschränkung der Grundstücke ist nicht erforderlich. Die von den Einwendern genannten Vorgänge sind nicht Gegenstand des Planänderungsverfahrens Südumgehung Hameln und sind deswegen für dieses Verfahren ohne Relevanz. Ohnehin betreffen sie nicht das Grundeigentum der Einwender, so dass insoweit bereits die erforderliche Einwendungsbefugnis fehlt. Im Übrigen sind Ersatzlandfragen außerhalb des Planänderungsverfahrens in dem geplanten Flurbereinigungsverfahren zu regeln.

Einwender Nr. 2

Die Einwenderin ist Eigentümerin landwirtschaftlicher Flächen in der Gemarkung Afferde: Flur 4, Flurstück 41/1, 40/1, 39/1, 11/3, 11/5, 12/7, 14/3, 14/2 sowie Flur 3, Flurstück 30/14 und 30/15. Die Grundstücke liegen östlich der Ortslage von Afferde, der K 60 und nördlich der B 1. Die Flurstücke 30/14 und 30/15 liegen fast vollständig in dem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Remte. Die übrigen Flurstücke liegen zwischen der Remte und der B 1 in Richtung Hildesheim. Die südliche Überschwemmungsgrenze der Remte reicht hier ca. 20 m bis ca. 50 m in den nördlichen Bereich der Eigentumsflächen. Die Einwendung wurde fristgemäß mit Schreiben vom 22.03.2010 erhoben.

1. Die Einwenderin befürchtet eine Qualitäts- und Wertminderung ihrer Grundstücke, da es durch die Baumaßnahme im Überschwemmungsgebiet der Remte zu erheblichen Beeinträchtigungen des Hochwasserabflusses kommen werde.
2. Bemängelt wird, dass im Planänderungsverfahren keine detaillierten Untersuchungen für das im Gebiet zwischen der K 60 und der Remte vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet vorgelegt worden sind.
3. Eingewandt wird eine Verletzung des Eigentumsgrundrechts (Art. 14 GG).
4. Die Einwenderin verweist auf § 78 Wasserhaushaltsgesetz, wonach u.a. die Errichtung von Wällen und Mauern in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt sei und der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert werden dürfe.

Die Einwände sind unbegründet und zurückzuweisen:

Zu 1., 2. und 3.: Die Inanspruchnahme der Grundstücke Flur 3, Flurstück 30/14 und 30/15 sowie Flur 4, Flurstücke 41/1, 40/1, 39/1, 11/3 und 14/3 wurde bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 gegenüber der Einwenderin bestandskräftig planfestgestellt. Die Flurstücke 11/5, 12/7 und 14/2 sind vom Vorhaben nicht durch Grundinanspruchnahme betroffen. Durch die Planänderung kommt es der Einwenderin gegenüber nicht zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme. Einwendungen gegen die Inanspruchnahme von Grundeigentum sind somit ausgeschlossen. Auf den Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 wird verwiesen.

Eine Qualitäts- und Wertminderung der Grundstücke durch Einstauerhöhung ist nicht zu befürchten.

Mit Datum vom 21.10.2009 erfolgte die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Remte, für das die gleichen Anforderungen wie für festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten. Zu diesem Zeitpunkt war der Bau der Südumgehung Hameln mit Beschluss vom 10.03.2004 bereits planfestgestellt.

Im Rahmen des Planänderungsverfahrens wurde vorsorglich ein hydraulisches Gutachten erstellt, in dem der Hochwasserabfluss und die Einwirkungen durch die Südumgehung, die Anbindung der B 1 und die Verlegung der K 60 im Querungsbereich der Remte und des alten Remteverlaufes untersucht wurden. Hierbei wurden das gleiche Berechnungsmodell und die gleiche Daten-

basis wie bei der Ermittlung des Überschwemmungsgebiets verwendet. Im Ergebnis kommt es überwiegend zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Hochwasserabflusses durch das Vorhaben.

Zur Vermeidung größerer Aufstauungen wurde die Planung im Bereich der Remte durch die planfestgestellte Deckblattplanung geändert. Vorgesehen sind nunmehr Abgrabungen im Bereich des Remteverlaufes, die Verlegung von Regenrückhaltebecken, die Aufweitung von zwei Durchlassbauwerken in der verlegten K 60 und der Verknüpfung zur B 1, die Aufweitung des Bauwerks 8 sowie die Neuberechnung und -festlegung von Ausgleichsretentionsraum östlich der verlegten K 60 bzw. Verknüpfung zur B 1. Hierdurch ist gewährleistet, dass es vorhabensbedingt beim maßgeblichen HQ 100 nur zu sehr geringen und zeitlich sehr begrenzten Erhöhungen der Hochwasserstände kommt, die nicht als erheblich zu werten sind.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Grundstücke der Einwenderin durch vorhabensbedingte Aufstauungen ist ausgeschlossen. Das Flurstück 30/14 wird vollständig für den Straßenbau erworben. Beeinträchtigungen der Einwenderin durch Einstauerhöhungen sind bereits deswegen ausgeschlossen. Das Flurstück 30/15 liegt unterhalb der Südumgehung (Verknüpfung zur B 1). Zusätzliche Negativwirkungen sind gemäß den hydrologischen Berechnungen in diesem Bereich ausgeschlossen. Zudem sind Teilflächen dieses Grundstück gegenüber der Einwenderin bestandskräftig als Grunderwerb planfestgestellt. Die südlich entlang des Remteverlaufes gelegenen Flurstücke 41/1, 40/1, 39/1, 11/3, 11/5, 12/7, 14/3, 14/2 sind von dem rechnerisch teilweise festgestellten Einstau mit max. 0,01 m bei HQ 100 lediglich bagatellhaft betroffen. Teilflächen der Flurstücke 41/1, 40/1, 39/1 sind im gegenüber der Einwenderin bestandskräftig planfestgestellten Grunderwerb enthalten.

Die dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Schaffung einer leistungsstarken, dem steigenden Verkehrsaufkommen entsprechenden neuen Verkehrsachse im südlichen Stadtgebiet von Hameln und der Erreichung einer Entlastung des Hamelner Innenstadtbereichs Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss/Planänderungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 19 FStrG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Zu 4.: Die Errichtung der Bauwerke in dem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gem. § 78 Abs. 4 WHG zulässig (s.o.).

Einwender Nr. 3

Der Einwender trägt vor, Eigentümer der verpachteten Landwirtschaftsflächen Flurstücke 46/1, 24/8, 24/0, 38, Flur 4, Gemarkung Groß Hilligsfeld sowie Flurstück 8/3, Flur 2, Gemarkung Rohrsen zu sein. Eine Überprüfung der aktuellen Katasterunterlagen hat ergeben, dass die Flurstücke 46/1 und 24/8 zum Flurstück 24/9 zusammengeführt sind. Das Flurstück 24/0 ist nicht nachweisbar. Die Grundstücke Flurnr. 8/3, 24/9 und 38 befinden sich nördlich des Hamelverlaufes und östlich der Trasse. Das Flurstück 8/3 ist vollständig, das Flurstück 24/9 in Teilflächen als Grunderwerb mit Beschluss vom 10.03.2004 gegenüber dem Einwender bestandskräftig planfestgestellt. Das Flurstück 38 ist nicht im Grunderwerb enthalten. Es liegt ca. 400 m westlich der Ortslagen von Klein / Groß Hilligsfeld. Der Einwender hat seine Einwendungen fristgemäß mit Schreiben vom 19.03.2010 erhoben.

1. Eingewandt wird, dass durch das geplante Brückenbauwerk im Überschwemmungsgebiet der Hamel mit einer Durchlassbreite von ca. 30 m der Hochwasserabfluss der Hamel beeinträchtigt

werde, verbunden mit einer Wertminderung der Grundstücke sowie Ertrags- und Anbaueinbußen. Entschädigungsansprüche werden geltend gemacht.

2. Der Einwender rügt ferner, dass in den Antragsunterlagen nicht die neueste Fassung des Wasserhaushaltsgesetzes verwendet worden sei.

Die Einwendungen sind unbegründet und zurückzuweisen.

Zu 1.: Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf das Überschwemmungsbiet der Hamel wird auf die Ausführungen zu Einwender Nr. 1 verwiesen. Die Inanspruchnahme des gesamten Flurstücks 8/3 sowie der Teilflächen des Flurstücks 24/9 (neu) ist gegenüber dem Einwender mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 bestandskräftig planfestgestellt. Insoweit fehlt die Einwendungsbefugnis. Das Flurstück 38 ist nicht von unmittelbarer Grundinanspruchnahme betroffen. Die nicht vom Grunderwerb betroffenen Teilflächen des Flurstücks 24/9 sind durch die rechnerisch ermittelte geringfügige Erhöhung des Wasserspiegels von max. 0,01 m bei HQ 100 nach Realisierung des Vorhabens nicht nennenswert beeinträchtigt. Auf den Wasserspiegel im Bereich des Flurstücks 38 hat das Vorhaben keine Auswirkungen. Vorhabensbedingte Wertminderungen, Ertragseinbußen oder Anbaubeeinträchtigungen sind ausgeschlossen. Ohnehin ist über Entschädigungsfragen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Die dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Schaffung einer leistungsstarken, dem steigenden Verkehrsaufkommen entsprechenden neuen Verkehrsachse im südlichen Stadtgebiet von Hameln und der Erreichung einer Entlastung des Hamelner Innenstadtbereichs Vorrang eingeräumt

Zu 2.: Die Errichtung der Südumgehung Hameln wurde bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 nach der damals geltenden Fassung des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes genehmigt (vgl. dort Abschnitt A.III. Wasserwirtschaftliche Belange 2.). Im Übrigen liegen auch die Genehmigungsvoraussetzungen des § 78 WHG vor (s.o.).

Einwender Nr. 4

Der Einwender hat fristgemäß mit Schreiben vom 21.03.2010 Einwendungen gegen die Planänderung erhoben. Er ist Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen.

1. Der Einwender rügt implizit die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen.

2. Der Einwender weist in Bezug auf das für das Gebiet vorgesehene Unternehmensflurbereinigungsverfahren darauf hin, dass die Grundstücke in der Gemarkung Klein Hilligsfeld, Flur 1, Flurstücke 112/3, 113/3, 114/6, 114/7, 114/8, 114/5, 41, 42 sowie Flur 3, Flurstücke 6/2, 15, 16/3 nicht in das Verfahren einbezogen werden dürften. Aufgrund der von ihm betriebenen Viehhaltung könne er auf keine Flächen verzichten, anderenfalls drohe ihm die Existenzgefährdung. Bei entsprechender Berücksichtigung seiner Belange, insbesondere gleicher Größe der Ersatzlandgrundstücke, sei er aber zu einem Grundstückstausch bereit.

3. Weiterhin schließt sich der Einwender der Einwendung des Realverbandes Klein Hilligsfeld (siehe Nr. 44 der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange) an.

Die Einwendungen sind unbegründet und zurückzuweisen.

Zu 1.: Durch das Vorhaben wird das Eigentum des Einwenders nicht in Anspruch genommen. Er ist weder durch die Flächeninanspruchnahme für die Südumgehung Hameln selbst, noch für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen in seinem Grundeigentum betroffen. Diesbezüglich fehlt ihm demgemäß die erforderliche Einwendungsbefugnis. Infolgedessen kann er auch nicht die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen rügen. Ungeachtet dessen ist die Einwendung auch in der Sache unbegründet und daher zurückzuweisen. Auf die Abwägung der Belange der Landwirtschaft im Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 sowie in diesem Planergänzungsbeschluss wird verwiesen.

Zur Minimierung von Beeinträchtigungen im Bereich der Landwirtschaft ist vom Vorhabenträger ein Antrag für ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG mit Schreiben vom 21.02.2011 gestellt worden. Dieses Unternehmensflurbereinigungsverfahren ist als verbindliches Projekt in das Flurbereinigungsprogramm 2009–2013 des Landes Niedersachsen aufgenommen worden.

Zu 2.: Das Planänderungs- und ein künftiges Flurbereinigungsverfahren sind verfahrensrechtlich voneinander unabhängige Verfahren. Einwendungen gegen die Flurbereinigung können daher im Planänderungsverfahren nicht erhoben werden.

Zu 3.: Auf die Abwägung der Stellungnahme des Realverbandes Klein Hilligsfeld unter Abschnitt 2.4 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Einwender Nr. 5

Der Einwender hat fristgemäß mit Schreiben vom 10.03.2010 Einwendungen gegen die Planänderung erhoben. Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Hameln, Flur 22, Flurnr. 38/27, 28/28, 38/29, 38/31, 38/6, 38/35 sowie Gemarkung Rohrsen, Flur 2, Flurnr. 39/6. Bereits im mit Beschluss vom 10.03.2004 abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren hatte der Einwender Einwendungen erhoben, die im Nachgang des Erörterungstermins mit der damaligen Bezirksregierung Hannover in allen Punkten einvernehmlich geklärt werden konnten. Die in 2004 getroffenen Vereinbarungen sind im Planfeststellungsbeschluss auf der Seite 57 festgehalten.

1. Der Einwender bitte nunmehr um Auskunft, ob diese Vereinbarungen durch die Planänderung berührt werden.

2. Es wird um Auskunft darüber gebeten, ob durch die Planänderung weitere Flächen des Einwenders betroffen sind.

Zu 1.: Die dem Planänderungsbeschluss zu Grunde liegende Planung berücksichtigt die 2004 getroffenen und mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 verbindlich festgestellten Vereinbarungen mit dem Einwender. Diese Vereinbarungen sind durch die Planänderung nicht betroffen.

Zu 2.: Die geänderte Planung führt nicht zu neuen oder stärkeren Eigentumsbetroffenheiten des Einwenders.

Einwender Nr. 6

Mit Schreiben vom 20.03.2010 hat der Einwender fristgemäß Einwendungen gegen die Planänderung erhoben. Er ist Eigentümer der Flurstücke 2/1, 2/2, 4 und 96/1 in Flur 1 sowie Flurstücke 12/3 und 52/1 in Flur 3, jeweils Gemarkung Klein Hilligsfeld. Die vom Einwender benannten Flurstücke 96/1 und 52/1 können nicht identifiziert werden. Möglicherweise handelt es sich stattdessen um die Flurstücke 96/2 und 96/3 (Flur 1, Gemarkung Klein Hilligsfeld) sowie 52/2

(Flur 3, Gemarkung Klein Hilligsfeld). Die Planfeststellungsbehörde legt diese Annahme ihrer Entscheidung zu Grunde.

Das Flurstück 12/3 liegt südlich des Hamelverlaufes und östlich der Trasse. Die Flurstücke 2/1, 2/2 und 4, sowie die Flurstücke 96/2 und 96/3 gliedern sich südlich der Hamel direkt westlich und östlich an die Ortslage von Klein Hilligsfeld an. Das Flurstück 52/2 (genannt 52/1) liegt östlich der Bahnlinie Hameln Hildesheim zwischen der Bahntrasse und der B 1. Das Flurstück 12/3 wird im Zuge der Maßnahme anteilig im Hamelbereich erworben. Darüber hinaus ist kein Grunderwerb oder eine dingliche Beschränkung des Eigentums des Einwenders vorgesehen.

1. Der Einwender befürchtet Wertminderungen dieser Grundstücke durch Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses von Hamel und Remte durch das Vorhaben.

2. Eingewandt wird, dass die Stadt Hameln Ersatzland aus dem Plangebiet für andere Planungen verwendet hat, obwohl die Planung für die Südumgehung Hameln bereits lange bekannt ist.

Die Einwände sind unbegründet und zurückzuweisen.

Zu 1.: Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf das Überschwemmungsgebiet der Hamel wird auf die Ausführungen zu Einwender Nr. 1 verwiesen.

Nennenswerte Beeinträchtigungen der Grundstücke des Einwenders durch Rückstau bei Hochwasserlage sind ausgeschlossen. Im Bereich des Flurstücks 12/3 kommt es bei HQ 100 zu einer geringfügig rechnerisch nachweisbaren Wasserspiegelerhöhung von 1 cm. Dieses Flurstück ist teilweise als Grunderwerb gegenüber dem Einwender mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 bestandskräftig planfestgestellt. Die Grenze des Überschwemmungsgebietes der Hamel liegt innerhalb des vorgesehenen Grunderwerbes des Flurstückes 12/3. Betroffen sind vor allem zur Zeit nicht genutzte Flächen des Gewässerrandstreifens (Erlenbruch). Die übrigen vom Einwender angeführten Flurstücke (2/1, 2/2, 4 sowie 96/2 und 96/3) sind von vorhabensbedingten Wasserspiegelerhöhungen nicht betroffen. Eine vorhabensbedingte Wertminderung ist aus diesem Grund ausgeschlossen.

Zum Überschwemmungsgebiet der Remte wird auf die Ausführungen zu Einwender Nr. 2 verwiesen. Das Flurstück 52/2 (genannt 52/1) liegt am Rande des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der Remte. Für dieses Flurstück ergibt sich bei HQ 100 keine Wasserspiegelerhöhung, so dass es hier zu keiner Wertminderung kommt.

Zu 2.: Der vom Einwendern genannte Vorgang ist nicht Gegenstand des Planänderungsverfahrens Südumgehung Hameln und deswegen für dieses Verfahren ohne Relevanz. Ohnehin betreffen sie nicht das Grundeigentum des Einwenders, so dass insoweit bereits die erforderliche Einwendungsbefugnis fehlt. Im Übrigen sind Ersatzlandfragen außerhalb des Planänderungsverfahrens in dem geplanten Flurbereinigungsverfahren zu regeln.

Einwender Nr. 7

Der Einwender hat fristgemäß mit Schreiben vom 22.03.2010 Einwendungen erhoben. Er ist Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Hameln, Flur 31, Flurnr. 3/4, das teilweise für die Ersatzmaßnahme E 5 in Anspruch genommen wird und daher in diesem Bereich dauernd zu beschränken ist.

1. Der Einwender wendet sich gegen die Inanspruchnahme des Flurstücks 3/4 für die Ersatzmaßnahme.

2. Der Einwender befürchtet erhebliche Ertragseinbußen durch die vorgesehene zusätzliche Bepflanzung der Ackerflächen, da hierdurch dem Acker Feuchte entzogen und die Ackerfrüchte stark verschattet würden. Der Verkauf der Maßnahmenfläche wird abgelehnt, da ansonsten die Wirtschaftlichkeit der Restfläche eingeschränkt würde.

3. Der Einwender verweist auf die Ökokontoflächen der Stadt Hameln, auf die vorrangig zurückgegriffen werden sollte.

Die Einwände sind unbegründet und zurückzuweisen.

Zu 1. und 3.: Die dauernde Beschränkung der Teilfläche wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 festgesetzt. Die bereits damals planfestgestellte Ersatzmaßnahme E 5 wird durch die Planänderung nicht geändert. Der Planfeststellungsbeschluss ist gegenüber dem Einwender bestandskräftig, so dass er mit Einwendungen gegen die Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen ist. Im ursprünglichen Planfeststellungsverfahren hatte er keine Einwendungen erhoben. Ungeachtet dessen ist die Inanspruchnahme des Grundeigentums des Einwenders für die Ersatzmaßnahme gerechtfertigt. Mit Maßnahme E 5 ist die Anlage eines 10 m breiten Gewässerstrandstreifens an der Weser vorgesehen. Dieser Streifen ist zur Herstellung eines Saumbiotops (Biotopverbund) aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. Das Flurstück 3/4 stellt einen ca. 100 m langen Teilabschnitt eines ca. 350 m langen Saumstreifens dar; auf ihm sollen lediglich drei Gehölze als Einzelpflanzung angelegt werden. Die Inanspruchnahme der Flächen des Einwenders ist notwendig, da die Verbundfunktion nur gewährleistet ist, wenn ein durchgängiger Saumstreifen angelegt wird. Zudem kompensiert die Maßnahme Eingriffe in den Boden-Wasserhaushalt von Aueböden (Aufständerung in der Weserniederung), stellt verlorengegangene Saumstrukturen wieder her und dient der Kompensation der Landschaftsbildbeeinträchtigung in Bereich der Weserniederung und steht damit im räumlichen Zusammenhang mit den Beeinträchtigungen. Es ist im Rahmen der Planfeststellung geprüft worden, ob anstelle der Landwirtschaftsflächen des Einwenders für die Kompensationszwecke gleich geeignete Flächen der öffentlichen Hand, etwa der Flächenpool der Stadt Hameln, zur Verfügung stehen. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass Poolflächen die in Lage und Kompensationswirkung gleichwertig wären, nicht vorhanden sind. Angesichts des geringen Umfangs der Flächeninanspruchnahme (dauerhaft zu beschränken sind 6,6 % des Gesamtgrundstücks) geht der Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 zu Recht von der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit der Eigentumsbeeinträchtigung aus. Die dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentums des Einwenders (Art. 14 GG) ist im Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden. Dies erfolgte unbeschadet des Umstands, dass mangels Einwendung im ursprünglichen Planfeststellungsverfahren keine rechtzeitige Einwendung erhoben worden ist und deshalb dem Einwender gegen den Planfeststellungsbeschluss (und den Planänderungsbeschluss) insoweit kein einklagbares Recht mehr zur Verfügung steht (materielle Präklusion). Denn das durch das geplante Vorhaben in Anspruch genommene Eigentum wurde unabhängig davon, ob überhaupt oder berechnete Einwendungen erhoben wurden, in die Abwägung eingestellt. Statt einer vollen Eigentumsentziehung wurde für die Umsetzung der naturschutzrechtlichen Maßnahmen demnach das mildere Mittel der dauerhaften Beschränkung der Flächen gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wurde dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Schaffung einer leistungsstarken, dem steigenden Verkehrsaufkommen entsprechenden neuen Verkehrsachse im südlichen Stadtgebiet von Hameln und der Erreichung einer Entlastung des Hamelner Innenstadtbereichs Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss/Planänderungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 19 FStrG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Zu 2.: Auch diesbezüglich ist der Einwender wegen des ihm gegenüber bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses mit seinen Einwendungen ausgeschlossen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass erhebliche Ertragseinbußen durch die Realisierung der Ersatzmaßnahme auf Teilflächen des Flurstücks nicht ersichtlich sind. Es sollen lediglich drei Einzelgehölze auf dem Saumstreifen angelegt werden, durch die es nicht zu einem Feuchtigkeitsentzug mit negativen Auswirkungen auf die Ackerfrüchte kommen kann. Auch eine erhebliche Beschattung der Ackerfrüchte kann ausgeschlossen werden. Der vorgesehene 10 m breite Streifen nimmt nur ca. 6,6 % der Ge-

samtflächengröße des Flurstückes 3/4 ein. Aus diesem Grund ist auch eine Existenzgefährdung des Einwenders ausgeschlossen, die ohnehin nicht geltend gemacht wurde. Eine signifikante Einschränkung der Wirtschaftlichkeit der Restfläche in Höhe von etwa 93 % der Gesamtgrundstücksfläche ist nicht ersichtlich.

Einwender Nr. 8

Der Einwender ist Eigentümer der Landwirtschaftsfläche Flurstück 7/0, Flur 4, Gemarkung Afferde und hat fristgemäß mit Schreiben vom 18.03.2010 Einwendungen erhoben. Das Flurstück 7 befindet sich östlich der verlegten K 60 und mit seiner gesamten Fläche im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Remte. Der Erwerb oder die dingliche Sicherung dieser Fläche ist nicht vorgesehen.

1. Der Einwender wendet ein, dass der Durchlass im Bereich der Anbindung Südumgehung/B 1 und B 1/ K 60 zu gering dimensioniert sei, weswegen es bei Hochwasser zu starkem Rückstau kommen werde. Hierdurch würden die Ackerflächen höher und großflächiger überschwemmt, was zu einer Wertminderung der Flächen führen würde.

2. Der Einwender fordert eine Neuplanung der Drainage.

Die Einwände sind unbegründet und zurückzuweisen.

Zu 1.: Hinsichtlich der Berücksichtigung des Überschwemmungsgebiets der Remte in der Planungsänderung wird auf die Ausführungen zu Einwender Nr. 2 verwiesen. Da das Flurstück komplett innerhalb des Überschwemmungsgebiets der Remte liegt, wird es im Falle eines hundertjährigen Hochwasserereignisses durch den Hochwasserabfluss aus der Remte in das ursprüngliche Gewässerbett an der K 60 vollständig überflutet bzw. eingestaut. Vorhabensbedingt kommt es zu keiner wesentlichen Änderung oder Verschlechterung der Hochwassersituation im Bereich dieses Flurstücks. Eine vorhabensbedingte Wertminderung ist damit ausgeschlossen.

Zu 2.: Infolge der Lage des Grundstücks im Überschwemmungsgebiet der Remte werden mögliche Überflutungen oder Einstau des Flurstücks bei Hochwasser nicht durch das Vorhaben verursacht. Die Planung einer neuen Drainierung des Flurstückes ist damit nicht Gegenstand des Planänderungsverfahrens.

Einwender Nr. 9

Der Einwender hat innerhalb der Einwendungsfrist mit Schreiben vom 20.03.2010 Einwendungen gegen das geänderte Vorhaben erhoben. Er ist Eigentümer der Landwirtschaftsflächen Flurstück 46/1 und 43/3, Flur 3 sowie Flurstück 91/2, 91/3, 92/2 - 92/5, Flur 1, jeweils Gemarkung Klein Hilligsfeld. Weiterhin stehen das Flurstück 24/2, Flur 2, Gemarkung Rohrsen sowie Flurstück 4/2, Flur 3, Gemarkung Klein Hilligsfeld im Eigentum des Einwenders. Die Flächen in der Flur 1 liegen innerhalb des Überschwemmungsgebiets der Hamel. Die Flurstücke in der Flur 3 befinden sich im Einwirkungsbereich der Remte. Vorhabensbedingt werden die Flurstücke nicht in Anspruch genommen.

1. Der Einwender befürchtet durch das Vorhaben starke Beeinträchtigungen des Hochwasserabflusses von Hamel und Remte, verbunden mit einer Wertminderung seiner dort befindlichen Grundstücke.

2. Der Einwender lehnt die Realisierung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A 15_{CEF} entlang des Rohrsener Feldweges auf den Flurstücken 24/2 und 4/2 ab, da diese zu Nutzungsbeschränkungen der Anlieger und des Feldweges führen würde. Auch hier befürchtet er Wertminderungen seiner Grundstücke.

3. Es wird vorgebracht, dass von der Stadt Hameln Ersatzland aus dem Plangebiet für andere Maßnahmen verwendet wurde, obwohl die Planung der Südumgehung Hameln bekannt war.

Die Einwände sind unbegründet und zurückzuweisen.

Zu 1.: Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf den Hochwasserabfluss der Hamel bei HQ 100 wird auf die Ausführungen zu Einwander Nr. 1 verwiesen, hinsichtlich der Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss der Remte auf die Ausführungen zu Einwander Nr. 2. Die Flurstücke 91/2, 91/3 sowie 92/2 – 92/5 liegen weit außerhalb des Bereichs, innerhalb dessen Auswirkungen des Vorhabens auf den Hochwasserabfluss der Hamel zu erwarten sind. Wertminderungen sind insoweit ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für die Flurstücke 46/1 und 43/3. Diese liegen außerhalb des zusätzlichen Aufstaubereichs der Remte, der sich durch den Bau der Südumgehung ergibt.

Zu 2.: Die beiden genannten Flurstücke 24/2 und 4/2 werden für die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A 15_{CEF} nicht unmittelbar in Anspruch genommen. Die Maßnahme sieht die Anlage von Ackersäumen als Ersatzlebensräume für die Feldlerche nordöstlich von Rohrsen vor. Sie dient der Habitataufwertung und der Erhöhung der Besiedelungsdichte der Feldlerche zur Kompensation von vorhabensbedingten Habitatverlusten (2 Brutpaare) und Störwirkungen durch das Bauvorhaben im Raum nordöstlich von Rohrsen. Zugleich werden durch die Maßnahme Nahrungshabitate von Rotmilan, Mäusebussard und Turmfalke aufgewertet. Wegen dieser zusätzlichen Funktion für Rotmilan, Mäusebussard und Turmfalke ist die Ausgestaltung der Maßnahme A 15_{CEF} als sog. Lerchenfenster nicht möglich. Bei der Anlage von Lerchenfenstern wäre daher die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für die Umsetzung einer dann erforderlichen zusätzlichen Vermeidung-/Minimierungsmaßnahme für diese drei Arten erforderlich. Diese zusätzliche Flächeninanspruchnahme wäre durch die Möglichkeit der Anlage von Ackersäumen, wie sie in der festgestellten Maßnahme A 15_{CEF} vorgesehen ist und die insgesamt vier Vogelarten zu Gute kommt, nicht gerechtfertigt.

Eine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Flächen z.B. durch Beschattung infolge der Anlage des Saumstreifens ist ausgeschlossen. Da Feldlerchen auf Offenlandflächen angewiesen sind, ist die Anlage eines 5 m breiten, ungenutzten und nicht gehölzbestandenen Ackersaums vorgesehen. Bei Bedarf werden die Flächen gemäht. Sollte sich im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens herausstellen, dass agrarstrukturelle Gründe gegen die Realisierung der Maßnahme entlang des Wirtschaftsweges sprechen, ist eine Verschiebung des Standortes (z.B. entlang vorhandener Schlaggrenzen) unter der Voraussetzung möglich, dass die fachlichen Vorgaben des Artenschutzbeitrags eingehalten werden (z.B. Mindestgröße und Abstandsvorgaben zu Siedlungen und zur geplanten Straße) und der erforderliche räumliche Zusammenhang zwischen Beeinträchtigung und vorgezogener Ausgleichsmaßnahme gewahrt wird. Die Bereitstellung alternativer Flächen könnte innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens erfolgen. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist Maßnahme A 15_{CEF} vor Beginn der Straßenbaumaßnahme zu realisieren. Da die vorgesehenen Saumstreifen jedoch unmittelbar nach Herstellung funktionsfähig sind, bestehen gegen eine spätere Verlegung infolge agrarstruktureller Überlegungen keine fachlichen Bedenken.

Zu 3.: Der vom Einwander genannten Vorgänge sind nicht Gegenstand des Planänderungsverfahrens Südumgehung Hameln und deswegen für dieses Verfahren ohne Relevanz. Ohnehin betreffen sie nicht das Grundeigentum des Einwenders, so dass insoweit bereits die erforderliche Einwendungsbefugnis fehlt. Im Übrigen sind Ersatzlandfragen außerhalb des Planänderungsverfahrens in dem geplanten Flurbereinigungsverfahren zu regeln.

Einwender Nr. 10

Der Einwender hat mit Schreiben vom 20.03.2010, eingegangen am 24.03.2010 bei der Stadt Hameln, Einwendungen erhoben. Die zweiwöchige Einwendungsfrist endete am 23.03.2010, so dass die Einwendung gemäß § 1 Abs. 1 NVwVfG i.V.m. § 73 Abs. 4 S. 2 VwVfG verfristet und der Einwender gemäß § 1 Abs. 1 NVwVfG i.V.m. § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG gehindert ist, Einwendungen im Planfeststellungsverfahren und auch in einem etwaigen nachfolgenden Gerichtsverfahren geltend zu machen (sog. Präklusion). Die ausführliche Erörterung des gesamten Vortrags des Einwenders im Erörterungstermin erfolgte im Sinne der Befriedungsfunktion des Erörterungstermins, vorsorglich und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Die Einwendungsfrist steht nicht zur Disposition der Behörde.⁶⁷ Die Erörterung präkludierter Einwendungen ändert ohnehin nichts an der Ausschlusswirkung der Präklusion im Planfeststellungsverfahren und im Verwaltungsprozess.⁶⁸ Gleichwohl hat sich die Planfeststellungsbehörde mit den präkludierten Belangen des Einwenders abwägend auseinandergesetzt.

Der Einwender ist Eigentümer der Ackerfläche Flurstück 91/6, Flur 4, Gemarkung Afferde, das zur Durchführung einer Maßnahme des Landschaftspflegerischen Begleitplans geringfügig dauernd zu beschränken ist. Diese Grundinanspruchnahme wurde bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 ihm gegenüber bestandskräftig festgestellt. Das Flurstück befindet sich östlich der verlegten K 60 und mit seiner gesamten Fläche im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Remte.

1. Der Einwender wendet ein, dass der Durchlass im Bereich der Anbindung Südumgehung/B 1 und B 1/K 60 zu gering dimensioniert sei, weswegen es bei Hochwasser zu starkem Rückstau kommen werde. Hierdurch würden die Ackerflächen höher und großflächiger überschwemmt, was zu einer Wertminderung der Flächen führen würde.
2. Der Einwender fordert eine Neuplanung der Drainage.

Die Einwände sind wie dargelegt verfristet, aber auch in der Sache unbegründet.

Zu 1.: Hinsichtlich der Berücksichtigung des Überschwemmungsgebiets der Remte in der Planungsänderung wird auf die Ausführungen zu Einwender Nr. 2 verwiesen. Da das Flurstück komplett innerhalb des Überschwemmungsgebiets der Remte liegt, wird es im Falle eines hundertjährigen Hochwasserereignisses durch den Hochwasserabfluss aus der Remte in das ursprüngliche Gewässerbett an der K 60 vollständig überflutet bzw. eingestaut. Vorhabensbedingt kommt es zu keiner wesentlichen Änderung oder Verschlechterung der Hochwassersituation im Bereich dieses Flurstücks. Eine vorhabensbedingte Wertminderung ist damit ausgeschlossen.

Zu 2.: Infolge der Lage des Grundstücks im Überschwemmungsgebiet der Remte werden mögliche Überflutungen oder Einstau des Flurstücks bei Hochwasser nicht durch das Vorhaben verursacht. Die Planung einer neuen Drainierung des Flurstückes ist damit nicht Gegenstand des Planänderungsverfahrens.

Einwender Nr. 11

Mit Schreiben vom 21.03.2010 hat der Einwender fristgemäß Einwendungen erhoben. Er ist Eigentümer der Ackerflächen Flurstück 59/17, Flur 4, Gemarkung Afferde sowie Flurstück 176/78, Flur 3, Gemarkung Klein Hilligsfeld. Die Flurstücke liegen östlich der Bahnlinie Hameln – Hildesheim zwischen der Bahntrasse und der B 1; sie befinden sich vollständig im Überschwemmungsgebiet der Remte.

⁶⁷ BVerwG, NVwZ-RR 1999, 162.

⁶⁸ Vgl. BVerwG, Urteil vom 18.09.1995, 11 VR 7.95, NVwZ 1996, 399.

1. Der Einwender wendet ein, dass der Durchlass im Bereich der Anbindung Südumgehung/B 1 und B 1/K 60 zu gering dimensioniert sei, weswegen es bei Hochwasser zu starkem Rückstau kommen werde. Dieser werde sich auch auf die Flächen auf der anderen Seite des Bahndammes auswirken. Die Ackerflächen würden höher und großflächiger überschwemmt, was zu einer nachhaltigen Durchfeuchtung der Flächen führen würde.

2. Weiterhin wird eingewandt, dass sich durch den Rückstau vor dem Bahntunnel Treibgut ansammeln und auf den Ackerflächen ablagern würde, welches kostenintensiv entfernt werden müsste.

Die Einwände sind unbegründet und zurückzuweisen:

Zu 1.: Hinsichtlich der Berücksichtigung des Überschwemmungsgebiets der Remte in der Planungsänderung wird auf die Ausführungen zu Einwender Nr. 2 verwiesen. Aufgrund ihrer örtlichen Lage und der Entfernung zur Straßenrasse sind die Flurstücke 59/1 und 176/78 von den Auswirkungen eines möglichen zusätzlichen Aufstaus (HQ 100) durch die Südumgehung (Verknüpfung B 1) und der verlegten K 60 nicht betroffen. Auch vorhabensbedingte Wertminderungen sind damit ausgeschlossen

Zu 2.: Da die Grundstücke des Einwenders sowie der Bahntunnel außerhalb des Auswirkungsbereichs der Südumgehung auf den Hochwasserabfluss der Remte liegen, ist auch eine vorhabensbedingte zusätzliche Ablagerung von Treibgut vor dem Bahntunnel ausgeschlossen. Kosten für die Entfernung des Treibguts sind nicht auf die Errichtung der Südumgehung zurückzuführen. Zudem sind die Durchlassbauwerke unter der Südumgehung (Verknüpfung B 1) und im Zuge der verlegten K 60 mit einer Durchlassöffnung so bemessen, dass ein ausreichender Durchflussquerschnitt zur Verhinderung von Ablagerungen von Treibgut gesichert ist.

Einwender Nr. 12

Der Einwender hat mit Schreiben vom 17.03.2010 innerhalb der Einwendungsfrist Einwendungen erhoben. Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke Flurnr. 34/5 und 2/2, Flur 2, Gemarkung Rohrßen. Das Flurstück 2/2 wird vorhabensbedingt teilweise in Anspruch genommen; dies ist dem Einwender gegenüber mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 bestandskräftig planfestgestellt. Ebenfalls bestandskräftig planfestgestellt ist die vorhabensbedingte Inanspruchnahme von Teilflächen des Flurstücks 34/5. Infolge der im Zuge der Planänderung zusätzlich festzusetzenden Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (hier: A 17_{CEF} – Anlage zusätzlicher Vernetzungsstrukturen zwischen Amphibiendurchlässen in der Feldflur östlich Afferde zwischen OU B 1 und K 60 südlich der Gemeindeverbindungsstraße „Düth“) wird dieses Grundstück nunmehr vollständig in Anspruch genommen und ist zu erwerben.

Der Einwender erhebt folgende Einwendungen:

1. Am Düth gebe es kein Kreuzkrötenvorkommen, da in diesem Bereich keine geeigneten Habitatstrukturen gegeben seien. Regelmäßige Kontrollen konnten ein Vorkommen nicht nachweisen. Die an der K 60 vorgesehenen Amphibiendurchlässe seien nicht wirksam, da die Kröten infolge des sandigen Bodens und dem ansteigendem Gelände zwischen der OU B 1 und der K 60 diese Verbindung nicht nutzen könnten. Die Kröten aus dem Bereich des Düth wanderten nach seiner Kenntnis über die Gemeindestraße in Richtung Hamel. Hier wäre ein Amphibiendurchlass wünschenswert.

2. Durch den Bau der Südumgehung würden landwirtschaftliche Flächen zerschnitten und es blieben aus landwirtschaftlicher Sicht nur die südlich der Umgehung verbleibenden Flächen für eine Bewirtschaftung. Die Nutzung sei hier stark eingeschränkt. Es wird erwartet, dass außerhalb des Suchraumes der Flurbereinigung Flächen zum Ausgleich angeboten werden (evtl. Domäne Ohsen).

3. Der Einwender fordert die Errichtung einer Ampelanlage westlich von Hilligsfeld (am Friedhof) zur Anbindung und Querung der B 217. Die vom Einwender bewirtschafteten Flächen südlich der Hamel könnten über Brücke in Rohrsen nicht erreicht werden, da diese zu schmal für moderne Erntemaschinen sei.

4. Der Einwender befürchtet eine Beeinträchtigung der Landwirtschaftsflächen oberhalb der unter der Bahntrasse geführten Trasse der Südumgehung, da es im Überschwemmungsgebiet der Hamel bei Hochwasser zu einem Rückstau kommen werde.

Die Einwendungen sind unbegründet und zurückzuweisen.

Zu 1.: Die im Rahmen der Erstellung der Planunterlagen durchgeführten faunistischen Untersuchungen in den Jahren 1994/1995, 2001 und 2008 haben ein Vorkommen der Kreuzkröte am Düth und in der Kiesgrube südlich der K 60 festgestellt (vgl. Unterlage 1c, S. 11, Tab. 2, S. 15). Methodische Fehler bei der Bestandserfassung und -bewertung sind weder ersichtlich noch vorgetragen. Die vernetzende Funktion der für die Maßnahme A 17_{CEF} gewählten Flächen ist trotz des sandigen Bodens und dem ansteigenden Gelände gegeben, da diese Bedingungen Amphibien von der Fortbewegung nicht abhalten.

Hinsichtlich der vom Einwender geforderten Amphibiendurchlässe an der Gemeindestraße ist auszuführen, dass Amphibienaustauschbeziehungen zwischen Düth und Hamelniederung durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Bei den vom Düth Richtung Norden wandernden Amphibien handelt es sich vermutlich nicht um Kreuzkröten, da im Bereich der Hamelniederung keine geeigneten Lebensraumstrukturen für diese Art anzutreffen sind. Hingegen würden ohne die vorgesehenen Amphibiendurchlässe an der K 60 die Amphibienaustauschbeziehungen zwischen Düth und Kiesgrube durch das Vorhaben beeinträchtigt, da Vorkommen der Kreuzkröte in beiden benachbarten Lebensraumbereichen nachgewiesen wurden (s.o.).

Zu 2.: Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen wurde bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 dem Einwender gegenüber bestandskräftig planfestgestellt. Die Inanspruchnahme weiterer Flächen im Rahmen der Planänderung für die CEF-Maßnahme ist erforderlich und verhältnismäßig, da innerhalb des infolge der Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkten Suchraums keine geeigneten Flächen der öffentlichen Hand zur Verfügung stehen. Zur Minimierung der Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Belange und damit auch der Belange des Einwenders soll ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden. Gemäß Nebenbestimmung Nr. 8 im Abschnitt 1.1.4.1 kann die Maßnahmenfläche abgeändert und im Flurbereinigungsverfahren optimiert werden, wenn dadurch die Schutzfunktion der Maßnahme gleichwertig gewährleistet ist.

Die dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Schaffung einer leistungsstarken, dem steigenden Verkehrsaufkommen entsprechenden neuen Verkehrsachse im südlichen Stadtgebiet von Hameln und der Erreichung einer Entlastung des Hamelner Innenstadtbereichs Vorrang eingeräumt.

Die Frage der Einbeziehung von Flächen außerhalb des Flurbereinigungsgebiets bzw. die Festlegung des Flurbereinigungsgebiets ist im Flurbereinigungsverfahren zu behandeln und nicht Gegenstand des Planänderungsverfahrens.

Zu 3.: Der Straßenabschnitt der B217 liegt außerhalb des Umgriffs des Planänderungsverfahrens, so dass die Installation einer Lichtsignalanlage in Höhe der Bahnüberführung am Friedhof Groß Hilligsfeld auf der B217 zur Verbesserung der Verkehrssicherheit nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist.

Zu 4.: Hinsichtlich der Berücksichtigung des Überschwemmungsgebiets der Hamel in der Planänderung wird auf die Ausführungen zu Einwender Nr. 1 verwiesen. Die Grundstücke des Einwenders liegen weit außerhalb des Bereichs mit einer vorhabensbedingten Wasserspiegelerhöhung bei HQ 100. Beeinträchtigungen sind daher ausgeschlossen.

Einwender Nr. 13

Der Einwender hat fristgemäß mit Schreiben vom 20.03.2010 Einwände erhoben. Er ist Eigentümer des Flurstücks 37, Flur 4, Gemarkung Groß Hilligsfeld. Auf dem Grundstück befindet sich ein Schweinemaststall. Dieser steht ebenso wie der Güllebehälter an der Überschwemmungsgrenze der Hamel bzw. wird teilweise vom Überschwemmungsgebiet umschlossen.

Der Einwender befürchtet eine Beeinträchtigung des Grundstücks durch einen vorhabensbedingten Rückstau des Hochwassers. Es komme sowohl zu einer weiteren Vernässung des Grundstücks, als auch zu Schädigungen an dem Stallgebäude sowie negativen Umweltauswirkungen, falls es durch Eindringen von Wasser in den Stall zu einer Vermengung mit der Gülle kommen sollte.

Der Einwand ist unbegründet und zurückzuweisen.

Hinsichtlich der Berücksichtigung des Überschwemmungsgebiets der Hamel in der Planungsänderung wird auf die Ausführungen zu Einwender Nr. 1 verwiesen. Das Flurstück 37 liegt außerhalb des Bereichs möglicher vorhabensbedingter Wasserspiegelerhöhungen bei HQ 100. Eine Beeinträchtigung des Grundstücks durch das Vorhaben ist ausgeschlossen.

Einwender Nr. 14

Mit Schreiben vom 21.03.2010 hat der Einwender fristgemäß Einwendungen erhoben. Der Einwender trägt vor, (Mit-)Eigentümer und Pächter der beiden Flurstücke Voßacker und Körtchen im Suchgebiet der Flurbereinigung zur Südumgehung zu sein. Eine genaue Zuordnung der benannten Flächen nach Flurstück, Flur, Gemarkung ist anhand der Angaben in der Einwendung nicht möglich. Die Planfeststellungsbehörde geht anhand des Vortrags davon aus, dass diese Flurstücke in der Nähe des Überschwemmungsgebiets flussaufwärts der Hamel östlich von Hilligsfeld liegen.

1. Der Einwender trägt vor, bei der Planung seien die gesetzlichen Änderungen zum Hochwasserschutz nicht berücksichtigt worden. Befürchtet wird eine Überschwemmung der Trasse der Südumgehung sowie der Landwirtschaftsflächen im Überschwemmungsbereich der Hamel vor Rohrsen bei Hochwasser. Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens würde der Einwender Ersatzland in diesem Bereich nicht akzeptieren. Er bittet das Thema Hochwasserschutz zu überarbeiten.

2. Der Einwender fordert die Übernahme der Wegebaumaßnahmen zu 100 % für alle Ortschaften / Gemeinden, wie in der ersten Informationsveranstaltung zur Flurbereinigung von der Nds. Landesbehörde erklärt worden sei.

3. Gefordert wird weiterhin, bei der Beschaffung von Ausgleichsflächen auch Flächen der Dömänen und in den Gemarkungen Hohnsen bzw. Copenbrügge mit einzubeziehen.

Die Einwendungen sind unbegründet und zurückzuweisen.

Zu 1.: Hinsichtlich der Berücksichtigung des Überschwemmungsgebiets der Hamel in der Planungsänderung wird auf die Ausführungen zu Einwender Nr. 1 verwiesen. Eine genaue Zuordnung der Flächen ist infolge des unsubstantiierten Vortrags des Einwenders nicht möglich. Im

Bereich der vermuteten Lage der Flurstücke sind Beeinträchtigungen durch erhöhten Rückstau durch den Bau der Südumgehung ausgeschlossen.

Zu 2.: Notwendige Folgemaßnahmen am nachgeordneten Straßen- und Wegenetz werden vom Planfeststellungsbeschluss für die Südumgehung Hameln mit geregelt (§ 1 Abs. 1 NVwVfG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Sinnvolle Änderungen der Wegeverbindungen und ihre Finanzierung sind im Flurbereinigungsverfahren zu behandeln und sind deshalb hier nicht zu betrachten. Die Finanzierung der Wegebaumaßnahmen richtet sich auch in diesem Verfahren nach der Erforderlichkeit bedingt durch die Südumgehung Hameln.

Zu 3.: Die Festlegung des Suchraumes bzw. die Einbeziehung weiterer Flächen außerhalb des Flurbereinigungsgebietes ist ein Prozess im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens und wird nicht im Rahmen des Planfeststellungsänderungsverfahrens behandelt.

Einwender Nr. 15

Die anwaltlich vertretenen Einwender haben fristgemäß mit Schreiben vom 22.03.2010 Einwendungen gegen die Planänderung erhoben. Sie sind Eigentümer der Flurstücke 27/18 und 126/14 der Flur 22, Gemarkung Hameln. Auf dem dort vorhandenen Haus haben die Einwender im Jahr 2003 eine Fotovoltaikanlage installieren lassen. Hierbei sind nach Angaben der Einwender Kosten in Höhe von etwa 40.000 Euro entstanden. Die Restlaufzeit beträgt aktuell noch etwa 15 Jahre.

1. Die Einwender tragen vor, die Fotovoltaikanlage sei im Vertrauen auf die ursprüngliche Trassenführung installiert und in Betrieb genommen worden. Durch die neue geänderte Trassenführung ergebe sich auch ein veränderter Schattenwurf, der dazu führe, dass die Ausnutzung der Anlage erheblich geringer ist. Hierdurch entstehe ein unmittelbarer finanzieller Schaden.

2. Eingewandt wird ferner, dass die Verlagerung der Trasse aufgrund des nun geringeren Abstandes zu ihrem Grundstück zu einer vermehrten Lärmbelastigung führe. Die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen werden als nicht ausreichend bezeichnet.

Die Einwände sind unbegründet und zurückzuweisen.

Zu 1.: Zur Ermittlung der vorhabensbedingten Verschattung des Gebäudes der Einwender hat der Vorhabenträger im Zuge der Vorbereitung des Planänderungsverfahrens ein spezielles Gutachten erstellen lassen. Die Auswirkungen der geänderten Trassenführung auf die Nutzung der Fotovoltaikanlage wurden auf Grundlage einer computergestützten Berechnung der Besonnungsverhältnisse (Sonnenscheindauer) untersucht. Die Planfeststellungsbehörde hat geprüft, ob die fachgutachterlich ermittelten Beeinträchtigungen verhältnismäßig und zumutbar sind. Dies ist der Fall. Das erstellte Fachgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Aufständigung der Trasse inklusive Berücksichtigung des 1,20 m hohen Spritzschutzes und der darüber liegenden bis zu 4 m hohen Überflughilfe für Fledermäuse in den Wintermonaten eine Einschränkung der direkten Besonnung der Fotovoltaikanlage erwarten lässt. Betroffen ist insbesondere der untere Bereich mit teilweiser direkter Beschattung. Im Frühjahr, Sommer und Herbst führt das geplante Brückenbauwerk nicht bzw. bis eine Stunde nach Sonnenaufgang zu einer zusätzlichen Verschattung oder Beeinträchtigung der Fotovoltaikanlage. Diese Beeinträchtigungen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zumutbar und müssen in der Abwägung mit den für das Vorhaben sprechenden gewichtigen Allgemeinwohlbelangen zurücktreten. Die 2004 planfestgestellte Trasse kann aus vorrangigen Gründen des Natura 2000-Gebietsschutzes nicht beibehalten werden. Die Nutzung der Fotovoltaikanlage ist weiterhin, wenn auch eingeschränkt, möglich. Die Nutzungseinschränkungen durch die zusätzliche Verschattung und damit verbundenen Kosteneinbußen werden im Rahmen einer Entschädigungsregelung außerhalb des Planänderungsverfahrens ausgeglichen.

Zu 2.: Im Rahmen des Planänderungsverfahrens wurde die Schalltechnische Untersuchung (Unterlage 11) aktualisiert. Das Gebäude auf dem Grundstück der Einwender (Objekt-Nr. 31a) ist durch die Planänderung, anders als bei der ursprünglichen Trassenführung, von Grenzwertüberschreitungen betroffen. Grenzwertüberschreitungen betreffen nur die Südostseite des Gebäudes und nur den Nachzeitraum. Der Planänderungsbeschluss stellt daher einen Anspruch auf passiven Schallschutz dem Grunde nach fest. Wie oben unter Abschnitt 2.2.2.3.1.1 dargelegt, stünde aktiver Lärmschutz für das Objekt Nr. 31a außer Verhältnis zum Schutzzweck. Die tatsächliche Notwendigkeit zur Durchführung der hier vorgesehenen passiven Schallschutzmaßnahmen ergibt sich erst nach Feststellung der Schutzbedürftigkeit (Raumnutzungen) und der vorhandenen Schalldämmmaße der Umfassungsbauteile (Außenwände und Fenster). Im Fall der tatsächlichen Notwendigkeit wird der Umfang der Aufwendungen außerhalb des Planfeststellungsänderungsverfahrens in einer Vereinbarung zwischen dem Straßenbaulastträger und dem Eigentümer der betroffenen Anlage festgelegt.

Einwender Nr. 16

Der Einwender hat fristgemäß mit Schreiben vom 19.03.2010 Einwendungen erhoben. Er ist Eigentümer der Landwirtschaftsflächen Flurnrn. 2/5, 2/7 und 4/2, Flur 31, Gemarkung Hameln. Auf Teilen dieser Flächen ist die naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahme E 5 geplant, die bereits mit Beschluss vom 10.03.2004 planfestgestellt worden ist. Festgesetzt ist eine dauernde Beschränkung der Fläche. Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch die Planänderung erfolgt nicht.

1. Der Einwender lehnt die Umsetzung der Maßnahme E 5 auf seinen Flurstücken ab. Durch die hinzukommende Bepflanzung wird ein zusätzlicher Feuchtigkeitsverlust der Ackerflächen befürchtet. Dies wiederum führe zu erheblichen Ertragsminderungen auf der gesamten Fläche.
2. Der Einwender verweist auf die Ökokontoflächen der Stadt Hameln, auf die vorrangig zurückgegriffen werden solle.
3. Der Einwender lehnt einen Verkauf der Grundstücke ab, da der Verlust der Flächen zu einer Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes führen würde.

Die Einwände sind unbegründet und zurückzuweisen.

Zu 1. und 2.: Die dauernde Beschränkung der Teilflächen wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 festgesetzt. Die bereits damals planfestgestellte Ersatzmaßnahme E 5 wird durch die Planänderung nicht geändert. Der Planfeststellungsbeschluss ist gegenüber dem Einwender bestandskräftig, so dass er mit Einwendungen gegen die Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen ist. Im ursprünglichen Planfeststellungsverfahren hatte er keine Einwendungen erhoben.

Ungeachtet dessen ist die Inanspruchnahme des Grundeigentums des Einwenders für die Ersatzmaßnahme gerechtfertigt. Mit Maßnahme E 5 ist die Anlage eines 10 m breiten Gewässerstrandstreifens an der Weser vorgesehen. Dieser Streifen ist zur Herstellung eines Saumbiotops (Biotopverbund) aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. Die Flurstücke 2/5, 2/7 und 4/2 stellen einen Teilabschnitt eines ca. 350 m langen Saumstreifens dar; auf ihnen sollen lediglich Gehölze als Einzel- oder Gruppenpflanzung angelegt werden. Eine vollflächige Bepflanzung findet nicht statt. Die Inanspruchnahme der Flächen des Einwenders ist notwendig, da die Verbundfunktion nur gewährleistet ist, wenn ein durchgängiger Saumstreifen angelegt wird. Zudem kompensiert die Maßnahme Eingriffe in den Boden-Wasserhaushalt von Aueböden (Aufständerung in der Weserniederung), stellt verlorengegangene Saumstrukturen wieder her und dient der Kompensation der Landschaftsbildbeeinträchtigung in Bereich der Weserniederung und steht damit im räumlichen Zusammenhang mit den Beeinträchtigungen. Es im Rahmen der Planfeststellung geprüft worden, ob anstelle der Landwirtschaftsflächen des Einwenders für die

Kompensationszwecke gleich geeignete Flächen der öffentlichen Hand, etwa der Flächenpool der Stadt Hameln, zur Verfügung stehen. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass Poolflächen die in Lage und Kompensationswirkung gleichwertig wären, nicht vorhanden sind. Angesichts des geringen Umfangs der Flächeninanspruchnahme ist die Eigentumsbeeinträchtigung verhältnismäßig und damit zumutbar. Der anzulegende Ackersaum betrifft lediglich etwa 4 % des Flurstücks 2/5, etwa 4,5 % des Flurstücks 2/7 und etwa 2,7 % der Gesamtfläche des Flurstücks 4/2. Die dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden. Dies erfolgte unbeschadet des Umstands, dass mangels Einwendung im ursprünglichen Planfeststellungsverfahren keine rechtzeitige Einwendung erhoben worden ist und deshalb dem Einwender gegen den Planfeststellungsbeschluss (und den Planänderungsbeschluss) kein einklagbares Recht mehr zur Verfügung steht (materielle Präklusion). Denn das durch das geplante Vorhaben in Anspruch genommene Eigentum wurde unabhängig davon, ob überhaupt oder berechnete Einwendungen erhoben wurden, in die Abwägung eingestellt. Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für die Umsetzung der naturschutzrechtlichen Maßnahmen demnach das mildere Mittel der dauerhaften Beschränkung der Flächen gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Schaffung einer leistungsstarken, dem steigenden Verkehrsaufkommen entsprechenden neuen Verkehrsachse im südlichen Stadtgebiet von Hameln und der Erreichung einer Entlastung des Hamelner Innenstadtbereichs Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss/Planänderungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 19 FStrG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Erhebliche Ertragsminderungen auf der gesamten Ackerfläche durch großen Feuchtigkeitsentzug können in Anbetracht der geringen Flächeninanspruchnahme durch den Ackersaum (s.o.) ausgeschlossen werden.

Zu 3.: Eine Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs des Einwenders wurde bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 nicht festgestellt und kann nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sicher ausgeschlossen werden. Die Frage der Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebs durch das planfestgestellte Vorhaben gehört nach ständiger Rechtsprechung zu den Belangen, mit denen sich die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung gemäß § 17 S. 2 FStrG auseinandersetzen muss.⁶⁹ Vorliegend werden etwa 3,2 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche der drei Flurstücke des Einwenders von dem Vorhaben betroffen. Weitere Grundstücke des Einwenders werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu fünf Prozent der Gesamtbetriebsfläche einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-) Betrieb in der Regel nicht gefährden kann.⁷⁰ Wenn somit die Flächeninanspruchnahme bereits weniger als 5 % der Flächengröße der betroffenen drei Flurstücke ausmacht, dann ist die 5 %-Schwelle in Bezug auf die gesamte Betriebsfläche des Einwenders ebenfalls nicht überschritten. Wie vorstehend dargelegt, sind auch erhebliche Ertragsverluste ausgeschlossen.

Einwender Nr. 17

Mit Schreiben vom 19.03.2010 hat der Einwender fristgemäß Einwendungen erhoben. Er ist Eigentümer des landwirtschaftlich genutzten Flurstücks 39/0, Flur 4, Gemarkung Groß Hilligs-

⁶⁹ vgl. BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, 9 A 13/08, juris Rn. 26; BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, 4 A 18.98, juris; BVerwG, Urteil vom 27.03.1980, 4 C 34.79, juris.

⁷⁰ BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, 9 A 13.08, Rn. 27.

feld. Das Flurstück befindet sich nördlich der Hamel und westlich der Ortslage von Klein und Groß Hilligsfeld. Das Flurstück liegt mit 2/3 der Fläche im Überschwemmungsgebiet der Hamel.

Der Einwender befürchtet eine Wertminderung seines Grundstücks infolge von Überschwemmungen durch vorhabenbedingten Rückstau bei Hochwasser von Hamel und Remte.

Der Einwand ist unbegründet und zurückzuweisen.

Eine Beeinträchtigung des Grundstücks durch Rückstau bei Hochwasser der Remte ist bereits wegen der örtlichen Lage im Überschwemmungsgebiet der Hamel bzw. unmittelbar an dieses angrenzend, ausgeschlossen.

Das Flurstück 39/0 wird jedoch auch bei Hochwasser (HQ 100) der Hamel vorhabensbedingt nicht stärker beeinträchtigt als im Ist-Zustand ohne Südumgehung. Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf das Hochwasser der Hamel bzw. der Berücksichtigung des festgesetzten Überschwemmungsgebiets bei der Planung wird auf die Ausführungen zu Einwender Nr. 1 verwiesen. Das Flurstück 39/0 liegt außerhalb des oben beschriebenen Rückstaubereiches der Hamel.

Einwender Nr. 18

Der Einwender hat fristgemäß mit Schreiben vom 22.03.2010 Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Er ist Eigentümer des Grundstücks Flurnr. 14/2, Flur 3, Gemarkung Klein Hilligsfeld.

Der Einwender wendet sich gegen die Trassenführung der K 60 in der Gemarkung Afferde innerhalb des Überschwemmungsgebiets der Remte. Bei Beibehaltung der bisherigen Trassenführung könne ein Eingriff in das Überschwemmungsgebiet vermieden werden. Die Planung widerspreche wasserrechtlichen Vorschriften und führe im Überschwemmungsgebiet der Remte zu einem nachteilig veränderten Abfluss sowie einen erhöhten Wasserstand.

Der Einwand ist unbegründet und zurückzuweisen.

Die neue Trassenführung der K 60 in der Gemarkung Afferde wurde bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 nach Prüfung verschiedener Alternativen planfestgestellt. Eine Änderung des Trassenverlaufs durch den Planänderungsbeschluss erfolgt nicht. Die 2004 getroffene Trassenentscheidung hat Bestand. Im Rahmen der Einarbeitung der Vorgaben des BMVBW zu Einsparungen und mit Aufstellung der Planfeststellungsunterlagen 2001 wurden für die Verknüpfung der B 1 mit der Südumgehung sowie die Anbindung der K 60 verschiedene Varianten unter Abwägung aller Belange geprüft und bewertet. Die vorliegende Lösung ist insbesondere unter verkehrlichen Gesichtspunkten (Leistungsfähigkeit, Verkehrssicherheit) und aus Gründen der Übersichtlichkeit als die günstigste einzustufen. Eine Einmündung der K 60 an alter Stelle in die Verknüpfung B 1 bzw. Kreuzung K 60/B 1 an alter Stelle oder im Bereich zwischen alter Stelle und der Einmündung der B 1 alt führte zu einem verkehrstechnisch sehr ungünstigen „Linksversatz“ der zwei Einmündungen bzw. zu einer zu dichten Knotenpunktsfolge. Im Fall einer Einmündung müsste der Verkehr von Afferde nach Hilligsfeld und derjenige von Hilligsfeld nach Afferde die Einmündungen als Linkseinbieger befahren, was möglichst zu vermeiden ist. Die nördliche Einmündung der K 60 und eine Kreuzung K 60/B 1 im nördlichen Abschnitt wären zu dicht an der Verknüpfung B 1/B 217 und könnten dadurch in der Abwicklung, der Begreifbarkeit und der Verkehrssicherheit Probleme hervorrufen.

Die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes sowie des Niedersächsischen Wassergesetzes werden beachtet. Der Vorhabenträger hat nach vorläufiger Sicherung des Überschwemmungsgebiets der Remte vorsorglich ein hydraulisches Gutachten erstellen lassen und im Rahmen der Deckblattplanungen zur Vermeidung von größeren Aufstauungen bei Hochwasser zusätzliche Maßnahmen vorgesehen bzw. Planungen geändert (vgl. dazu die Ausführungen zu Einwender

Nr. 2). Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass es im Vergleich der Überschwemmungsgebiete beim hundertjährigen Hochwasser ohne und mit Berücksichtigung der Südumgehung und der verlegten K 60, einschließlich der zusätzlichen Maßnahmen, nur zu sehr geringen und zeitlich sehr begrenzten Erhöhungen der Hochwasserstände kommt. Negative Auswirkungen auf das Flurstück 14/2 sind sicher ausgeschlossen, da es sich weit außerhalb des Überschwemmungsgebiets befindet.

Einwender Nr. 19

Die Einwenderin hat mit Schreiben vom 23.03.2010 per Telefax Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Laut Eingangsstempel ging das Einwendungsschreiben bei der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde erst am 26.03.2010 und damit nach Ablauf der Einwendungsfrist ein. Da jedoch die Absendung des Telefax laut Sendevermerk innerhalb der Einwendungsfrist erfolgt ist, wird zu Gunsten der Einwenderin von fristgemäßer Einwendungserhebung ausgegangen.

Folgende Einwendungen gegen die Planänderungen wurden erhoben:

1. Die Einwenderin fordert den Erhalt der Ampelanlage an der B 217 östlich von Hilligsfeld. Eine gefahrlose Überquerung ohne Ampelsteuerung sei nicht möglich.
2. Der Verkauf von Flächen für den Bau der Südumgehung wird abgelehnt, da die Flächen für die Bewirtschaftung benötigt würden. Bei unvermeidbarer Flächeninanspruchnahme wird gleichwertiges Ersatzland in entsprechender Lage zum Hof gefordert.
3. Die Einwenderin lehnt es ab, Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bereich der Hamel "Auf den Teilkämpfen" zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Maßnahmen sollten auf außerhalb des Plangebietes liegenden Flächen durchgeführt werden.
4. Abgelehnt wird weiterhin der geplante Ausbau des bisherigen Fußweges zum Wirtschaftsweg „Zum Roten Bogen“ in der Gemarkung Groß Hilligsfeld. Flächen hierfür würden nicht zur Verfügung gestellt.

Die Einwendungen sind unbegründet und zurückzuweisen.

Zu 1.: Der Umgriff des Planänderungsbereichs endet mit der Einbindung der Südumgehung Hameln in die B 217 westlich des Friedhofs von Hilligsfeld. Die vorhandene Lichtsignalanlage östlich von Hilligsfeld an der B 217 liegt außerhalb des Planungsbereiches und ist daher nicht Gegenstand dieses Planänderungsverfahrens.

Zu 2.: Die Einwenderin macht keine näheren Angaben zu den in ihrem Eigentum stehenden Grundstücken, auf die sich die Einwendung bezieht. Möglicherweise bezieht sie sich auf das Flurstück 22/4, Flur 4, Gemarkung Groß Hilligsfeld. Die teilweise Inanspruchnahme dieses Grundstücks wurde bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 gegenüber der Einwenderin bzw. ihrem Rechtsvorgänger, wobei eine Rechtsnachfolge nicht nachgewiesen ist, bestandskräftig planfestgestellt. Eine über den 2004 planfestgestellten Umfang hinausgehende Grundinanspruchnahme ist nicht erforderlich. Zur Minimierung von Beeinträchtigungen im Bereich der Landwirtschaft wurde ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren eingeleitet. Die von der Einwenderin genannten Belange sind in dem Flurbereinigungsverfahren zu behandeln und zu regeln. Sie sind nicht Gegenstand dieses Planänderungsverfahrens.

Zu 3.: Gemäß Grunderwerbsunterlagen werden von der Einwenderin keine Flächen für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Hameltal benötigt.

Zu 4.: Der Ausbau des bisherigen Fußweges zum Wirtschaftsweg „Zum Roten Bogen“ in der Gemarkung Groß Hilligsfeld liegt nicht im Planungsgebiet der Südumgehung Hameln und ist somit nicht Gegenstand des Planänderungsverfahrens. Maßnahmen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens sind in diesem Verfahren zu behandeln.

Einwender Nr. 20

Mit Schreiben vom 19.03.2010 hat der Einwender fristgemäß Einwendungen erhoben. Er ist Eigentümer des Flurstücks 36/0, Flur 4, Gemarkung Groß Hilligsfeld, das sich nördlich der Hamel und westlich der Ortslage von Klein und Groß Hilligsfeld befindet. Es liegt mit ca. der Hälfte seiner Fläche im Überschwemmungsgebiet der Hamel

Der Einwender wendet ein, durch die Baumaßnahmen im Überschwemmungsgebiet der Hamel und Remte werde gegen wasserrechtliche Bestimmungen verstoßen. Bei Hochwasser sei ein erhöhter Rückstau des Wassers auf seinem Grundstück zu erwarten. Befürchtet werden wirtschaftliche und finanzielle Nachteile.

Der Einwand ist unbegründet und zurückzuweisen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf das Überschwemmungsgebiet der Hamel wird auf die Ausführungen zu Einwender Nr. 1 verwiesen. Das Flurstück 36/0 liegt außerhalb des Planbereiches der Südumgehung und außerhalb des zusätzlichen Aufstaubereiches der Hamel bei HQ 100. Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen sind ausgeschlossen.

Da das Grundstück nicht in der Nähe des Überschwemmungsgebietes der Remte liegt, sind Beeinträchtigungen durch vorhabensbedingten zusätzlichen Wasseraufstau der Remte ausgeschlossen.

Mangels negativer Auswirkungen auf das angegebene Flurstück sind auch wirtschaftliche oder finanzielle Nachteile ausgeschlossen.

Einwender Nr. 21

Der Einwender hat fristgemäß mit Schreiben vom 19.03.2010 Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Er ist Eigentümer der Flurstücke 84/1 und 86, Flur 3, Gemarkung Groß Hilligsfeld, die landwirtschaftlich genutzt werden. Die Flurstücke befinden sich nördlich der Hamel und westlich der Ortslage von Klein und Groß Hilligsfeld. Die Flurstücke liegen im Überschwemmungsgebiet der Hamel.

Der Einwender befürchtet Beeinträchtigungen des Hochwasserabflusses durch die Baumaßnahmen im Überschwemmungsgebiet der Hamel und Remte und Rückstau von Wassermassen auf seinen Grundstücken sowie daraus resultierende wirtschaftliche und finanzielle Nachteile.

Der Einwand ist unbegründet und zurückzuweisen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf das Überschwemmungsgebiet der Hamel wird auf die Ausführungen zu Einwender Nr. 1 verwiesen. Die Flurstücke des Einwenders liegen außerhalb des zusätzlichen Aufstaubereiches der Hamel bei HQ 100 und außerhalb des Planbereiches der Südumgehung Hameln. Negative Auswirkungen durch das Vorhaben sind ausgeschlossen. Die benannten Flurstücke liegen nicht im Überschwemmungsbereich der Remte. Somit ergeben sich hier von vornherein keine negativen Auswirkungen.

Da es auf den benannten Flurstücken zu keinen negativen Auswirkungen durch die Hochwasserlage bzw. durch vermuteten Rückstau kommt, ergeben sich auch keine wirtschaftlichen und finanziellen Nachteile.

Einwender Nr. 22

Der Einwender hat fristgemäß mit Schreiben vom 22.03.2010 Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Als vom Vorhaben betroffen nennt er folgende in seinem Eigentum stehende Flächen: Flurstück 4/1, 25/5 und 34/5, Flur 4 sowie Flurstück 33/4, Flur 3, jeweils Gemarkung Af-

ferde sowie Flurstück 7/19 und 7/20, Flur 3, Gemarkung Klein Hilligsfeld. Die Flurstücke 7/19 und 7/20 liegen südlich des Hamelverlaufes und östlich der Trasse. Mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2010 wurden Teilflächen dieser Flurstücke als Grunderwerb gegenüber dem Einwender bestandskräftig planfestgestellt. Die festgesetzte Überschwemmungsgrenze der Hamel ist fast vollständig durch den erforderlichen Grunderwerb abgedeckt. Die Flurstücke 4/1, 25/5 und 34/5 liegen teilweise innerhalb des Überschwemmungsgebiets der Remte. Außerhalb des Überschwemmungsgebiets liegt das Flurstück 33/4.

Das Flurstück 4/1 befindet sich nördlich der Remte und nordwestlich der Bahnstrecke Hameln – Hildesheim. Es ist eine dauernde Beschränkung entlang des Gewässers vorgesehen. Die Überschwemmungsgrenze nimmt das Flurstück etwa hälftig in Anspruch.

1. Der Einwender befürchtet Beeinträchtigungen des Hochwasserabflusses durch die Baumaßnahmen im Überschwemmungsgebiet der Hamel und Remte und Rückstau von Wassermassen auf seinen Grundstücken. Infolge der starken Vernässung der Flächen wäre eine Bewirtschaftung nicht mehr möglich.
2. Der Einwender trägt vor, dass es durch die Baumaßnahmen zu Bodenverdichtungen kommen würde, durch die die Flächen ebenfalls vernässt und eine normale Bodenbewirtschaftung ausschließen würden.
3. Der Einwender möchte weiterhin Angaben zur Zeitdauer, innerhalb derer überflutete Flächen nach einem Hochwasser wieder getrocknet sind. Gefordert wird weiterhin zur Schadensregulierung die Hinzuziehung eines Gutachters auf Kosten des Vorhabenträgers.
4. Schließlich wird gefordert, im Flurbereinigungsverfahren die Flächen „anders zu berechnen“.

Die Einwände sind unbegründet und zurückzuweisen.

Zu 1.: Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf das Überschwemmungsgebiet der Hamel wird auf die Ausführungen zu Einwender Nr. 1 verwiesen. Eine Beeinträchtigung des Grundeigentums des Einwenders durch vorhabensbedingte Erhöhungen des Aufstaubereichs der Hamel ist ausgeschlossen. Die Grenze des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Hamel liegt innerhalb des planfestgestellten Grunderwerbes von Teilflächen der Flurstücke 7/19 und 7/20. Beeinträchtigungen weiterer Flächen über die zu erwerbenden Flächen hinaus durch die geringfügige Erhöhung des Wasserspiegels bei Berücksichtigung der Südumgehung treten nicht ein. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Flächen wird nicht beeinträchtigt.

Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf das Überschwemmungsgebiet der Remte wird auf die Ausführungen zu Einwender Nr. 2 verwiesen. Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass es im Vergleich der Überschwemmungsgebiete beim hundertjährigen Hochwasser ohne und mit Berücksichtigung der Südumgehung und der verlegten K 60, einschließlich der zusätzlichen Maßnahmen, nur zu sehr geringen und zeitlich sehr begrenzten Erhöhungen der Hochwasserstände kommt. Nennenswerte Beeinträchtigungen der Flurstücke 4/1, 25/5 und 34/5 sind daher ausgeschlossen. Da das Flurstück 33/4 außerhalb des Überschwemmungsgebiets liegt, sind negative Auswirkungen der Südumgehung auf den Hochwasserabfluss der Remte diesbezüglich ohne Relevanz.

Zu 2.: Zusätzliche Bodenverdichtungen in den landwirtschaftlichen Flächen durch Baumaßnahmen für die Südumgehung sind ausgeschlossen. Der Bauverkehr, der zu Verdichtungen durch schweres Gerät während der Bauphase führen könnte, wird in der Regel auf der Trasse selbst durchgeführt. Zusätzliche Vernässungen infolge der Südumgehung sind, wie unter Punkt 1 dargestellt, auszuschließen.

Zu 3.: Wie dargelegt, kommt es vorhabensbedingt nur zu vernachlässigbar geringen Erhöhungen der Staustände im Nahbereich der Straßentrasse in den festgesetzten bzw. vorläufig festge-

setzten Überschwemmungsgebieten der Hamel und der Remte. Die Hochwassersituation auf den Grundstücken des Einwenders stellt sich im Zustand mit Südumgehung nicht wesentlich anders dar als in der vorhandenen Situation. Die im Überschwemmungsbereich liegenden Flächen werden wie bisher abtrocknen. Eine Schadensregulierung ist nicht erforderlich.

Zu 4.: Der Einwand bezieht sich auf das durchzuführende Flurbereinigungsverfahren. Dieses ist nicht Gegenstand der Planänderung. Die Belange des Einwenders sind in dem geplanten Flurbereinigungsverfahren zu behandeln und zu regeln.

Einwender Nr. 23

Die anwaltlich vertretenen Einwender haben fristgemäß mit Schreiben vom 20.03.2010 umfangreich Einwendungen gegen die Planänderung erhoben. Sie sind Eigentümer verschiedener Grundstücke, deren vorübergehende oder dauerhafte Inanspruchnahme bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 festgesetzt wurde. Im Rahmen der Planänderung kommt es zu einer zusätzlichen Grundinanspruchnahme betreffend das Flurstück 7/4, Flur 3, Gemarkung Afferde, die für die zusätzliche Anlage von Amphibiendurchlässen in der Südumgehung sowie der K 60 benötigt wird. Die Einwender erheben Einwendungen gegen diese zusätzliche Grundinanspruchnahme, den Erläuterungsbericht, das Schall- und das Verkehrsgutachten, rügen das Fehlen einer Umweltverträglichkeitsstudie und stellen die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem FFH-Gebiet „Hamel und Nebenbäche“ sowie die Vereinbarkeit mit dem europäischen Artenschutzrecht in Abrede. Soweit den Einwendungen nicht abgeholfen wurde, sind unbegründet und zurückzuweisen.

1. Die Einwender beanstanden die Inanspruchnahme zusätzlichen Grundeigentums durch die Verlegung der 110 kV-Leitung Afferde – Coppenbrügge, die erstmals im Rahmen der Planänderung vorgesehen werde. Die Inanspruchnahme weiteren Grundeigentums hierfür sei nicht zumutbar.

Dieser Einwand geht fehl. Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme des Flurstücks 7/4, Flur 3 der Gemarkung Afferde folgt nicht aus der Verlegung der Hochspannungsleitung, sondern aus der zusätzlichen Anlage von Amphibiendurchlässen in der Ortsumgehung und in der K 60. Die Umlegung / Anpassung der 110 kV Elt. Freileitung wurde bereits mit der ursprünglichen Planfeststellung notwendig und in den Planunterlagen dargestellt (Erläuterungsbericht mit Stand vom 21.12.2001, Unterlage 1, S. 59). Neu ist im nunmehrigen Planänderungsverfahren lediglich, dass die Umlegung / Anpassung der Freileitung bzw. der Maststandorte als notwendige Folgemaßnahme gem. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG im Planänderungsbeschluss mit planfestgestellt wird. Im Übrigen wird das in Rede stehende Flurstück bereits heute durch die 110 kV-Leitung mittig zerschnitten; es befinden sich bereits zwei Maststandorte auf der Grundstücksfläche. Diese Standorte bleiben auch nach Umlegung der Leitung unverändert. Durch die Planfeststellung der Südumgehung bzw. den Planänderungsbeschluss kommt es somit nicht zur erstmaligen Grundstücksinanspruchnahme durch die 110 kV-Leitung.

Für die Umlegung der 110 kV-Leitung wurde eine Variantenuntersuchung durchgeführt. Die planfestgestellte Variante 2 ist die geeignetste und günstigste Alternative. Mit der in der Unterlage 1.2 dargestellten Verlegungs- und Umlegungsvariante wird ein geringst möglicher Eingriff erzielt, da die Planung weitgehend in der heutigen Trasse der 110 kV-Leitung liegt und die Änderung auf kürzest möglicher Strecke erfolgt. Andere Varianten außerhalb des Flurstückes der Einwender führen zu wesentlich größeren Verlegungs- und Anpassungsstrecken, verbunden mit weiteren erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft, das Eigentum Dritter und höheren Kosten (s. dazu oben Abschnitt 2.2.2.8).

Die zusätzliche Grundinanspruchnahme ist für die Umsetzung der Artenschutzmaßnahme erforderlich und gerechtfertigt. Aufgrund der Wanderkorridore der Amphibien zwischen den Lebens-

räumen am südlichen Rand des Dütberges und dem Gelände der Sand- und Deponiegruben südlich der K 60 ist die räumliche Lage der Amphibiendurchlässe und anzulegenden Vernetzungsstrukturen vorgegeben und alternativlos. Funktional dient die Maßnahme der Vermeidung von Individuenverlusten durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr und damit der Vermeidung des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Mit Nebenbestimmung 8 in Abschnitt 1.1.4.1 wurde dem Vorhabenträger jedoch aufgegeben zu prüfen, ob anstelle einer flächenhaften Maßnahme die Anlage von streifenförmigen Vernetzungselementen, die zwischen der Südumgehung und der K 60 angelegt werden, ebenfalls die erforderliche Ausgleichsfunktion wirksam erfüllen kann.

Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden. Eine unzumutbare Eigentumsinanspruchnahme oder eine Existenzgefährdung der Einwender ist weder durch die bereits planfestgestellte Flächeninanspruchnahme, noch durch die im Rahmen der Planänderung hinzukommende Flächeninanspruchnahme denkbar. Mit Beschluss vom 10.03.2004 wurde die Inanspruchnahme von rund 12,5 ha Grundeigentum der Einwender bzw. ihres Rechtsvorgängers planfestgestellt. Durch die mit diesem Beschluss festgestellte Planänderung wird mit insgesamt rund 12,6 ha in geringfügig größerem Umfang Grundeigentum in Anspruch genommen. Dies resultiert aus einer zusätzlichen Inanspruchnahme allein des Flurstücks 7/4, Flur 3 der Gemarkung Afferde für die Artenschutzmaßnahme (Grunderwerb Flurstück 7/4 in 2004: 53.952 m², Grunderwerb 2011: 54.917m²). Dies bedeutet eine relative Erhöhung von ca. 1,8 %. Nach Angaben der Einwender im Klageverfahren gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 (Az. 7 KS 157/04) haben die landwirtschaftlichen Flächen insgesamt eine Größe von etwa 43,72 ha. Vorhabensbedingt werden somit rund 29 % der Landwirtschaftsflächen in Anspruch genommen. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht den Umfang der Eigentumsinanspruchnahme der Einwender. Diese ist jedoch verhältnismäßig und zulässig. Auch nach Realisierung des Vorhabens ist eine sinnvolle und effektive Bewirtschaftung der Flächen noch möglich. Die Flächen werden überwiegend so durchschnitten, dass Parzellen entstehen, die auch mit großen landwirtschaftlichen Geräten noch effektiv bewirtschaftet werden können. Dies gilt insbesondere auch für das Flurstück 7/4, dass durch das Vorhaben etwa mittig zerschnitten wird. Einschränkungen bei der Bewirtschaftung der Flächen betreffen jedoch ohnehin nicht unmittelbar die Einwender, da diese selbst keinen Landwirtschaftsbetrieb mehr führen, sondern die Landwirtschaftsflächen verpachtet haben. Auch eine Existenzgefährdung ist bereits aus diesem Grund ausgeschlossen. Abgesehen davon, dass im Planänderungsbeschluss nicht über Entschädigungsansprüche entschieden wird, besteht aus demselben Grund ferner kein Anspruch der Einwender auf die geltenden Gemachten Entschädigungen für Wendekosten, Mindererträge etc.. Durch die vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahme werden sich die Pachteinahmen der Einwender verringern. Insofern bestehen jedoch Entschädigungsansprüche, die diesen Verlust ausgleichen. Darüber hinaus soll ein Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz zur Minimierung der Beeinträchtigungen im Bereich der Landwirtschaft durchgeführt werden. Durch das Flurbereinigungsverfahren wird der Flächenverlust für die von der Planung stark betroffenen Einwender erheblich verringert und es werden insgesamt günstigere Flächenzuschnitte geschaffen werden können.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für Infrastrukturvorhaben im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Schaffung einer leistungsstarken, dem steigenden Verkehrsaufkommen entsprechenden neuen Verkehrsachse im südlichen Stadtgebiet von Hameln und der Erreichung einer Entlastung des Hamelner Innenstadtbereichs Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss/Planänderungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 19 FStrG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

2. Die Einwender rügen Mängel des Erläuterungsberichts. Dies betrifft zum einen die dort zusammengefasst dargestellte Verkehrsprognose, die schalltechnische und Luftschadstoffuntersuchung. Sofern hierdurch die Planrechtfertigung des Vorhabens in Frage gestellt werden sollte, wird auf Abschnitt 2.2.2.1 dieses Beschlusses sowie Abschnitt B.II. des Planfeststellungsbeschlusses vom 10.03.2004 verwiesen. Der Bau des Vorhabens ist planerisch gerechtfertigt. In dem Bau einer leistungsstarken Ortsumgehung liegt eine den Zielen des Fernstraßengesetzes dienende deutliche Verbesserung der Verkehrsqualität. Geschaffen wird eine leistungsstarke, dem ständig wachsenden Verkehrsaufkommen entsprechende neue Verkehrsachse im südlichen Stadtgebiet von Hameln, wodurch eine Entlastung des Hamelner Innenstadtbereiches erreicht wird. Dies ist im Einzelnen im Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004, dem Erläuterungsbericht mit Stand vom 21.12.2001 und im Erläuterungsbericht zu dem geänderten Vorhaben mit Stand vom 21.12.2009 dargelegt. Das Vorhaben in seiner durch diesen Planänderungsbeschluss geänderten Gestalt verfolgt das gleiche Planungsziel und entspricht ebenfalls den Zielsetzungen des Fernstraßengesetzes.⁷¹ Hinsichtlich der Einwendungen zur schalltechnischen und Luftschadstoffuntersuchung wird auf die Ausführungen unter Ziffer 6. und 7. zu dieser Einwendung verwiesen.

Eingewandt wird unter Bezugnahme auf S. 54 des Erläuterungsberichts, dass die dort beschriebene vorgesehene Versickerung des Straßenwassers in den Umbaubereichen auf der Trasse der bestehenden Fluthamelstraße wie derzeit über die Bankette und die belebte Bodenzone der längs laufenden Böschungen, bei der prognostizierten Verkehrsbelastung von 19.350 Kfz/24h im Planungsfall eine ausreichende Vorreinigung nicht gewährleiste. Dieser Einwand ist unbegründet. Die vorgesehene Entwässerung entspricht den Maßgaben der RAS-EW 2005. Durch die Versickerung über die belebte Bodenzone der Bankette und Böschungen wird auch bei der prognostizierten Verkehrsmenge eine ausreichende Vorreinigung im Sinne der RAS-EW (Abschnitt 7.2.2.1) erzielt. Die zuständige Untere Wasserbehörde (Stadt Hameln) hat ihr Einvernehmen mit dieser Entwässerungsmaßnahme erklärt.

Wenn eingewendet wird, dass das Verfahren der Aufständering im Erläuterungsbericht nicht ausreichend beschrieben wird, ist auch dies unbegründet. Zu berücksichtigen ist, dass Aufgabe des Erläuterungsberichts die Darstellung des Anlasses des Vorhabens, seiner Ziele und seines Umfangs sowie seiner wesentlichen Wirkungen einschließlich der Auswirkungen auf die Umwelt ist. Die Wiedergabe konstruktiver, bautechnischer Details in dieser Unterlage ist nicht erforderlich. Der Darstellung der Aufständering im Erläuterungsbericht liegt eine hinreichend genaue und dem Planungsstand einer Planfeststellung entsprechende Detailplanung zur Herstellung und Realisierung der Aufständering zu Grunde. Eingeflossen in die Detailplanung sind sowohl Festlegungen zur konstruktiven Gestaltung als auch die Herstellung im äußerst sensiblen Bereich der Fluthamel und dessen Schutz während der Bauausführung. Planerische Details können den Unterlagen 7 und 8 entnommen werden. Die Auswirkungen der Aufständering wurden in den weiteren Unterlagen untersucht und bewertet. Die Darstellungen im Erläuterungsbericht sind ausreichend. Insbesondere genügt der Erläuterungsbericht den Anforderungen der sog. Anstoßfunktion, der er vornehmlich dient. Aufgrund der ausgelegten Pläne und des Grunderwerbsverzeichnisses können insbesondere Grundeigentümer eine etwaige Betroffenheit erkennen und rechtswahrend Einwendungen erheben. Dass die Anstoßfunktion gegenüber den Einwendern gelungen ist, zeigt die ausführliche Einwendung. Aus Gründen des Datenschutzes ist die Auslegung eines anonymisierten Grunderwerbsverzeichnisses erforderlich.

3. Gerügt wird das Fehlen einer aktuellen Umweltverträglichkeitsstudie. Auch dies ist unbegründet. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist der Vorhabenträger nicht verpflichtet, zur Darlegung der Umweltauswirkungen des Vorhabens eine eigenständige Umweltverträglichkeitsstudie vorzulegen. Ausreichend ist, wenn die nach § 6 Abs. 3 und 4 UVPG erforderlichen Angaben auf verschiedene Unterlagen wie den landschaftspflegerischen

⁷¹ BVerwG, Beschluss vom 17.09.2004, 9 VR 3/04; BVerwG, Urteil vom 17.12.2009, 7 A 7/09, juris Rn. 27.

Begleitplan, den Erläuterungsbericht, die schalltechnische Untersuchung und die Schadstoffuntersuchung verteilt sind.⁷² Diesen Vorgaben ist der Vorhabenträger gerecht geworden. Im Zuge des Raumordnungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsstudie mit Variantenvergleich erstellt (Gruppe Freiraumplanung, 1991). Weitere umweltfachliche Untersuchungen erfolgten mit Aufstellung der Vorentwurfsunterlagen 1994 bis 1998 sowie der Genehmigungsplanungen 2001, mit der auch eine Allgemeinverständliche Zusammenfassung gem. § 6 UVPG vorgelegt wurde. Im Zuge des Planänderungsverfahrens wurden die relevanten Unterlagen (Allgemeinverständliche Zusammenfassung gem. § 6 UVPG, Erläuterungsbericht, LBP, schalltechnische Untersuchung, Luftschadstoffgutachten, FFH-Verträglichkeitsstudie, Artenschutzbeitrag) aktualisiert bzw. neu erstellt. Insbesondere in der Allgemeinverständlichen Zusammenfassung (Unterlage 1a) sind die entscheidungserheblichen Aussagen der Planfeststellungsunterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf aktueller Datenbasis zusammengestellt.

4. Umfangreiche Einwendungen werden gegen die FFH-Verträglichkeitsstudie des Vorhabenträgers erhoben. Gerügt werden zunächst eine unzureichende Datenbasis, eine unzureichende Berücksichtigung des FFH-Gebiets, Datenlücken bezüglich des Erhaltungszustandes sowie eine Nichtberücksichtigung des Entwicklungspotenzials der Erhaltungsziele. Diese Einwände gehen fehl. Vorausgeschickt sei, dass die Planfeststellungsbehörde die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens zwar auf Grundlage der von dem Vorhabenträger vorgelegten FFH-Verträglichkeitsstudie prüft. Jedoch ist die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde über die FFH-Verträglichkeit eine eigenständige Entscheidung, die u.U. von den Inhalten der Antragsunterlagen abweichen kann.

Der FFH-Verträglichkeitsprüfung liegt eine ausreichende Datenbasis zu Grunde. Im Wirkraum des Vorhabens wurde der Bestand an Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie flächendeckend erfasst. Darüber hinaus wurde die Bestandserfassung der Lebensraumtypen des Büros v. Luckwald (2007) ausgewertet und berücksichtigt. Weiterhin erfolgte eine gezielte Bestandsaufnahme der wertgebenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie Bachneunauge und Groppe sowie des charakteristischen Artenbestandes der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie.

Die Abgrenzung des FFH-Gebiets im Stadtgebiet von Hameln wurde nachvollziehbar und sachgerecht von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde präzisiert. Diese Präzisierung war notwendig, da die an die Europäische Kommission gemeldete Abgrenzung des FFH-Gebietes im Maßstab 1:50.000 erfolgte und zudem diverse Digitalisierungsungenauigkeiten aufweist. Naturschutzfachlich ist die Präzisierung der Naturschutzbehörde nachvollziehbar und fachlich valide, da die Hamel (Fluthamel) im Stadtgebiet bezüglich Natura 2000 lediglich als Verbindungselement und als Lebensraum für die Groppe erhebliche ökologische Bedeutung besitzt. Da die Groppe als Fischart den Wasserkörper der Hamel nicht verlassen kann, sind die angrenzenden Randstreifen für diese Tierart bedeutungslos, soweit sichergestellt ist, dass von diesen Flächen keine erheblichen Schädigungen des Gewässers ausgehen. Um dieses sicherzustellen, bedarf es keiner Einbeziehung dieser Flächen in das FFH-Gebiet. Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL kommen auf den Gewässerrandstreifen nicht vor. Zudem ist die Fluthamel im Stadtgebiet von Hameln vielfach als stark, teilweise als mäßig ausgebauter Bauch ausgeprägt, so dass sie in diesem Bereich auch nicht die Anforderungen an die Einstufung als Fließgewässerlebensraumtyp des Anhangs I der FFH-RL erfüllt.

Die vermeintlichen relevanten Datenlücken zum Erhaltungszustand bestehen nicht, insbesondere ist das Zitat aus dem Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (2004) nicht zielführend. Die von den Einwendern kritisierte Aussage in Kap. 4.2 der FFH-Verträglichkeitsstudie bezieht sich auf den Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen und Arten im gesamten FFH-Gebiet, während sich die Aussage auf S. 28 des BMVBW-Leitfadens auf die vom Vorhaben konkret betroffenen Lebensraumflächen bzw. Tier- und Pflanzenarten bezieht. Für die sachgerechte Beurteilung der Beeinträchtigung der konkret vom Vorhaben betrof-

⁷² BVerwG, Urteil vom 10.10.2006, 9 B 27.05, juris Rn. 15.

fenen Erhaltungsziele und die Bewertung ihrer Erheblichkeit sind die in der FFH-Verträglichkeitsstudie angesprochenen, auf das gesamte FFH-Gebiet bezogenen Datenlücken aber tatsächlich ohne Belang. Denn die Auswirkungen des Vorhabens auf die geschützten Lebensraumtypen und Arten im Wirkraum des Vorhabens konnten anhand der speziell durchgeführten, umfangreichen Bestandserfassungen und -bewertungen (vgl. Kap. 4.1 der Unterlage 1b) umfassend und sachgerecht bewertet werden. Relevante Datenlücken bezogen auf den Wirkraum bestehen nicht.

Zur vermeintlichen Nichtberücksichtigung von Entwicklungspotenzialen in der Verträglichkeitsstudie des Vorhabenträgers ist zu erwidern, dass gebietsspezifische Entwicklungs- und Wiederherstellungsziele von der zuständigen Fachbehörde festzulegen sind. Es gehört nicht zu den Aufgaben des Vorhabenträgers oder der Planfeststellungsbehörde, alle denkbar möglichen Entwicklungen von Lebensräumen oder Arten in einem betroffenen FFH-Gebiet zu prüfen. Dementsprechend sind Entwicklungspotenziale nur zu berücksichtigen, wenn in der Gebietsmeldung oder in der Konkretisierung der Erhaltungsziele durch die Fachbehörde ausdrücklich eine Ausdehnung oder Neuentwicklung von entsprechenden Lebensräumen oder Habitaten – möglichst räumlich eindeutig - festgelegt worden ist.⁷³ Die vorliegenden, präzisierten und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Erhaltungsziele enthalten bezogen auf den Wirkraum des Vorhabens nur für den Lebensraumtyp 3260 Entwicklungsaspekte. Die Planfeststellungsbehörde hat das Entwicklungspotenzial des LRT 3260 in der Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt (vgl. oben Abschnitt 2.2.2.4.2).

5. Eingewandt wird ferner eine unzureichende Bewertung der Beeinträchtigungen der geschützten Erhaltungsziele bzw. die Nichtberücksichtigung des LRT 6510 und des Lachses als vermeintliche Erhaltungsziele des FFH-Gebiets. Der Einwand ist zurückzuweisen. Die Planfeststellungsbehörde hat die Verträglichkeitsstudie des Vorhabenträgers geprüft und nachvollzogen und auf ihrer Grundlage eine eigenständige FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgenommen. Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Bewertung des Vorhabenträgers, es komme weder zu einer erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets noch seien der LRT 6510 und der Lachs als Erhaltungsziel geschützt, rechtlich und naturschutzfachlich zutreffend ist. Solange noch keine Ausweisung eines gemeldeten FFH-Gebiets als Schutzgebiet gem. § 32 Abs. 2 BNatSchG erfolgt ist, sind die Erhaltungsziele des Schutzgebiets der Gebietsmeldung (Standarddatenbogen) zu entnehmen.⁷⁴ Wie oben in Abschnitt 2.2.2.4.2.3 dargelegt, ist der LRT 6510 nicht auf dem Standarddatenbogen verzeichnet und mithin nicht Erhaltungsziel des Schutzgebiets. Dies kommt auch in der Verträglichkeitsstudie des Vorhabenträgers zum Ausdruck (Unterlage 1b, Kap. 2.2.1). Gleichwohl wurde vorsorglich auch dieser LRT in der Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt; Bestandserfassungen und -bewertungen wurden durchgeführt. Im Ergebnis konnte ein Vorkommen des LRT 6510 im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht festgestellt werden. Entwicklungspotenziale waren noch den obigen Ausführungen für diesen LRT bei der Wirkungsprognose nicht zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind in jedem Fall ausgeschlossen.

Auch der Lachs ist nicht Erhaltungsziel des FFH-Gebiets bzw. das FFH-Gebiet „Hamel und Nebenbäche“ nicht als potenzielles FFH-Gebiet für den Lachs zu bewerten. Er ist nicht im Standarddatenbogen aufgeführt. Ungeachtet dessen gehört auch nicht jeder Lebensraumtyp oder jede Art des Anhangs II, die in einem FFH-Gebiet vorkommt, zu den Erhaltungszielen des Gebiets, die an die EU-Kommission zu melden sind.⁷⁵ Nach Artikel 4 in Verbindung mit Anhang III der FFH-Richtlinie werden die FFH-Gebiete nach den zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung vorkommenden Lebensraumtypen und Arten gemeldet und bestätigt. Der Lachs erfüllt in seinem Vorkommen nicht die naturschutzfachlichen Kriterien des vorgenannten Anhangs III, so dass es plausibel ist, dass er auch nicht Bestandteil der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ist. Auch in der

⁷³ vgl. BMVBW, Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, 2004, S. 31.

⁷⁴ BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, 9 A 20.05, Rn. 72.

⁷⁵ vgl. BVerwG, Beschluss vom 14.04.2011, 4 B 77.09, Rn 34 ff. m.w.N.

Liste der wertbestimmenden Arten der Fachbehörde für Naturschutz (2009) wird der Lachs für das betreffende FFH-Gebiet nicht aufgeführt. Ungeachtet dessen hat die Planfeststellungsbehörde vorsorglich eine mögliche Beeinträchtigung des Lachses in die Verträglichkeitsprüfung einbezogen, indem angesichts der vergleichbaren Habitatansprüche von Lachs einerseits sowie Groppe und Bachneunauge andererseits, die Ergebnisse der Wirkungsanalyse für Groppe und Bachneunauge auf die potenzielle Betroffenheit des Lachses übertragen wurden. Da bezüglich Groppe und Bachneunauge erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen sind, gilt dies auch für den Lachs (vgl. Abschnitt 2.2.2.4.2.9.2 dieses Beschlusses).

Der nicht näher substantiierte Einwand hinsichtlich der vermeintlich unzureichenden Darstellung der Wirkfaktoren in Kapitel 3.2 bzw. Tabelle 1 der Verträglichkeitsstudie ist unbegründet. Dort werden die Wirkfaktoren des Vorhabens und ihre Reichweiten allgemein dargestellt. Der Wirkraum des Vorhabens wird zutreffend abgegrenzt und beschrieben (Unterlage 1b, Kapitel 3.2). Die tatsächlichen möglichen Auswirkungen dieser Wirkfaktoren werden erhaltungszielbezogen in der Wirkungsanalyse der Verträglichkeitsstudie bewertet (Unterlage 1b, Kapitel 5.2). Aus diesem Grund bietet die Verträglichkeitsstudie eine ausreichende Grundlage für die Verträglichkeitsprüfung der Planfeststellungsbehörde. Die Planfeststellungsbehörde hat geprüft, ob weitere Wirkfaktoren in die Verträglichkeitsprüfung einzubeziehen sind bzw. die Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele vom Vorhabenträger zutreffend und nachvollziehbar bewertet werden. Dies ist weitestgehend der Fall. Soweit von der Planfeststellungsbehörde eine erhebliche Beeinträchtigung des Eisvogel als charakteristischer Art des LRT 91E0* ohne Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht sicher ausgeschlossen werden konnte, wurde vom Vorhabenträger nachträglich im Wege der Planänderung die Errichtung einer Schutzwand zum Schutz des Brutreviers vor Lärm und optischen Stimuli von Bau-km 7+185 bis 7+385 beantragt und planfestgestellt.

Nach Ansicht der Einwender werde die vorhabensbedingte Beeinträchtigung des LRT 3260 in der Verträglichkeitsstudie des Vorhabenträgers unterschätzt. Dieser Einwand ist unbegründet. Die Verträglichkeitsprüfung der Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass eine vorhabensbedingte erhebliche Beeinträchtigung dieses LRT ausgeschlossen ist. Die Verträglichkeitsstudie legt dies plausibel und sachgerecht dar. Die Einstufung, dass die Hamel im Betrachtungsraum nicht dem Lebensraumtyp 3260 entspricht, erfolgte in einvernehmlicher Abstimmung mit der Fachbehörde für Naturschutz (siehe Unterlage 1b, S. 27, Fn. 5). Da jedoch andere Abschnitte der Hamel außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens dem LRT 3260 in einem mäßigen bis schlechten Erhaltungszustand zuzuordnen sind, wird für den in der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu betrachtenden Abschnitt der Hamel östlich von Rohrsen von einem Entwicklungspotenzial für den LRT 3260 ausgegangen. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Entwicklungspotenzial gleichrangig in der Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt (vgl. oben Abschnitt 2.2.2.4.2). Eine Unterschätzung des Ausmaßes der Beeinträchtigung ist unter diesem Gesichtspunkt ausgeschlossen.

Der Einwand, bei Hochwasser komme es im Bereich der Brücke über die Hamel östlich von Rohrsen zu Beeinträchtigungen des LRT 3260, ist unbegründet. Durch das Tieferlegen des Geländes unter der Brücke mit Begrünung der Flächen (Schadensbegrenzungsmaßnahme 7) ist sichergestellt, dass relevante widernatürliche Erosionserscheinungen nicht auftreten. Widernatürliche Hochwasserspitzen werden zudem durch Schadensbegrenzungsmaßnahme 4 vermieden.

Mögliche negative Auswirkungen auf den LRT 3260 durch betriebsbedingte Stoffeinträge sowie Verschattung des Gewässers durch Brückenbauwerke und den Aufständerbereich hat die Planfeststellungsbehörde in der Verträglichkeitsprüfung ermittelt und bewertet. Erhebliche Beeinträchtigungen können unter Berücksichtigung der festgesetzten Schadensbegrenzungsmaßnahmen 7 und 5 sicher ausgeschlossen werden.

Auch der Einwand hinsichtlich der negativen Auswirkungen des Vorhabens auf dem LRT 3260 und seine charakteristischen Arten im Bereich der Fluthamel ist unbegründet. Die Fluthamel hat

als Verbindungsgewässer zur Weser lediglich für die Groppe Bedeutung. Sie ist hingegen nicht als LRT 3260 ausgebildet und besitzt hier auch kein entsprechendes Entwicklungspotenzial.

Entgegen der Auffassung der Einwender sind erhebliche Beeinträchtigungen des LRT 6430 ausgeschlossen. Die Bewertung der uferbegleitenden Vegetation entlang der Hamel im Querungsbereich bei Rohrsen erfolgte im Rahmen einer gemeinsamen Ortsbegehung einvernehmlich mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Bei den dort vorhandenen Staudenfluren handelt es sich um ein Mosaik aus Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte (URF) und Neophytenbeständen des Drüsigen Springkrautes (UNS). Damit liegt der Lebensraumtyp 6430 zweifelsfrei nicht vor. Die vorgenannte Einstufung wurde am 18.08.2008 schriftlich von der Fachbehörde für Naturschutz bestätigt (siehe Abb. 4 in Unterlage 1b). Das Nichtvorhandensein des Lebensraumtyps 6430 im Querungsbereich der Straße beruht darauf, dass an dieser Stelle die Hamel so stark eingetieft ist und nahezu senkrechte Ufer aufweist, dass sich Vegetation des Lebensraumtyps 6430 nicht entwickeln kann. Insofern ergeben sich auch keine Beeinträchtigungen des Entwicklungspotenzials für den Lebensraumtyp, wobei aber ohnehin nicht erkennbar ist, warum gerade an dieser Stelle der Lebensraumtyp zu entwickeln wäre. Die Erhaltungsziele geben keinen Hinweis darauf, dass ein entsprechender Entwicklungsbedarf besteht. Negative Auswirkungen durch zusätzliche Verschattungen oder Erosionen sind daher ausgeschlossen. Eine mögliche Lebensraumzerschneidung durch Verschattung mit negativen Wirkungen auf den Lebensraumtyp 6430 bzw. seine charakteristischen Arten wurde von der Planfeststellungsbehörde geprüft und ausgeschlossen (Abschnitt 2.2.2.4.2.9.1 dieses Beschlusses).

Im Bereich der Fluthamel ist der Lebensraumtyp 6430 nicht Bestandteil der Erhaltungsziele, da hier entsprechend der Präzisierung der Naturschutzbehörde das FFH-Gebiet allein den Gewässerkörper umfasst. Insofern sind Betrachtungen zu einer möglichen Betroffenheit des Lebensraumtyps 6430 hier entbehrlich.

Die von den Einwendern unterstellte erhebliche Beeinträchtigung des LRT 91E0* ist ebenfalls ausgeschlossen und daher der Einwand unbegründet. Tatsächliche Bestände des Lebensraumtyps 91E0* sind vom Vorhaben nicht betroffen, da baubedingte Beeinträchtigungen durch geeignete Vorkehrungen vermieden werden (vgl. Abschnitt 2.2.2.4.2.9.1 dieses Beschlusses). Auch Flächen mit Entwicklungspotenzial werden nicht erheblich beeinträchtigt. Zum einen geben die Erhaltungsziele keinen Hinweis darauf, dass ein entsprechender Entwicklungsbedarf für diesen LRT besteht. Zum anderen umfasst die von den Einwendern beschriebene Fläche maximal etwa 300 m². Es gibt keinen Grund für die Annahme, dass ausgerechnet an dieser Stelle Wald des Lebensraumtyps 91E0* entwickelt werden müsste, um diesen Lebensraumtyp in einem günstigen Erhaltungszustand im FFH-Gebiet zu erhalten. Für entsprechende Entwicklungen stehen im Übrigen in großem Flächenumfang andere uferbegleitende Abschnitte zur Verfügung.

Die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen charakteristischer (Vogel)Arten des LRT 91E0* durch Lärm und sonstige Störwirkungen hat die Planfeststellungsbehörde geprüft. Da erhebliche Störwirkungen für das Brutrevier des von den Einwendern benannten Eisvogels nicht sicher ausgeschlossen werden können, ist die Errichtung einer Lärmschutzwand als Schadensbegrenzungsmaßnahme vorgesehen. Hierdurch können erhebliche Beeinträchtigungen sicher ausgeschlossen werden (vgl. Abschnitt 2.2.2.4.2.9.1 dieses Beschlusses). Erhebliche Beeinträchtigungen des LRT 91E0* durch vorhabensbedingte Stickstoffdepositionen sind ebenfalls ausgeschlossen. Der Lebensraumtyp gehört in der hier vorgefundenen Ausprägung als Weichholzauwald nicht zu den stickstoffempfindlichen Lebensraumtypen (vgl. Abschnitt 2.2.2.4.2.9.1 dieses Beschlusses). Im Bereich der Fluthamel ist der Lebensraumtyp 91E0* nicht Bestandteil der Erhaltungsziele, mögliche Vorkommen liegen nicht innerhalb des FFH-Gebietes. Insofern sind Betrachtungen zu einer möglichen Betroffenheit des Lebensraumtyps 91E0* hier entbehrlich.

Schließlich sind auch die Einwendungen zur vermeintlich unterschätzten Beeinträchtigung von Groppe und Lachs als unbegründet zurückzuweisen. Soweit Einwendungen in Bezug auf den Lachs erhoben werden, wird nach oben verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde hat in ihrer

Wirkungsanalyse sämtliche relevanten Wirkfaktoren berücksichtigt und die vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Erhaltungszielart Groppe ermittelt und bewertet. Hierzu zählen auch mögliche Zerschneidungswirkungen von Brücken bzw. Aufständern, da infolge stärkerer Verschattung die Möglichkeiten der Durchwanderung für Groppe (und Bachneunauge) beeinträchtigt werden könnten. Entgegen dem diesbezüglichen Einwand bezieht die Verträglichkeitsstudie des Vorhabenträgers – ebenso die Verträglichkeitsprüfung der Planfeststellungsbehörde – hier auch den gesamten Bereich der Fluthamel (einschließlich dem rückstaubeinflussten Abschnitt) in die Wirkungsanalyse mit ein (vgl. Unterlage 1b, Kapitel 5.3, S. 48 und Tabelle 5, S. 52).

Der Einwand, die Groppe werde durch bau- und betriebsbedingte Stoffeinträge in die Fließgewässer erheblich beeinträchtigt, wird nicht näher begründet und ist schon aus diesem Grund zurückzuweisen. Im Übrigen werden derartige Stoffeinträge wirksam durch die Schadensbegrenzungsmaßnahme 3, 5 und 8 vermieden.

Substantiierte Einwände in Bezug auf die Erhaltungszielarten Bachneunauge werden nicht erhoben.

Entgegen dem Einwand der Einwender sind die planfestgestellten Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde wirksam und geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets zu vermeiden.

Der Einwand gegen die Schadensbegrenzungsmaßnahme 3 ist unbegründet. Zum einen ist im Planfeststellungsbeschluss eine weitere Konkretisierung der Maßnahme nicht erforderlich. Sie ist hinreichend bestimmt, um planfestgestellt werden zu können. Die Detailplanung kann zulässigerweise der Ausführungsplanung überlassen werden. Zum anderen bestehen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine vernünftigen Zweifel an ihrer Wirksamkeit. Die Verträglichkeitsstudie des Vorhabenträgers zeigt beispielhaft auf, durch welche Vorkehrungen sichergestellt werden kann, dass es baubedingt nicht zum Eintrag von die Wasserqualität beeinträchtigenden Substanzen in die Fließgewässer kommt (Unterlage 1b, Kapitel 6.3). Beim Bau der Ständer kann beispielsweise im Bedarfsfall durch das Verlegen eines Flieses im Böschungsbereich des Gewässers das unbeabsichtigte Abrutschen von Boden in das Gewässer verhindert werden. Es bestehen somit zumutbare technische Möglichkeiten, um baubedingte Stoffeinträge in die Gewässer zu verhindern. Dem Vorhabenträger wird mit dem Planfeststellungsbeschluss aufgegeben, diese Maßnahmen im Rahmen der Bauausführung umzusetzen. Die Maßnahme 9 stellt überdies sicher, dass Rammarbeiten nicht zu Gewässereintrübungen führen, die Groppe oder Bachneunauge erheblich beeinträchtigen könnten. Das von den Einwendern verwendete Zitat aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1, S. 58) ist nicht behilflich. Die dortigen Ausführungen stellen die möglichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben dar, ohne Berücksichtigung technisch möglicher und wirksamer Vermeidungsmaßnahmen.

Vernünftige Zweifel bestehen auch nicht an der Funktionalität von Schadensbegrenzungsmaßnahme 4, durch die stärkere widernatürliche Hochwasserspitzen in Hameln und Fluthamel vermieden werden. Eine Beeinträchtigung von Exemplaren der Groppe oder des Bachneunauges bei Hochwasser in Folge der geplanten Brücke über die Hameln bei Rohrsen ist nicht zu befürchten. Durch das Tieferlegen des Geländes unter der Brücke mit Begrünung der Flächen (Schadensbegrenzungsmaßnahme 7) ist sichergestellt, dass relevante widernatürliche Erosionserscheinungen nicht auftreten.

Der Ausschluss des Mündungsbereichs der Hameln aus dem Anwendungsbereich der Schadensbegrenzungsmaßnahmen 5 und 8 ist sachgerecht. Dieser Bereich hat ausschließlich eine Funktion einer Anbindung der Hameln an die Weser. Durch den Rückstau der Weser und der daraus folgenden natürlichen Gegebenheiten (Stillwassercharakter und Verschlammung) weist der Mündungsbereich keine Eignung als Groppenhabitat aus.

Die zeitliche Befristung der Maßnahme 9 ist ausreichend, da die Gründungsarbeiten auf Zeiträume beschränkt werden, in denen die wenig mobilen Eier und Jungfische nicht betroffen sind.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der weniger empfindlichen adulten Fische ist nicht zu befürchten, zumal diese sich notfalls durch Flucht entziehen können. Oberhalb der von den Rammarbeiten jeweils betroffenen Stelle sind Sedimentfreisetzungen nicht zu befürchten. Nach unterhalb reduziert sich die Befruchtung mit zunehmender Entfernung zu der Stelle, an der gerade die Rammarbeiten laufen. Eine zeitweilige Sedimentbefruchtung können die adulten Tiere ohnehin ertragen, da diese auch im natürlichen Zustand etwa bei und nach einem Hochwasser auftreten.

In Bezug auf den Einwand gegen die Schadensbegrenzungsmaßnahme 7 wird der Zweck dieser Maßnahme verkannt. Die Maßnahme 7 dient nicht der Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 6430, sondern der Vermeidung von Lebensraumzerschneidungen. Der LRT 6430 kommt in dem zukünftig beschatteten Bereich derzeit gar nicht vor und nach den Erhaltungszielen ist an dieser Stelle auch keine entsprechende Entwicklung vorzusehen.

Da erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Hamel und Nebenbäche“ sicher ausgeschlossen werden können, ist eine Abweichungsentscheidung gem. § 34 Abs. 3, 4 BNatSchG nicht erforderlich. Entsprechend bedarf es auch keiner Alternativenprüfung.

6. Die Einwender erheben weiterhin umfängliche Einwendungen in Bezug auf den vom Vorhabenträger vorgelegten Artenschutzbeitrag. Diese Einwände sind überwiegend unbegründet und zurückzuweisen. Methodik und Umfang der fachgutachtlichen Untersuchungen zur Erfassung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten im Planungsraum sind nicht zu beanstanden. Die im Faunistischen Fachbeitrag (Anhang 7 zu Unterlage 12.1), auf den der Artenschutzbeitrag verweist, enthaltenen Angaben zur Bestandserfassung und -bewertung sind ausreichend, um sowohl die sog. Anstoßfunktion der Planauslegung zu erreichen, als auch eine sachgerechte artenschutzrechtliche Konfliktanalyse vornehmen zu können. Nähere Darlegungen z.B. zu den einzelnen Kartierungsterminen oder Offenlegung der Rohdaten der Brutvogelerfassung waren nicht erforderlich. Im Übrigen ist hinsichtlich der durchgeführten Zahl der Begehungen, die von den Einwendern als zu gering bezeichnet werden, darauf hinzuweisen, dass es sich bei der 2008 durchgeführten Brutvogelkartierung um die Aktualisierung einer vorhandenen Brutvogelkartierung aus den Jahren 1995 und 1997 (ergänzende Untersuchungen im Bereich Dütberg/Dütausläufer) handelt, die 2001 schon einmal fast vollflächig aktualisiert wurde. Alle genannten Kartierungen wurden vom selben Kartierer durchgeführt, so dass ausreichende Vorkenntnisse vorhanden waren und genutzt werden konnten. Die 2008 durchgeführte Aktualisierung der Daten sollte insbesondere im Trassennahbereich auch zusätzliche Informationen zu Vorkommen und Lebensstätten streng geschützter Arten liefern. Dies konnte mit der angewandten Untersuchungsintensität erreicht werden. Eine höhere Anzahl an Begehungen war angesichts der vorhandenen Informationen fachlich nicht erforderlich, um die Datenlage wieder auf einen aktuellen Stand zu bringen. Die vom Einwender geforderten zehn Begehungen werden in der gängigen Praxis nicht einmal bei Neukartierungen für Landschaftspflegerische Begleitpläne für Autobahnneu- oder ausbauten für erforderlich erachtet. Nach den Empfehlungen des Handbuchs für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB), Abschnitt Technische Vertragsbedingungen für landschaftsplanerische Leistungen im Straßen- und Brückenbau (TVB Landschaft) sind als Standard vier flächendeckende Begehungen als Orientierungswert angegeben (TVB Landschaft, S. 11). In die Bestandsbewertung gingen neben den aktuell erhobenen Kartierdaten ferner zahlreiche Vogelbeobachtungen, welche während der Kartierung der anderen Tiergruppen im Zeitraum Mitte März bis Mitte Juli 2008 erfolgten, sowie die Altdaten aus den Kartierungen 1995 bis 2001 ein. Eine Unterschätzung des artenschutzrechtlich relevanten Brutvogelbestandes ist somit nicht zu befürchten.

Konkrete Hinweise auf regelmäßig genutzte bedeutsame Vogelrastplätze im störungsrelevant betroffenen Nahbereich der geplanten Trasse gibt es aus den letzten 30 Jahren weder für die Weseraue noch für das Hameltal. Der Bereich Töneböns Teiche wurde im Winter 2008/09 untersucht (Anhang 7 zu Unterlage 12.1) und dessen hohe Bedeutung für mehrere Gastvogelarten bestätigt. Es sind allerdings keine negativen Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet zu erwarten, weil die Entfernung zur geplanten Trasse (knapp 400 m) unter Berücksichtigung der Vorbe-

lastungen groß genug ist. Auch hat die Staatliche Vogelschutzwarte für den zu betrachtenden Raum keine Rast- und Gastvogelgebiete dargestellt.

Die Gebietsbewertung nach WILMS et al. (1997) erfolgt in der Bestandserfassung und -bewertung lediglich als ein Aspekt der Gesamtbewertung, mit dem hier die Vorkommen von Rote-Liste-Arten bei der Darstellung der Konfliktschwerpunkte nachvollziehbar eingebunden werden. Darüber hinaus gehen noch die Vorkommen streng geschützter Arten in die Gesamtbewertung ein. Die Anwendung des Bewertungsverfahrens ist nicht unzulässig, da ein noch wichtigeres Kriterium als die Flächengröße die strukturelle Homogenität der zu bewertenden Flächen ist. Dementsprechend wurde die Probeflächenabgrenzung so vorgenommen, dass funktional und strukturell weitgehend einheitliche Lebensräume als Teilflächen identifiziert wurden. Da Ziel der Untersuchungen die Darstellung von Konfliktschwerpunkten in einem bereits festgelegten Trassenverlauf war, ist die gewählte Vorgehensweise fachlich gut geeignet. Im Faunistischen Fachbeitrag ist dargelegt, dass für die Erlangung der Bewertungsstufen die jeweils betreffenden Roten Listen (regional, landesweit, national) herangezogen wurden. Selbst wenn man die nationale Rote Liste für die regionale Bewertung zulässt, ergibt sich durch den „Aufstieg“ der Teilfläche 11 in die regionale Bedeutung keine Veränderung in der Gesamtbewertung, die Fläche ist bereits als „hoch“ eingestuft. Die planungsrelevante Aussage bleibt in beiden Fällen, dass die Brutvorkommen von Feldlerche und Rebhuhn sowie die Nahrungsflächen für Greifvögel in diesem Bereich bei der Planung berücksichtigt werden müssen (vergleiche zusammenfassende Planungshinweise, Tab. 5.1 in Anhang 7 zur Unterlage 12.1).

Entgegen der erhobenen Einwendung ist die Breite des Untersuchungskorridors nicht zu gering, wenn man die bereits vorhandenen Vorbelastungen und Verschattungen (bezüglich Sicht und Schall) im Untersuchungsraum berücksichtigt. Der Untersuchungsraum ist mit den Fachbehörden abgestimmt worden und orientiert sich an den vorhabensbedingten Störfwirkungen. In Bereichen hoher Vorbelastung (Bebauung, Verkehrswege) ist der Untersuchungsraum verringert worden, da relevante Tier- und Pflanzenarten nicht vorkommen. In den Abschnitten mit Biotoptypen geringerer Vorbelastung wurde ein Untersuchungsraum von mindestens 300 m beidseits der Trasse gewählt. In empfindlichen und hochwertigen Bereichen (Düth, Tönneböns Teiche, Hameltal) wurde der Untersuchungsraum bis auf ca. 500 m aufgeweitet, um die hier vorkommenden Arten im Wirkraum des Vorhabens zu erfassen. Abweichend von dem in der Unterlage 12.2 dargestellten Untersuchungsraum wurde für das faunistische Gutachten der Untersuchungsraum in Abstimmung mit dem Fachgutachter angepasst und erweitert (siehe Abb. 2-1, 3.1-1 bis 3.1.-3 des faunistischen Fachbeitrages). So sind auch insbesondere Rebhuhn und Feldlerche ausreichend erfasst worden. Hinsichtlich des Rebhuhns ist mit einem Untersuchungsraum von 300 m im südlich der Fluthamel angrenzenden Offenlandbereich die maximale Effektdistanz berücksichtigt worden. Gleiches gilt für die Feldlerche, für die bei einer Verkehrsmenge von 10.001-20.000 KfZ/24h in einem Abstand von 300-500 m zur Straße keine Abnahme der Habitatsignung festzustellen ist (KifL, Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr).

Der Einwand, eine Differenzierung der Erhebungsintensität bei den Brutvogelarten sei unzulässig, ist zurückzuweisen. Bei allgemein häufigen und nur besonders geschützten Arten ist eine punktgenaue Erfassung der Reviere für eine sachgerechte artenschutzrechtliche Prüfung nicht erforderlich. Die Revierkartierung nach Südbeck et al. ist eine der komplexesten und aufwändigsten Erfassungsmethoden, die die gesamte Lebensgemeinschaft eines Gebiets umfasst (Südbeck/Andretzke/Fischer/Gedeon/Schikore/Schröder/ Sudfeldt (Hrsg.), 2005, Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, S. 30, 40). Sie zielt darauf, die vollständigsten und genauesten Daten über die avifaunistische Ausstattung eines Landschaftsraums zu liefern, die nur mit einem entsprechend hohen Erfassungs- und Auswertungsaufwand erzielt werden kön-

nen. Ein solches lückenloses Arteninventar aufzustellen, ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung aber nicht gefordert.⁷⁶

Ebenfalls ausreichend ist die Bestandserfassung für die Artengruppe der Fledermäuse. Auch hier sind die ausgelegten Unterlagen ausreichend, um die Anstoßfunktion zu erfüllen. Der von den Einwendern angeführte Widerspruch in den Antragsunterlagen hinsichtlich der Terminierung der Fangnächte besteht tatsächlich nicht. Der erste Netzfang an der Hamel fand im Juni 2008 statt, hingegen erfolgte der erste Netzfang an der Fluthamel im Juli 2008. Insofern handelt es sich lediglich um Schreibfehler bzw. geringfügige Ungenauigkeiten in Tabelle 7-2 und auf S. 24 des Faunistischen Fachbeitrags, ohne Relevanz für die artenschutzrechtliche Prüfung.

Der Einsatzort der Horschboxen ist in Kapitel 3.2.2 des Faunistischen Fachbeitrags hinreichend genau beschrieben. Die geforderte Darstellung einzelner Ortungsplätze von Fledermäusen im Faunistischen Fachbeitrag ist aus fachlicher Sicht nicht erforderlich. Aufgrund ihres artspezifischen Verhaltens mit hoher Mobilität und Nutzung von Habitatkomplexen in unterschiedlicher Art und Intensität ist die dem Fachbeitrag zu Grunde gelegte Methodik der Abgrenzung von Teilbereichen, deren Funktion für die Fledermausfauna differenziert beschrieben und bewertet werden, nicht zu beanstanden. Im Übrigen enthält Tabelle 7.3 im Anhang des Fachbeitrags weitergehende Informationen.

Die von den Einwendern geforderte Heranziehung der methodischen Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistags zur Planung von Windenergieanlagen ist für die vorliegende Straßenplanung nicht sachgerecht, da sich hier andere Fragestellungen als bei der bei Planungen von Windenergieanlagen ergeben. Hinzuweisen ist auch darauf, dass der vom Vorhabenträger getätigte Untersuchungsaufwand über die Empfehlungen des HVA F-StB, TBV-Landschaft deutlich hinausgeht (vgl. dort S. 14). Entgegen dem Vortrag der Einwender haben sich die Fledermauserfassungen auch nicht nur auf die späten Abendstunden beschränkt (vgl. Faunistischer Fachbeitrag, S. 23 f.).

Auch die von den Einwendern kritisierte Methodik der Bestandserfassung der Zauneidechse ist weder fachlich noch rechtlich zu beanstanden. Eine flächendeckende Kartierung im gesamten Wirkungsbereich des Vorhabens war nicht erforderlich; die probeflächenbezogene Erfassung, die sich an vorhandenen Vorkenntnissen orientiert, ist geeignet, die Auswirkungen des Vorhabens angemessen zu erfassen und wird auch vom HVA F-StB, TBV-Landschaft empfohlen (vgl. dort S. 12). Die Auswahl der Probeflächen orientierte sich sachgerecht an potenziellen Konfliktpunkten entlang des Trassenverlaufs. Entgegen der Behauptung der Einwender enthält der Faunistische Fachbeitrag und der Landschaftspflegerische Begleitplan Angaben zum Erhaltungszustand und der Bestandsgröße der lokalen Population (vgl. Unterlage 12.1, S. 40; Faunistischer Fachbeitrag, S. 42).

Der Umgang mit den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist entgegen der Einwendung in den Antragsunterlagen fehlerfrei erfolgt. Für die nur nach nationalem Recht „besonders oder streng geschützten“ Arten gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Zugriffsverbote des Absatzes 1 nicht, wenn es sich bei dem Vorhaben – wie hier – um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt. Die Nichtberücksichtigung der nur nach nationalem Recht geschützten Arten in der besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung bedeutet hingegen nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung eines Vorhabens außer Betracht bleibt. Die Prüfung erfolgt vielmehr in der Eingriffsregelung, die mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz hat, der den Artenschutz insgesamt und damit auch die nur national geschützten Arten umfasst (vgl. § 14 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 und 3 BNatSchG). Zur sachgerechten Berücksichtigung der Eingriffsregelung hat der Vorhabenträger die Bestände von zahlreichen Arten erhoben, die ausschließlich

⁷⁶ BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, 9 A 14.07, Rn. 81; BVerwG, Urteil vom 09.06.2004, 9 A 11.03; BVerwG, Beschluss vom 18.06.2007, 9 VR 13.06, Rn. 20.

nach nationalem Recht geschützt sind. Die Auswirkungen des Vorhabens auf diese Arten werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelt und bewertet; die erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen (Unterlage 12.1, Kapitel 4). Eingriffe in Natur und Landschaft werden so weit wie möglich vermieden. Unvermeidbare Eingriffe werden in vollem Umfang kompensiert. Der Eingriff ist gem. § 15 BNatSchG zulässig. Auf die national geschützten Arten ist daher in der besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter einzugehen.

Eine weitergehende Erfassung nur national geschützter Tier- und Pflanzenarten war nicht erforderlich. Erforderlich, aber auch ausreichend ist insoweit eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung.⁷⁷ Es besteht keine Verpflichtung, sämtliche potenziell vorkommenden besonders geschützten Arten zu erfassen. Dies würde dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz widersprechen. Die Ermittlung der im vorliegenden Fall relevanten Arten wird in Kap. 3 des Artenschutzbeitrages (Unterlage 1c) nachvollziehbar und hinreichend erläutert und begründet.

Die dem Einwendungsschreiben beigefügte Tabelle ist nicht geeignet, Ermittlungsdefizite aufzuzeigen. Die mehrheitlichen Angaben zu Artenvorkommen und Betroffenheiten sind als pauschal und rein spekulativ einzustufen. Insbesondere wird die konkrete Situation im Wirkraum des Vorhabens, die z.B. ein Vorkommen bestimmter Arten ausschließt, nicht berücksichtigt. Ein näheres Eingehen auf diese Tabelle erübrigt sich daher.

Die Einwendungen in Bezug auf das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind weitestgehend unbegründet. Eine signifikante Steigerung des Kollisionsrisikos kann für die relevanten Brutvogelarten ausgeschlossen werden. In Abschnitt 2.2.2.4.3.3.1 dieses Beschlusses wird dargelegt, dass durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen das Tötungsrisiko so weit reduziert wird, dass es nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht. Dies gilt auch für die vorgesehenen Kollisionsschutzmaßnahmen, für die im Übrigen ein Monitoring und Risikomanagement angeordnet wurde. Für die von den Einwendern explizit benannten Arten Amsel, Rotkehlchen und Ringeltaube kommt hinzu, dass diese Arten keine speziellen Wanderkorridore nutzen und bereits deswegen ein vermindertes Kollisionsrisiko im Bereich der neuen Straßentrasse besteht. Darüber hinaus wirkt die Maßnahme E 1 auch für diese Arten als Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahme.

Auch für die Artengruppe der Fledermäuse wird eine signifikante Steigerung des Kollisionsrisikos durch o.g. Maßnahmen wirksam vermieden. Eine Lockwirkung für Insekten durch Lichtemissionen und dadurch bedingt eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Fledermäuse kann ausgeschlossen werden. Gemäß der festgesetzten bzw. beauftragten Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen ist eine zusätzliche Straßenbeleuchtung über das derzeit vorhandene Ausmaß hinaus nicht zulässig. Die Lichtemissionen des fließenden Verkehrs haben keine solche Lockwirkung wie eine stationäre Lichtquelle. Soweit Zäune als Kollisionsschutz verwendet werden, ist zudem die untere Hälfte blickdicht zu gestalten. Das Forschungsvorhaben zu Auswirkungen des Straßenbaus und Straßenverkehrs auf Fledermauspopulationen (mit der Veröffentlichung ist noch in 2012 zu rechnen) ist zu dem Ergebnis gekommen, dass aufgrund des Meideverhaltens der Tiere stark befahrene Straßen wie im vorliegenden Fall grundsätzlich weniger von Fledermauskollisionen betroffen sind als Straßen mit geringer Verkehrsbelastung. Weiterhin besteht ein erhöhtes Risiko in Kolonienähe, was im vorliegenden Fall nicht gegeben ist. Das erwähnte Forschungsvorhaben bestätigt eine hohe Wirksamkeit von Schutzwänden. Vorsorglich wurde ein Monitoring und Risikomanagement beauftragt.

Die von den Einwendern geforderte Einhausung der Straße im Querungsbereich der Hamel im Bereich des FFH-Gebiets zum Schutz von Fledermäusen wäre mit hohen Kosten verbunden. Zudem kann eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets ebenso wie die Erfüllung des Ver-

⁷⁷ Vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, 9 A 14.07, Rn. 53 ff.

letzungs-/Tötungsrisikos gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr mit dem vorgesehenen Schutzkonzept ausgeschlossen werden. Eine Einhausung wäre daher eine unverhältnismäßige Maßnahme und dem Vorhabenträger nicht zumutbar. Auch die Notwendigkeit einer Geschwindigkeitsbeschränkung – losgelöst von der Frage, ob solche betrieblichen Regelungen überhaupt in einem Planfeststellungsbeschluss getroffen werden können – besteht angesichts der vorgesehenen, wirksamen Schutzmaßnahmen für Fledermäuse nicht.

Für Zauneidechse und Kreuzkröte wird durch die festgesetzten Amphibiendurchlässe eine signifikante Steigerung des Kollisionsrisikos mit dem Straßenverkehr vermieden. Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Zauneidechsenindividuen bei Räumung der Bauschuttdeponie bei Afferde und Räumung des Gleisschotters im Bereich der Bahnstrecke Hameln – Hannover östlich Rohrsen wird durch die Maßnahmen S 7 und S 8 sowie das beauftragte Absammeln gefundener Exemplare während der Baufeldfreimachung so weit wie möglich vermieden. Da eine Verletzung oder Tötung einzelner Exemplare aber unvermeidbar ist, hat die Planfeststellungsbehörde abweichend von Unterlage 1c vorsorglich das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Zauneidechse als erfüllt bewertet. Die gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderliche Ausnahme kann erteilt werden (vgl. oben Abschnitt 2.2.2.4.3.4).

Tötungen oder Verletzungen von Fledermausindividuen bei Rodungsmaßnahmen werden durch Maßnahme S 6 wirksam vermieden. Sollte bei der Kontrolle der zu fällenden Bäume ein Exemplar entdeckt und umgesetzt werden, wird abweichend von der Unterlage 1c vorsorglich von der Erfüllung des Fangverbots ausgegangen, wenngleich nach Rechtsauffassung der Planfeststellungsbehörde das Fangen zum Schutz von Individuen nicht tatbestandsmäßig ist. In welcher Form und durch welche fachkundige Person das Bergen und Umsiedeln etwaig gefundener Tiere zu erfolgen hat, ist im Planfeststellungsbeschluss nicht zu regeln, sondern im Rahmen der konkreten Situation vor Ort zu entscheiden. Dieses erfolgt bei Vorhaben der Straßenbauverwaltung üblicherweise in enger und vertrauensvoller Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

Baubedingte Individuenverluste oder Verluste von Entwicklungsformen von Kreuzkröten sind ausgeschlossen, da Laichgewässer baubedingt nicht in Anspruch genommen werden. Eine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Gefahr für adulte Tiere ist ebenfalls ausgeschlossen, da keine gerichteten Wanderungen zwischen den beiden Laichgewässer-Komplexen stattfinden und sich im Baufeld keine Kreuzkrötenhabitate befinden.

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird vorhabensbedingt nicht erfüllt. Die Einwendung, die Möglichkeit einer Störung bei Fledermäusen sei im Artenschutzbeitrag nicht thematisiert worden, ist zurückzuweisen. Verwiesen wird auf Kapitel 5.3 der Unterlage 1c. Die Planfeststellungsbehörde hat die Aussagen nachvollzogen und für plausibel befunden.

Fledermäuse gelten nach aktuellem Stand der Wissenschaft nicht als besonders stöempfindlich. Als überdurchschnittlich empfindlich, weil akustisch nach am Boden krabbelnder Beute jagend, sind Langohren (*Plecotus spec.*) einzustufen (Forschungsvorhaben zu Auswirkungen des Straßenbaus und Straßenverkehrs auf Fledermauspopulationen [mit der Veröffentlichung ist noch in 2012 zu rechnen]). Ferner konnten SCHAUB et al. (2008) für das Mausohr, das ähnlich empfindlich gegenüber Lärm wie Langohren ist, an Autobahnen Meidungsdistanzen von bis zu 25 m nachweisen und in bis zu 50 m Entfernung noch leicht erhöhte Suchzeiten. Die genannten besonders stöempfindlichen Fledermausarten kommen in den durch vorhabensbedingte Störungen beeinträchtigten Räumen aber nicht vor.

Eine Differenzierung der Erhebungsintensität bei den den Störungsverboten unterliegenden Vögeln ist zulässig (s.o.). Voraussetzung der Erfüllung des Störungsverbots ist eine erhebliche Störung, d.h. eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer Art durch die Störung. Bei häufigen Arten ist dieses vorliegend von vornherein auszuschließen. Geringfügige Lebensraumverlagerungen in Folge von Störwirkungen verschlechtern nicht den Erhaltungszustand der lokalen Bestände dieser Arten und sind daher als nicht erheblich anzusehen.

Die Breite des Untersuchungskorridors ist nicht zu gering, wenn man die bereits vorhandenen Vorbelastungen und Verschattungen (bezüglich Sicht und Schall) im Untersuchungsraum berücksichtigt (s.o.).

Den Einwendern ist insoweit Recht zu geben, dass vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG für das Störungsverbot nicht in Ansatz gebracht werden können. Jedoch sind bei der Prüfung des Störungsverbots sämtliche Maßnahmen zu berücksichtigen, die zur Vermeidung oder Minimierung der Störwirkungen unterhalb der Populationsbedeutsamkeit führen. Aus diesem Grund wurde Maßnahme „E 1_{CEF}“ im Rahmen der Deckblattplanung geändert und als Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme festgesetzt (Maßnahme E 1). Die zugunsten des Eisvogels vorgesehene Maßnahme „A 18_{CEF}“ wurde ebenfalls in der Deckblattplanung geändert und als Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme festgesetzt (Maßnahme A 18).

Unbeachtlich ist der Einwand hinsichtlich der Europarechtskonformität des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG. Unabhängig davon, dass nach Rechtsauffassung der Planfeststellungsbehörde die Europarechtskonformität gegeben ist, ist sie als Genehmigungsbehörde an die geltende Gesetzeslage gebunden.

Der Einwand, das Zerstörungs- und Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werde für diverse Tierarten erfüllt, ist zurückzuweisen. Bei allgemein häufigen und nur besonders geschützten Vogelarten ist eine punktgenaue Erfassung der Reviere für eine sachgerechte artenschutzrechtliche Prüfung nicht erforderlich (s.o.). Die Erfüllung des Zerstörungs- und Beschädigungsverbots wird bezüglich dieser Arten durch die Beseitigung von Niststätten außerhalb der Brutzeit wirksam vermieden. Denn es handelt sich bei den betreffenden Arten um Vogelarten mit jährlich wechselnden Fortpflanzungsstätten (Arten ohne spezifische Nistplatztreue). Da die Arten jährlich neue Nester bauen und im Nahbereich geeignete Habitatstrukturen in ausreichendem Umfang vorhanden sind, können die Vögel entsprechend ausweichen. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt ist der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, z.B. einzelne Nester. In zeitlicher Hinsicht betrifft die Verbotsnorm primär die Phase aktueller Nutzung der Lebensstätte. Bei nicht standorttreuen Tieren, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, entfällt der Schutz außerhalb der Nutzungszeiten.

Entgegen der Aussage der Einwender wurden im Rahmen der faunistischen Untersuchungen potenzielle Quartierbäume auf Fledermausquartiere untersucht. Fledermausquartiere wurden bei den durchgeführten Erhebungen trotz gezielter Nachsuche in den von Rodungsarbeiten betroffenen Bereichen aktuell nicht aufgefunden. Bloß potenzielle Quartiere sind ohnehin nicht von dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG umfasst.⁷⁸ Vorsorglich wird die Vermeidungsmaßnahme S 6 festgesetzt, nach der Gehölzrodungen nur außerhalb der Vegetationsperiode und nicht zwischen dem 01. März und 30. September stattfinden dürfen und potenzielle Fledermaus-Quartiere zu untersuchen sind. Sollten in diesem Fall Fledermausquartiere aufgefunden werden, wäre auch nach Rodung des Baumes die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang erfüllt. Bei festgestellten Revieren könnte es sich wegen der Bauzeitbeschränkung nur um Ruhestätten handeln, an die Fledermäuse weniger hohe Ansprüche stellen als an Wochenstubenquartiere. Ein Ausweichen in geeignete Ruhequartiere im räumlichen Umfeld des zu fällenden Quartierbaums wäre daher möglich.

Die Einwände unter dem Stichwort Biodiversität und Umwelthaftung sind unbeachtlich und zurückzuweisen. Sie scheinen pauschal aus einem anderen Schreiben entnommen zu sein ohne zu prüfen, ob sie bezogen auf das gegenständliche Planvorhaben zutreffend sind. Denn die Ausführungen beziehen sich ausdrücklich auf Kohärenzmaßnahmen (§ 34 Abs. 5 BNatSchG). Kohä-

⁷⁸ BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, 4 C 6.00, juris Rn. 15; BVerwG, Beschluss vom 08.03.2007, 9 B 19.06, juris Rn. 8; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, 9 VR 9.07, juris Rn. 30 ; BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, 9 A 14.07, juris Rn. 100.

renzmaßnahmen sind vorliegend weder vorgesehen noch erforderlich. Unabhängig davon ist eine Umwelthaftung vorliegend gem. § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift ist das Vorliegen eines Umweltschadens i.S.d. Umweltschadengesetzes bei behördlich erteilten bzw. gem. § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen ausgeschlossen, wenn die nachteiligen Auswirkungen der jeweiligen Tätigkeit auf die Arten oder natürlichen Lebensräume zuvor in einem behördlichen Verwaltungsverfahren ermittelt wurden. Dies ist infolge der von der Planfeststellungsbehörde durchgeführten naturschutz- und umweltrechtlichen Prüfungen der Fall.

7. Die Einwender erheben Einwendungen gegen die schalltechnische Untersuchung. Gerügt werden Fehler bei der Berechnung der im Planungsfall zu erwartenden Immissionen. Tatsächlich käme es zu weiteren und höheren Grenzwertüberschreitungen. Im Bereich Afferde – Altdorf hätten aktive Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen werden müssen. Die Einwände sind unbegründet und zurückzuweisen. Die Planfeststellungsbehörde hat die schalltechnische Untersuchung (Unterlage 11) nachvollzogen und als fehlerfrei bewertet. Die Grundstücke der Einwender werden nicht weitergehend „verlärm“t. Die Berechnung der im Planungsfall zu erwartenden Verkehrslärmimmission erfolgte nach den verbindlichen Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) und den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) durch ein qualifiziertes Ingenieurbüro. Die Berechnungen werden wegen der Komplexität der mathematisch-physikalischen Zusammenhänge mit einem bundeseinheitlichen Computerprogramm durchgeführt, das zwingend der schalltechnischen Untersuchung zugrunde zu legen ist. Die Eingangswerte für die Berechnungen der lärmtechnischen Auswirkungen einer Maßnahme sind durch die oben genannten Gesetze und Vorschriften normiert. Das vorliegende Schallgutachten hält diese vollumfänglich ein. Unter anderem ist gemäß RLS 90 von der Schallquelle zum betrachteten Immissionsort (IO) grundsätzlich mit einem zum IO gerichteten leichten Wind von 3m/s (sog. Mitwind) zu rechnen. Dies wird programmtechnisch umgesetzt. Die Angaben des Deutschen Wetterdienstes sind für die schalltechnischen Berechnungen ohne Relevanz.

Hinsichtlich der zu Grunde gelegten Verkehrsstärken ist die Umrechnung mit einem Ansatz von 80 % der im Verkehrsgutachten ermittelten Werte methodengerecht. Gemäß RLS 90 (dort S. 12) sind über alle Tage des Jahres gemittelte tägliche Verkehrsstärken anzusetzen. Das Verkehrsgutachten gibt allerdings nur den Normalwerktag an. Dies erfordert die Umrechnung der im Verkehrsgutachten prognostizierten Verkehrszahlen auf die notwendige durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke als Gesamtjahreswert mit einem Ansatz von 80 % als Eingangsparameter der schalltechnischen Untersuchung.

Gemäß RLS 90 Tabelle 2 ist für Lichtsignalanlagen ein Zuschlag von 1 - 3dB(A) (gestaffelt nach Abstand zur LSA) anzusetzen. Dieser Wert ist in der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt.

Die Berücksichtigung von Mehrfachreflexion ist nur erforderlich, wenn der bauliche Lückenanteil weniger als 30 % beträgt. Dies ist bei der vorliegenden Maßnahme nicht gegeben.

Für den hier vorgesehenen Einbau einer Asphaltdeckschicht (Asphaltbeton, Splittmastixasphalt) ist eine Abminderung von -2dB(A) anzusetzen. (Korrekturwert D_{Stro} gemäß Anlage 1, Tabelle B der 16. BImSchV und Tabelle 4 der RLS90, vgl. auch ARS 14/1991 und 22/2010). Rechnerisch wird diese allerdings nur wirksam für Geschwindigkeiten über 70 km/h. Das Rechenprogramm setzt diesen Wert entsprechend der Eingabe automatisch um. Eine Nebenbestimmung im Planfeststellungsbeschluss ist nicht erforderlich.

Für das Neubaugebiet „Niederer Feld“ sowie für den Bereich Afferde – Altdorf sind aktive Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen (Unterlage 11, S. 17), durch die Immissionsgrenzwertüberschreitungen auch im Bereich Im Bögen und St. Georg Straße vermieden werden. In Tabelle 1 der Unterlage 11.2.2 sind die aktiven Lärmschutzmaßnahmen bereits berücksichtigt, so dass bezüglich dieser Bereiche keine Ansprüche auf passiven Lärmschutz angegeben sind. Dies wird in der schalltechnischen Untersuchung erläutert (Unterlage 11, S. 16). Für die vorgesehenen Lärm-

schutzmaßnahmen ist eine separate Ergebnistabelle 3 erstellt worden, aus der die Beurteilungspegel ohne und mit Lärmschutz hervorgehen.

8. Die Einwender rügen schließlich die aktualisierte Verkehrsprognose (Unterlage 17.1) als fehlerhaft. Der Einwand ist unbegründet und zurückzuweisen. Die Verkehrsprognose wurde methodengerecht erstellt, die Ergebnisse sind schlüssig. Etwaige Fehler der Verkehrsprognose werden von den Einwendern nicht substantiiert dargelegt. Die bloßen Vermutungen der Einwender hinsichtlich einer Abnahme der Verkehrszahlen bis zum Jahr 2020 und darüber hinaus werden durch die Aktualisierung der Verkehrsprognose für das Jahr 2025, welche die bisherigen Prognoseannahmen bestätigt, widerlegt.

Sofern die Einwender mit ihren Einwendungen gegen das Verkehrsgutachten die Planrechtfertigung für das Vorhaben in Frage stellen wollen, ist auch dieser Einwand als unbegründet zurückzuweisen. Bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 wurde begründet, dass die Planrechtfertigung für die Südumgehung Hameln gegeben ist. Diese Bewertung besteht auch im Rahmen der Planänderung fort. Zum einen ist das Vorhaben gemäß Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in die Dringlichkeitskategorie „Vordringlicher Bedarf“ eingestuft worden. Gemäß § 1 Abs. 2 Fernstraßenausbaugesetz (FStrAG) entspricht dieses Bauvorhaben daher den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 FStrG. Anhaltspunkte, die Zweifel an der Aufnahme in den Bedarfsplan aufkommen lassen sind nicht erkennbar.⁷⁹ Insbesondere stellen auch die aktuellen Prognosezahlen diese Entscheidung nicht in Frage. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist durch die Aufnahme des Vorhabens in den Bedarfsplan als „Vordringlicher Bedarf“ die erforderliche Planrechtfertigung gegeben.⁸⁰ Die Grundentscheidung über die Aufnahme eines Vorhabens in den Bedarfsplan trifft der Gesetzgeber aufgrund von umfangreichen Untersuchungen und Analysen nach sorgfältiger Abwägung zwischen der mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzung und den vom Vorhaben berührten Belangen. Das Fernstraßenausbaugesetz ist im Hinblick auf Netzverknüpfung und Ausbautyp sowie die Straßenklasse für die Planfeststellung verbindlich. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung im Beschluss vom 10.03.2004 (Abschnitt B.II) sowie in diesem Planänderungsbeschluss (Abschnitt 2.2.2.1) verwiesen.

2.6 Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung der vorgenannten öffentlichen und privaten Belange mit dem öffentlichen Interesse an der festzustellenden Planänderung zu dem Ergebnis, dass nach der Verwirklichung des geänderten Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen ausgeglichen werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des geänderten Planes sichergestellt ist. Die dem geänderten Plan entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben überwinden könnten.

Die verbindlich festgestellten Planungen sind auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigen und beachten die im Fernstraßengesetz und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entsprechen schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

⁷⁹ BVerwG NVwZ 1996, 381; UPR 1996, 228, 231.

⁸⁰ vgl. BVerwGE 98, 339; BVerwGE 100, 238; BVerwGE 100, 370, 388.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

3.1 Klage

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg erhoben werden. Gemäß §§ 76 Abs. 1, 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG gilt der Planänderungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt. Die Klageerhebung muss schriftlich erfolgen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover zu richten.

Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem Oberverwaltungsgericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten u. a. für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden (§ 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO).

3.2 Sofortige Vollziehbarkeit

Gemäß § 17e Abs. 2 S. 1 FStrG hat eine Anfechtungsklage gegen den Planänderungsbeschluss über diese Maßnahme des vordringlichen Bedarfs nach dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (§ 1 und Anlage zum FStrAbG) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO an das o. g. Gericht, die aufschiebende Wirkung einer Klage wiederherzustellen, kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planänderungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 17e Abs. 4 FStrG).

4. Hinweise

4.1 Hinweis zur Auslegung

Dieser Planänderungsbeschluss sowie die unter 1.1.2. dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Stadt Hameln für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Beschlusses können die o. g. Unterlagen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Regionaler Geschäftsbereich Hameln, Roseplatz 5, 31787 Hameln, Telefon: 05151-607-0, oder bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A), 30453 Hannover, Telefon: 0511-3034-2912 nach vorheriger telefonischer Abstimmung über den Termin während der Dienststunden eingesehen werden.

4.2 Hinweis zu den anhängigen Klageverfahren

Die vor dem Oberverwaltungsgericht Lüneburg gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 10.03.2004 anhängigen Klagen können auf Antrag im Wege einer Klageänderung gem. § 91 Abs. 1 VwGO auf diesen Ergänzungsbeschluss erstreckt werden. Der Antrag auf Klageänderung muss jedoch innerhalb der o.g. Klagefrist erfolgen.⁸¹

4.3 Außerkrafttreten

Dieser Planänderungsbeschluss tritt gemäß § 17c Nr. 1 FStrG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht, § 17c Nr. 4 FStrG.

4.4 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde solche zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

4.5 Sonstige Hinweise

4.5.1 Bodenfunde

Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (z.B.: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 NDSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

4.5.2 Kostenregelungen bezüglich der Ver- und Entsorgungsleitungen

Die in dem Bauwerksverzeichnis enthaltenen Kostenregelungen im Hinblick auf die Ver- und Entsorgungsleitungen haben keine rechtsbegründende Wirkung. Die darin angesprochenen Einzelfragen sowie die Fragen der Baudurchführung und Kostentragung sind in Form von Vereinbarungen zu klären, soweit sie einer Regelung bedürfen.

⁸¹ Vgl. BVerwG, Urteil vom 30.10.1997, 3 C 35.96, juris Rn. 35 ff.

4.5.3 Belange der Wehrbereichsverwaltung

Der Ausbauträger hat die von der Wehrbereichsverwaltung genannten bautechnischen Anforderungen bei der Baudurchführung zu beachten.

4.5.4 Baumaschinen und Baulärm

Die in der Bauausführung verwendeten Baumaschinen müssen dem Stand der Technik entsprechen und die Einhaltung der relevanten Vorschriften zum Baulärm (32. BImSchV) gewährleisten.

4.5.5 Gesetzliche wasserrechtliche Regelungen

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des NWG und WHG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend, soweit in den o. g. Erlaubnisbedingungen und –auflagen dieses Beschlusses keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

4.6 Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis.

Im Auftrage

van Cattenburg

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
a. A.	anderer Auffassung
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
Aufl.	Auflage
BA	Bauabschnitt
BAB	Bundesautobahn
Bad-Württ.	Baden-Württemberg
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BauNVO	Baunutzungsverordnung
Bay	Bayrisch
BBauBl.	Bundesbaublatt
Beschl.	Beschluss
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BI-Bbg	Berlin-Brandenburg
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Städtebau
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Amtliche Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts
BW	Baden-Württembergisch
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EG	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
et al.	et alii (und andere)
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EurUP	Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht
FFH	Flora Fauna Habitat
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
Fn.	Fußnote
FStrAbG	Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GD	Generaldirektion

GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
Hess	Hessisch
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
insb.	insbesondere
IRP	Investitionsrahmenplan
i. V. m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
KIFL	Kieler Institut für Landesökologie
Komm.	Kommentar
KrW-/AbfG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung
Losebl.	Loseblattsammlung
LRT	Lebensraumtyp
MBI	Ministerialblatt
MLuS	Merkblatt über die Luftverunreinigungen an Straßen
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
MW	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
Nds	Niedersächsisch
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
NLSStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NNatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NordÖR	Zeitschrift für öffentliches Recht in Norddeutschland
NRW	Nordrhein-Westfalen
NuL	Naturschutz und Landschaftsplanung
NuR	Natur und Recht
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungsreport
OPA	offenporiger Asphalt
OVG	Oberverwaltungsgericht
Rh.-Pf.	Rheinland-Pfalz
RL	Richtlinie
RLS	Richtlinie für Lärmschutz an Straßen
Rn.	Randnummer(n)
ROG	Raumordnungsgesetz
S.	Seite(n); Satz